

SCHWERBEHINDERTEN- AUSGLEICHSABGABE

Empfehlungen zur Erhebung

www.integrationsaemter.de



Vorwort

Seit dem Erscheinen der dritten Auflage der BIH-Empfehlungen zur Erhebung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe im Januar 2016 sind vier Jahre vergangen. Dies ist eine lange Zeit, in der der Gesetzgeber sehr aktiv war. Es war nicht nur die neue Paragrafenfolge nach dem Bundesteilhabegesetz anzupassen. Zahlreiche Gesetzesreformen mussten inhaltlich für die Erhebung der Ausgleichsabgabe aufbereitet werden. Beispielhaft genannt seien das Flexirentengesetz aus dem Jahr 2016, die Reform des Anfechtungsrechts der Insolvenzordnung aus dem Jahr 2017 sowie die Reform des Teilzeit- und Befristungsgesetzes aus dem Jahr 2018. Relevante Gerichtsentscheidungen, die uns die Integrationsämter zur Verfügung stellten, wurden ausgewertet und eingearbeitet.

Völlig neu bearbeitet wurde das Kapitel über die Erhebung der Säumniszuschläge. Die Vorschriften zur Ausführung von Zahlungsvorgängen (§ 675s BGB), die die Zahlungsdienste-Richtlinie der EU umsetzen, waren zu berücksichtigen. Herauszuheben ist beispielsweise, dass Schonfristen bei der Zahlung der Ausgleichsabgabe nicht mehr eingeräumt werden. Aktualisiert und erweitert wurde auch das Kapitel über die Erhebung der Ausgleichsabgabe in der Insolvenz des Arbeitgebers. Darin sind die Erkenntnisse aus der BIH-Fortbildung zum Insolvenzrecht im September 2019 eingeflossen.

Die Arbeitsgruppe, in der gleichermaßen juristische und fachliche Kompetenz vertreten ist, ist im ständigen Austausch mit den Praktikerinnen und Praktikern der

Integrationsämter; sie greift mit den Empfehlungen deren Fragestellungen auf und gibt Lösungshinweise. Wertvoll ist überdies der regelmäßige Austausch mit den Gesprächspartnern der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit; zahlreiche Problemstellungen konnten einvernehmlich geklärt werden.

Für diese vierte Auflage zeichnen die Mitglieder der BIH-Arbeitsgruppe Ausgleichsabgabe verantwortlich: Ulrike Kayser (KVJS Baden-Württemberg, Karlsruhe, Sprecherin der Arbeitsgruppe), Petra Bombis (LVwA Sachsen-Anhalt, Halle), Susanne Dinges (KVJS Baden-Württemberg, Karlsruhe), Joachim Dittmann (LVR Nordrhein-Westfalen, Köln), Karola Hegele (ZBFS Bayern, Augsburg), Eileen Krüger (LASV Brandenburg, Cottbus), Thomas Lange (LWV Hessen, Kassel), Emel Ugur (LVR Nordrhein-Westfalen, Köln) sowie Hannelore Weidemann (LWL Nordrhein-Westfalen, Münster). Susanne Mir Motahari-Ferber (KVJS Baden-Württemberg, Karlsruhe) leistete bei der Schlussredaktion wertvolle Unterstützung. Allen Mitwirkenden sei herzlich gedankt für die kontinuierliche Begleitung der Rechtsmaterie der §§ 154 ff. SGB IX und die Erarbeitung von praxisgerechten Lösungen für die Sachbearbeitungen in den Integrationsämtern. Auch den Gesprächspartnern bei der Bundesagentur für Arbeit, in der Zentrale und in den Operativen Services der Regionaldirektionen, gilt der Dank für die konstruktive Zusammenarbeit und den lebendigen fachlichen Austausch.

Christoph Beyer

Hinweise der Verfasser

Zur Arbeit mit diesen Empfehlungen

Die Gliederung dieser Empfehlungen folgt nicht der Paragrafenfolge des Gesetzes (§§ 154 ff. SGB IX), sondern dem Aufbau des Vordrucks „Anzeige“ der Bundesagentur für Arbeit und orientiert sich somit an den Arbeitsabläufen der Sachbearbeitung.

Soweit im Text aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird, sind alle Geschlechter gemeint.

Die Empfehlungen befinden sich auf dem Stand vom 20.02.2020. Sie stehen auf der Homepage der Integrationsämter unter www.integrationsaemter.de zum Download zur Verfügung.

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätze der Erhebung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe	15
1.1	Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe	15
1.2	Verfassungsmäßigkeit.....	15
1.3	Selbstveranlagungsverfahren.....	16
1.4	Verwendung der Ausgleichsabgabe	16
2.	Zuständigkeit für das Anzeigeverfahren und für die Erhebung der Ausgleichsabgabe.....	18
2.1	Grundsatz.....	18
2.2	Fachliche Zuständigkeit.....	18
2.2.1	Agentur für Arbeit	18
2.2.2	Integrationsamt	18
2.3	Örtliche Zuständigkeit.....	18
2.3.1	Agentur für Arbeit	18
2.3.2	Integrationsamt	19
3.	Beschäftigungspflichtiger Arbeitgeber (§ 154 SGB IX)	20
3.1	Grundsatz.....	20
3.1.1	Privater Arbeitgeber.....	20
3.1.2	Öffentlicher Arbeitgeber	21
3.2	Ermittlungen zum Arbeitgeber	23
3.2.1	Handelsregister.....	23
3.2.2	Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister.....	24
3.2.3	Daten aus der Gewerbeanzeige (Gewerberegister).....	25
3.2.4	Sonstige berufsständische Verzeichnisse	26
3.3	Anzeigepflicht (§ 163 Abs. 2 SGB IX)	26
3.3.1	Arbeitgeber mit mehreren Betriebsteilen	26
3.3.2	Anzeigepflicht bei unterjährigen Veränderungen	27
3.4	Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht.....	30

4.	Arbeitsplätze und Stellen (§§ 156, 157 SGB IX)	31
4.1	Grundsatz	31
4.2	Arbeitsplätze im Sinne des § 156 Abs. 1 SGB IX – Spalte 1	32
4.2.1	Arbeitsplätze mit besonderer Arbeitszeitregelung	32
4.2.2	Einzelne Beschäftigungsverhältnisse	35
4.2.3	Stellen von Beamten und Beamtinnen, Richter und Richterinnen	39
4.2.4	Auszubildende und andere zu ihrer beruflichen Bildung Eingestellte	40
4.3	Nicht in der Anzeige aufzuführende Personen – Spalte 1	41
4.3.1	Der Arbeitgeber,	41
4.3.2	Mitglieder des gesetzlichen Vertretungsorgans	42
4.3.3	Freie Mitarbeiter	42
4.3.4	Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung nach § 16d Abs. 1 Satz 1 SGB II	42
4.3.5	Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende	42
4.3.6	Verpflichtende Schülerpraktika	43
4.3.7	Auszubildende im betrieblichen Teil der „Verzahnten Ausbildung mit Berufsbildungswerken (VAmB)“	43
4.3.8	Im Ausland eingesetzte Arbeitnehmer inländischer Arbeitgeber ohne Inlandsbezug	43
4.3.9	Ehrenamtlich tätige Personen	43
4.3.10	Soldaten und Zivildienstleistende	43
4.3.11	Behinderte Menschen in Werkstätten für behinderte Menschen	43
4.3.12	Außerhalb der Werkstatt eingesetzte schwerbehinderte Werkstattbeschäftigte	44
4.3.13	Rehabilitanden, die Leistungen zur beruflichen Rehabilitation als besondere Leistungen nach § 117 Abs. 1 Nr. 1a SGB III beziehen	44
4.3.14	Rehabilitanden in der Qualifizierungsphase der Unterstützten Beschäftigung	44
4.4	Auszubildende – Spalte 2	45
4.5	Nicht als Arbeitsplätze geltende Stellen – Spalte 3	45
4.5.1	Stellen nach § 156 Abs. 2 SGB IX	45
4.5.2	Stellen nach § 156 Abs. 3 SGB IX	47
4.5.3	Stellen, auf denen Rechts- oder Studienreferendare beschäftigt werden	49
5.	Auf die Pflichtarbeitsplätze anrechnungsfähige Personen (§§ 158, 159 SGB IX) – Spalte 5	50
5.1	Grundsatz	50
5.2	Anrechnungsfähige Personen	50
5.2.1	Schwerbehinderte Menschen (sbM)	50
5.2.2	Gleichgestellte behinderte Menschen (GL)	51
5.2.3	Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins	52

5.3	Anrechnungsdauer – Nachwirkung der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (§ 199 SGB IX)	52
5.4	Sonstige anrechnungsfähige Beschäftigte	53
5.4.1	Teilzeitbeschäftigte	53
5.4.2	Beschäftigte in Altersteilzeit	53
5.4.3	Werkstattbeschäftigte in einer Maßnahme zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (§ 158 Abs. 3 SGB IX)	54
5.4.4	Schwerbehinderter Arbeitgeber (§ 158 Abs. 4 SGB IX)	54
5.4.6	Bezieher von Renten wegen Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI)	55
5.4.7	Mitarbeitender schwerbehinderter oder gleichgestellter behinderter Ehepartner/ Familienangehöriger	55
5.4.8	Heimarbeiter (§ 210 Abs. 1 SGB IX).....	55
5.5	Mehrfach angerechnete Beschäftigte.....	56
5.5.1	Mehrfachanrechnung auf Antrag	56
5.5.2	Mehrfachanrechnung kraft Gesetzes	56
6.	Berechnung der Beschäftigungspflicht und der Ausgleichsabgabe, Seite 2 und Seite 3 der Anzeige, Fälligkeit nach § 160 SGB IX	58
6.1	Berechnung der Beschäftigungspflicht; Seite 2 der Anzeige.....	58
6.2	Berechnung der Ausgleichsabgabe; Seite 2 und Seite 3 der Anzeige	59
6.2.1	Jahresdurchschnittliche Arbeitsplatzzahl (Seite 2 des Anzeigevordrucks, Feld A) und Zuordnung zur Arbeitgebergruppe	59
6.2.2	Arbeitgeber mit 20 bis weniger als 40 jahresdurchschnittlichen Arbeitsplätzen (Seite 3 der Anzeige, Spalte I, Ziffer 1 bis Ziffer 4).....	59
6.2.3	Arbeitgeber mit 40 bis weniger als 60 jahresdurchschnittlichen Arbeitsplätzen (Seite 3 der Anzeige, Spalte I, Ziffer 1 bis Ziffer 4).....	60
6.2.4	Arbeitgeber mit 60 und mehr jahresdurchschnittlichen Arbeitsplätzen (Seite 3 der Anzeige, Spalte II)	60
6.3	Öffentliche Arbeitgeber des Bundes	61
6.4	Entstehen und Fälligkeit der Ausgleichsabgabe	61

7.	Anrechnung von Arbeitsleistung aus Aufträgen an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten (§§ 223 ff. SGB IX) – Seite 3 der Anzeige	63
7.1	Grundsatz	63
7.2	Voraussetzungen für die Anrechnung	64
7.2.1	Auftraggeber	64
7.2.2	Anrechnungszeitraum	66
7.3	Arbeitsleistung	67
7.4	Materialkosten	69
7.5	Nicht anrechenbare sonstige Kosten	69
7.5.1	Kosten der laufenden Verwaltung	69
7.5.2	Transport-, Porto- und Verpackungskosten	69
7.5.3	Miete	69
7.5.4	Umsatzsteuer	70
7.5.5	Einsatz produktionssteigernder Kräfte	70
7.5.6	Von der Werkstatt zugekaufte Dienstleistungen	71
7.5.7	Zusatzwaren nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz (BliwaG)	71
7.6	Blindenwaren nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz in der bis zum 13.09.2007 gültigen Fassung ...	71
7.7	Skonto/Rabatt auf den Rechnungsbetrag	72
7.8	Leasing	72
8.	Guthaben des Arbeitgebers aus dem Vorjahr – Seite 3 der Anzeige	73
8.1	Grundsatz	73
8.2	Guthaben aus dem Vorjahr	73
8.2.1	Änderung der Arbeitsplatzzahlen der Vorjahresanzeige	73
8.2.2	Nachmeldung einer anrechnungsfähigen Person	73
8.2.3	Nachreichung einer Werkstattrechnung	73
8.2.4	Tatsächlich zu viel gezahlte Ausgleichsabgabe aus dem Vorjahr	73
9.	Ausschluss von Erstattungen und Nachforderungen – § 160 Abs. 4 Satz 8 SGB IX	75
10.	Erstattung	77

11. Aufrechnung	79
11.1 Aufrechnung durch den Arbeitgeber	79
11.1.1 Aufrechnung mit offenen Forderungen aus dem letzten Erhebungsjahr	79
11.1.2 Aufrechnungsmöglichkeit mit anderen offenen Forderungen gegen das Integrationsamt	79
11.1.3 Aufrechnungsmöglichkeit mit anderen offenen Forderungen gegen dieselbe Behörde	79
11.1.4 Aufrechnungsmöglichkeit mit offenen Forderungen eines anderen Arbeitgebers	79
11.2 Aufrechnung durch das Integrationsamt	79
12. Feststellungsbescheid der Agentur für Arbeit (§ 163 Abs. 3 SGB IX), Feststellungsbescheid des Integrationsamtes (§ 160 Abs. 4 Satz 2 SGB IX)	80
12.1 Grundsatz	80
12.2 Feststellungsbescheid der Agentur für Arbeit	80
12.2.1 Voraussetzungen	80
12.2.2 Bindungswirkung für das Integrationsamt.....	80
12.2.3 Widerspruch und Klage des Arbeitgebers gegen den Feststellungsbescheid der Agentur für Arbeit	82
12.3 Feststellungsbescheid des Integrationsamtes	83
12.3.1 bei ausstehender Zahlung nach Arbeitgeberanzeige	83
12.3.2 bei ausstehender Zahlung nach Feststellungsbescheid durch Agentur für Arbeit nach § 163 Abs. 3 SGB IX	83
12.3.3 Form, Inhalt und Wirkung des Feststellungsbescheides	83
12.3.4 Widerspruch und Klage gegen den Feststellungsbescheid des Integrationsamtes	84
12.3.5 Einstweiliger Rechtsschutz.....	84
12.4 Feststellungsbescheid gegenüber Dritten für rückständige Ausgleichsabgabe	84
12.5 Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung	85
13. Säumniszuschläge (§ 160 Abs. 4 Satz 3 SGB IX)	86
13.1 Grundsatz	86
13.2 Voraussetzungen	86
13.2.1 Fälligkeit als Voraussetzung der Säumnis	86
13.2.2 Nichtzahlung trotz Fälligkeit	87
13.3 Höhe des Säumniszuschlags	88
13.4 Erhebung durch Bescheid	89
13.5 Absehen von der Erhebung des Säumniszuschlages	90

13.5.1	Begründeter Ausnahmefall	90
13.5.2	Kein begründeter Ausnahmefall.....	91
13.6	Nachträgliche Veränderungen der Ausgleichsabgabe	91
13.6.1	Erhöhung der Ausgleichsabgabe	91
13.6.2	Reduzierung der Ausgleichsabgabe	92
13.7	Rechtsbehelf	93
13.8	Haftung	93
14.	Verjährung	94
14.1	Grundsatz.....	94
14.2	Anzeigeverfahren (§ 163 Abs. 2 SGB IX)	94
14.3	Erhebung der Ausgleichsabgabe (§ 160 SGB IX).....	94
14.3.1	Verjährung des Rechts zur Feststellung der Ausgleichsabgabe (§ 160 Abs. 4 Satz 2 SGB IX).....	94
14.3.2	Zahlungsverjährung	95
14.4	Säumniszuschläge	95
14.4.1	Festsetzungs- bzw. Feststellungsverjährung.....	95
14.4.2	Zahlungsverjährung	95
14.5	Wirkungen der Verjährung.....	96
14.6.	Hemmung und Neubeginn der Verjährung	96
14.6.1	Hemmung (§ 52 SGB X)	96
14.6.2	Unterbrechung der Verjährung.....	96
15.	Insolvenz des Arbeitgebers.....	97
15.1	Grundsatz.....	97
15.2	Begriff Insolvenz und Ziel des Insolvenzverfahrens.....	97
15.3	Eröffnungsvoraussetzungen und Eröffnungsverfahren	98
15.3.1	Zulässigkeit des Insolvenzverfahrens	98
15.3.2	Zulässiger Insolvenzantrag	100
15.3.3	Eröffnungsgrund	101
15.3.4	Anordnung vorläufiger Maßnahmen	102

15.3.4.1	Bestellung eines vorläufigen Verwalters	102
15.3.4.2	Anordnung weiterer vorläufiger Maßnahmen	103
15.4	Entscheidung des Insolvenzgerichts	103
15.4.1	Abweisung des Insolvenzantrages	103
15.4.2	Eröffnung des Insolvenzverfahrens.....	104
15.4.3	Bestellung des Insolvenzverwalters	106
15.5	Weichenstellungen im eröffneten Verfahren	109
15.5.1	Liquidation	109
15.5.2	Übertragende Sanierung.....	109
15.5.3	Sanierung	109
15.6	Beteiligung der Gläubiger an der Weichenstellung (§ § 156 bis 160 und 235 InsO)	109
15.6.1	Organe der Gläubiger	109
15.6.2	Fortgang des Verfahrens, Berichtstermin	110
15.7	Berechtigungen am Schuldnervermögen, Gläubigergruppen (§§ 38, 39, 47, 49 ff. 53 ff. 199 InsO)	111
15.7.1	Insolvenzgläubiger	111
15.7.2	Massegläubiger (§§ 53 ff. InsO)	112
15.7.3	Am Schuldner/Rechtsträger beteiligte Personen	113
15.8	Forderungsanmeldung und Forderungsfeststellung (§§ 174 ff. InsO).....	113
15.9	Verteilungsverfahren	116
15.10	Forderungen des Integrationsamtes	117
15.10.1	Ausgleichsabgabe als Insolvenzforderung	117
15.10.2	Ausgleichsabgabe als Masseforderung	119
15.10.3	Säumniszuschlag als (nachrangige) Insolvenzforderung.....	120
15.10.4	Säumniszuschlag als Masseforderung.....	121
15.10.5	Zinsen als Insolvenzforderung	122
15.10.6	Zinsen als Masseforderung.....	122
15.11	Einzelfragen der Anmeldung von Insolvenzforderungen durch das Integrationsamt	122
15.12	Aufrechnung in der Insolvenz.....	123
15.12.1	Grundsatz	123
15.12.2	Eintritt der Aufrechnungslage vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens.....	123
15.12.3	Eintritt der Aufrechnungslage nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens	123

15.13	Beendigung des Insolvenzverfahrens.....	123
15.13.1	Aufhebung des Insolvenzverfahrens.....	123
15.13.2	Einstellung des Insolvenzverfahrens (§§ 207, 211 ff. InsO).....	124
15.14	Die Eigenverwaltung (§§ 270 ff. InsO), auch: Vorläufige Eigenverwaltung und Schutzschirmverfahren	125
15.14.1	Grundsatz	125
15.14.2	anwendbare und nicht anwendbare Vorschriften	126
15.14.3	Eigenverwaltung im Eröffnungsverfahren und Schutzschirmverfahren (§ 270b InsO)	127
15.15	Der Insolvenzplan.....	128
15.15.1	Grundsatz	128
15.15.2	Inhalt eines Insolvenzplans.....	128
15.15.3	Beteiligte am Insolvenzplanverfahren	128
15.15.4	Annahme und Bestätigung des Insolvenzplans.....	128
15.15.5	Wirkungen des Insolvenzplans	129
15.15.6	Aufhebung des Verfahrens	129
15.15.7	Planüberwachung und Rechtsfolgen bei Nichterfüllung des Plans	130
15.16	Restschuldbefreiung	130
15.16.1	Grundsatz	130
15.16.2	Rechtsslage bis 30.06.2014	131
15.16.3	Rechtsslage nach dem 01.07.2017	132
15.17	Das Verbraucherinsolvenzverfahren	132
15.17.1	Grundsatz	132
15.17.2	Voraussetzungen	133
15.17.3	Verfahren	133
15.18	Realisierung der Forderung nach Beendigung des Insolvenzverfahrens (Nachforderung, Nachhaftung).....	134
15.19	Insolvenzanfechtung	135
15.19.1	Grundsatz	135
15.19.2	Allgemeine Voraussetzungen der Anfechtung	136
15.19.3	Besondere Voraussetzungen	136
15.19.3.1	Die Deckungsanfechtung	136
15.19.3.2	Die Vorsatzanfechtung nach § 133 InsO.....	139
15.19.4	Rechtsfolgen der Anfechtung.....	140
15.19.5	Verjährung (§ 146 InsO).....	142
15.20	Internationales Insolvenzrecht.....	142

16. Liquidation des Arbeitgebers	143
16.1 Grundsatz	143
16.2 Auflösung	143
16.3 Ablauf der Liquidation	143
16.4 Realisierung der Forderung des Integrationsamtes in der Liquidation.....	144
16.5 Haftung des Liquidators	144
16.6 Löschung	144
17. Anhang	145
17.1 Text SGB IX (Auszug)	145
17.2 Anlage 1 – tabellarische Übersicht WfbM-Beschäftigte	155
Anlage 2 – Ermittlung von Arbeitsleistung nach § 223 SGB IX.....	156
17.3 Anschriften der Integrationsämter	159
17.4 Verzeichnis der verwendeten Gesetze, Abkürzungen und der abgekürzt zitierten Literatur.....	165
Stichwortverzeichnis	173

1. Grundsätze der Erhebung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe

1.1 Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe

Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen haben mindestens 5 Prozent (6 Prozent bei Bundesbehörden unter den Voraussetzungen des § 241 Abs. 1 SGB IX) schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Sie haben, gesondert für jeden Betrieb und jede Dienststelle, ein Verzeichnis der bei ihnen beschäftigten schwerbehinderten, ihnen gleichgestellten behinderten Menschen und sonstigen anrechnungsfähigen Personen laufend zu führen (§ 163 Abs. 1 SGB IX).

Die gesetzlich festgeschriebene Beschäftigungspflicht verfolgt den Zweck, schwerbehinderte Menschen in das Arbeitsleben zu integrieren. Die Beschäftigungspflicht ist eine öffentlich-rechtliche Pflicht des Arbeitgebers gegenüber dem Staat. Sie besteht auch dann, wenn der Arbeitgeber nachweislich, z. B. aufgrund gesetzlicher Vorgaben, nicht in der Lage ist, schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen¹. Auch bei der Pflicht des Arbeitgebers im Rahmen der Selbstveranlagung zur Ausgleichsabgabe und der hierbei zu fertigenden Anzeige (163 Abs. 2 S. 1 SGB IX) mit dem beizufügenden Verzeichnis handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Pflicht des Arbeitgebers².

Bei Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht muss der Arbeitgeber für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz (§ 163 Abs. 2 S. 1 SGB IX) eine Ausgleichsabgabe zahlen (§ 160 SGB IX).

Außerdem handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Beschäftigungspflicht nicht nachkommt (§ 238 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro von der Bundesagentur für Arbeit geahndet werden (§ 238 Abs. 2 und 3 SGB IX; s. Kap. 3.4).

1.2 Verfassungsmäßigkeit

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die Ausgleichsabgabe für **verfassungsgemäß** erachtet³. Es hat sie als sonstige nicht steuerliche Abgabe charakterisiert.

Nicht die Finanzierungsfunktion, sondern die Antriebs- und Ausgleichsfunktion steht im Vordergrund. Durch die Ausgleichsabgabe sollen Arbeitgeber angehalten werden, Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen zur Verfügung zu stellen (**Antriebsfunktion**). Gleichzeitig soll die Ausgleichsabgabe helfen, die Belastungen auszugleichen, die Arbeitgeber, die schwerbehinderte Menschen beschäftigen, im Verhältnis zu Arbeitgebern ohne schwerbehinderte Beschäftigte haben (**Ausgleichsfunktion**).

Ziel der Regelung ist es, dass allen Arbeitgebern unterschiedslos und ohne irgendwelche Ausnahmen für bestimmte Betriebe oder Branchen ein Beitrag zur beruflichen Eingliederung der schwerbehinderten Menschen auferlegt wird. Auch die Bestimmung der Höhe der Ausgleichsabgabe nach der Zahl der unbesetzten Pflichtarbeitsplätze und die Staffelung der Höhe der Ausgleichsabgabe nach dem Grad der Erfüllung (§ 160

1 OVG Saarland, Urteil vom 12.04.1991 – 1 R 215/89 – juris (Profifußballverein betreffend); OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 03.02.2006 – 7 A 11284/05.OVG – Rehadat, Datenbank Recht (Zeitarbeitsfirma betreffend); VG Gera, Urteil vom 02.02.2012 – 6 K 753/10 GE – (für ein Bewachungsunternehmen); OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 30.03.2012 – 12 A 2146/11 – (für ein Unternehmen mit Verarbeitung explosiver Stoffe).

2 BAG, Beschluss vom 20.03.2018 – 1 ABR 11/17.

3 BVerfG, Urteil vom 26.05.1981 – 1 BvL 56, 57, 58/78 – br 1981, 64; ebenso BVerwG, Beschluss vom 17.04.2003 – 5 B 7.03 – br 2003, 222, BVerfG, Beschluss vom 01.10.2004 – 1 BvR 2221/03 – br 2004, 202 = DB 2004, 238 (Leitsatz) = NZA-RR 2004, 406; BVerfG, Beschluss vom 22.10.2004 – 1 BvR 1785/01 – br 2005, 105.

Abs. 2 SGB IX) sind verfassungsgemäß⁴. Die Erhöhung der Staffelbeträge richtet sich nach den Vorschriften des § 160 Abs. 3 SGB IX und wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

1.3 Selbstveranlagungsverfahren

Die Arbeitgeber haben gesondert für jeden Betrieb und jede Dienststelle ein Verzeichnis der bei ihnen beschäftigten schwerbehinderten, ihnen gleichgestellten und sonstigen anrechnungsfähigen Personen laufend zu führen (§ 163 Abs. 1 S. 1 SGB IX). Sie haben der für ihren Sitz zuständigen Arbeitsagentur einmal jährlich bis spätestens zum 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr, aufgegliedert nach Monaten, die Daten anzuzeigen, die zur Berechnung des Umfangs der Beschäftigungspflicht, zur Überwachung ihrer Erfüllung und der Ausgleichsabgabe notwendig sind (§ 163 Abs. 2 S. 1 SGB IX). Der Anzeige sind das Verzeichnis nach Abs. 1 und eine Kopie der Anzeige für das Integrationsamt beizufügen.

Für das Verzeichnis und die Anzeige des Arbeitgebers sind die mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen abgestimmten Vordrucke zu verwenden (§ 163 Abs. 6 S. 1 SGB IX). Die Ausgleichsabgabe wird auf diesen Vordrucken im Wege der Selbstveranlagung ermittelt⁵. Hat der Arbeitgeber seine Beschäftigendaten ordnungsgemäß eingetragen, errechnet sich daraus die zu zahlende Ausgleichsabgabe, die sich um den Betrag der anerkennungsfähigen Arbeitsleistung aus Werkstattaufträgen vermindern kann.

Zeitgleich mit der Erstattung der Anzeige zahlt der Arbeitgeber den errechneten Betrag an das Integrationsamt (§ 160 Abs. 4 S. 1 SGB IX). Geht die Zahlung termingerecht ein, ist das Einziehungsverfahren (vgl. zum Wortlaut „Einziehung“ § 160 Abs. 4 S. 2 SGB IX) abgeschlossen.

4 OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 24.02.2009 – 12 A 3220/08.

5 VG Augsburg, Urteil vom 27.07.2011 – Au 3 K 10.1757.

Die vorbehaltlose **Entgegennahme einer Selbsterrechnungserklärung** bei Abgaben, bei denen eine förmliche Festsetzung nicht vorgesehen ist, hat den Charakter einer Regelung. Dies gilt zumindest dann, wenn der Zahlungspflichtige – wie vorliegend – den von ihm selbst errechneten Betrag kennt und auch zahlt und dementsprechend das Heranziehungsverfahren mit der Entgegennahme abgeschlossen ist⁶. Diese Grundsätze sind auf das Selbstveranlagungsverfahren der Ausgleichsabgabe übertragbar. Eine förmliche Festsetzung der Ausgleichsabgabe ist im Verfahren nach §§ 154 ff. SGB IX nicht vorgesehen. Der Feststellungsbescheid der Agentur für Arbeit enthält keine Beträge, sondern nur Feststellungen zu den Arbeitsplätzen (s. Kap. 12.2). Der Feststellungsbescheid des Integrationsamtes dient nur der Schaffung eines Vollstreckungstitels für das Integrationsamt und setzt die Ausgleichsabgabe nicht fest (s. Kap. 12.3). Mit der Zahlung der vollständigen Ausgleichsabgabe ist die Erhebung der Ausgleichsabgabe typischerweise abgeschlossen.

Die Entgegennahme der Anzeige nach § 163 Abs. 2 S. 1 SGB IX stellt danach einen **formlosen Verwaltungsakt** des Inhalts dar, dass der Arbeitgeber die ausgewiesene Ausgleichsabgabe zu zahlen hat. Der Anspruch auf Ausgleichsabgabe entsteht deshalb bereits mit der Abgabe der Anzeige für das vorangegangene Jahr.

Die Erhebung der Ausgleichsabgabe hebt die Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nicht auf (§ 160 Abs. 1 S. 2 SGB IX).

1.4 Verwendung der Ausgleichsabgabe

Die Ausgleichsabgabemittel sind für die Integrationsämter nicht frei verfügbar, sondern **zweckgebunden** nur für die Förderung schwerbehinderter Menschen

6 VG Gießen, Urteil vom 29.09.2010 – 2 K 1417/09/Gi. –; BVerwG, Urteil vom 26.06.1964 – VII C 6.64 –; BVerwG, Urteil vom 18.09.1970 – VII C 68/68 –; jeweils juris.

zu verwenden (§ 160 Abs. 5 SGB IX). Die Mittel der Ausgleichsabgabe einschließlich der Zinsen, der Tilgungsbeträge aus Darlehen, der zurückgezahlten Zuschüsse sowie der unverbrauchten Mittel des Vorjahres dürfen **nur für die genannten Leistungen (§ 14 SchwbAV) zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen** am Arbeitsleben einschließlich begleitender Hilfe im Arbeitsleben verwendet werden.

Die eingehenden Mittel der Ausgleichsabgabe verbleiben nur zum Teil beim jeweiligen Integrationsamt. Einen Teil des Ausgleichsabgabeaufkommens leiten die Integrationsämter an den Ausgleichsfonds zur besonderen Förderung überregionaler Vorhaben zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 160 Abs. 6 S. 1, 161 SGB IX i. V. m. §§ 35ff. SchwbAV) weiter. Zwischen den Integrationsämtern wird ein Ausgleich herbeigeführt (§ 160 Abs. 6 S. 2 SGB IX).

Hinweise zur Arbeit mit diesen Empfehlungen

Für das Verzeichnis (§ 163 Abs. 1 SGB IX) und die Anzeige (§ 163 Abs. 2 SGB IX) sind die mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen abgestimmten Vordrucke der Bundesagentur für Arbeit zu verwenden (§ 163 Abs. 6 S. 1 SGB IX).

Die folgenden Darstellungen orientieren sich an dem Aufbau des Vordrucks „Anzeige“ der Bundesagentur für Arbeit. Der anzeigepflichtige Arbeitgeber hat der Anzeige (§ 163 Abs. 2 SGB IX) das Verzeichnis der beschäftigten schwerbehinderten, ihnen gleichgestellten behinderten Menschen und sonstigen anrechnungsfähigen Personen (§ 163 Abs. 1 SGB IX) beizufügen.

2. Zuständigkeit für das Anzeigeverfahren und für die Erhebung der Ausgleichsabgabe

2.1 Grundsatz

Die Bundesagentur für Arbeit und die Integrationsämter führen das SGB IX in enger Zusammenarbeit durch (§ 184 Abs. 1 SGB IX).

2.2 Fachliche Zuständigkeit

2.2.1 Agentur für Arbeit

Fachlich zuständig für das Anzeigeverfahren ist die Bundesagentur für Arbeit (§ 163 SGB IX i. V. m. § 187 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX).

Die tatsächliche und rechtliche Prüfung der Daten, die

- für die Berechnung des Umfangs der Beschäftigungspflicht,
- zur Überwachung ihrer Erfüllung,
- für die Berechnung der Ausgleichsabgabe

erforderlich sind, liegt in der Zuständigkeit der Arbeitsverwaltung (§ 163 Abs. 2 S. 1 SGB IX). Diese Prüfung schließt die rechnerische Prüfung der ermittelten Pflichtarbeitsplatzzahl mit ein.

Seit der Neuorganisation der Bundesagentur für Arbeit sind die Operativen Services (OS) zuständig. Sie prüfen die Anzeigen anhand der Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit Teil 3 des SGB IX – Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht) –, die fortlaufend aktualisiert werden und auf der Homepage der Bundesagentur zur Verfügung stehen.

2.2.2 Integrationsamt

Die Integrationsämter sind für die Erhebung der Ausgleichsabgabe einschließlich der Überprüfung der Werkstattrechnungen zuständig (§ 160 SGB IX i. V. m. § 185 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX).

Die Prüfung der Selbstveranlagung der Arbeitgeber, die Festsetzung und Einziehung der zu zahlenden Aus-

gleichsabgabe sowie die Prüfung der Anrechnungsfähigkeit von Aufträgen an Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten obliegen dem Integrationsamt.

Praxistipp

Stellt das Integrationsamt bei Durchsicht der zugeleiteten Anzeigen Unstimmigkeiten fest, die Auswirkungen auf die Erfüllung der Beschäftigungspflicht haben, hat die Agentur für Arbeit, soweit der Operative Service die Auffassung teilt, eine **Berichtigung der Anzeige** in Abstimmung mit dem Arbeitgeber herbeizuführen.

2.3 Örtliche Zuständigkeit

2.3.1 Agentur für Arbeit

Örtlich zuständig ist in der Regel die Agentur für Arbeit, in deren Zuständigkeitsbereich der Hauptsitz des Arbeitgebers zum Zeitpunkt der Anzeigerstattung liegt. Maßgeblich ist der im Handelsregister eingetragene Sitz. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber am Hauptsitz keine Arbeitsplätze hat.

Ist im Handelsregister eine vom Hauptsitz abweichende Geschäftsanschrift angegeben, ist diese für die Bestimmung der Zuständigkeit irrelevant.

Sitzverlegungen im Zuge von Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) wirken sich auf die örtliche Zuständigkeit im Anzeigeverfahren aus. Der Zeitpunkt der Änderungen nach dem UmwG bestimmt sich grundsätzlich nach dem Handelsregistereintrag, es sei denn, der Arbeitgeber weist einen früheren Vollzug (Übergang der Arbeitsverhältnisse) in Erfüllung eines Vertrages nach (s. Kap. 3.3.2). Für die bis zum Wirksamwerden der Unternehmensumwandlung abzuge-

benden Anzeigen bleibt die jeweilige Agentur für Arbeit bzw. der Operative Service (Team-SB-AV) zuständig, der bis dahin für das Unternehmen zuständig war.

2.3.2 Integrationsamt

Örtlich zuständig ist das Integrationsamt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Anzeigerstattung seinen Hauptsitz hat. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber am Hauptsitz keine Arbeitsplätze hat.

Praxistipp

Erstattet ein Arbeitgeber **erstmalig eine Anzeige** im Zuständigkeitsbereich eines Integrationsamtes, so ist es empfehlenswert, dass dieses Integrationsamt seine örtliche Zuständigkeit anhand der Angaben zum Hauptsitz in den entsprechenden Registerauskünften nachprüft.

Bei **Sitzverlegung** ist das Integrationsamt für das gesamte Erhebungsjahr zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Hauptsitz des Arbeitgebers **zum Zeitpunkt der Erstattung** der Anzeige liegt.

Erstattet der Arbeitgeber bei Sitzverlegung zwei Anzeigen (bei der Arbeitsagentur des bisherigen und bei der Arbeitsagentur des neuen Betriebssitzes), hat das für den neuen Sitz zuständige Integrationsamt über den für den neuen Sitz zuständigen Operativen Service eine Gesamtanzeige anzufordern¹.

Unternehmensänderungen nach dem UmwG können sich bei der örtlichen Zuständigkeit auswirken. Welche rechtswirksamen Änderungen nach dem UmwG vorgenommen wurden, kann im Handelsregister nachvollzogen werden. Für die bis zum Zeitpunkt der Unternehmensumwandlung erforderlichen Anzeigen bleibt das Integrationsamt zuständig, das bis dahin für das Unternehmen zuständig war.

¹ Vgl. Fachliche Weisung (im Folgenden: FW) zu § 163 SGB IX der Bundesagentur für Arbeit, gültig ab 01.01.2020.

Zahlung an das örtlich unzuständige Integrationsamt

Hat ein Arbeitgeber die Ausgleichsabgabe für den Erhebungszeitraum an ein anderes als das örtlich zuständige Integrationsamt entrichtet, kann er die Zahlung vom unzuständigen Integrationsamt zurückverlangen und an das zuständige Integrationsamt bewirken.

Beispiel

Ein (unzuständiges) Integrationsamt erhält eine Zahlung ohne Anzeige, weil die Anzeige an eine unzuständige Agentur für Arbeit erstattet war und von dort an die zuständige Agentur für Arbeit weitergeleitet wurde. Das zuständige Integrationsamt stellt bei Prüfung der Anzeige fest, dass die Ausgleichsabgabe nicht gezahlt wurde. Die Rückfrage beim Arbeitgeber ergibt, dass er an das unzuständige Integrationsamt gezahlt hat.

Der Arbeitgeber kann mit dem zuständigen Integrationsamt abstimmen, dass es die Ausgleichsabgabe von dem unzuständigen Integrationsamt anfordert. Er kann aber auch mit dem unzuständigen Integrationsamt abstimmen, dass die Ausgleichsabgabe direkt an das zuständige Integrationsamt überwiesen wird. Die (Rück-)Abwicklung muss innerhalb des zeitlichen Rahmens des § 160 Abs. 4 S. 8 SGB IX erfolgen.

Praxistipp

Der Arbeitgeber ist vom zuständigen Integrationsamt über die örtliche Zuständigkeit für künftige Anzeigen zu beraten.

Hinweis

Hat ein Arbeitgeber die Ausgleichsabgabe an ein örtlich unzuständiges Integrationsamt entrichtet, ist die Ausgleichsabgabe bei diesem anzufordern, längstens bis zur Durchführung des Finanzausgleichs (Beschluss vom 11./12. März 2008 des BIH-Fachausschusses Schwerbehindertenrecht). Der Arbeitgeber ist in geeigneter Form über die Zuständigkeit zu unterrichten.

3. Beschäftigungspflichtiger Arbeitgeber (§ 154 SGB IX)

3.1 Grundsatz

Arbeitgeber ist jede rechtlich selbstständige (natürliche oder juristische) Person oder Personengesellschaft, die über Arbeitsplätze verfügt. Dies ist dann der Fall, wenn sie andere Personen in abhängiger, entgeltlicher Arbeit beschäftigt.

Maßgebend ist allein die arbeitsrechtliche Beziehung. Arbeitgeber ist, wer die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers kraft Arbeitsvertrages fordern kann und das Arbeitsentgelt schuldet.

Arbeitgeber können hinsichtlich der im Geltungsbereich des SGB IX gelegenen Arbeitsplätze auch **ausländische natürliche oder juristische Personen** oder Personengesellschaften sein, wenn sie über im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassungen im Geltungsbereich des SGB IX verfügen.

3.1.1 Privater Arbeitgeber

Arbeitgeber können natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften des Privatrechts sein.

Beispiele für juristische Personen des Privatrechts:

- eingetragener Verein (e. V.),
- wirtschaftlicher Verein (w. V.), zur Arbeitgeber-eigenschaft eines Bundesligaver eins. OVG Saarland¹,
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH),
- Limited (Ltd.),
- Aktiengesellschaft (AG).

Beispiele für Personengesellschaften:

- BGB-Gesellschaft,
- Offene Handelsgesellschaft (OHG),
- Kommanditgesellschaft (KG).

Hinweis

Die (Außen-)Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) besitzt Rechtsfähigkeit, soweit sie durch Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründet, obwohl sie keine juristische Person ist². Das heißt, dass die GbR je nach Ausgestaltung des Arbeitsvertrages Arbeitgeber sein **kann**. Betreiben mehrere Rechtsanwälte als GbR eine Anwaltskanzlei, so ist regelmäßig diese Gesellschaft und nicht jeder einzelne Gesellschafter Arbeitgeber der in der Kanzlei beschäftigten Arbeitnehmer³. Bei entsprechender vertraglicher Gestaltung kann auch der selbstständig tätige Partner GbR-Arbeitgeber im Sinne des § 154 Abs. 1 SGB IX sein.

Eine KG besteht aus mindestens zwei Gesellschaftern, dem Komplementär und dem Kommanditisten. Als Komplementäre und Kommanditisten kommen sowohl natürliche und juristische Personen als auch Personengesellschaften in Betracht. Eine besondere Erscheinungsform der KG ist die GmbH & Co. KG, deren persönlich haftende Gesellschafterin (= Komplementärin) eine GmbH ist. Es muss differenziert werden in:

- Arbeitsplätze der KG,
- Arbeitsplätze der GmbH,
- Arbeitsplätze der GmbH & Co. KG.

Private Arbeitgeber sind auch privatwirtschaftlich geführte Unternehmen, deren Anteile bis zu 100 Prozent im Besitz der öffentlichen Hand sind (z. B. Verkehrs-AG, Stadtwerke GmbH).

¹ OVG Saarland, Urteil vom 12.04.1991 – 1 R 215/89 – n. v.

² BGH, Urteil vom 29.01.2001 – II ZR 331/00.

³ BAG, Urteil vom 30.10.2008 – 8 AZR 397/07.

Arbeitgeber sind auch rechtlich selbstständige **Träger von Transfermaßnahmen** (Transfer-, Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften) i. S. d. § 110 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB III, und zwar auch hinsichtlich der von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an Maßnahmen der Eingliederung in den Arbeitsmarkt teilnehmen. Der Wechsel in die Transfergesellschaft wird typischerweise durch einen Aufhebungsvertrag mit dem bisherigen Arbeitgeber und Abschluss eines Arbeitsvertrages mit der Transfergesellschaft vollzogen (s. Kap. 4).

3.1.2 Öffentlicher Arbeitgeber

Die öffentlichen Arbeitgeber sind in die Beschäftigungspflicht einbezogen (§ 154 Abs. 1 SGB IX). Es ist gesetzlich definiert, wer als öffentlicher Arbeitgeber im Sinne des Schwerbehindertenrechts anzusehen ist (§ 154 Abs. 2 SGB IX).

Bei der Formulierung „als öffentliche Arbeitgeber gelten“ handelt es sich um eine **gesetzliche Fiktion**. Für den Bereich des öffentlichen Dienstes wird der Arbeitgeberbegriff eigenständig definiert. Es ist eine Trennung nach den Geschäftsbereichen geregelt.

Als **eigenständiger Arbeitgeber** im Sinne des Schwerbehindertenrechts gelten danach auf der Ebene des **Bundes**

- die obersten Bundesbehörden mit ihren nachgeordneten Dienststellen,
- das Bundespräsidialamt,
- die Verwaltungen des Deutschen Bundestages und des Bundesrates,
- das Bundesverfassungsgericht (BVerfG),
- die obersten Gerichtshöfe des Bundes, der Bundesgerichtshof (BGH) jedoch zusammengefasst mit dem Generalbundesanwalt und
- das Bundeseisenbahnvermögen.

Für die **Länder** gilt Entsprechendes (§ 154 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX).

Darüber hinaus gelten jede sonstige Gebietskörperschaft (z. B. Gemeinde, Stadt, Landkreis) und jeder Verband von Gebietskörperschaften als eigenständiger Arbeitgeber (§ 154 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX).

Jede sonstige Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts gilt als eigenständiger Arbeitgeber (§ 154 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX).

Fractionen als Untergliederung des Landtags oder Bundestags sind zwar nach dem jeweiligen Landesrecht (z. B. Fraktionsgesetz BW) oder Bundesrecht in der Lage, Arbeitsverträge in eigenem Namen zu schließen, sind aber keine öffentlichen Arbeitgeber i. S. v. § 154 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX.

Praxistipp

Bund und Land haben für ihre jeweiligen Geschäftsbereiche (z. B. Ministerien) mit den nachgeordneten Dienststellen eine eigene Anzeige zu erstatten.

Für die **Verpflichtung zur Entrichtung der Ausgleichsabgabe** gilt auch für den Bund und das Land das Zusammenfassungsprinzip: Das heißt, der Bund (nach § 160 Abs. 8 SGB IX hinsichtlich der in § 154 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX genannten Stellen) und das Land (§ 154 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX) gelten jeweils als ein Arbeitgeber. Diese Regelung ist der Grund, weshalb z. B. die Anzeige des Bundesrechnungshofs, die bei der zuständigen Agentur für Arbeit in Baden-Württemberg erstattet wird (§ 154 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX), zur Berechnung und Vereinnahmung der Ausgleichsabgabe aber an das Integrationsamt Berlin abgegeben wird.

Beispiel

Aus der Anzeige des Wissenschaftsministeriums (mit seinen nachgeordneten Dienststellen) ergibt sich eine Beschäftigungsquote von 3,2 Prozent, wohingegen das Sozialministerium (mit seinen nachgeordneten Dienststellen) eine Beschäftigungsquote von 6,8 Prozent errechnet. Die anderen Ministerien liegen mit ihren Quoten dazwischen. Für die Entrichtung der Ausgleichsabgabe werden diese Anzeigen der Ministerien zusammengerechnet und eine gemeinsame Quote dieses Landes errechnet, nach der ggf. die Ausgleichsabgabe ermittelt wird; insoweit gelten die Ministerien als ein Arbeitgeber.

Der **Eigenbetrieb** nach dem Kommunalrecht der Länder ist ein kommunales Wirtschaftsunternehmen. Der Eigenbetrieb ist organisatorisch und finanzwirtschaftlich aus dem jeweiligen Gemeindevermögen ausgegliedert, hat aber keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die rechtlichen Handlungen des Eigenbetriebs werden der jeweiligen Kommune zugeordnet. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs ist unmittelbarer Vorgesetzter, der (Ober-)Bürgermeister der Dienstvorgesetzte der bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten. Der Eigenbetrieb ist als Nebenbetrieb des öffentlichen Arbeitgebers zu führen; die Arbeitsplätze sind zusammenzufassen. Entsprechendes gilt für rechtlich unselbstständige **Landesbetriebe (z. B. Landesmuseen, Landestheater)** nach dem Recht der Länder.

Ein **Zweckverband** ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, in der sich mehrere (kommunale) Körperschaften des öffentlichen Rechts zur gemeinsamen Aufgabenerledigung freiwillig zusammengeschlossen haben bzw. zusammengeschlossen sind (z. B. Abwasserzweckverband). Maßgeblich sind die jeweiligen Landesgesetze über die kommunale Zusammenarbeit bzw. die kommunale Gemeinschaftsarbeit. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist der Zweckverband ein eigenständiger Arbeitgeber.

Die Landesgesetze über die kommunale Zusammenarbeit lassen weitere Formen der interkommunalen Zusammenarbeit zu. Es ist zu prüfen, ob die jeweilige Form der Zusammenarbeit durch einen rechtlich selbstständigen Träger wahrgenommen wird. Kommunale Arbeitsgemeinschaften sind in der Regel keine rechtlich selbstständigen Arbeitgeber.

Hochschulen und Hochschuleinrichtungen können abhängig vom Landesrecht rechtlich selbstständig organisiert (z. B. als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts) oder rechtlich unselbstständige Landesbetriebe sein; im letztgenannten Fall sind sie als Nebenbetrieb von der Landesbehörde aufzuführen.

Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sind selbstständige öffentliche Arbeitgeber, wenn sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

Praxistipp

Auf der Internetseite www.personenstandsrecht.de unter der Registerkarte „Praktische Informationen/ Religionsgemeinschaften“ befindet sich eine Zusammenstellung der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die den Status „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ besitzen. Unterhalb der Landesebene führen die (Land-)Kreise Körperschaftsverzeichnisse.

Bei sozialen, kulturellen oder wissenschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Kindergärten, Jugend-, Alten- und Pflegeheime, Jugendzentren, Theater, Museen und Institute) ist zu prüfen, ob diese rechtlich selbstständig organisiert sind – dann sind sie Arbeitgeber – oder ob sie als rechtlich unselbstständige Einrichtung einem rechtlich selbstständigen Rechtsträger zuzuordnen sind, dem die Arbeitgebereigenschaft zukommt. Sofern es sich nicht um eine rechtlich selbstständige Einrichtung handelt, ist diese als Nebenbetrieb des öffentlichen Kirchenverbandes (oder Kirchengemeinde) oder des privatrechtlichen Trägers (z. B. Caritas-

Verband e. V.) zu zählen; die Arbeitsplätze sind zusammenzufassen (§ 154 Abs. 1 SGB IX).

Der Rechtsträger kann privat (z. B. Caritas-Verband e. V. oder Krankenhaus GmbH, Deutscher Katholikentag e. V., Bundesgartenschau GmbH) oder öffentlich-rechtlich (z. B. Stiftung Musikfestival, Landesstiftung, Rundfunkanstalt des öffentlichen Rechts) organisiert sein.

Beschäftigungspflichtig ist der Arbeitgeber nur, wenn er im Jahresdurchschnitt monatlich über mindestens 20 Arbeitsplätze verfügt (§ 154 Abs. 1 S. 1 SGB IX).

Nicht beschäftigungspflichtig sind

- die alliierten Streitkräfte und NATO-Dienststellen, sowie
- die Europäische Union und ihre Organe bzw. nachgelagerten Einrichtungen.

Auf der Homepage www.europa.eu steht das jährlich aktualisierte „Amtliche Verzeichnis der Europäischen Union“ als PDF zur Verfügung. Alle dort genannten Institutionen und Einrichtungen unterliegen den Vorrechten und Befreiungen im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten und sind somit von der Beschäftigungspflicht befreit; dies gilt auch für die Europäische Zentralbank und die Europäische Investitionsbank⁴.

Auch zwischenstaatliche Einrichtungen, die aufgrund einer Vereinbarung ihres „Trägers“ (z. B. Vereinte Nationen, Europäisches Laboratorium für Molekularbiologie) mit der Bundesrepublik Deutschland einer besonderen Rechtsstellung unterliegen, sind nicht beschäftigungspflichtig.

3.2 Ermittlungen zum Arbeitgeber

Die Arbeitgebereigenschaft kann durch Einsicht in verschiedene Register ermittelt werden. Bei einem

schriftlichen Auskunftersuchen ist das Integrationsamt nach den Vorschriften über die Amtshilfe (§ 7 SGB X i. V. m. § 3 SGB X) von den Verwaltungsgebühren der um Auskunft ersuchten Behörde befreit. Auf die Kostenfreiheit ist bereits in dem Auskunftersuchen hinzuweisen. Schneller ist in der Regel die Recherche im Internet.

3.2.1 Handelsregister

Der Handelsregisterauszug dient zur Ermittlung des Ausgleichsabgabepflichtigen und zur Klärung der Zuständigkeit von Arbeitsagentur und Integrationsamt. Das Handelsregister besteht aus zwei Abteilungen. In **Abteilung A** werden die Einzelkaufleute, die Juristischen Personen (§ 33 HGB) sowie die Offenen Handelsgesellschaften, die Kommanditgesellschaften und die Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen eingetragen. In **Abteilung B** werden die Aktiengesellschaften, die Kommanditgesellschaften auf Aktien, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (VVG) eingetragen (§ 3 Handelsregisterverordnung).

Dem Handelsregisterauszug können u. a. folgende Informationen entnommen werden:

- die Firma,
- der Ort der Niederlassung oder der Sitz der Gesellschaft sowie
- die Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen,
- die Namen der persönlich haftenden Gesellschafter,
- die Geschäftsführer sowie die Abwickler oder Liquidatoren,
- die Auflösung der Firma,
- die Rechtsnachfolge,
- die Eröffnung, Einstellung und Aufhebung eines Insolvenzverfahrens und
- das Erlöschen der Firma (§§ 40 ff. HRV).

Im Gegensatz zu einem sogenannten Tochterunternehmen, das ein vom Mutterunternehmen rechtlich selbstständiges Unternehmen ist, ist eine **Zweigniederlassung** zwar räumlich getrennt, rechtlich aber Teil der Hauptniederlassung; sie ist keine eigenständi-

⁴ Vgl. Artikel 343 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Protokoll (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union – Amtsblatt der Europäischen Union C 326/1.

ge juristische Person. Die Zweigniederlassung nimmt trotz interner Abhängigkeit von der Hauptniederlassung selbstständig am Geschäftsverkehr teil. Die partielle Selbstständigkeit, die die Zweigniederlassung kennzeichnet, wird neben der räumlichen Trennung in der Regel durch eine eigene Leitung mit einer gewissen Dispositionsfreiheit, durch eine eigene Buchführung, Bilanzierung und eigenes Geschäftsvermögen begründet.

Abzugrenzen ist die Zweigniederlassung von der un-selbstständigen Niederlassung (gewerberechtlich **Betriebsstätte**, auch: Filiale).

Als Betriebsstätte wird eine Niederlassung bezeichnet, die von der Zentrale vollständig abhängig ist. Betriebsstätten sind nicht im Handelsregister einzutragen, müssen aber beim Gewerbeamt angemeldet werden. Es liegt ein einheitlicher Geschäftsbetrieb vor, der lediglich an verschiedenen Orten/in verschiedenen Filialen/Geschäftslokalen ausgeübt wird.

Für Haupt- und Zweigniederlassungen/Betriebsstätten gilt das Zusammenfassungsprinzip (Kapitel 3.3.1).

Befindet sich die Hauptniederlassung eines Einzelkaufmanns oder einer juristischen Person oder der Sitz einer Handelsgesellschaft im **Ausland**, so haben alle eine inländische Zweigniederlassung betreffenden Anmeldungen, Einreichungen und Eintragungen bei dem Gericht zu erfolgen, in dessen Bezirk die Zweigniederlassung besteht (§ 13d Abs. 1 HGB).

Jedes Amtsgericht führt für seinen Bezirk ein Handelsregister, soweit nicht durch Anordnung des Justizministers die Führung des Registers für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen ist (§ 1 HRV).

Praxistipp

Die Bundesländer haben ein gemeinsames Registerportal www.handelsregister.de und



www.handelsregisterbekanntmachungen.de geschaffen. Hierüber stehen Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister sowie die Vereinsregister aller Bundesländer zur Online-Registereinsicht zur Verfügung.

Hier stehen

- das aktuelle Registerblatt mit einem Überblick über alle derzeit gültigen Eintragungen,
- das chronologische Blatt mit allen Daten ab Umstellung auf die elektronische Registerführung sowie
- das historische Blatt mit allen Daten, die bis zur Umstellung auf die elektronische Registerführung gültig waren zum Download bereit.

Wegen der Kosten wird auf die Nutzungsordnung unter www.handelsregister.de verwiesen.

3.2.2 Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister

Unter www.handelsregister.de findet man darüber hinaus die Genossenschafts- und Partnerschaftsregister sowie, abhängig vom Landesrecht (§ 55a BGB), die Vereinsregister der Bundesländer.

Genossenschaften sind bei dem zur Führung des Handelsregisters zuständigen Gericht anzumelden (§§ 10, 11 GenG). Dem **Genossenschaftsregister** sind u. a. zu entnehmen:

- Sitz, Rechtsform und Gegenstand der Genossenschaft,
- der Vorstand nebst Vertretungsbefugnis,
- die Bestellung oder Abberufung von Prokuristen,
- die Eröffnung, Einstellung und Aufhebung eines Insolvenzverfahrens,
- die Auflösung und das Erlöschen der Genossenschaft.

Partnerschaften Angehöriger freier Berufe sind zum **Partnerschaftsregister** anzumelden (§§ 4, 5 PartGG). In den Partnerschaftsregistern werden die wesentlichen Rechtsverhältnisse einer Partnerschaft wie der

Name und der Sitz der Partnerschaft sowie die Namen und der Wohnort der Partner und ihre Vertretungsmacht registriert.

Vereine (§21 BGB) sind zum **Vereinsregister** anzumelden (§ 55 BGB). Bei der Eintragung sind der Name und der Sitz des Vereins, der Tag der Errichtung der Satzung, die Mitglieder des Vorstands und ihre Vertretungsmacht anzugeben (§ 64 BGB). Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass und in welchem Umfang das Vereinsregister als automatisierte Datei geführt wird (§ 55a BGB). Soweit danach das Vereinsregister noch nicht als automatisierte Datei zur Verfügung steht, muss eine schriftliche Registere Auskunft bei dem zuständigen Amtsgericht eingeholt werden.

3.2.3 Daten aus der Gewerbeanzeige (Gewerberegister)

Wer den **selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, den Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle**

- anfängt,
- den Gegenstand des Gewerbes wechselt oder auf Waren ausdehnt, die bei Gewerbetreibenden der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind,
- den Betrieb aufgibt,

muss dies der zuständigen Behörde gleichzeitig anzeigen (§ 14 Gewerbeordnung [GewO]). Welche Behörde dies konkret ist, richtet sich nach Landesrecht (§ 155 GewO). Das Verzeichnis über die gemeldeten Gewerbe (§ 14 GewO) wird in der Regel bei der örtlichen Ordnungsverwaltung geführt.

Praxistipp

In Baden-Württemberg erleichtert das Internetportal www.dvv-meldeportal.de die Einsicht in das Gewerberegister und das Internetportal www.service-bw.de die Suche nach der zuständigen Behörde.

das Gewerbe ausübende natürliche oder juristische Person, die Rechtsform der Firma, Anmelde-, Ummelde- und Abmeldedaten des Arbeitgebers/Gewerbebetriebes sowie die Daten zum Betriebsinhaber und zum Betrieb (Betriebsstätte, Hauptniederlassung – falls Betriebsstätte lediglich Zweigstelle ist, zur früheren Betriebsstätte, Zahl der bei Geschäftsaufnahme tätigen Personen) sowie die angemeldete Tätigkeit.

Die Grunddaten der Gewerbeanzeige, d. h., der Name, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit des Gewerbetreibenden, dürfen bei Vorliegen eines berechtigten Interesses allgemein zugänglich gemacht werden (§ 14 GewO). Darüber hinausgehend dürfen öffentlichen Stellen die der Zweckbindung (§ 14 Abs. 6 GewO) unterliegenden Daten übermittelt werden, wenn

- dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist oder
- die Empfänger die Daten beim betroffenen Gewerbetreibenden nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erheben könnten oder von einer solchen Datenerhebung nach der Art der Aufgabe, für deren Erfüllung die Kenntnis der Daten erforderlich ist, abgesehen werden muss und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden überwiegt (§ 14 Abs. 6 S. 2 Nr. 1, Nr. 2 GewO).

Die Verletzung der Vorschriften über die Anzeige- und Ausgleichsabgabepflicht stellt eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit im Sinne dieser Bestimmung dar.

Hinweis

Ist das Gewerbe abgemeldet, muss das Integrationsamt nach den allgemeinen Verwaltungsrechtsregeln prüfen, wie es seinen Bescheid zustellt (z. B. Anfrage beim Einwohnermeldeamt, öffentliche Zustellung etc.).

Der Gewerbeanzeige sind zu entnehmen der Name und die Anschrift des Gewerbetreibenden, d. h., die

3.2.4 Sonstige berufsständische Verzeichnisse

Für die sogenannten **freien Berufe** besteht keine Eintragungspflicht in die öffentlichen Register. Informationen können bei den jeweiligen Kammern eingeholt werden.

- **Notare** – Bundesnotarkammer unter www.bnotk.de oder Notarauskunft aus dem deutschen Notarverzeichnis unter www.deutsche-notarauskunft.de;
- **Rechtsanwälte** – Bundesrechtsanwaltskammer unter www.brak.de. Hier sind die Links zu den Anwaltsverzeichnissen;
- **Steuerberater** – Bundessteuerberaterkammer unter www.bstbk.de;
- **Architekten** – Architektenverzeichnis bei den Architektenkammern der Länder, z. B. www.aknw.de (Nordrhein-Westfalen); www.akbw.de (Baden-Württemberg);
- **Ärzte** – regionale Ärztekammern, Bundesärztekammer unter www.bundesaerztekammer.de.

Praxistipp

Nahegelegene Quelle für Firmeninformationen, die die Ermittlung des Arbeitgebers erleichtern können, ist die Website des Arbeitgebers, dort insbesondere das Impressum.

In dem Internetportal www.unternehmensregister.de, der zentralen Plattform für die Speicherung rechtlich relevanter Unternehmensdaten, werden alle wichtigen veröffentlichungspflichtigen Daten über Unternehmen zentral zusammengeführt und für Interessenten elektronisch abrufbar bereitgestellt. Darüber hinaus stellen private Anbieter, beispielsweise www.firmenwissen.de oder www.genios.de, zum Teil kostenpflichtige Firmeninformationen zur Verfügung.

3.3 Anzeigepflicht (§ 163 Abs. 2 SGB IX)

Die Arbeitgeber haben der für ihren Sitz zuständigen Agentur für Arbeit einmal jährlich (bis spätestens 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr, aufgliedert nach Monaten) die Daten anzuzeigen, die zur Berechnung des Umfangs der Beschäftigungspflicht, zur Überwachung ihrer Erfüllung und der Ausgleichsabgabe notwendig sind (§ 163 Abs. 2 SGB IX).

Praxistipp

Daten sind in der Anzeige für alle Monate einzutragen, in denen an mindestens einem Tag eine Unternehmenstätigkeit stattfand. Für Monate ohne Unternehmenstätigkeit sind keine Eintragungen, auch keine Nulleinträge, vorzunehmen. Das Berechnungsergebnis wird ansonsten verfälscht.

3.3.1 Arbeitgeber mit mehreren Betriebsteilen

Jeder Arbeitgeber hat für alle Betriebsteile (Haupt- und Zweigniederlassungen, Betriebsstätten) mit allen Arbeitsplätzen im Direktionsbereich spätestens bis zum 31. März eines Jahres **eine Anzeige** an die für seinen Hauptsitz zuständige Agentur für Arbeit zu erstatten (**Zusammenfassungsprinzip**); der Grad der wirtschaftlichen Verselbstständigung von Niederlassungen und die ggf. bestehende Autonomie der Niederlassungsleiter haben hierauf keinen Einfluss⁵.

Arbeitgeber, deren Hauptsitz im Ausland ist, und die Arbeitsverträge nach deutschem Recht abgeschlossen haben, haben die Stellen aller inländischen Zweigniederlassungen in einer Anzeige zusammenzufassen. Welche Agentur für Arbeit zuständig ist, ist von der Arbeitsverwaltung zu klären.

Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung des Schwerbehindertenrechts vom 24.04.1974 (BGBl. I S. 98) ist

⁵ SG Hamburg, Urteil vom 19.04.2010 – S 13 1014/04.

das früher geltende Trennungsprinzip durch das Zusammenfassungsprinzip abgelöst worden. Die Beschäftigungspflicht ist seitdem nicht mehr mit den Begriffen „Betrieb“ oder „Dienststelle“ verbunden, sondern mit dem des „Arbeitgebers“. Für die Pflichtplatzberechnung kommt es allein auf die Summe der Arbeitsplätze im Direktionsbereich desselben Arbeitgebers an, unabhängig davon, ob die Arbeitsplätze über mehrere und welche Betriebe verteilt sind⁶. Das bis 1974 gültige sogenannte Aufteilungs- oder Trennungsprinzip ist nicht mehr gültiges Recht⁷. Das Zusammenfassungsprinzip gilt für die privaten und die öffentlichen Arbeitgeber gleichermaßen.

Anzeigen rechtlich **unselbstständiger** sozialer/kirchlicher Einrichtungen oder Einrichtungen der Wohlfahrtspflege (z. B. rechtlich unselbstständige Alten- und Pflegeheime, Kindertagesbetreuungseinrichtungen, Schulen) müssen von ihrem Rechtsträger in einer Anzeige zusammengefasst werden. **Rechtsträger** sozialer/kirchlicher Einrichtungen können sein:

- Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. die evangelischen Landeskirchen, Seelsorgeeinheiten und die katholischen Bistümer),
- dagegen gehören Schulvereine (z. B. ein Montessori-Verein) oder Wohlfahrtsverbände in der Rechtsform des Vereins (z. B. Caritasverband e. V.) zu den privaten Arbeitgebern. Entsprechendes gilt für rechtlich unselbstständige kulturelle oder wissenschaftliche Einrichtungen.

Das **Zusammenfassungsprinzip** gilt nach dem Wortlaut des Gesetzes auch für **eingetragene Kaufleute (e. K.)** mit mehreren Handelsregistereinträgen. Ein eingetragener Kaufmann, der unter verschiede-

nen Firmennamen unterschiedliche Betriebe desselben oder unterschiedlicher Gewerbe betreibt, ist für alle Beschäftigten der Betriebe als ein Arbeitgeber zu betrachten. Demnach hat dieser Arbeitgeber eine zusammengefasste Anzeige für all seine Gewerbebetriebe zu erstatten, die er als Einzelkaufmann betreibt.

Die früher vertretene Auffassung, eine Zusammenfassung der Anzeige **könne, müsse aber nicht** erfolgen⁸, hat die Bundesagentur für Arbeit in der Fachlichen Weisung zu § 163 SGB IX ab 01.01.2020 der Bundesagentur für Arbeit aufgegeben.

Praxistipp

Besondere organisatorische Gestaltungen in einem Konzern (z. B. gemeinsame Personalverwaltung mehrerer Betriebe eines Konzerns) führen nicht zu einer betriebs-/konzernübergreifenden Arbeitgebereigenschaft. Jedes rechtlich selbstständige Konzernunternehmen (Tochtergesellschaft) muss bei Vorliegen der Voraussetzungen eine eigene Anzeige erstatten⁹.

Praxistipp

Auf Anfrage stellt das Institut der deutschen Wirtschaft dem Arbeitgeber für die Zusammenfassung seiner Niederlassungen/Zweigbetriebe eine Summierungsversion von IW-Elan zur Verfügung: iw-elan@iwkoeln.de. Weitere Informationen auf www.iw-elan.de.

3.3.2 Anzeigepflicht bei unterjährigen Veränderungen

Im Laufe des Jahres können sich Veränderungen beim Arbeitgeber ergeben. Bei einem Einzelunternehmer als natürliche Person kann dies durch Veräußerung oder Erbfolge (§ 1922 BGB) geschehen. Der Erbe ist

6 BVerfG, Beschluss vom 22.10.2004 – 1 BvR 1785/01 – br 2005, 105; BVerwG, Beschluss vom 17.04.2003 – 5 B 7.03 – br 2003, 222; BVerwG, Urteil vom 06.07.1989 – 5 C 64/84 – br 1990, 18.

7 BVerwG, Beschluss vom 06.07.1989 – 5 C 64/84 – br 1990, 18; Bestätigung des Zusammenfassungsprinzips VG Karlsruhe, Urteil vom 12.03.2013 – 8 K 69/11.

8 Vgl. Protokoll der Koordinierungsgruppe REHADAT-ELAN nach § 80 Abs. 6 SGB IX vom 05.05.2009.

9 OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 30.10.1985 – 10 A 2930/84 – n. v.

Gesamtrechtsnachfolger. Gehört zum Nachlass ein Unternehmen, erstattet der Erbe die Anzeige für das gesamte Jahr. Bei der Veräußerung eines Unternehmens vom bisherigen Inhaber auf einen neuen Unternehmer kommt es auf die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen an. Im Zweifel ist derjenige, der am Stichtag 31. März Unternehmensinhaber ist, zur Anzeigerstattung verpflichtet.

Bei juristischen Personen liegt dem Arbeitgeberwechsel häufig eine **Umwandlung** nach den Vorschriften des **UmwG** zugrunde. Rechtsträger können umgewandelt werden (§ 1 UmwG) durch:

- Verschmelzung (sogenannte Fusion),
- Spaltung (Auf- und Abspaltung, Ausgliederung),
- Formwechsel.

Das UmwG regelt getrennt für die einzelnen Personen- bzw. Gesellschaftsgruppen (z. B. Partnergesellschaft, GmbH, rechtsfähiger Verein) die bei einer Umwandlung einzuhaltenden Vorschriften. Die Umwandlung wird erst mit Eintragung in das entsprechende Register am Sitz des übernehmenden/neuen Rechtsträgers wirksam, es sei denn, der Arbeitgeber weist nach, dass die Vertragspartner eine frühere Wirksamkeit bzw. frühere Durchführung und Verlagerung der Arbeitsplätze vereinbart haben¹⁰.

Anzeigepflichtig ist der bzw. sind die am 31. März bestehende(n) Rechtsträger (Arbeitgeber) im Zuge ihrer Gesamtrechtsnachfolge für das Erhebungsjahr. Sofern die Umwandlung im laufenden Monat erfolgt, ist dieser Monat sowohl beim erloschenen als auch beim neu entstandenen Arbeitgeber zu zählen, da jeweils eine Betriebstätigkeit im betroffenen Monat vorgelegen hat¹¹.

Bezüglich der örtlichen Zuständigkeit wird auf Kapitel 2 verwiesen.

¹⁰ FW zu § 163 SGB IX.

¹¹ FW zu § 163 SGB IX Nr. 4.

Verschmelzung durch Aufnahme

(§ 2 Nr. 1, §§ 4 bis 35 UmwG):

Diese führt zur Gesamtrechtsnachfolge durch den übernehmenden Rechtsträger (§ 20 UmwG). Die übertragenden Rechtsträger erlöschen. Der übernehmende Rechtsträger erstattet die Anzeige für jeden durch die Verschmelzung erloschenen Rechtsträger bis zum Zeitpunkt der Verschmelzung. Außerdem erstattet er seine Anzeige für die Gesamtdauer der Betriebstätigkeit unter Berücksichtigung der durch die Verschmelzung veränderten Arbeitsplatzzahlen.

Verschmelzung durch Neugründung

(§ 2 Nr. 2, §§ 36 bis 38 UmwG):

Der neue Rechtsträger nach § 36 UmwG ist Gesamtrechtsnachfolger und erstattet die Anzeige für jeden durch die Verschmelzung erloschenen Rechtsträger bis zum Zeitpunkt der Verschmelzung. Außerdem erstattet er seine Anzeige ab Neugründung.

Arten der Spaltung sind die **Aufspaltung** (§ 123 Abs. 1 UmwG), die **Abspaltung** (§ 123 Abs. 2 UmwG) und die **Ausgliederung** (§ 123 Abs. 3 UmwG).

Aufspaltung (§ 123 Abs. 1 UmwG):

Bei der Aufspaltung teilt ein übertragender Rechtsträger sein Vermögen und seine Verbindlichkeiten auf einen oder mehrere Rechtsträger, entweder in der Form der Aufnahme durch einen anderen bestehenden Rechtsträger (§ 123 Abs. 1 Nr. 1 UmwG) oder zur Neugründung eines neuen Rechtsträgers (§ 123 Abs. 1 Nr. 2 UmwG). Der übertragende Rechtsträger erlischt. Nach § 125 UmwG finden die Vorschriften des ersten Teils, und damit auch § 20 UmwG auf die Spaltung entsprechende Anwendung. Die Aufspaltung führt zur Gesamtrechtsnachfolge. Der aufnehmende bzw. neu gegründete Rechtsträger erstattet die Anzeige für jeden der durch die Spaltung aufgelösten Rechtsträger. Zugleich erstattet er seine eigene Anzeige für die Gesamtdauer der Betriebstätigkeit unter Berücksichtigung der durch die Spaltung veränderten Arbeitsplatzzahl bzw. ab Neugründung.

Abspaltung (§ 123 Abs. 2 UmwG):

Bei der Abspaltung existiert der übertragende Rechtsträger weiter, er überträgt nur einen Teil seines Vermögens (sogenannte partielle Gesamtrechtsnachfolge). Das absplattende Unternehmen erstattet eine Anzeige für die Gesamtdauer seiner Betriebstätigkeit unter Berücksichtigung der mit Wirksamwerden der Abspaltung veränderten Arbeitsplatzzahlen. Je nachdem, ob die Abspaltung zur Übertragung auf einen übernehmenden Rechtsträger (§ 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG) oder zur Neugründung eines neuen Rechtsträgers (§ 123 Abs. 2 Nr. 2 UmwG) ausgestaltet ist, erstattet der übernehmende oder der neu gegründete Rechtsträger eine eigene Anzeige ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung.

Ausgliederung (§ 123 Abs. 3 UmwG):

Die Ausgliederung unterscheidet sich von der Abspaltung dadurch, dass die Anteile des übernehmenden Rechtsträgers nicht den Anteilshabern des übertragenden Rechtsträgers, sondern dem übertragenden Rechtsträger selbst gewährt werden. Es gilt das zur Abspaltung Gesagte entsprechend.

Bei einer Mehrheit von übernehmenden/neu gegründeten Rechtsträgern kann zweifelhaft sein, wer die Anzeigepflicht erfüllen muss. Zunächst kommt es auf die im Umwandlungsvertrag (Verschmelzungsvertrag, Spaltungsvertrag) getroffenen Vereinbarungen an. Fehlt eine Regelung, kann jeder der Gesamtrechtsnachfolger zur Anzeigenerstattung aufgefordert werden; dies ist Folge der Gesamtrechtsnachfolge.

Formwechsel (§§ 190 ff. UmwG):

Beim Formwechsel ändert sich nur die Rechtsform des Rechtsträgers. Die wirtschaftliche und rechtliche Identität des Rechtsträgers bleibt erhalten. Eine Vermögensübertragung findet nicht statt. Es handelt sich nicht um eine Rechtsnachfolge. Die entsprechenden Register werden lediglich berichtigt, weil sie durch den Formwechsel unrichtig geworden sind. Der Arbeitgeber besteht fort, er erstattet unter seinem Namen mit dem nunmehr aktuellen Rechts-

formzusatz eine Anzeige für das gesamte Kalenderjahr.

Hinweis

Es ist nicht ausgeschlossen, dass Arbeitgeber in der bisherigen Rechtsform und in der neuen Rechtsform getrennte Anzeigen abgeben und die neue Rechtsform beim Integrationsamt als „Neuer Arbeitgeber“ angezeigt wird. Die getrennte Anzeigenerstattung hat in der Regel keine Auswirkungen, deshalb reicht ein Vermerk zum Rechtsformwechsel. Hat eine spätere Anzeigenkorrektur auch Auswirkungen auf die Zeit vor dem Rechtsformwechsel, hat der Arbeitgeber Nachteile.

Die der Berechnung zugrunde zu legenden Arbeitsplätze (§ 154 Abs. 1 SGB IX) werden nicht stichtagsbezogen ermittelt. Das SGB IX geht von einer pauschalierten, **monatsbezogenen Betrachtung aus**.

Daraus folgt, dass für die Berechnung der jahresdurchschnittlichen Beschäftigung nur die Monate zur Berechnung heranzuziehen sind, in denen eine Unternehmens-/Betriebstätigkeit an mindestens einem Tag stattgefunden hat¹².

Mit der Eröffnung eines **Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Arbeitgebers** geht die Pflicht zur Anzeigenerstattung in der Regel auf den Insolvenzverwalter über, Ausnahme ist die Insolvenz in der Eigenverwaltung (s. Kap. 15).

¹² BSG, Urteil vom 06.05.1994 – 7 RAr 68/93 – BSG 74,176 Rn. 31 = SozR 3-3870 § 13 Nr. 2 = REHADAT Datenbank Recht.

Hinweis

Bei **Insolvenz** ist der Insolvenzverwalter nicht verpflichtet, eine neue Betriebsnummer zu beantragen, denn der Betrieb verliert seine Identität in der Insolvenz nicht. Häufig lassen sich die Insolvenzverwalter jedoch für die Weiterführung des Unternehmens keine neue Betriebsnummer ausstellen. In diesen Fällen können unter einer Betriebsnummer tatsächlich zwei voneinander unabhängige Anzeigen (jeweils für die Zeit vor und nach der Insolvenzeröffnung) vorliegen.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Operativen Service (OS) der BA und dem Integrationsamt in Insolvenzfällen ist geregelt¹³.

3.4 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Wird das Verzeichnis vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise geführt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt (§ 163 Abs. 1 SGB IX), oder die Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet (§ 163 Abs. 2 SGB IX), begeht der Arbeitgeber eine Ordnungswidrigkeit (§ 238 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 SGB IX). Die Bundesagentur für Arbeit kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro ahnden (§ 238 Abs. 2 und 3 SGB IX). Die Geldbußen fließen in die Kasse der Verwaltungsbehörde die den Bußgeldbescheid erlassen hat (§ 238 Abs. 4 SGB IX).

¹³ FW zu § 163 SGB IX verwiesen (Ziffer 5.4).

4. Arbeitsplätze und Stellen (§§ 156, 157 SGB IX)

Die folgende Darstellung orientiert sich an dem Aufbau des Vordrucks „Anzeige“ der Agentur für Arbeit.

Ausgangspunkt für die Feststellung der Beschäftigungspflicht ist die jahresdurchschnittliche Arbeitsplatzzahl des Arbeitgebers.

Diese errechnet sich aus den addierten Monatszahlen (Jahressumme der Spalte 4 der Anzeige), dividiert durch die Anzahl der Monate, in denen die Unternehmenstätigkeit mindestens an einem Tag bestanden hat. Spalte 4 enthält die für die Berechnung der Ausgleichsabgabe zugrunde zu legenden Arbeitsplätze. Spalte 4 errechnet sich, indem man von den in Spalte 1 enthaltenen Gesamtarbeitsplätzen die in den Spalten 2 und 3 aufgeführten Arbeitsplätze abzieht.

Für die Berechnung von Spalte 4 gilt demnach die Formel: **Spalte 4 = Spalte 1 - (Spalte 2 + Spalte 3)**

In der **Spalte 1 des Anzeigevordrucks** werden **sämtliche** Arbeitsplätze, über die ein Arbeitgeber im Erhebungszeitraum verfügt, aufgeführt. Hierzu zählen auch die Arbeitsplätze, die bei der Berechnung der Pflichtarbeitsplatzzahl von der Gesamtarbeitsplatzzahl wieder abzuziehen sind (Spalten 2 und 3 der Anzeige). Unberücksichtigt bleiben in Spalte 1 nur die unter Kapitel 4.3 genannten Personen, da deren Stellen nicht als Arbeitsplätze gelten.

In der **Spalte 2 des Anzeigevordrucks** (s. Kap. 4.2.4 und 4.4) sind die Arbeitsplätze der Auszubildenden aufzuführen, die für die Ermittlung der Beschäftigungspflicht nicht zu berücksichtigen sind (§ 157 Abs. 1 S. 1 SGB IX).

In der **Spalte 3 des Anzeigevordrucks** (s. Kap. 4.5) sind die Arbeitsplätze aufzuführen, die nach dem Gesetz für die Berechnung der Pflichtarbeitsplatzzahl nicht gezählt (§ 156 Abs. 2 und 3 SGB IX, § 157 Abs. 1 S. 2 SGB IX) und deshalb rechnerisch abgezogen werden.

4.1 Grundsatz

Arbeitsplätze sind alle Stellen, auf denen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen sowie Auszubildende und andere zu ihrer beruflichen Bildung Eingestellte beschäftigt werden¹. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) führt aus, dass der Begriff des Arbeitsplatzes von drei Elementen geprägt ist: Dem Bestehen eines privatrechtlichen Arbeitsvertragsverhältnisses und der damit verbundenen Eigenschaft als Arbeitnehmer, der Einrichtung von Stellen durch den Arbeitgeber und der Beschäftigung von Arbeitnehmern auf diesen Stellen².

Der Begriff des Arbeitsplatzes umfasst alle Arbeitsplätze **abhängig** Beschäftigter einschließlich der leitenden Angestellten. Er geht jedoch über die Festlegung im Arbeitsrecht hinaus, was durch die Einbeziehung von Beamten und Richtern deutlich wird.

Das BVerwG geht von einem dreigliedrigen Arbeitsplatzbegriff aus (§ 157 SGB IX). Es bedarf

1. eines privat- oder öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnisses (Arbeitnehmereigenschaft, Beamter oder Richter) und
2. der Arbeitgeber muss „Stellen“ eingerichtet haben und
3. auf diesen muss Personal „beschäftigt“ werden³.

Als Arbeitsplätze zählen lediglich die tatsächlichen Beschäftigungsverhältnisse des Arbeitgebers und nicht die ausgewiesenen Stellen. Die Zahl der Arbeitsplätze in einem Betrieb ergibt sich aus der Zahl der Arbeits-, Dienst- und sonstigen Beschäftigungsverhältnisse, die

¹ § 156 Abs. 1 SGB IX; BVerwG, Urteil vom 21.10.1987 – 5 C 42.84 – Buchh. 436.61 § 6 SchwbG Nr. 1.

² BVerwG, Urteil vom 16.05.2013 – 5 C 20/12 – juris; ebenso BSG, Terminvorschau zu BSG – B 11 AL 1/19 R.

³ BVerwG, Urteil vom 16.05.2013 – 5 C 20/12 – juris.

an mindestens einem Tag des jeweiligen Monats bestanden haben.

Bei der Ermittlung der Arbeitsplatzzahlen ist von der monatlichen **Höchstzahl der beschäftigten Personen** auszugehen (sogenannte **Kopfberechnung**). Werden innerhalb eines Monats Mitarbeiter entlassen und neue Mitarbeiter eingestellt, so sind deshalb alle Beschäftigungsverhältnisse zu berücksichtigen (rechnerische, nicht räumliche Betrachtungsweise⁴).

Hinweis

Wird als Ersatz für ein während des Monats beendetes Beschäftigungsverhältnis ein neues Beschäftigungsverhältnis (Ersatzbeschäftigungsverhältnis) begründet, so handelt es sich **nicht** um einen weiteren Arbeitsplatz. Dies ist vom Arbeitgeber im Einzelfall nachzuweisen⁵.

4.2 Arbeitsplätze im Sinne des § 156 Abs. 1 SGB IX – Spalte 1

Zu den Arbeitsplätzen im Sinne des § 156 Abs. 1 SGB IX zählen alle Stellen, auf denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Kapitel 4.2.1), Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter (Kapitel 4.2.2) sowie Auszubildende und andere zu ihrer beruflichen Bildung Eingestellte (Kapitel 4.2.3) beschäftigt werden (§ 156 Abs. 1 SGB IX)⁶.

In der Spalte 1 ist grundsätzlich jedes Beschäftigungsverhältnis mit Ausnahme der in Kapitel 4.3.1 bis 4.3.14 genannten Personen aufzuführen. Die Arbeitnehmereigenschaft setzt nicht zwingend voraus, dass der Einzelne Arbeiten verrichtet, die Teil einer Wertschöpfungskette sind, wie bei der Herstellung eines Produkts. Die geschuldete Arbeitsleistung als Gegenstand

einer Verpflichtung im Rahmen des Arbeitsverhältnisses können auch andere erbrachte Leistungen sein⁷.

4.2.1 Arbeitsplätze mit besonderer Arbeitszeitregelung

Teilzeitbeschäftigung

Ein Teilzeitarbeitsverhältnis ist unabhängig von der vereinbarten Arbeitszeit und vom Arbeitszeitmodell als Arbeitsplatz zu zählen.

Hinweis

Werden auf einer Stelle statt einer Ganztagskraft zwei Personen in Teilzeit beschäftigt, sind zwei Arbeitsplätze zu zählen (wie z. B. bei Job-Sharing, Kapitel 4.1 Kopfberechnung).

Schichtarbeit

Im Rahmen der Schichtarbeit wird die betriebliche Arbeitszeit in mehrere Zeitabschnitte mit versetzten Anfangszeiten und unter Umständen unterschiedlicher Dauer aufgeteilt, wobei jeweils ein Arbeitnehmer durch einen oder mehrere andere Arbeitnehmer (je nach praktiziertem Schichtsystem) an demselben Arbeitsplatz abgelöst wird. In Spalte 1 ist für jeden dieser Arbeitnehmer ein Arbeitsplatz zu zählen (s. Kap. 4.1 Kopfberechnung).

Flexible Arbeitszeitmodelle / Arbeitszeitkonten

Auf einem persönlichen Zeitkonto des Arbeitnehmers werden tagesbezogene Abweichungen zwischen der vereinbarten und der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit saldiert. Auf dem Konto können Zeitguthaben und Zeitschulden gebildet werden, die innerhalb eines festgelegten Zeitraumes ausgeglichen werden müssen. Arbeitszeitguthaben können nach einer Ansparphase für ein sogenanntes **Sabbatical** (regelmäßig zwischen drei und zwölf Monaten) verwendet werden. Im Sabbatical (Freistellungsphase) besteht das Arbeitsverhältnis im bisherigen Umfang fort.

⁴ Vgl. die Nachweise bei BSG, Urteil vom 06.05.1994 – 7 RAr 68/93 – BSGE 74,176 = SozR 3-3870 § 13 Nr. 2 = REHADAT Datenbank Recht.

⁵ BSG, Urteil vom 06.05.1994 – 7 RAr 68/93 – BSGE 74,176 = SozR 3-3870 § 13 Nr. 2 Rn. 33.

⁶ BVerwG, Urteil vom 21.10.1987 – 5 C 42.84 – Buchh. 436.61 § 6 SchwbG Nr. 1.

⁷ BVerwG, Urteil vom 16.05.2013 – 5 C 20/12.

Vertrauensarbeitszeit

Bei einer Vertrauensarbeitszeitregelung können Arbeitnehmer im Rahmen der mit dem Arbeitgeber vereinbarten Regelungen eigenverantwortlich entscheiden, wann sie ihre Aufgaben erfüllen, sie erhalten volle Zeitsouveränität.

Amorphe Arbeitszeit

Bei der amorphen (= gestaltlosen) Arbeitszeit wird lediglich das Volumen der von einem Arbeitnehmer in einem bestimmten Zeitraum insgesamt geschuldeten Arbeitszeit festgelegt. Dabei wird die Verteilung der Arbeitszeit bewusst offengelassen.

Abrufarbeit

Arbeitgeber und Arbeitnehmer können vereinbaren, dass der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall bzw. nach den betrieblichen Erfordernissen zu erbringen hat (Arbeit auf Abruf). Die Abrufarbeit ist eine Form der Teilzeitarbeit, seit 2001 geregelt in § 12 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG). Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes (BAG) ist Abrufarbeit grundsätzlich zulässig⁸.

§ 12 Teilzeit- und Befristungsgesetz wurde zum 01.01.2019 durch das Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts vom 11. Dezember 2018 geändert⁹. Um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Arbeit auf Abruf leisten, mehr Planungs- und Einkommenssicherheit zu geben¹⁰, wurde die mögliche abrufbare Zusatzarbeit beschränkt. Der Anteil der einseitig vom Arbeitgeber abrufbaren Arbeit darf künftig nicht mehr als 25 Prozent der vereinbarten Mindestarbeitszeit betragen. Bei Vereinbarung einer Höchstarbeitszeit beträgt das mögliche Volumen der Verringerung 20 Prozent der vereinbarten Arbeitszeit. Bis zum 31.12.2018 galt die gesetzliche Vermutung, dass 10 Stunden gearbeitet werden sollen, wenn keine Arbeitszeit vereinbart ist. Seit dem 01.01.2019 gilt in einem solchen Fall

eine wöchentliche Arbeitszeit von 20 Stunden als vereinbart. Beschäftigte können also bei einer fehlenden Arbeitszeitregelung Vergütung für 20 Stunden in der Woche verlangen. Die sogenannte **kapazitätsorientierte Arbeitszeit (KAPOVAZ)** ist eine andere Bezeichnung der Abrufarbeit.

Beschäftigte in Altersteilzeit

Beschäftigte in Altersteilzeit haben einen Arbeitsplatz.

Im Einzelnen gilt:

- Im **Teilzeitmodell** reduziert der Beschäftigte seine Arbeitszeit während des gesamten Zeitraums der Altersteilzeit auf die Hälfte der ursprünglichen regelmäßigen Arbeitszeit.
- Im **Blockmodell** wird der Zeitraum der Altersteilzeit in zwei gleich lange Phasen eingeteilt: Auf die Arbeitsphase, in der die wöchentliche Arbeitszeit ungekürzt bleibt, folgt die Freistellungsphase. Ist in der Freistellungsphase eine Vertretung eingestellt, zählt auch die Stelle des Vertreters in Spalte 1 als Arbeitsplatz.

Hinweis

Als **Altersteilzeit** in § 156 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX ist die Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz (AltTZG) gemeint. Voraussetzung für die Altersteilzeit ist, dass der Arbeitnehmer das 55. Lebensjahr vollendet hat. Betriebsinterne oder tarifvertragliche Vorruhestandsregelungen (Anwendung vor dem 55. Lebensjahr) sind keine Altersteilzeit.

Arbeitsplätze im Sinne des § 156 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 und Abs. 3 SGB IX

Diese Arbeitsplätze zählen ebenfalls zunächst in Spalte 1 (s. Kap. 4.5).

⁸ BAG, Urteil vom 24.09.2014 – 5 AZR 1024/12.

⁹ BGBl. I S. 2384.

¹⁰ Beschlussempfehlung und Bericht BT-Drs. 19/5097.

Hinweis

Die gesetzliche Fiktion, dass sie bei der Ermittlung der Beschäftigungspflicht nicht als Arbeitsplätze angesehen werden („gelten nicht“), wird durch Abzug in der Spalte 3 umgesetzt.

Dazu gehören:

- behinderte Menschen, die an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 49 Abs. 3 Nr. 4 SGB IX) in Betrieben oder Dienststellen teilnehmen,
- Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient, sondern vorwiegend durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt ist, sowie Geistliche öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften,
- Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient und die vorwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung oder Erziehung erfolgt,
- Personen, die an Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch teilnehmen,
- Personen, die nach ständiger Übung in ihre Stellen gewählt werden: Wahlbeamte, Richter an obersten Gerichtshöfen des Bundes und des Bundesverfassungsgerichts,
- ruhende Arbeitsverhältnisse. Das Arbeitsverhältnis ruht wegen
 - Wehr- oder Zivildienst,
 - Elternzeit,
 - unbezahlten Urlaubs,
 - Bezuges einer Rente auf Zeit,
 - bei Altersteilzeit in der Freistellungsphase im Verblockungsmodell.

Die Aufzählung der ruhenden Arbeitsverhältnisse ist abschließend.

Beschäftigte für die Dauer von höchstens acht Wochen oder unter 18 Wochenstunden (§ 156 Abs. 3 SGB IX)

Beschäftigte, die nach der Natur der Arbeit oder nach den zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen für die Dauer von **höchstens acht Wochen** beschäftigt werden (§ 156 Abs. 3 SGB IX; 1. Fallgestal-

tung), sind in der Spalte 1 aufzuführen. Beschäftigte können mehrmals im Jahr höchstens acht Wochen beschäftigt werden; der Arbeitsplatz zählt dann in den jeweiligen Beschäftigungsmonaten.

Arbeitsverhältnisse von Teilzeitbeschäftigten, die **weniger als 18 Stunden pro Woche** beschäftigt werden, sind ebenfalls in der Spalte 1 mitzuzählen (§ 156 Abs. 3 SGB IX; 2. Fallgestaltung).

Hinweis

Wenn nur ein mündlicher Arbeitsvertrag geschlossen wurde, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer spätestens einen Monat nach Beginn des Arbeitsverhältnisses eine von ihm unterschriebene Urkunde mit den wesentlichen Vertragsbestandteilen auszuhändigen (§ 2 Abs. 1 Nachweisgesetz [NachwG]).

Vorruhestand

Eine Vorruhestandsvereinbarung ist ein Instrument zur Beendigung eines Arbeitsverhältnisses. Es gibt Vorruhestandsvereinbarungen, die das Arbeitsverhältnis nicht sofort, sondern erst zum vereinbarten Zeitpunkt (in der Regel der reguläre Renteneintritt) beenden. Zahlt der Arbeitgeber nach der getroffenen Vereinbarung ein Vorruhestandsgeld und die Sozialversicherungsbeiträge bis zum vereinbarten Zeitpunkt (Renteneintritt) unter Freistellung von der Arbeitsleistung, bleibt das Arbeitsverhältnis für die Dauer des Vorruhestands bestehen und zählt als Arbeitsplatz.

Telearbeitsplätze / mobile Arbeitsplätze

Beschäftigte, die aus betrieblichen oder persönlichen Gründen außerhalb der Betriebsstätte arbeiten, die aber weiter dem Direktionsrecht des Arbeitgebers unterliegen, zählen als Arbeitsplatz.

Beschäftigte in Kurzarbeit nach dem SGB III

Kurzarbeit ist die (zumeist durch Betriebsvereinbarung geregelte) vorübergehende Verkürzung der betriebsüblichen Arbeitszeit. Kurzarbeit hat keine Auswirkung

auf den Bestand des Beschäftigungsverhältnisses und des Arbeitsplatzes (§ 156 Abs. 1 SGB IX), das Arbeitsverhältnis besteht fort. „Vom Begriff des Arbeitsplatzes sind grundsätzlich auch Stellen erfasst, die mit Beschäftigten, die in Kurzarbeit stehen, besetzt sind. Dies ergibt sich daraus, dass Sinn der Kurzarbeit die Erhaltung der bisherigen Arbeitsplätze ist, deren Existenz also gerade Voraussetzung für den Bezug von Kurzarbeitergeld ist. Denn originärer Zweck des Kurzarbeitergeldes in herkömmlicher Form ist die Erhaltung des konkreten Arbeitsplatzes, das also von der Bundesanstalt für Arbeit (heute: Bundesagentur) in der Erwartung gezahlt wird, der Arbeitsausfall werde nur ein vorübergehender sein^{30a}. Dass in solchen Fällen auch ein Arbeitsplatz i. S. d. § 7 Abs. 1 SchwbG vorliegt, unterliegt keinem Zweifel“¹¹.

Dies gilt auch bei „Kurzarbeit Null“ (komplettem Arbeitsausfall) und Teilnahme an Arbeitsförderungsmaßnahmen nach dem SGB III während der Dauer der Kurzarbeit.

Langzeiterkrankte Beschäftigte

Beschäftigte im Krankengeldbezug haben einen Arbeitsplatz. Gleiches gilt für langzeiterkrankte „ausgesteuerte“ Beschäftigte, die keinen Anspruch auf Krankengeld mehr haben, weil sie bereits Krankengeld während 78 Wochen innerhalb von drei Jahren bezogen haben (§ 48 Abs. 1 SGB V). Ihr Arbeitsverhältnis besteht fort, obwohl sie zur Leistungserbringung infolge Krankheit nicht in der Lage sind.

Beschäftigte, die die Regelaltersgrenze erreicht haben

Die Arbeitsplätze von Beschäftigten, die die Regelaltersgrenze erreicht haben (Pensionäre, Rentner) zählen als Arbeitsplätze. Dem Arbeitsplatzbegriff fehlt jeder Bezug zum Lebensalter. Das Schwerbehinder-

tenrecht kennt keine Altersgrenze¹². Deshalb zählen auch die Arbeitsplätze von Beschäftigten, die während des Arbeitsverhältnisses mit ihrem Arbeitgeber das Hinausschieben des gesetzlichen Renteneintritts vereinbart haben, sogenannte „Flexi-Rente“^{32a} (§ 41 S. 3 SGB V). Das Arbeitsverhältnis besteht im bisherigen Umfang fort.

Bezieher von Renten wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung

Der Bestand eines Arbeitsverhältnisses wird durch den Bezug einer Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung (§ 43 SGB V) nicht berührt. Das Arbeitsverhältnis zählt als Arbeitsplatz in Spalte 1, bis es durch Kündigung oder kraft Tarifvertrags endet.

Hinweis

In Tarifverträgen kann geregelt sein, dass das Arbeitsverhältnis ohne Kündigung **mit der Zustellung des Bescheids eines Rentenversicherungsträgers**, wonach der Arbeitnehmer voll oder teilweise erwerbsgemindert ist, endet, wenn in der Person des Arbeitnehmers bestimmte im Tarifvertrag aufgeführte Voraussetzungen erfüllt sind (z. B. § 33 Abs. 2 TVöD).

4.2.2 Einzelne Beschäftigungsverhältnisse

Lizenzspieler

Die als Lizenzspieler (Profi-Sportler) Beschäftigten bei einem Verein haben einen Arbeitsplatz¹³.

Freigestellte Betriebsräte/Personalräte

Betriebsräte und Personalräte haben einen Arbeitsplatz, auch wenn sie in vollem Umfang von der arbeitsvertraglichen geschuldeten Arbeitsleistung zum Zwecke der Erfüllung von Betriebsrats-/Personalratsaufgaben entbunden sind.

^{30a} OVG Brandenburg, Urteil vom 27.05.1998 – 4 A 133/97

¹¹ Vgl. OVG Brandenburg, Urteil vom 27.05.1998 – 4 A 133/97 –, juris, ergangen zu § 63 AFG-DDR; das Kurzarbeitergeld nach dieser Vorschrift diente nicht dem Erhalt der Arbeitsplätze, weshalb das OVG urteilte, dass bei der nach SchwbG § 5 Abs 1 vorzunehmenden Berechnung der Pflichtarbeitsplätze die in „Kurzarbeit-Null“ nach § 63 AFG-DDR stehenden Arbeitnehmer nicht mit einbezogen werden dürfen, weil sie keine Arbeitsplätze im Sinne des SchwbG § 7 Abs 1 besetzen.

^{32a} Arbeiten über die Regelaltersgrenze hinaus durch das hinausschieben des Beendigungszeitpunktes des Arbeitsverhältnisses nach § 41 S.3 SGB VI i. d. F. des Gesetzes zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben (Flexirentengesetz) vom 08.12.2016, BGBl. I S. 2838.

¹² BVerwG, Urteil vom 13.12.1990 – 5 C 74.86 – br 1991, 96 = REHADAT Datenbank Recht = NJW 1991, 1127.

¹³ OVG Saarland, Urteil vom 12.04.1991 – 1 R 215/89 – n. v.

Arbeitsverhältnisse, die nach § 16e SGB II gefördert werden („Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“)

Beschäftigte in Arbeitsverhältnissen, die nach § 16e SGB II durch einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt durch die Agentur für Arbeit gefördert werden, haben Arbeitsplätze.

Hinweis

Abzugsgrenzen sind diese Arbeitsverhältnisse von den Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (§ 16d Abs. 1 SGB II; s. Kap. 4.3.4).



Arbeitsverhältnisse, die nach § 16i SGB II gefördert werden („Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung am sozialen Arbeitsmarkt“)

§ 16i SGB II ist ein neues Förderinstrument zur sozialen Teilhabe am Arbeitsmarkt für die Zielgruppe der Menschen mit besonders großem Abstand zum Arbeitsmarkt. Es können sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse bei allen Arbeitgebern – privatwirtschaftliche oder öffentliche – gefördert werden. Für den mit dem geförderten Leistungsberechtigten abzuschließende Arbeitsvertrag gelten die allgemeinen Regeln, mit Ausnahme der Verpflichtung zur Arbeitslosenversicherung. Die Leistungsberechtigten haben Arbeitsplätze i.S.v. § 154 SGB IX und sind in die Berechnung der Pflichtarbeitsplätze einzubeziehen.

Unterstützte Beschäftigung

Die Unterstützte Beschäftigung nach § 55 SGB IX umfasst eine **individuelle betriebliche Qualifizierung** (§ 55 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 SGB IX) und nach Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses eine **Berufsbegleitung** (§ 55 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 SGB IX). Nur die Beschäftigungsverhältnisse in der Phase der **Berufsbegleitung sind Arbeitsplätze**.

Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte

Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte haben Arbeitsplätze und sind in Spalte 1 aufzuführen¹⁴.

Werkstudenten

Werkstudenten sind Personen, die während ihres Studiums als ordentlich Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V). Sie haben Arbeitsplätze.

Beschäftigte, die vorübergehend im Ausland eingesetzt sind

(Vorübergehend) im Ausland tätige Arbeitnehmer eines im Inland ansässigen Arbeitgebers haben einen Arbeitsplatz inne, wenn der Inlandsbezug gegeben ist (Kriterien für den Inlandsbezug: Direktionsrecht des inländischen Arbeitgebers, Anwendung des deutschen Arbeitsrechts, Sozialversicherung in Deutschland).

Fremdgeschäftsführer einer GmbH

(Geschäftsführer ohne Gesellschaftsanteile)

Liegen die Voraussetzungen nach § 25 SGB III (versicherungspflichtige Beschäftigung) vor und bestehen nach § 7 SGB IV Anhaltspunkte für eine Beschäftigung (Weisungsgebundenheit und Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers), so wird der Arbeitsplatz des Geschäftsführers gezählt. Der Arbeitgeber hat dies im Einzelfall durch geeignete Unterlagen (Geschäftsführer-Bestellungsvertrag, Sozialversicherungsnachweis) zu belegen¹⁵: Der Sinn der Ausgleichsabgabe liege darin, die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern; bei einem Fremdgeschäftsführer sei deshalb zu prüfen, ob er als Arbeitnehmer beschäftigt ist.

¹⁴ BVerwG, Urteil vom 16.12.2004 – 5 C 70.03 – REHADAT Datenbank Recht.

¹⁵ OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 12.12.1997 – 24 A 4419/95 – br 98, 98; differenzierend je nach Inhalt des Vertrages: BVerwG, Urteil vom 26.09.2002 – 5 C 53.01 – br 2003, 146 = REHADAT Datenbank Recht; LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 24.03.2011 – L 2 AL 85/08 – unter Bezugnahme auf BSG, Urteil vom 30.09.1992 – 11 RAr 79/91.

Hinweis

Durch das Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit vom 20.12.1999 (BGBl. 2000 I S. 2) wurde ein Antragsverfahren zur Statusfeststellung Erwerbstätiger eingeführt.¹⁶

Der Gesellschafter-Geschäftsführer mit Minderheitsbeteiligung

Der Minderheitsgesellschafter ist abhängig beschäftigt und damit Arbeitnehmer, wenn er in den Betrieb eingegliedert und weisungsgebunden ist und keine Sperrminorität besitzt, d. h., nicht die Rechtsmacht besitzt, Weisungen der Geschäftsführungen zu verhindern¹⁷. Er ist auf einem Arbeitsplatz beschäftigt.

Hinweis

Ist der Geschäftsführer am Stammkapital zu weniger als 50 Prozent beteiligt, so liegt stets eine abhängige Beschäftigung vor.¹⁸

Mitarbeitender Ehepartner/Familienangehöriger

Die Tätigkeit des mitarbeitenden Ehepartners/Familienangehörigen gilt als Arbeitsplatz, wenn das Arbeitsverhältnis ernsthaft vereinbart wurde, der Inhalt des Arbeitsvertrages dem zwischen Fremden üblich ist und auch tatsächlich durchgeführt wird¹⁹.

Hinweis

Durch das Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit vom 20.12.1999 (BGBl. 2000 I S. 2) wurde ein Antragsverfahren zur Statusfeststellung Erwerbstätiger eingeführt.²⁰

Arbeitnehmerüberlassung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)

Bei der **Arbeitnehmerüberlassung** nach dem Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (**AÜG**) mit Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit ist der **Verleiher** der Arbeitgeber des Leiharbeitnehmers. Der Arbeitnehmer hat **keinen Arbeitsplatz beim Entleiher**²¹.

Dies gilt **uneingeschränkt** auch für die gewerbsmäßige **Überlassung von Arbeitnehmern ins Ausland**. Die Arbeitsplätze der an ausländische Betriebe entliehenen Arbeitnehmer zählen als Arbeitsplätze des inländischen Verleihers. Auf die Frage, ob und wie lange der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung im In- oder Ausland erbracht hat, kommt es bei der Auslegung des Begriffes des Arbeitsplatzes (§ 156 Abs. 1 SGB IX) nicht an. Entscheidend ist, dass der Verleiher in Deutschland ansässig ist. Da Leiharbeitsverhältnisse rechtlich dem Verleiher zuzurechnen sind, besteht bei einem Beschäftigungsverhältnis mit einem **Verleiher mit Sitz in Deutschland ein inländischer Arbeitsplatz**, unabhängig vom tatsächlichen Ort der Arbeitsleistung²².

16 Siehe Protokoll der Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 21.03.2019 Anlage 3: Versicherungsrechtliche Beurteilung von Gesellschafter-Geschäftsführern, Fremdgeschäftsführern und mitarbeitenden Gesellschaftern einer GmbH sowie Geschäftsführern einer Familien-GmbH https://www.informationsportal.de/wp-content/uploads/document__4741__2019-03-21-ENS-Beitragseinzug-oeffentlich.pdf – letzter Abruf: 28.02.2020.

17 LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 29.06.2017 – L 5 KR 201/15 – NZS 2018, 287; für das Sozialversicherungsrecht: BSG, Urteile vom 14.03.2018 – B 12 KR -13/17 R – und – B 12 KR 13/17 R.

18 BGH, Urteil vom 14.03.2018 – B 12 KR 13/17.

19 BVerwG, Urteil vom 13.12.1990 – 5 C 74.86 – REHADAT Datenbank Recht = NJW 1991, 1127; BSG, Urteil vom 21.04.1993 – 11 Rar 67/92 – SozR 3-4100 § 168 AFG; VGH Bayern, Urteil vom 24.09.1992 – 12 B 91.551 – juris; Schulz, Das Ehegattenarbeitsverhältnis NZA 2010, 75 ff.

20 Siehe Protokoll der Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 21.03.2019 Anlage 4: Versicherungsrechtliche Beurteilung von mitarbeitenden Angehörigen https://www.informationsportal.de/wp-content/uploads/document__4741__2019-03-21-ENS-Beitragseinzug-oeffentlich.pdf – letzter Abruf am 28.02.2020.

21 Nr. 1.1.2 der fachlichen Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom 01.08.2019 zum Arbeitnehmerüberlassungsgesetz.

22 SG Duisburg, Urteil vom 16.04.2009 – S 12 AL 92/08 – n. v.; bestätigt durch LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 10.03.2011 – L16 (1) AL 21/09 – br 2011, 145 ff.; OVG Saarland, Beschluss vom 28.10.2010 – 3 B 180/10 – juris.

§ 10 Abs. 1 AÜG fingiert ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Entleiher und dem Leiharbeitnehmer, wenn der Vertrag zwischen dem Verleiher und dem Leiharbeitnehmer unwirksam ist. In diesem Ausnahmefall zählt der Arbeitsplatz beim **Entleiher**.

Hinweis

Beschäftigte, die **ohne Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit** verliehen werden, haben einen Arbeitsplatz beim Entleiher²³.

Arbeitnehmerüberlassung durch Gestellung von Vereinsmitgliedern („DRK-Schwesternschaft“)

Die Rechte und Pflichten zwischen der DRK-Schwesternschaft und dem einzelnen Mitglied/der einzelnen Schwester bestimmen sich nach deren Satzung und der Mitgliederordnung für die Schwwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. Zwischen den Schwestern und der Schwwesternschaft wird kein Arbeits- oder Dienstverhältnis begründet; die Schwestern verrichten weisungsabhängige Tätigkeiten, die durch die Vereinsmitgliedschaft begründet werden. Die Schwestern haben sozialen Schutz nach Maßgabe der Mitgliederordnung.

Das Bundesarbeitsgericht hat in seinem Beschluss vom 21.02.2017²⁴ entgegen seiner bis dahin gefestigten Rechtsprechung entschieden, dass Arbeitnehmerüberlassung auch dann gegeben ist, wenn ein Verein seine Vereinsmitglieder, die aufgrund ihrer Arbeitsleistung ähnlich einem Arbeitnehmer vor der grundlosen Beendigung ihres Mitgliedschaftsverhältnisses mit der Schwwesternschaft geschützt sind, an ein entleihendes Unternehmen überlässt, damit sie bei diesem hauptberuflich eine weisungsabhängige Tätigkeit gegen Entgelt verrichten.

Ist danach die Gestellung einer DRK-Schwester an ein Krankenhaus auf der Grundlage eines entgeltlichen

Personalgestellungsvertrages zwischen der DRK-Schwesternschaft und dem Krankenhaus als Arbeitnehmerüberlassung nach dem AÜG zu bewerten, zählt der Arbeitsplatz der Schwester beim Entleiher (s. Kap. 4.5.1).

Arbeitnehmer ausländischer Arbeitgeber

Beschäftigte ausländischer Arbeitgeber in einer inländischen Zweigniederlassung sind in Spalte 1 aufzuführen. Unter welchen Voraussetzungen die Stellen ausländischer Arbeitgeber in einer inländischen Zweigniederlassung als Arbeitsplatz zählen, ist Gegenstand eines Rechtsstreits der Bundesagentur für Arbeit. Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 10.12.2019^{44a} entschieden, dass für die Begründung der Beschäftigungspflicht nur inländische Arbeitsplätze maßgeblich sind. Ein inländischer Arbeitsplatz liegt vor, wenn die der Beschäftigung zugrunde liegende rechtliche Beziehung für den Geltungsbereich des SGB IX begründet wurde. Dies hängt maßgeblich von der Ausgestaltung des Arbeitsvertrags ab. Das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23.11.2018^{44b} wurde zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Beschäftigte in Transfer-, Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften

Zugelassene Transfer-, Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften sind rechtlich selbstständige Gesellschaften, deren Geschäftszweck darauf gerichtet ist, vom Wegfall des Arbeitsplatzes bedrohten Arbeitnehmern den Weg in eine neue Beschäftigung zu ebnen (§ 178 SGB III).

Der Wechsel in die Transfer-, Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft wird typischerweise durch Aufhebungsvertrag mit dem bisherigen Arbeitgeber und Abschluss eines Arbeitsvertrages mit der Transfergesellschaft vollzogen.

23 BVerwG, Urteil vom 13.12.2001 – 5 C 26/01 – br 2002, 133 = NZA 2002, 385.

24 BAG, Beschluss vom 21.02.2017 – 1 ABR 62/12.

44a BSG, Urteil vom 10.12.2019 – B11 AL 1/129 R.

44b SG Baden-Württemberg, Urteil vom 23.11.2018 – L12 AL 314/17

Zu den in Spalte 1 zu zählenden Arbeitsplätzen gehören nicht nur die Stellen in der Verwaltung der Transfer-, Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft, sondern auch die Stellen der Beschäftigten, die zur Vermeidung der Kündigung mit der Transfer-, Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft ein neues (in der Regel bis zu einem Jahr befristetes) Arbeitsverhältnis begründet haben²⁵.

Arbeitsmarktprogramme der EU, des Bundes und der Länder

In der Regel werden sozialversicherungspflichtige Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse gefördert, die Arbeitsplätze sind. Die Einzelheiten sind den Programmgrundsätzen/Fördergrundsätzen zu entnehmen.

Inklusionsbetriebe

Beschäftigte in Inklusionsbetrieben nach § 215 SGB IX haben Arbeitsplätze. Es bestehen sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse.

Budget für Arbeit

Beschäftigte, deren Beschäftigungsverhältnis nach § 61 SGB IX durch ein Budget für Arbeit gefördert wird, haben Arbeitsplätze.

Arbeitnehmer in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Die in der WfbM mit Arbeitsvertrag beschäftigten Fachkräfte zur Arbeit- und Berufsförderung sowie die Leitungs-, Verwaltungs- und produktionssteigernden Zusatzkräfte haben Arbeitsplätze.

4.2.3 Stellen von Beamten und Beamtinnen, Richter und Richterinnen

Beamte und Richter sind auf Arbeitsplätzen beschäftigt (§ 156 Abs. 1 SGB IX) und in Spalte 1 aufzuführen.

Beamtenanwärter im Vorbereitungsdienst

„Beamtenanwärter“ sind Beamte auf Widerruf im Vor-

bereitungsdienst des mittleren oder gehobenen Dienstes. Sie haben einen Arbeitsplatz.

Rechts- oder Studienreferendare

Rechts- oder Studienreferendare, die als Beamte auf Widerruf des höheren Dienstes beschäftigt werden, haben einen Arbeitsplatz.

Abordnung, Zuweisung

Eine Abordnung ist die **vorübergehende** Übertragung einer dem Amt des Beamten entsprechende Tätigkeit bei einer anderen Dienststelle desselben oder eines anderen Dienstherrn (§ 27 Abs. 1 Bundesbeamten-gesetz [BBG]). Da die Zugehörigkeit zur bisherigen Dienststelle erhalten bleibt, ist der Arbeitsplatz bei dieser zu zählen. Wird dem Beamten ein Amt bei einer öffentlichen Einrichtung außerhalb des Anwendungsbereichs des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder im Zuge einer Umbildung einer Dienststelle zu einer privat organisierten Einrichtung der öffentlichen Hand übertragen, spricht man von Zuweisung. Auch bei der Zuweisung bleiben das statusrechtliche Amt und die beamtenrechtliche und organisationsrechtliche Stellung beim bisherigen Dienstherrn erhalten.

Dienstleistungsüberlassung im öffentlichen Dienst

Von einer Dienstleistungsüberlassung spricht man, wenn Beamte aufgrund eines Dienstleistungsüberlassungsvertrages in Betrieben privatrechtlich organisierter Unternehmen tätig sind (z. B. Überlassung von Dienstleistungen beamteter Busfahrer der Deutschen Bundesbahn an eine GmbH²⁶). Entscheidend ist, ob der Dienstherr den Anspruch gegen den Beamten auf Erbringung der Dienstleistung oder nur das Ergebnis der Dienstleistung überlässt. Wenn der Beamte seine Dienstleistung weiterhin für seinen Dienstherrn erbringt, d. h. sich nur der Empfänger der Dienstleistung verändert, bleibt der dienstrechtliche Teil des Beamtenverhältnisses unberührt²⁷. Für die Erhebung der Ausgleichsabgabe gilt in diesem Fall, dass die Arbeitsplätze der betreffenden Beamten **bei dem entsenden-**

25 VGH Bayern, Urteil vom 02.05.2012 – 12 BV 10.2058 – bestätigt durch BVerwG, Urteil vom 16.05.2013 – 5 C 20/12.

26 BVerwG, Urteil vom 07.06.1984 – 2 C 84/81 – juris.

27 BVerwG, Urteil vom 07.06.1984 – 2 C 84/81 – juris Rn. 40.

den Dienstherrn zählen. Die Stellen der im Wege der Personalgestellung bei anderen Arbeitgebern tätigen Beschäftigten verbleiben rechtlich bei dem bisherigen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn und sind in seiner Anzeige nach § 163 SGB IX aufzuführen (s. § 4 Abs. 3 TVöD).

Ruhende Beamtenverhältnisse

Beurlaubung

Unter Beurlaubung sind allgemein Zeiträume zu fassen, in denen Beamtinnen und Beamte mit Genehmigung des Dienstherrn von der Verpflichtung befreit sind, Dienst zu leisten, das zugrunde liegende Beamtenverhältnis aber bestehen bleibt. Diese Beamtenverhältnisse zählen beim Dienstherrn.

Beispiele

- Beurlaubung aus familienbedingten Gründen (§ 92 BBG),
- Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen (§ 95 BBG),
- Elternzeit (§ 6 MuSchEltZV),
- Sonderurlaub aus wichtigen Gründen (SUrlV).

Sonderfälle

Urlaub zur Ausübung einer Tätigkeit

Der Dienstherr kann einem Beamten langfristig Urlaub **unter Wegfall der Bezüge** bewilligen zur Ausübung einer Tätigkeit bei einer privatrechtlich organisierten Einrichtung der öffentlichen Hand, die öffentliche Aufgaben wahrnimmt, oder einer öffentlich-rechtlich organisierten Einrichtung ohne Dienstherreneigenschaft (§ 14 Abs. 1 AzUVO Baden-Württemberg). In diesem Fall zählt das Arbeitsverhältnis bei der Einrichtung, die den Beamten beschäftigt.

„In-sich-beurlaubte“ Beamte von Bahn und Post

Die „In-sich-Beurlaubung“ ist eine Besonderheit bei Beamten der früheren Deutschen Bundespost und der früheren Deutschen Bundesbahn im Zuge der Privatisierung von Post und Bahn²⁸.

²⁸ Gesetz zum Personalrecht der Beschäftigten der früheren Deutschen Bundespost PostPersRG; Gesetz über die Gründung einer Deutsche Bahn Aktiengesellschaft (DBGGrG).

Sie zeichnet sich dadurch aus, dass der (Post-/Bahn-) Beamte zur Wahrnehmung der beruflichen Tätigkeit bei den Aktiengesellschaften der Deutsche Post, der Deutschen Telekom und der Deutsche Bahn für in der Regel nicht länger als 10 Jahre beurlaubt wird; die berufliche Tätigkeit bei der Aktiengesellschaft gilt als Dienst; die Beurlaubung dient dienstlichen Interessen, sie kann verlängert werden. Der Beamte unterliegt für die Dauer dieser Beschäftigung den jeweils anzuwendenden tarifvertraglichen Bestimmungen und dem aus dem Arbeitsvertrag folgenden Direktions- bzw. Weisungsrecht des privaten Arbeitgebers²⁹. Der Arbeitsplatz zählt bei dem privaten Unternehmen, bei dem der beurlaubte Beamte tatsächlich beschäftigt wird.

4.2.4 Auszubildende und andere zu ihrer beruflichen Bildung Eingestellte

Auszubildende und andere zu ihrer beruflichen Bildung Eingestellte haben Arbeitsplätze nach § 156 Abs. 1 SGB IX und sind somit in der Spalte 1 der Anzeige aufzuführen.

Auszubildende

Personen, die eine Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)³⁰ oder nach der Handwerksordnung absolvieren, haben einen Arbeitsplatz (§ 156 Abs. 1 SGB IX).

Zu den Auszubildenden i.S.d. SGB IX zählen **nicht** Teilnehmende an nach dem SGB III förderungsfähigen berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (§§ 51 ff. SGB III). Dagegen zählen Teilnehmende an einer Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III) als Auszubildende.

Hinweis

Die Definition des Auszubildenden im § 14 SGB III gilt nur für die Leistungen nach dem SGB III und ist im Rahmen des SGB IX nicht entsprechend anwendbar!

²⁹ BAG, Urteil vom 17.02.2005 – 8 AZR 608/03 –; BAG Beschluss vom 28.03.2006 – 1 ABR 59/04 –; sowie BVerwG, Urteil vom 18.09.2008 – 2 C 126.07.

³⁰ Teil 2: Kapitel 1 und Kapitel 4 Abschnitt 1 BBiG.

Praktikanten

Praktikanten, die Praxisphasen absolvieren, die in einer berufs-, fachschulischen oder Hochschul-Ausbildung oder einer Ausbildungsordnung **vorgeschrieben** sind, sind in dieser Zeit auf einem Arbeitsplatz beschäftigt. Voraussetzung ist, dass die fachbezogenen Praxiszeiten zur Erlangung des Bildungsabschlusses oder des Ausbildungsabschlusses benötigt werden.

Volontäre und sonstige zu ihrer beruflichen Bildung Eingestellte

Diese Personen haben Arbeitsplätze (§ 156 Abs. 1 SGB IX). Dazu zählen z. B. Doktoranden, Diplomanden, Bachelor- und Masterstudierende mit Arbeitsvertrag und Sozialversicherungspflicht.

Hierzu zählen auch die Studierenden **berufsintegrierter und berufsbegleitender dualer Studiengänge**.

Dieser Ausbildungsweg zeichnet sich dadurch aus, dass neben einer betrieblichen Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung ein Studium absolviert wird. Die Studierenden haben einen Arbeitsvertrag; sie stehen während des Studiums in einem Arbeitsverhältnis. Zu ihrer beruflichen Bildung eingestellt sind Rechts- und Studienreferendare, die nach Landesrecht in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis beschäftigt werden (Arbeitgeber/Dienstherr Land).

Beschäftigte im Anerkennungsjahr

Beschäftigte im Anerkennungsjahr zählen als Arbeitsplätze in der Spalte 1 der Arbeitgeberanzeige, sofern ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt.

Umschüler nach Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Die berufliche Umschulung soll zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen (§ 1 Abs. 5 BBiG). Teilnehmer an einer beruflichen Umschulung nach BBiG sind „andere zu ihrer beruflichen Bildung Eingestellte“ (§ 156 Abs. 1 SGB IX); ihre Stellen zählen als Arbeitsplätze und sind in Spalte 1 der Anzeige aufzuführen³¹.

Hinweis

Eine zweite/weitere Berufsausbildung muss nicht zwingend als Umschulung erfolgen, sondern sie kann auch ganz regulär gemäß Berufsbildungsgesetz absolviert werden. In diesem Fall zählt die Stelle in Spalte 1.

Studierende ausbildungsintegrierter dualer Studiengänge

Diese Art des dualen Studiums verbindet eine betriebliche Ausbildung aufgrund Ausbildungsvertrages (§ 10 BBiG) in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einem Studium, so dass neben dem Ausbildungsabschluss auch ein Studienabschluss erworben wird. Die Arbeitsplätze zählen in der Spalte 1 der Anzeige.

Studierende praxisintegrierter dualer Studiengänge

Diese Studiengänge zeichnen sich durch eine enge Verzahnung von betrieblicher Ausbildung und Hochschulausbildung aus, indem die Praxisphasen curricular auf den Studieninhalt abgestimmt sind. Die Studierenden praxisorientierter **dualer Studiengänge der öffentlichen Verwaltung** (z. B. an Fachhochschulen der öffentlichen Verwaltung), die nur Angehörigen des öffentlichen Dienstes offen stehen, haben einen Arbeitsplatz, sofern sie in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf (als Anwärter) bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn berufen werden.

4.3 Nicht in der Anzeige aufzuführende Personen – Spalte 1

Nicht in der Anzeige (Spalte 1) aufzuführen sind die nachfolgend beschriebenen Personen, weil sie keinen Arbeitsplatz im Sinne des § 156 Abs. 1 SGB IX haben:

4.3.1 Der Arbeitgeber,

wenn er **eine natürliche Person** ist (Firmeninhaber)³². Dies gilt auch für den eingetragenen Kaufmann (e. K.).

³¹ BVerwG, Urteil vom 16.12.2004 – 5 C 70.03 – REHADAT Datenbank Recht.

³² BVerwG, Urteil vom 21.10.1987 – 5 C 42.84 – Buchh 1984, 436.61 § 6 SchwbG Nr. 1; LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 24.03.2011 – L 2 AL 85/08.

4.3.2 Mitglieder des gesetzlichen Vertretungsorgans

einer juristischen Person, Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder Mitglieder einer anderen Personengesamtheit, sind insbesondere:

- BGB-Gesellschafter/Partner einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)³³ – als GbR organisierte Rechtsanwaltskanzlei,
- Gesellschafter einer OHG³⁴,
- Kommanditisten einer KG (ohne Arbeitsvertrag; dies gilt auch, wenn sie gesellschaftsrechtlich zur tätigen Mitarbeit im Betrieb verpflichtet sind, ohne dass daneben ein Arbeitsvertrag geschlossen wurde³⁵),
- Komplementäre einer KG³⁶,
- vertretungsbefugte Organmitglieder einer juristischen Person, z. B. der Vorstand (§ 26 BGB) eines eingetragenen Vereins (e. V.)³⁷, „ein Vorstandsmitglied eines rechtsfähigen Vereins ist als Mitglied des Organs jedenfalls dann nicht auf einem Arbeitsplatz beschäftigt, wenn es maßgeblichen Einfluss auf die Entscheidungen des Vereins hat“; der Vorstand einer Aktiengesellschaft (AG) oder einer eingetragenen Genossenschaft (e. G.),
- Geschäftsführer einer GmbH³⁸, betreffend den Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, der 50 Prozent oder mehr Anteile der Gesellschaft hält.

33 VG Gelsenkirchen, Urteil vom 17.07.2006 – 11 K 176/06 –; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 08.12.1999 – L 12 AL 79/99 –; LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24.09.2009 – L 1 AL 115/08.

34 LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24.09.2009 – L 1 AL 115/08 –; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 12.11.1998 – L 9 AL 58/97 – REHADAT Datenbank Recht.

35 LAG Hamm, Urteil vom 04.07.2007 – 2 Ta 863/06.

36 BSG, Urteil vom 30.09.1992 – 11 RAr 79/91 – br 1993, 170 ff.

37 BVerwG, Urteil vom 08.03.1999 – 5 C 5/98 – NZA 1999, S. 826.

38 BVerwG, Urteil vom 25.07.1997 – 5 C 16/96 – NZA 1997, 1166; LSG Niedersachsen, Urteil vom 09.08.1990 – L 10 Ar 79/90 –; VGH Hessen, Urteil vom 19.09.1996 – 9 UE 3009/94 – ZFHS/SGB 1997, 226 ff. NZA 1997, 658 ff.; OVG NRW, Urteil vom 12.12.1997 – 24 A 4419/95 – www.justiz.nrw.de = br 1998, 98; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 06.09.2001 – 2 S 1428/99 – n. v.; BVerwG, Urteil vom 24.02.1994 – 5 C 44.92 – br 1994, 164 (für den Geschäftsführer, der zugleich Mehrheitsgesellschafter ist); VG Hamburg, Urteil vom 07.05.2002 – 5 VG 4974/2001.

Hinweis

Die Organstellung eines Geschäftsführers einer GmbH spricht in der Regel dafür, dass kein Arbeitsplatz i.S.d. § 156 Abs. 1 SGB IX gegeben ist. Die Organstellung schließt aber nicht generell aus, bei entsprechender Vertragsgestaltung von einem Arbeitsverhältnis auszugehen³⁹. Es ist daher die Vertragsgestaltung im Einzelfall zu prüfen. Kriterien sind: Grad der persönlichen Abhängigkeit, Weisungsgebundenheit, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaubsanspruch und vertraglich festgelegte Arbeitszeiten.

4.3.3 Freie Mitarbeiter

Indizien für eine freie Mitarbeit sind: Keine persönliche Unterordnung unter das Weisungsrecht des Arbeitgebers, keine Eingliederung in den betrieblichen Ablauf (Dienstplanregelungen, genehmigungsfreier Urlaub, keine Anzeigepflicht bei Krankheit nach EFZG).

4.3.4 Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung nach § 16d Abs. 1 Satz 1 SGB II

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist, in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die darin verrichteten Arbeiten zusätzlich sind, im öffentlichen Interesse liegen und wettbewerbsneutral sind. Die Bezeichnung dieser Arbeitsgelegenheiten als **Ein-Euro-Jobs** ist irreführend.

Die Arbeitsgelegenheiten begründen **kein Arbeitsverhältnis** i. S. d. Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis i. S. d. SGB IV (§ 16d Abs. 7 S. 2 SGB II) und werden nicht als Arbeitsplätze beim Arbeitgeber gezählt.

4.3.5 Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende

In **Heimarbeit** beschäftigt sind die Heimarbeiter und die Hausgewerbetreibenden (§ 1 HAG).

39 LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 18.12.2009 – L 8 AL 5297/08.

Heimarbeiter ist, wer in selbstgewählter Arbeitsstätte (eigener Wohnung oder selbstgewählter Betriebsstätte) allein oder mit Familienangehörigen im Auftrag von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern erwerbsmäßig arbeitet, jedoch die Verwertung des Arbeitsergebnisses dem unmittelbar oder mittelbar Auftraggebenden Gewerbetreibenden überlässt (§ 2 Abs. 1 HAG). Die in Heimarbeit Beschäftigten sind wegen der Eigenart ihres Verhältnisses zum Auftraggeber keine Arbeitnehmer, sondern werden als arbeitnehmerähnliche Personen angesehen.

Hausgewerbetreibender (§ 2 Abs. 2 HAG) ist, wer in eigener Arbeitsstätte (eigener Wohnung oder Betriebsstätte) mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften oder Heimarbeitern im Auftrag von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern Waren herstellt, bearbeitet oder verpackt, wobei er selbst wesentlich am Stück mitarbeitet, jedoch die Verwertung des Arbeitsergebnisses dem unmittelbar oder mittelbar Auftraggebenden Gewerbetreibenden überlässt.

4.3.6 Verpflichtende Schülerpraktika

Schülerpraktika, die ausschließlich zur Orientierung für eine zukünftige Berufsausbildung, ein Studium oder zur Aufnahme einer Beschäftigung dienen, sind keine Arbeitsplätze i.S.d. § 156 Abs. 1 SGB IX.

4.3.7 Auszubildende im betrieblichen Teil der „Verzahnten Ausbildung mit Berufsbildungswerken (VAmB)“

Stellen behinderter und schwerbehinderter Menschen, die an einer beruflichen Ausbildung in einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation (§ 51 Abs. 2 SGB IX) teilnehmen und einzelne Abschnitte dieser Ausbildung in Betrieben und Dienststellen absolvieren (betrieblicher Ausbildungsabschnitt/verzahnte Ausbildung), zählen für die Dauer des Ausbildungsabschnittes weder bei den Betrieben und Dienststellen noch bei der Rehabilitationseinrichtung, die die Maßnahme im Auftrag der Bundesagentur durchführt, als Arbeitsplätze⁴⁰. Diese Auszubildenden können aber angerechnet werden (s. dazu Kap. 5.5.2).

4.3.8 Im Ausland eingesetzte Arbeitnehmer inländischer Arbeitgeber ohne Inlandsbezug

Im Ausland (vorübergehend) tätige Arbeitnehmer eines im Inland ansässigen Arbeitgebers haben keinen Arbeitsplatz, wenn der Inlandsbezug fehlt (Kriterien für den fehlenden Inlandsbezug: kein Direktionsrecht des inländischen Arbeitgebers, keine Anwendung des deutschen Arbeitsrechts, keine Sozialversicherung in Deutschland).

4.3.9 Ehrenamtlich tätige Personen

Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung hindert nicht die Annahme ehrenamtlicher Tätigkeit, wenn diese weiterhin als freiwillige und selbst- oder mitbestimmte Aktivität oder Arbeit ohne Gegenleistung zu charakterisieren ist.

4.3.10 Soldaten und Zivildienstleistende

Die Stellen der Soldaten der Bundeswehr sind keine Arbeitsplätze (§ 156 Abs. 1 SGB IX). Das Gleiche gilt für Personen, die Zivildienst nach dem Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz [ZDG]⁴¹) leisten⁴².

4.3.11 Behinderte Menschen in Werkstätten für behinderte Menschen

Auch Werkstätten für behinderte Menschen sind Arbeitgeber (§ 154 SGB IX) und somit anzeigepflichtig (§ 163 SGB IX). Behinderte Menschen im Eingangsverfahren (§ 3 WVO), im Berufsbildungsbereich (§ 4 WVO) und im Arbeitsbereich (§ 5 WVO) haben keinen Arbeitsplatz.

Hinweis

WfbM-Beschäftigte in **Dienstleistungsgruppen** sind dem **Arbeitsbereich der WfbM** zuzuordnen, auch wenn diese Gruppen in der Regel außerhalb des Werkstattgebäudes bei Dritten tätig sind (Beispiele: Gebäudereinigung, Bewirtschaftung einer Kantine, Gartenpflege).

⁴¹ Zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2015 (BGBl. I S. 1061).

⁴² SG Chemnitz, Urteil vom 22.11.2012 – S 26 AL 132/11.

⁴⁰ SG Speyer, Urteil vom 14.02.2018 – S 1 AL 172/16 – juris.

Abzugrenzen sind diese Stellen von den Stellen des mit Arbeits- bzw. Angestelltenvertrag in der **WfbM beschäftigten Leitungs-, Verwaltungs-, Aufsichts- und Pflegepersonals sowie der sogenannten produktionssteigernden Zusatzkräfte**: Diese Personen sind auf einem Arbeitsplatz nach § 156 Abs. 1 SGB IX beschäftigt (s. Kap. 4.2.2).

4.3.12 Außerhalb der Werkstatt eingesetzte schwerbehinderte Werkstattbeschäftigte

Werkstattbeschäftigte in Maßnahmen zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (§ 5 Abs. 4 WVO), die im Rahmen von Praktika, zeitweise oder dauerhaft auf einem ausgelagerten/betriebsintegrierten Arbeitsplatz des allgemeinen Arbeitsmarktes (einschließlich Inklusionsbetriebe) tätig sind, haben keinen Arbeitsplatz.

4.3.13 Rehabilitanden, die Leistungen zur beruflichen Rehabilitation als besondere Leistungen nach § 117 Abs. 1 Nr. 1a SGB III beziehen

Die besondere Einrichtung, die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation (§ 117 SGB III) durchführt, stellt keine Arbeitsplätze im Sinne der Beschäftigungspflicht des Arbeitgebers nach dem Schwerbehindertenrecht zur Verfügung, soweit es sich um die Maßnahmeteilnehmer selbst handelt. Ein Maßnahmenträger, der im Auftrag und zu Lasten der Bundesagentur als Reha-Leistungsträger berufliche Bildungsmaßnahmen für schwerbehinderte Menschen in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen durchführt, kann nicht die Teilnehmer solcher Maßnahmen bei der Feststellung seiner Pflicht als Arbeitgeber zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf die Zahl der besetzten Pflichtarbeitsplätze anrechnen. Dies gilt auch dann, wenn er mit den Teilnehmern solcher beruflicher Bildungsmaßnahmen Berufsausbildungsverträge nach dem BBiG abgeschlossen hat⁴³.

4.3.14 Rehabilitanden in der Qualifizierungsphase der Unterstützten Beschäftigung

Die Unterstützte Beschäftigung (§ 55 SGB IX) umfasst eine **individuelle betriebliche Qualifizierung** (§ 55 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 SGB IX) und nach Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses eine **Berufsbegleitung** (§ 55 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 SGB IX).

Rehabilitanden in der **Qualifizierungsphase** der Unterstützten Beschäftigung sind Teilnehmer einer arbeitsmarktpolitischen **Maßnahme** und keine Arbeitnehmer. Als solche gelten nur Personen, die sich zu Arbeitsleistungen im Dienste eines anderen derart verpflichtet haben, dass sie dadurch in ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis zu diesem treten. Dies ist bei der Unterstützten Beschäftigung nicht der Fall, da der Rehabilitand nicht in einem persönlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Arbeitgeber steht⁴⁴. Auch handelt es sich bei Rehabilitanden der Unterstützten Beschäftigung nicht um Auszubildende und auch nicht um andere zu ihrer beruflichen Bildung eingestellte Personen. Denn wiederum fehlt es an einem persönlichen Abhängigkeitsverhältnis. Zudem ist die Unterstützte Beschäftigung keine Ausbildung⁴⁵.

Hinweis

In der Phase der Berufsbegleitung nach **Begründung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses** ist der Arbeitsplatz (§ 156 Abs. 1 SGB IX) eines Klienten der Unterstützten Beschäftigung zu zählen und in der Spalte 1 aufzuführen (s. Kap. 4.2.2).

⁴³ SG Speyer, Urteil vom 14.02.2018 – S 1 AL 172/16.

⁴⁴ So auch Ernst in Ernst/Baur/Jäger-Kuhlmann, SGB IX § 38a SGB IX 2001 – Stand: 16. Erg.-Lfg. 5/2009 – Rn. 17 m. w. N.

⁴⁵ § 1 BBiG (BMAS, Schreiben vom 11.05.2009 – Va2-58115-5).

4.4 Auszubildende – Spalte 2

Auszubildende sind Personen, die eine Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung absolvieren. Stellen, auf denen Auszubildende beschäftigt werden, zählen bei der Berechnung der Mindestzahl von Arbeitsplätzen nicht mit (§ 157 Abs. 1 S. 1 SGB IX). Dies gilt auch, wenn das Ausbildungsverhältnis ruht, z. B. wegen Elternzeit.

Zu den Auszubildenden i.S.d. SGB IX zählen **nicht** (analog § 14 SGB III) Teilnehmende an nach dem SGB III förderungsfähigen berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (§§ 53, 54 SGB III). Dagegen zählen Teilnehmende an einer Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III) zu den Auszubildenden.

Zu den Auszubildenden zählen ferner **Praktikanten**, die Praxisphasen absolvieren, die in einer berufs-, fachschulischen oder Hochschul-Ausbildung oder in einer Ausbildungsordnung vorgeschrieben sind. Voraussetzung ist, dass die fachbezogenen Praxiszeiten zur Erlangung des Bildungsabschlusses oder des Ausbildungsabschlusses benötigt werden⁴⁶.

Die **Studierenden ausbildungs- und praxisintegrierter dualer Studiengänge** sind in Spalte 2 aufzuführen.

Hinweis

Studierende **berufsintegrierter** bzw. **berufsbegleitender** dualer Studiengänge sowie Volontäre sind keine Auszubildenden und nicht in Spalte 2 aufzuführen⁴⁷.

Beamtenanwärter im Vorbereitungsdienst sind zur Ausbildung eingestellt und somit zur Gruppe der Auszubildenden zu zählen⁴⁸.

⁴⁶ BVerwG, Urteil vom 16.12.2004 – 5 C 70.03 – REHADAT Datenbank Recht.

⁴⁷ Das BAG hat im Urteil vom 22.06.1994 (7 AZR 469/93) ein Volontariat über zwei Jahre bei entsprechender tarifvertraglicher Gestaltung als Berufsausbildung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeschFG angesehen. Dieses Urteil ist nicht auf den Begriff des Auszubildenden im SGB IX übertragbar.

⁴⁸ BSG, Urteil vom 29.07.1993 – 11 RAr 41/92.

Zu ihrer beruflichen Bildung eingestellt sind Referendare (z. B. Rechts- und Studienreferendare), die nach Landesrecht in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis beschäftigt werden.

4.5 Nicht als Arbeitsplätze geltende Stellen – Spalte 3

4.5.1 Stellen nach § 156 Abs. 2 SGB IX

Stellen nach dem Katalog des § 156 Abs. 2 SGB IX gelten nicht als Arbeitsplätze. Die Aufzählung ist abschließend. Es handelt sich um:

1. (§ 156 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX) Behinderte Menschen, die an **Leistungen zur Teilhabe** am Arbeitsleben nach § 49 Abs. 3 Nr. 4 SGB IX in Betrieben oder Dienststellen teilnehmen.
2. (§ 156 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX) Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient, sondern vorwiegend durch **Beweggründe** karitativer oder religiöser Art bestimmt ist, und Geistliche öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften. (u. a. Diakonissen, Angehörige religiöser Orden in Klöstern, Missionare und Entwicklungshelfer). Zu dieser Gruppe gehören auch alle Personen, die ein **freiwilliges soziales Jahr** oder ein **freiwilliges ökologisches Jahr** nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) ableisten.

Ferner rechnen hierzu die Personen, die nach Erfüllung der Schulpflicht auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung im Dienst eines geeigneten Trägers im Umfang von durchschnittlich mindestens acht Wochenstunden und für die Dauer von mindestens sechs Monaten als Freiwillige einen **Freiwilligendienst aller Generationen** unentgeltlich leisten (§ 2 Abs. 1a SGB VII). Ferner gehören hierzu die Personen, die einen Freiwilligendienst nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (BFDG) vom 28.04.2011⁴⁹ leisten.

⁴⁹ BGBl. I S. 687 ff.

Hinweis

Rechtsprechungsänderung

Rote-Kreuz-Schwestern waren nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts in der Regel weder Arbeitnehmer noch arbeitnehmerähnliche Personen⁵⁰, **wenn** ihnen als Mitglied der Schwesternschaft Mitgliedschaftsrechte zustehen, durch die sie die Geschicke des Vereins und die Arbeitsorganisation beeinflussen können. Durch Urteil hat das BAG⁵¹ in der Folge einer Entscheidung des EUGH seine Rechtsprechung revidiert und entschieden, dass die Gestellung von Mitgliedern einer DRK-Schwesternschaft gegen Entgelt an Kliniken oder Pflegeheime als Arbeitnehmerüberlassung einzustufen ist.

Somit gilt für diese Schwestern das zum 01.04.2017 novellierte Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (s. Kap. 4.2.2). Ihre Arbeitsverhältnisse sind deshalb beim Entleiher aufzuführen. Es gelten die allgemeinen Regeln.

Bei Stellen **Geistlicher öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften** ist zu differenzieren: „Öffentlich rechtliche Religionsgemeinschaften“ sind solche, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt sind (Personen, die beauftragt sind, **sakramentale Handlungen und Wortverkündigungen** vorzunehmen bzw. seelsorgerisch tätig zu werden)⁵². Ein Geistlicher, der in einem besonderen Dienstverhältnis zur Kirche steht und von ihr mit einem kirchlichen Amt betraut ist, ist nicht in einem Arbeitsverhältnis tätig. Die Stelle ist deshalb in Spalte 3 aufzuführen. **Dies gilt nicht**, wenn der Geistliche auf einer Stelle beschäftigt ist, die kirchenrechtlich keine Zugehörigkeit zum geistlichen Stand voraussetzt (z. B. **Stellen im kirchlichen Verwaltungsdienst**) und er hierfür ein angemessenes Arbeitsentgelt erhält. In diesem Fall darf

50 BAG, Beschluss vom 06.07.1995 – 5 AZB 9/93 – NZA 1996, 33.

51 BAG, Beschluss vom 21.02.2017 – 1 ABR 62/12.

52 Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 der WRV. Geistliche i. S. d. § 156 Abs. 2 SGB IX.

die Stelle nicht in Spalte 3 aufgeführt werden⁵³.

1. (§ 156 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX) Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient und die vorwiegend zu ihrer **Heilung, Wiedereingewöhnung oder Erziehung** erfolgt.
2. (§ 156 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX) Personen, die an **Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen** nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch teilnehmen. Durch das Gesetz vom 20.12.2012⁵⁴ wurden die Instrumente der Arbeitsförderung neu geordnet. Mit Wirkung ab 01.04.2012 sind die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach dem sechsten Kapitel (§§ 260 ff. SGB III) **ersatzlos** entfallen. Die entsprechende Vorschrift in § 156 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX hat **keine Bedeutung** mehr.
3. (§ 156 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX) Personen, die nach ständiger Übung in ihre Stellen gewählt werden: **Wahlbeamte, Richter an obersten Gerichtshöfen des Bundes und des Bundesverfassungsgerichts**. Die Stellen von Wahlbeamten (z. B. kommunale Wahlbeamte wie Landrat, Bürgermeister) und die Stellen der gewählten Richter an obersten Gerichten des Bundes und des Bundesverfassungsgerichts sind in Spalte 3 aufzuführen. Der Arbeitgeber ist an die Wahl gebunden und hat demnach keine Möglichkeit, diese Stellen mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen⁵⁵. Dies gilt entsprechend für **Landtagsabgeordnete**⁵⁶.

Hinweis

Die Stellen von Betriebs- und Personalräten, auch zu 100 Prozent freigestellte Betriebs- und Personalräte, sind nicht in Spalte 3 aufzuführen. Betriebs- und Personalräte fallen nicht unter § 156 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX, weil sie nur in die **Funktion** als Betriebs-/Personalrat, nicht in die Stelle gewählt werden.

53 vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29.03.2001 – 2 S 1565/00 – br 2001, 171 f.

54 BGBl. I S. 2854.

55 BT-Drs. 3/1256 S. 12.

56 VGH Hessen, Beschluss vom 4.06.2009 – 10 A 518/08.Z.

4. (§ 156 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX) Personen, deren Arbeits-, Dienst- oder sonstiges Beschäftigungsverhältnis Wehr- oder Zivildienst, Elternzeit, unbezahltem Urlaub, Bezuges einer Rente auf Zeit oder bei **Altersteilzeitarbeit in der Freistellungsphase (Verblockungsmodell)** ruht, solange für sie eine Vertretung eingestellt ist. In diesem Fall zählt die Stelle des **Vertreters**. Nur die Stelle des vertretenen Arbeitnehmers ist in Spalte 3 aufzuführen⁵⁷. In der Freistellungsphase der **Altersteilzeit im Blockmodell** gilt: Die Stelle des freigestellten Arbeitnehmers ist nur dann Spalte 3 einzutragen, wenn dafür eine Vertretung mit 18 oder mehr **Wochenstunden eingestellt** ist. Die Einstellung einer Vertretung mit weniger als 18 Wochenstunden berechtigt nicht dazu, die Stelle des freigestellten Beschäftigten in Spalte 3 einzutragen.

Hinweis

Pflegezeit (§ 2 PflegeZG) und Familienpflegezeit (§ 3 PflegeZG)

Bei kurzzeitiger (bis zu 10 Tage) Arbeitsverhinderung nach § 3 Abs. 1 PflegeZG und kurzzeitiger Freistellung von der Arbeitsleistung nach § 2 Abs. 1 PflegeZG zählt der Arbeitsplatz in Spalte 1 in jedem Monat, in dem das Beschäftigungsverhältnis mindestens 1 Tag bestanden hat (s. Kap. 4.1.)

Wird nach dem Pflegezeitgesetz ein Arbeitnehmer vollständig freigestellt (§ 3 Abs. 1 S. 1, Var. 1 PflegeZG), so gilt dies als unbezahlter Urlaub i. S. d. § 156 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX; d. h. auch, wenn eine Vertretung eingestellt ist, zählt dieser Arbeitsplatz in Spalte 1.

4.5.2 Stellen nach § 156 Abs. 3 SGB IX

Bis zu acht Wochen Beschäftigte

Darunter fallen Arbeitnehmer, die nur **vorübergehend**

(kurzzeitig), d. h., nach der Natur der Arbeit (z. B. Aushilfe, Urlaubsvertretung) oder nach den zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen (arbeitsvertraglich vereinbarte Dauer des Beschäftigungsverhältnisses) maximal 8 Wochen beschäftigt werden. Beschäftigte können mehrfach im Jahr maximal acht Wochen beschäftigt sein und sind in den jeweiligen Beschäftigungsmonaten in der Spalte 3 aufzuführen. Mehrere kurzzeitige Beschäftigungen werden nicht zusammengerechnet.

Beispiele

1. Der schwerbehinderter Saisonarbeiter (Spargelstecher und Erdbeerpflücker) hat einen Arbeitsvertrag über 12 Wochen. Das Arbeitsverhältnis wird nach 6 Wochen beendet z. B. weil dem Arbeitnehmer die Arbeit zu schwer ist oder weil der Arbeitgeber kündigt.

Der Arbeitsplatz ist für die 6 Wochen in Spalte 1 zu zählen, in Spalte 3 **nicht** zu zählen, in Spalte 4 und 5 zu zählen. Maßgeblich ist der Arbeitsvertrag, so die **Auffassung der Bundesagentur**⁵⁸.

2. Der schwerbehinderte Saisonarbeiter (Spargelstecher und Erdbeerpflücker) hat einen Arbeitsvertrag über 6 Wochen. Wegen der langen Saison arbeitet er tatsächlich 10 Wochen.

Der Arbeitsplatz ist in Spalte 1 zu zählen. Ob er in Spalte 3 und Spalte 5 aufzuführen ist, hängt davon ab, ob der Vertrag verlängert wurde oder ob ein **neuer** Arbeitsvertrag für weitere 4 Wochen geschlossen wurde, im zweiten Fall lägen zwei Arbeitsverhältnisse unter 8 Wochen vor.

Weniger als 18 Stunden wöchentlich Beschäftigte

Arbeitsplätze i.S.d. § 156 Abs. 1 SGB IX sind auch die Stellen der **weniger als 18 Stunden** wöchentlich Beschäftigten.

⁵⁷ BVerwG, Urteil vom 16.12.2004 – 5 C 70.03 – REHADAT Datenbank Recht; für Elternzeit auch OVG NRW, Urteil vom 14.09.2005 – 12 A 950/02 – www.justiz-nrw.de.

⁵⁸ FW zu § 156 Abs. 3 SGB IX.

Fraglich ist die Verfahrensweise, wenn die arbeitsvertraglich vereinbarte und die tatsächliche Beschäftigung voneinander abweichen.

Beispiel

Die Fachkraft im Einzelhandel hat einen Arbeitsvertrag über 10 Wochenstunden (§ 12 TzBfG), tatsächlich arbeitet sie über mehrere Monate mehr als 18 Wochenstunden (s. Kap. 4.2.1).

Nach Auffassung der BIH spricht der Wortlaut des Gesetzes in § 156 Abs. 3 letzter Halbsatz SGB IX dafür, dass der **Umfang der tatsächlichen Beschäftigung** maßgeblich ist. Die Bundesagentur für Arbeit stellt demgegenüber auf die **vertraglich vereinbarte Arbeitszeit** ab⁵⁹ und geht Hinweisen zur tatsächlichen Beschäftigung nicht nach. Nach dieser Auffassung ändert auch eine nachgewiesene Mehrarbeit gemäß den Lohnunterlagen die vertragliche Arbeitszeit nicht. Kommt es nur noch auf den Arbeitsvertrag an, so die Auffassung der Bundesagentur für Arbeit, sind Lohnunterlagen oder Stundennachweise, aus denen sich die tatsächlich geleistete Arbeitszeit ergibt, generell nicht mehr anzufordern (§ 12 TzBfG). Eine gerichtliche Klärung steht aus.

Praxistipp

Nach dem Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes zum 01.01.2015 ist eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV (sogenannter Mini-Job), die mit dem Mindestlohn (ab 01.01.2020 nun 9,35 Euro) vergütet wird, immer eine Beschäftigung unter 18 Wochenstunden.

Hinweis

Dauererkrankte Beschäftigte – auch außerhalb der Lohnfortzahlung – sind nicht in Spalte 3 abzuziehen.

Altersteilzeit im Teilzeitmodell

Führt die Reduzierung der Wochenarbeitszeit im Teilzeitmodell zu einer Beschäftigung von weniger als 18 Wochenstunden, ist das Arbeitsverhältnis in Spalte 3 aufzuführen.

Teilzeitbeschäftigte Beamte und Tarifbeschäftigte

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von im öffentlichen Dienst kann bei unterhältiger Beschäftigung unter 18 Wochenstunden fallen. Voraussetzung und Umfang der unterhältigen Beschäftigung bei Beamten regeln die Landesbeamtengesetze bzw. bei Tarifbeschäftigten die anzuwendenden Tarifverträge.

Besondere Berechnung: Teilzeitbeschäftigte Lehrer

Die Arbeitszeit beamteter und angestellter Lehrer wird nicht – wie die Arbeitszeit der übrigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes – in Wochenstunden („im Durchschnitt wöchentlich 41 Stunden“ [§ 4 AzUVO Baden-Württemberg]) angegeben, sondern in wöchentlichen Unterrichtsstunden; die Begrifflichkeiten sind in den Bundesländern unterschiedlich: „wöchentliche Pflichtstunden“ (NRW), „Unterrichtswochenstunden“, „Deputat“ oder „Regelstundenmaß“ (Baden-Württemberg). Die Dauer der gesetzlich vorgegebenen Unterrichtsverpflichtung bei einer Vollzeitbeschäftigung differiert nach der Schulart. Wie viele Pflichtstunden in der jeweiligen Schulart geleistet werden müssen, regelt das Lehrer-Arbeitszeitrecht des jeweiligen Bundeslandes. Die Landesgesetze regeln auch die Gewährung von **Pflichtstundenermäßigungen** (z. B. wegen Schwerbehinderung oder aus Altersgründen).

Beispiel

Bei einem vollzeitbeschäftigten Lehrer an einer Grundschule in Baden-Württemberg beträgt das Regelstundenmaß 28 Unterrichtswochenstunden. Eine halbe Stelle umfasst 14 Unterrichtsstunden.

⁵⁹ FW zu § 156 SGB IX unter Nr. 2 (3).

Ob die maßgebliche **Grenze** in § 156 Abs. 3 SGB IX von „weniger als 18 Wochenstunden“ überschritten wird, ist mittels einer Dreisatzrechnung zu ermitteln, wobei die ermäßigte Unterrichtsverpflichtung zur vollen Unterrichtsverpflichtung einerseits und zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Beamten/Tarifbeschäftigten im jeweiligen Bundesland andererseits ins Verhältnis gesetzt werden muss.

Praxistipp

Grundregel zur Behandlung von Lehrerarbeitsplätzen

Ein Teilzeitarbeitsplatz eines Lehrers mit einem Stellenanteil von 50 Prozent oder mehr ist immer anzurechnen (§ 156 Abs. 3 SGB IX), weil bei regelmäßigen Arbeitszeiten von 38,5 bis 41 Wochenstunden im öffentlichen Dienst eine halbe Stelle immer mindestens 19,25 Wochenstunden umfasst.

Anlass zur Prüfung im Detail und damit zur Umrechnung der Lehrerarbeitszeit nach dem obigen Dreisatz-Schema ergibt sich somit nur ausnahmsweise in Fällen einer unterhältigen Beschäftigung. Wenn die Berechnung der Arbeitszeit eine Wochenstundenzahl unter 18 ergibt, ist die Stelle in Spalte 3 aufzuführen.

Im Bereich privater Schulträger kommt es auf die getroffenen Vereinbarungen an, wie viele Unterrichtsstunden erteilt werden müssen und welcher Arbeitszeit sie entsprechen.

Beispiel

Der Arbeitsvertrag eines Lehrers an einer Privatschule regelt, dass der Lehrer bis zu 10 Unterrichtsstunden pro Woche abhält. Der Arbeitsvertrag regelt darüber hinaus, dass jede Unterrichtsstunde 45 Minuten beträgt und für die Berechnung der Arbeitszeit mit Blick auf die erforderliche Vor- und Nachbereitung

weitere 45 Minuten hinzugerechnet werden.

Dann ist der Lehrer mit 10 Unterrichtswochenstunden á 90 Minuten (900 Minuten), das sind 15 Wochenstunden, beschäftigt.

Sabbatical

Beläuft sich die wöchentliche Arbeitszeit in der Ansparphase auf weniger als 18 Stunden, so ist das Beschäftigungsverhältnis sowohl in der Ansparphase als auch in der Ruhephase in Spalte 3 aufzuführen.

4.5.3 Stellen, auf denen Rechts- oder Studienreferendare beschäftigt werden

Stellen von Rechts- oder Studienreferendaren, die einen Rechtsanspruch auf Einstellung haben, zählen bei der Berechnung der Mindestzahl von Arbeitsplätzen nicht mit (§ 157 Abs. 1 S. 2 SGB IX), d. h., sie sind in Spalte 3 aufzuführen⁶⁰.

⁶⁰ BVerwG, Urteil vom 16.12.2004 – 5 C 70.03 – REHADAT Datenbank Recht.

5. Auf die Pflichtarbeitsplätze anrechnungsfähige Personen (§§ 158, 159 SGB IX) – Spalte 5

5.1 Grundsatz

Schwerbehinderte Menschen, ihnen gleichgestellte behinderte Menschen und Inhaber von Bergmannsversorgungsscheinen, die auf einem Arbeitsplatz i. S. d. § 156 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 und 4 SGB IX beschäftigt werden, sind auf einen Pflichtarbeitsplatz anrechenbar (§ 158 Abs. 1 SGB IX).

Sie sind im Verzeichnis nach § 163 Abs. 1 SGB IX aufzuführen. Das Verzeichnis ist den Vertretern und Vertreterinnen der Bundesagentur für Arbeit und des Integrationsamtes auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis

In Spalte 5 ist für jeden Monat die Summe der besetzten Pflichtarbeitsplätze einzutragen. Die Anrechnung auf einen Pflichtarbeitsplatz erfolgt, wenn wenigstens an einem Tag des Monats ein Beschäftigungsverhältnis mit einem schwerbehinderten oder gleichgestellten behinderten Menschen oder einer sonstigen anrechnungsfähigen Person bestanden hat. Die anrechnungsfähigen Personen ergeben sich aus dem Verzeichnis nach § 163 Abs. 1 SGB IX, das Bestandteil der Anzeige ist.

5.2 Anrechnungsfähige Personen

5.2.1 Schwerbehinderte Menschen (sbM)

Menschen sind schwerbehindert, wenn

- ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 vorliegt **und**
- sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt **oder**
- ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz nach § 156 Abs. 1 SGB IX rechtmäßig im Geltungsbereich des SGB IX haben (§ 2 Abs. 2 SGB IX).

Die Schwerbehinderung ist durch den **Schwerbehindertenausweis nach §152 SGB IX nachzuweisen**. Der Ausweis (§ 6 Abs. 1 SchwbAwV) gilt ab dem Tag des Eingangs des Antrages auf Feststellung (§ 152 Abs. 1 und 4 SGB IX). Die Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises ist für die Dauer von längstens 5 Jahren vom Monat der Ausstellung an befristet (§ 6 Abs. 2 S. 1 SchwbAwV). In den Fällen, in denen eine Neufeststellung wegen einer wesentlichen Änderung in den gesundheitlichen Verhältnissen nicht zu erwarten ist, kann der Ausweis unbefristet ausgestellt werden (§ 6 Abs. 2 S. 2 SchwbAwV). Kann die Schwerbehinderteneigenschaft nicht durch den Ausweis nachgewiesen werden (z. B. bei rückwirkender Anerkennung), ist der Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes oder eine schriftliche Bestätigung des Versorgungsamtes über das Vorliegen der Schwerbehinderteneigenschaft bzw. des GdB für einen anderen Zeitraum als auf dem Schwerbehindertenausweis vermerkt, vorzulegen.

Hinweis

Da von Land zu Land unterschiedlich geregelt ist, wer als schwerbehindert anerkannt wird, können ausländische Schwerbehindertenausweise nicht akzeptiert werden¹. Darin liegt keine europarechtlich unzulässige Diskriminierung eines ausländischen Arbeitnehmers. Ausländer, die **ihren** Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz (§ 156 Abs. 1 SGB IX) rechtmäßig im Geltungsbereich des SGB IX haben, können beim zuständigen Versorgungsamt („die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden“) einen Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft nach Maßgabe der §§ 152 ff. SGB IX stellen.

¹ VG Aachen, Urteil vom 16.10.2012 – 2 K 1346/11.

Hat das Versorgungsamt keine eigenen Feststellungen getroffen (§ 152 Abs. 2 SGB IX), ist die Schwerbehinderung vom Arbeitgeber in anderer geeigneter Weise (z. B. durch Vorlage eines Rentenbescheids oder einer entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung) nachzuweisen. Auch in diesen Bescheiden/Gerichtsentscheidungen muss ein GdB bzw. Grad der Schädigung (GdS) von mindestens 50 v. H. festgestellt sein. Die rechtlichen Wirkungen der Schwerbehinderteneigenschaft treten nicht ohne weiteres ein, sondern nur dann, wenn sie von dem schwerbehinderten Menschen in Anspruch genommen werden; d. h., die Schwerbehinderteneigenschaft muss förmlich festgestellt oder offensichtlich sein².

Wenn der Betroffene keinen Ausweis (§ 152 Abs. 5 SGB IX) beantragt hat oder er einen beantragten und ausgestellten Ausweis dem Arbeitgeber nicht vorlegt und der Nachweis der Schwerbehinderung auch nicht anderweitig erbracht wird (z. B. durch einen Feststellungs- oder Rentenbescheid), wird er nicht auf einen Pflichtarbeitsplatz in Spalte 5 angerechnet.

Hinweis

Eine zur Vorlage beim Finanzamt erteilte Bescheinigung reicht zum Nachweis nicht aus. Mit dieser Bescheinigung bescheinigt das Versorgungsamt die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des steuerlichen Pauschbetrages z. B. bei einem GdB von 30 oder 40 die dauernde Einbuße der körperlichen Beweglichkeit zur Inanspruchnahme des steuerlichen Pauschbetrages (§ 33b EStG).

5.2.2 Gleichgestellte behinderte Menschen (GL)

Menschen mit einem GdB von 30 bis unter 50 können zur Erlangung oder Sicherung des Arbeitsplatzes bei der Agentur für Arbeit die Gleichstellung beantragen

(§§ 2 Abs. 3 SGB IX, 151 Abs. 2 SGB IX). Die Gleichstellung wird ab Antragseingang wirksam (§ 151 Abs. 2 S. 2 SGB IX). Sie kann befristet werden (§ 151 Abs. 2 S. 3 SGB IX). Näheres zur Gleichstellung regelt die Fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit³.

Auf gleichgestellte behinderte Menschen werden die besonderen Regelungen für schwerbehinderte Menschen mit Ausnahme des Zusatzurlaubs (§ 208 SGB IX) und der Vergünstigungen im öffentlichen Nahverkehr angewendet (§ 151 Abs. 3 SGB IX).

Hinweis

Beschäftigte können ein Verfahren zur Feststellung der Behinderung (§ 151 Abs. 2 SGB IX) und ein Gleichstellungsverfahren (§ 2 SGB IX) parallel betreiben.

Insbesondere können sie den Gleichstellungsantrag bei der Bundesagentur für Arbeit vorsorglich für den Fall stellen, dass der Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft wegen eines GdB unter 50 erfolglos bleiben sollte⁴.

In diesen Fällen stellt die Bundesagentur für Arbeit die Antragsbearbeitung zurück und wartet die Entscheidung der für die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft zuständigen Stelle ab. Nach Eingang des Nachweises über den vom Versorgungsamt oder der zuständigen Stelle festgestellten GdB leitet dann die Agentur für Arbeit die weiteren Schritte ein (eine Sachverhaltsaufklärung i. S. Nr. 4.1 ist nur bei einem GdB von 30 oder 40 erforderlich⁵).

2 VG Köln, Urteil vom 29.11.1983 – 21 K 4656/82 –; VG Düsseldorf, Gerichtsbescheid vom 05.07.1985 – 17 K 2621/82 –; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 25.04.1991 – 13 A 685/90.

3 FW zu § 2 SGB IX

4 BAG, Urteil vom 31.07.2014 – 2 AZR 434/13.

5 FW zu § 2 SGB IX.

Hinweis

Nicht anrechenbar sind die kraft Gesetzes gleichgestellten behinderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen während der Zeit ihrer Berufsausbildung in Betrieben und Dienststellen (§ 151 Abs. 4 SGB IX). Auf sie werden die besonderen Regelungen für schwerbehinderte Menschen nicht angewendet (§ 151 Abs. 4 S. 3 SGB IX).

5.2.3 Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins

Nordrhein-Westfalen und das Saarland haben zum Schutz der im Bergbau tätigen Arbeitnehmer besondere Vorschriften erlassen⁶. Die Gesetze enthalten Vergünstigungen für Bergleute. Diese bestehen, unabhängig von der Anerkennung als schwerbehinderter Mensch oder der Gleichstellung.

Der Bergmannsversorgungsschein wird auf Antrag des Bergmanns durch die zuständige Behörde ausgestellt. Dies ist beispielsweise in Nordrhein-Westfalen die Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein, die dem LWL-Inklusionsamt Arbeit des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe angegliedert ist. Die Anrechenbarkeit ist durch Vorlage des Bergmannsversorgungsscheins nachzuweisen.

5.3 Anrechnungsdauer – Nachwirkung der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (§ 199 SGB IX)

War die Schwerbehinderung/Gleichstellung an mindestens einem Tag des Monats festgestellt, z. B. Grad der Behinderung von 50 seit dem 31. Oktober, so kann der Beschäftigte für den ganzen Monat auf einen

Pflichtarbeitsplatz angerechnet werden. Der Fortfall der Schutzwirkung für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen ist ebenso geregelt (§ 199 SGB IX), wenn die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 oder 3 SGB IX weggefallen sind.

Verringert sich der GdB auf weniger als 50, kann der Betroffene bis Ende des dritten Monats nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des die Verringerung feststellenden Bescheides auf einen Pflichtarbeitsplatz angerechnet werden (§ 199 Abs. 1 SGB IX).

Wird die Gleichstellung durch Bescheid der Agentur für Arbeit widerrufen oder zurückgenommen, werden die besonderen Regelungen für gleichgestellte behinderte Menschen nicht mehr angewendet (§ 199 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX). Der **Widerruf** der Gleichstellung wird jedoch erst am Ende des dritten Kalendermonats nach Eintritt der Unanfechtbarkeit (Bestandskraft, Rechtskraft, Vergleich) wirksam (§ 199 Abs. 2 S. 3 SGB IX i. V. m. § 47 SGB X). Solange besteht auch die Anrechenbarkeit des Gleichgestellten auf die Pflichtarbeitsplatzzahl fort. Dies gilt auch dann, wenn der Gleichgestellte gesetzeswidrig seine Mitteilungspflicht von der Herabsetzung des GdB nicht erfüllt hat⁷. Die Verletzung der Mitteilungspflicht durch den gleichgestellten Beschäftigten ist dem Arbeitgeber nicht anzulasten.

Beispiel

Ein schriftlicher Bescheid des Versorgungsamtes vom 17.02.2018 gilt zum 20.02.2018 als zugegangen (§ 37 SGB X). Die Widerspruchsfrist endet mit Ablauf des 20.03.2018, der Bescheid wird mit Ablauf des 20.03.2018 unanfechtbar. Der Beschäftigte kann somit bis einschließlich Juni 2018 auf einen Pflichtarbeitsplatz angerechnet werden (20. März zuzüglich 3 Monate).

Solange ein Widerspruchs- oder ein Klageverfahren gegen den Bescheid des Versorgungsamtes/der

⁶ Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen (Bergmannsversorgungsscheingesetz [BVSG NW]); Gesetz Nr. 768 über einen Bergmannsversorgungsschein im Saarland.

⁷ VGH Bayern, Beschluss vom 13.04.2015 – 12 ZB 14.2070.

Agentur für Arbeit läuft, ist die Anrechnung auf einen Pflichtarbeitsplatz wegen der aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels weiterhin möglich, jedoch längstens bis zur Bestandskraft/Rechtskraft der Entscheidung. Bei Beendigung des Verfahrens z. B. durch Klagerücknahme oder Vergleich ist der Zeitpunkt der Wirksamkeit durch die Vorlage des Einigungs-/Vergleichsprotokolls oder durch Bestandskraftvermerk des Versorgungsamtes zur Nachwirkung nachzuweisen (§ 199 Abs. 1 SGB IX).

Hinweis

Es gibt **keinen** nachwirkenden Schutz in folgenden Fällen:

- Ablauf der Gültigkeit des Ausweises,
- Fristablauf bei befristet ausgestellter Gleichstellung,
- Rücknahme des Gleichstellungsbescheides (§ 45 SGB X).

5.4 Sonstige anrechnungsfähige Beschäftigte

5.4.1 Teilzeitbeschäftigte

Ein schwerbehinderter oder gleichgestellter behinderter Mensch, der in Teilzeitbeschäftigung kürzer als betriebsüblich, aber **nicht weniger als 18 Stunden** wöchentlich (d. h. 18 und mehr Wochenstunden) beschäftigt wird, wird auf einen Pflichtarbeitsplatz angerechnet (§ 158 Abs. 2 S. 1 SGB IX).

Nach der Auffassung der Bundesagentur für Arbeit kann ein schwerbehinderter Beschäftigter nicht auf die Pflichtarbeitsplatzzahl angerechnet werden, wenn der Arbeitsvertrag eine Beschäftigung von unter 18 Wochenstunden regelt. Eine tatsächliche Mehrarbeit laut Lohnunterlagen ändert danach an der vereinbarten Arbeitszeit nichts, weil die Agentur für Arbeit Lohnunterlagen nicht berücksichtigt⁸. Kann ein schwer-

behinderter oder gleichgestellter behinderter Mensch **wegen Art oder Schwere seiner Behinderung nur weniger als 18 Stunden je Woche arbeiten**, lässt die Bundesagentur für Arbeit die Anrechnung auf einen Pflichtarbeitsplatz zu (§ 158 Abs. 2 S. 3 SGB IX). Der Antrag ist bei der für den Hauptsitz des Arbeitgebers zuständigen Agentur für Arbeit zu stellen. Der Beschäftigte kann ab Wirksamwerden der Zulassung durch die Agentur für Arbeit auf einen Pflichtarbeitsplatz angerechnet werden. Der Widerruf der Zulassung (§ 199 Abs. 2 SGB IX) wird erst am Ende des dritten Kalendermonats nach Eintritt der Unanfechtbarkeit wirksam⁹.

Hinweis

Die Agentur für Arbeit spricht eine Zulassung (§ 158 Abs. 2 S. 3 SGB IX) auch für Erwerbsminderungsrentner aus.

5.4.2 Beschäftigte in Altersteilzeit

Wird ein schwerbehinderter oder gleichgestellter behinderter Mensch **infolge von Altersteilzeit** weniger als 18 Stunden wöchentlich beschäftigt, wird er trotzdem auf einen Pflichtarbeitsplatz angerechnet (§ 158 Abs. 2 S. 2 SGB IX). Eine Unterscheidung zwischen Altersteilzeit im Teilzeitmodell und Altersteilzeit im Blockmodell erfolgt nicht. Bei beiden Modellen erfolgt die **Anrechnung für die komplette Dauer der Altersteilzeit**. Das gilt selbst dann, wenn im Blockmodell während der Freistellungsphase eine Vertretung eingestellt wurde.

Hinweis

Zu Beginn der Altersteilzeit müssen Arbeitnehmer das 55. Lebensjahr vollendet haben (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 AltTZG). Anderweitige betriebsinterne oder tarifvertragliche Sonderregelungen zur Altersteilzeit gelten nicht als Altersteilzeit (§ 156 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX).

⁸ AV LAG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 04.05.2006 – B Sa 2046/05; zur arbeitsrechtlichen Sicht vgl. aber BAG, Urteil vom 25.04.2007 – 5 AZR 504/06.

⁹ AV LAG Hamm vom 04.05.2008 – B Sa 2046/05

5.4.3 Werkstattbeschäftigte in einer Maßnahme zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (§ 158 Abs. 3 SGB IX)

Ein schwerbehinderter oder gleichgestellter behinderter Mensch, der im Rahmen einer Maßnahme zur Förderung des Übergangs aus der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt wird (§ 5 Abs. 4 S. 1 WVO), wird auch für diese Zeit auf die Zahl der Pflichtarbeitsplätze angerechnet. Für die Anrechnung ist eine Bescheinigung der Werkstatt erforderlich. Diese Bescheinigung muss folgende Angaben beinhalten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum des schwerbehinderten oder gleichgestellten Werkstattbeschäftigten,
- erster und letzter Tag der Durchführung des Beschäftigungsabschnitts im Betrieb oder in der Dienststelle,
- Bestätigung, dass der Beschäftigungsabschnitt im Rahmen einer Übergangsmaßnahme (§ 5 Abs. 4 S. 1 WVO) absolviert wird.

Hinweis

Die anzurechnende Person ist im Verzeichnis (§ 163 Abs. 1 SGB IX) mit der Personengruppe SBW1 (schwerbehinderter WfbM-Beschäftigter in Übergangsmaßnahme) zu erfassen. Im Feld „Ausweis-Nr./Aktenzeichen“ ist der Name der WfbM anzugeben. In den Feldern „Gültigkeit ab“ und „Befristung bis“ sind der erste und der letzte Tag des betrieblichen Teils der Maßnahme einzutragen.

Die wöchentliche Arbeitszeit ist für die Personengruppe SBW1 nicht relevant, § 158 Abs. 3 SGB IX ist Spezialregelung zu § 158 Abs. 2 SGB IX; die wöchentliche Arbeitszeit ist im Rahmen des § 152 Abs. 3 SGB IX nicht zu prüfen.

Hinweis

Der Wortlaut des § 158 Abs. 3 SGB IX „... wird auch für diese Zeit ...“ ist missverständlich. Die Anrechnung in § 158 Abs. 3 SGB IX setzt

nicht die Übernahme in ein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis voraus. Liegt eine Maßnahme zur Förderung des Übergangs nach der WVO vor, ist der schwerbehinderte oder gleichgestellte behinderte Werkstattbeschäftigte während des betrieblichen Abschnitts der Maßnahme „auch“, d. h., – obwohl er keinen Arbeitsplatz innehat – auf die Zahl der Pflichtarbeitsplätze anzurechnen.

Hinweis

In der Anzeige der WfbM sind die Werkstattbeschäftigten, die in der WfbM betreut werden, nicht auf die Pflichtarbeitsplatzzahl der WfbM nach § 158 SGB IX anrechenbar¹⁰.

Schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Werkstattbeschäftigte, die dauerhaft auf ausgelagerten Arbeitsplätzen in Betrieben oder Dienststellen Dritter beschäftigt werden, sind weder bei der WfbM noch bei dem Arbeitgeber des allgemeinen Arbeitsmarktes auf einen Pflichtarbeitsplatz anrechenbar. Die Arbeitsleistung dieser Beschäftigten wird für die Werkstatt erbracht; sie kommt dem Dritten, der den ausgelagerten Arbeitsplatz unterhält, durch die Möglichkeit der Anrechnung auf die Ausgleichsabgabe (§ 223 SGB IX) zugute.

5.4.4 Schwerbehinderter Arbeitgeber (§ 158 Abs. 4 SGB IX)

Ist der Arbeitgeber eine natürliche Person und schwerbehindert, wird er auf einen Pflichtarbeitsplatz angerechnet. Das gilt auch für den eingetragenen Kaufmann (e. K.).

Ist der Arbeitgeber eine juristische Person oder Personengesellschaft, gilt Folgendes: Schwerbehinderte Mitglieder des gesetzlichen Vertretungsorgans einer

¹⁰ BSG, Urteil vom 26.03.1992 – 11 RAr 47/91 – Breith 1993, 144.

juristischen Person sind nicht auf einen Pflichtarbeitsplatz anrechenbar¹¹.

Hinweis

Der Arbeitgeber muss selbst Schwerbehinderter sein. Die Vorschrift gilt also nur für natürliche Personen, nicht für Arbeitgeber, die juristische Personen oder Personengesamtheit (z. B. GbR) sind. Ist der Arbeitgeber eine juristische Person oder Personengesamtheit, sind schwerbehinderte Mitglieder des Organs, das zu gesetzlichen Vertretungen berufen ist, ebenso wenig wie schwerbehinderte Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder schwerbehinderte Mitglieder einer anderen Personengesamtheit auf die Pflichtplatzzahl anrechenbar¹².

Ebenso wenig sind schwerbehinderte Gesellschafter einer OHG oder schwerbehinderte Mitglieder einer anderen Personengesamtheit auf einen Pflichtarbeitsplatz anrechenbar¹³, z. B. die Partner einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts¹⁴.

5.4.5 Schwerbehinderte oder gleichgestellte behinderte Bezieher einer Altersrente/Pension bzw. Beschäftigte, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, solange sie nicht unter die Ausnahmen des § 156 Abs. 2 und 3 SGB IX fallen

Das SGB IX kennt – wie auch das vorher geltende SchwbG – keine Altersgrenze. Der Arbeitgeber kann seine Pflicht nach § 154 Abs. 1 SGB IX auch durch Beschäftigung eines schwerbehinderten oder gleichge-

stellten behinderten Menschen erfüllen, der die Regelaltersgrenze bereits erreicht hat, sofern es sich um einen Arbeitsplatz nach §§ 156 Abs. 1 SGB IX handelt¹⁵.

Der schwerbehinderte Beschäftigte, der von der Möglichkeit der „Flexirente“ Gebrauch gemacht hat, ist deshalb auf einen Pflichtarbeitsplatz anrechenbar.

5.4.6 Bezieher von Renten wegen Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI)

Der Bezieher einer Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung ist auf einen Pflichtarbeitsplatz anrechenbar, solange das Arbeitsverhältnis besteht.

5.4.7 Mitarbeitender schwerbehinderter oder gleichgestellter behinderter Ehepartner/Familienangehöriger

Solange die Mitarbeit im Rahmen eines ernsthaften Arbeitsverhältnisses nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes erfolgt und der mitarbeitende Ehepartner/Familienangehörige schwerbehindert oder gleichgestellt ist, kann er auf einen Pflichtarbeitsplatz angerechnet werden.

5.4.8 Heimarbeiter (§ 210 Abs. 1 SGB IX)

Für die Anrechnung eines schwerbehinderten oder gleichgestellten behinderten Heimarbeiters auf einen Pflichtarbeitsplatz gilt die Sonderregelung des § 210 Abs. 1 SGB IX. Arbeitet der Heimarbeiter in der Hauptsache für den gleichen Auftraggeber, wird er auf einen Pflichtarbeitsplatz dieses Auftraggebers angerechnet. Ob ein Heimarbeiter in der Hauptsache für einen Auftraggeber arbeitet, ist im Einzelfall zu entscheiden. Arbeitet er für mehrere Auftraggeber, ist eine Abwägung erforderlich (z. B. anhand von Stückzahlen, geleisteter Arbeitsstunden). Ist die Arbeit für jeden Auftraggeber gering, ist eine Anrechnung bei keinem der Auftraggeber möglich.

11 Für den schwerbehinderten geschäftsführenden Mehrheitsgesellschafter einer juristischen Person s. LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 24.03.2011 – L 2 AL 85/08.

12 Vgl. die Gesetzesbegründung BT-Drs. 10/5701 S. 10.

13 BT-Drs. 10/5701 S. 10

14 LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24.09.2009 – L 1 AL 115/08; (keine Anrechenbarkeit des schwerbehinderten Partners einer aus mehreren Rechtsanwälten bestehenden Sozietät [§ 158 Abs. 4 SGB IX]).

15 BVerwG, Urteil vom 13.12.1990 – 5 C 74.86 – br 1991, 96 = REHADAT Datenbank Recht = NJW 1991, 1127.

5.5 Mehrfach angerechnete Beschäftigte

5.5.1 Mehrfachanrechnung auf Antrag

§ 159 Abs. 1 SGB IX regelt die Fälle der Zulassung der Anrechnung auf mehr als einen bis zu drei Pflichtarbeitsplätzen durch die **Entscheidung der Bundesagentur für Arbeit**.

Die **Teilhabe am Arbeitsleben** kann bei schwerbehinderten oder gleichgestellten behinderten Menschen auf **besondere Schwierigkeiten** stoßen. In diesen Fällen kann die Bundesagentur für Arbeit auf Antrag des Arbeitgebers die Anrechnung auf zwei, höchstens aber drei Pflichtarbeitsplätze zulassen (§ 159 Abs. 1 SGB IX).

Stößt die **Vermittlung in eine berufliche Ausbildungsstelle** wegen Art oder Schwere der Behinderung auf **besondere Schwierigkeiten**, kann die Agentur für Arbeit die Anrechnung auf drei Pflichtarbeitsplätze zulassen (§ 159 Abs. 2 S. 3 SGB IX). Der Antrag ist vor Abschluss des **Ausbildungsvertrages** vom Arbeitgeber zu stellen. Die anzurechnende Person ist im Verzeichnis nach § 163 Abs. 1 SGB IX mit der Personengruppe MSBA3 oder MGLA3 zu erfassen. Bescheide über die Anrechnung auf mehr als drei Pflichtarbeitsplätze, die vor dem 01.08.1986 erlassen wurden, gelten fort (Personengruppe MSBA4 oder MSBA5 [§ 159 Abs. 3 SGB IX]).

Die Mehrfachanrechnung zur **Erhaltung** eines Beschäftigungsverhältnisses wird in der Regel ab dem Monat wirksam, in dem sie vom Arbeitgeber beantragt wurde. Die Mehrfachanrechnung zur **Erlangung** eines Beschäftigungsverhältnisses/Ausbildungsverhältnisses wird mit dem Beginn des Beschäftigungs-/Ausbildungsverhältnisses wirksam und mit dessen Beendigung gegenstandslos. Widerruft die Agentur für Arbeit die Mehrfachanrechnung, wird der Widerruf am Ende des dritten Kalendermonats nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung wirksam.

5.5.2 Mehrfachanrechnung kraft Gesetzes

Fälle der Anrechnung von schwerbehinderten oder gleichgestellten behinderten Menschen auf zwei Pflichtarbeitsplätze sind in § 159 Abs. 2 S. 1 und 2 SGB IX gesetzlich geregelt. Ein Antrag oder eine behördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Doppelt angerechnet werden kraft Gesetzes

- (§ 159 Abs. 2 S. 1 SGB IX) Schwerbehinderte oder gleichgestellte behinderte Auszubildende in einer **Ausbildung** nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung.
- (§ 159 Abs. 2 S. 2 SGB IX) Behinderte oder schwerbehinderte Menschen während der Zeit einer Erstausbildung in einer **Einrichtung der beruflichen Rehabilitation** i.S.d. § 51 Abs. 2 S. 1 SGB IX, die in einem Betrieb oder einer Dienststelle durchgeführt wird (betrieblicher Ausbildungsabschnitt/verzahnte Ausbildung). Die Mehrfachanrechnung gilt altersunabhängig. Der Arbeitgeber hat seiner Anzeige eine Bescheinigung der Einrichtung der Beruflichen Rehabilitation (s. Erläuterungen zum Anzeigeverfahren) beizufügen.
- (§ 54a SGB III) sowie Teilnehmende an einer Einstiegsqualifizierung analog § 14 SGB III.

Auszubildende i. S. d. § 159 Abs. 2 S. 1 SGB IX sind auch schwerbehinderte oder gleichgestellte behinderte Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst¹⁶. Das Gericht begründet dies damit, dass auch sie zur Ausbildung eingestellt sind und ein öffentlicher Arbeitgeber nicht schlechter als ein privater Arbeitgeber gestellt werden darf.

Hinweis

Das gilt nicht für schwerbehinderte oder gleichgestellte Rechts- und Studienreferendare, die einen Rechtsanspruch auf Einstellung haben (Kapitel 4.2.3).

¹⁶ BSG, Urteil vom 29.07.1993 – 11 Rar 41/92 – zitiert nach BVerwG, Urteil vom 16.12.2004 – 5 C 70.03 –; Felde/Kohte/Stevens-Bartioli, SGB IX 2009 § 73 SGB IX 2001 Rn. 28.

Schwerbehinderte oder gleichgestellte behinderte Studierende ausbildungs- und praxisintegrierter dualer Studiengänge (Kapitel 4.2.4) können auf zwei Pflichtarbeitsplätze angerechnet werden, vorausgesetzt, die Ausbildungsinhalte sind vertraglich verpflichtend geregelt und sie erhalten eine arbeitnehmerähnliche Vergütung.

Hinweis

Studierende berufsintegrierter bzw. berufsbegleitender dualer Studiengänge sind keine Auszubildenden und daher nicht doppelt anzurechnen.

Wird der schwerbehinderte oder gleichgestellte behinderte Auszubildende im Anschluss an eine abgeschlossene Berufsausbildung vom ausbildenden oder einem anderen Arbeitgeber in ein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis übernommen, wird er im ersten Jahr der Beschäftigung nach § 159 Abs. 2 S. 4 SGB IX auf zwei Pflichtarbeitsplätze angerechnet. Die anzurechnenden schwerbehinderten Menschen sind im Verzeichnis mit der Personengruppe SBAF2 (SBA Folgeanrechnung) zu erfassen.

Hinweis

Eine Doppelanrechnung ist nicht möglich bei direkter Einstellung nach einem abgeschlossenen **Studium**¹⁷.

Der „Anschluss“ ist eng auszulegen. Die Beschäftigung muss bis zum Ablauf des Kalendermonats beginnen, der dem Kalendermonat des Endes der Ausbildung folgt¹⁸.

Beispiel

Ausbildungsende am 20.08.2019 > das Beschäftigungsverhältnis muss spätestens am 30.09.2019 beginnen.

Schwerbehinderte oder gleichgestellte behinderte **Praktikanten**, deren Praktikum Bestandteil einer zu einem ersten beruflichen Abschluss führenden Bildungsmaßnahme ist (s. Kap. 4.2.4 und Kap. 4.4), fallen unter die Regelung des § 159 Abs. 2 S. 1 SGB IX. Denn das Gesetz spricht in § 159 SGB IX von Menschen, die „beruflich ausgebildet werden“. Dieser Begriff geht weiter als der Begriff des „Auszubildenden“ in § 155 Abs. 2 SGB IX.

Hinweis

Keine Doppelanrechnung kraft Gesetzes

§ 159 Abs. 2 S. 1 SGB IX spricht ausdrücklich von **beruflicher Ausbildung**.

Berufliche Fortbildung, berufliche Umschulung und Volontariate, die keine Ausbildung sind, zählen nicht dazu (§ 159 Abs. 1 SGB IX). Für diese zu ihrer beruflichen Bildung eingestellten schwerbehinderten oder gleichgestellten behinderten Menschen kommt nur eine Mehrfachanrechnung auf Antrag nach § 159 Abs. 1 SGB IX in Betracht.

¹⁷ LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22.05.2014 – L 8 AL 62/13.

¹⁸ BT-Drs. 15/1783 vom 21.10.2003.

6. Berechnung der Beschäftigungspflicht und der Ausgleichsabgabe, Seite 2 und Seite 3 der Anzeige, Fälligkeit nach § 160 SGB IX

6.1 Berechnung der Beschäftigungspflicht; Seite 2 der Anzeige

Beschäftigungspflichtig ist jeder Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen (§ 154 Abs. 1 SGB IX). Um die Beschäftigungspflicht zu ermitteln, ist die jahresdurchschnittliche Arbeitsplatzzahl zu berechnen. Hierzu werden die in Spalte 4 aufgeführten Monatszahlen addiert und in Feld A (Jahressumme) eingetragen. Indem man die Jahressumme (Feld A) durch die Anzahl der Monate, in denen an **mindestens einem Tag Betriebstätigkeit** stattfand, teilt, erhält man **die jahresdurchschnittliche monatliche Arbeitsplatzzahl**.

$$\text{Feld A} = \sum \text{Spalte 4}$$

$$\emptyset \text{ monatliche Arbeitsplatzzahl} = \frac{\text{Feld A}}{\frac{\text{Anzahl Monate mit mind. ein Tag Betriebstätigkeit}}{12}}$$

Hinweis

Betriebstätigkeit beginnt nicht erst mit dem Zeitpunkt des Handelsregistereintrages, sondern mit dem Zeitpunkt einer nach außen gerichteten Tätigkeit (z. B. Zeitungsinserate, Geschäftseröffnung, Anmeldung beim Gewerbergeregister).

Die **jahresdurchschnittliche monatliche Arbeitsplatzzahl ist** mit zwei Dezimalstellen einzutragen und darf nicht gerundet werden¹. Für die Berechnung der jahresdurchschnittlichen Arbeitsplatzzahl gibt es keine Rundungsregelung, § 160 Abs. 2 SGB IX verweist nicht auf § 157 Abs. 2 SGB IX.

Ergibt sich eine jahresdurchschnittliche Arbeitsplatzzahl von unter 20, besteht keine Beschäftigungspflicht (§ 154 Abs. 1 SGB IX). In diesem Fall hat der Arbeitgeber die Erklärung „A“ abzugeben (Rückseite des Anschreibens der Arbeitsagentur zur Aufforderung zur Erstattung einer Anzeige).

Ergibt sich eine jahresdurchschnittliche Arbeitsplatzzahl von 20 und mehr, besteht eine Beschäftigungspflicht für das Anzeigejahr. In diesem Fall hat der Arbeitgeber die Anzeige nach § 163 Abs. 2 SGB IX – ohne Aufforderung durch die Agentur für Arbeit oder des Integrationsamtes – bis zum 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr abzugeben und die errechnete Ausgleichsabgabe zu zahlen. Der Arbeitgeber hat somit in eigener Verantwortung dafür zu sorgen, dass er die Anzeige rechtzeitig abgibt und den Zahlungstermin 31. März einhält² (z. B. durch Nutzung des Online-Anzeigeverfahrens).

Hinweis

Für die öffentlichen Arbeitgeber richtet sich die Beschäftigungspflicht nach § 154 Abs. 2 SGB IX. Die in § 154 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB IX genannten Stellen gelten – losgelöst von der arbeits-/dienstrechtlichen Situation – als eigenständiger Arbeitgeber.

Praxistipp

Zur Ermittlung der Erfüllungsquote des Bundes/Landes und ggf. der Zahlungspflicht sind die einzelnen Anzeigen der Dienststellen/Geschäftsbereiche zusammengefasst als Anzeige des Bundes/Landes manuell zu erfassen.

¹ VG Köln, Urteil vom 01.09.2005 – 26 K 7441/03.

² VG Augsburg, Beschluss vom 09.05.2007 – Au 3 S 07.00407.

Praxistipp

Die Beschäftigungspflicht im Bund/Land ist getrennt für die jeweiligen obersten Dienstbehörden mit ihren nachgeordneten Dienststellen zu ermitteln, also für jedes Ministerium mit seinen nachgeordneten Dienststellen, obwohl das Beschäftigungsverhältnis mit dem Bund/Land geschlossen wurde. Für die Berechnung der Ausgleichsabgabe ist der Bund/das Land mit den genannten Stellen in § 154 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX aber als ein Arbeitgeber anzusehen.

6.2 Berechnung der Ausgleichsabgabe; Seite 2 und Seite 3 der Anzeige

6.2.1 Jahresdurchschnittliche Arbeitsplatzzahl (Seite 2 des Anzeigevordrucks, Feld A) und Zuordnung zur Arbeitgebergruppe

Die jahresdurchschnittliche monatliche Arbeitsplatzzahl bestimmt die Zuordnung zu einer der nachfolgenden Fallgruppen.

- Arbeitgebergruppe 1: Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich 20 bis weniger als 40 Arbeitsplätzen,
- Arbeitgebergruppe 2: Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich 40 bis weniger als 60 Arbeitsplätzen und
- Arbeitgebergruppe 3: Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich 60 und mehr Arbeitsplätzen.

Die Ausgleichsabgabe ist gestaffelt nach der ermittelten jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote (**Staffelbetrag** [§ 160 Abs. 2 S. 1, S. 2 SGB IX]).

Seit 01. 01. 2016 betragen die Staffelbeträge **125 Euro, 220 Euro oder 320 Euro je unbesetzten Pflichtarbeitsplatz**. Die genannten Beträge gelten für Pflichtarbeitsplätze, die ab dem 01.01.2016 unbesetzt sind.

6.2.2 Arbeitgeber mit 20 bis weniger als 40 jahresdurchschnittlichen Arbeitsplätzen (Seite 3 der Anzeige, Spalte I, Ziffer 1 bis Ziffer 4)

Im Jahresdurchschnitt ist je Monat ein schwerbehinderter Mensch zu beschäftigen (§ 154 Abs. 1 S. 3 SGB IX).

Pflichtarbeitsplätze (Soll)

Die zu besetzenden Pflichtarbeitsplätze errechnen sich, indem die Anzahl der Monate mit Betriebstätigkeit mit **1 multipliziert** wird.

Beispiel

Bei einer Betriebstätigkeit ab dem 15. April des Erhebungsjahres sind 9 Monate zu berücksichtigen.

$$\text{Pflichtarbeitsplätze} = 9 \times 1 = 9$$

zu besetzende Pflichtarbeitsplätze (Spalte I, Ziffer 1).

Errechnung der unbesetzten Pflichtarbeitsplätze

Die unbesetzten Pflichtarbeitsplätze errechnen sich, indem die Jahressumme der besetzten Pflichtarbeitsplätze (Feld B) vom Pflichtplatzsoll **subtrahiert** wird.

Jahresdurchschnittliche Beschäftigung

Die tatsächliche jahresdurchschnittliche Beschäftigung errechnet sich, indem die tatsächlich besetzten Pflichtarbeitsplätze (Feld B) durch die Anzahl der Monate mit Betriebstätigkeit **dividiert** wird.

Beispiel

Bei sieben besetzten Pflichtarbeitsplätzen (Feld B) und neunmonatiger Betriebstätigkeit ergibt die Berechnung:

$$7:9 = 0,77$$

besetzte Pflichtarbeitsplätze (Spalte I, Ziffer 2 und 3).

Das Ergebnis darf **nicht gerundet** werden.

Berechnung der Jahressumme Ausgleichsabgabe

Die Jahressumme Ausgleichsabgabe errechnet sich, indem die Zahl der unbesetzten Pflichtarbeitsplätze mit dem Staffelbetrag von 125,00 Euro multipliziert wird (§ 160 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB IX).

Beispiel

Beim obigen Beispiel ist mit 0,77 besetzten Pflichtarbeitsplätzen die Beschäftigungspflicht nicht erfüllt. Bei neun zu besetzenden Pflichtarbeitsplätzen und sieben tatsächlich besetzten Pflichtarbeitsplätzen ist für zwei unbesetzte Pflichtarbeitsplätze Ausgleichsabgabe in Höhe von

$$2 \times 125,00 \text{ EUR} = 250,00 \text{ EUR}$$

zu entrichten (Spalte I Ziffer 4).

6.2.3 Arbeitgeber mit 40 bis weniger als 60 jahresdurchschnittlichen Arbeitsplätzen (Seite 3 der Anzeige, Spalte I, Ziffer 1 bis Ziffer 4)

Im Jahresdurchschnitt sind **zwei** schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen (§ 154 Abs. 1 S. 3 SGB IX).

Pflichtarbeitsplätze (Soll)

Die zu besetzenden Pflichtarbeitsplätze errechnen sich, indem die Anzahl der Monate mit Betriebstätigkeit mit 2 multipliziert wird.

Errechnung der unbesetzten Pflichtarbeitsplätze

Die unbesetzten Pflichtarbeitsplätze errechnen sich, indem die Jahressumme Feld B vom Pflichtplatzsoll subtrahiert wird.

Jahresdurchschnittliche Beschäftigung

Die tatsächliche jahresdurchschnittliche Beschäftigung errechnet sich, indem die tatsächlich besetzten Pflichtarbeitsplätze (Feld B) durch die Anzahl der Monate mit Betriebstätigkeit dividiert werden.

Das Ergebnis darf **nicht gerundet** werden.

Berechnung der Jahressumme Ausgleichsabgabe

Die Jahressumme Ausgleichsabgabe errechnet sich, indem die Zahl der unbesetzten Pflichtarbeitsplätze mit dem Staffelbetrag multipliziert wird.

Die Beträge sind gestaffelt und betragen nach (§ 160 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB IX) bei einer jahresdurchschnittlich Beschäftigung von

weniger als einem 220,00 Euro,

einem bis weniger als zwei 125,00 Euro

schwerbehinderten Menschen je unbesetzten Pflichtarbeitsplatz.

6.2.4 Arbeitgeber mit 60 und mehr jahresdurchschnittlichen Arbeitsplätzen (Seite 3 der Anzeige, Spalte II)

Im Vergleich zu den Arbeitgebergruppen 1 und 2 ändert sich die Berechnung grundlegend.

Von der Jahressumme aller Arbeitsplätze (Feld A) sind **fünf Prozent** der Arbeitsplätze mit schwerbehinderten oder gleichgestellten behinderten Menschen zu besetzen (§ 154 Abs. 1 S. 1 SGB IX).

Pflichtarbeitsplätze (Soll)

Bei der Berechnung der Soll-Pflichtarbeitsplätze sind Bruchteile von 0,5 oder mehr aufzurunden, Bruchteile von weniger als 0,5 abzurunden (§ 157 Abs. 2 SGB IX).

Beispiel

$$4,275 \text{ Arbeitsplätze (Feld A)} \times 5 \text{ Prozent} = 213,75$$

gerundet 214 Arbeitsplätze (Soll)

$$4.249 \times 5 \text{ Prozent} = 212,45$$

gerundet 212 Pflichtarbeitsplätze

Errechnung der unbesetzten Pflichtarbeitsplätze

Von den errechneten Soll-Pflichtarbeitsplätzen ist die Jahressumme der tatsächlich besetzten Pflichtarbeitsplätze (Feld B) zu subtrahieren. Die Differenz entspricht den unbesetzten Pflichtarbeitsplätzen.

Jahresdurchschnittliche Beschäftigung in Prozent

Die Beschäftigungsquote errechnet sich, indem die Zahl der besetzten Pflichtarbeitsplätze (Feld B) durch die Jahressumme der Arbeitsplätze (Feld A) dividiert und das Ergebnis mit 100 multipliziert wird.

Der Prozentsatz der jahresdurchschnittlichen Beschäftigung ist mit zwei Dezimalstellen einzutragen und darf nicht gerundet werden!

Berechnung der Jahressumme Ausgleichsabgabe

Die je unbesetzten Pflichtarbeitsplatz zu zahlende Ausgleichsabgabe richtet sich nach der Beschäftigungsquote.

Die Beträge sind gestaffelt und betragen bei einer Beschäftigungsquote von

0,00 Prozent bis 1,99 Prozent	320,00 Euro,
2,00 Prozent bis 2,99 Prozent	220,00 Euro,
3,00 Prozent bis 4,99 Prozent	125,00 Euro

je unbesetztem Pflichtarbeitsplatz.

6.3 Öffentliche Arbeitgeber des Bundes

Für öffentliche Arbeitgeber des Bundes in den Arbeitgebergruppen 1 und 2 gelten die Ausführungen unter 6.2 entsprechend.

Nach der Sonderregelung des § 241 Abs. 1 SGB IX beträgt die Pflichtquote für die in § 154 Abs. 2 Nr. 1 und 4 SGB IX genannten öffentlichen Arbeitgeber des Bundes weiterhin 6 Prozent, wenn sie am 31.10.1999 auf mindestens 6 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen beschäftigt hatten.

6.4 Entstehen und Fälligkeit der Ausgleichsabgabe

Die Ausgleichsabgabe je unbesetzten Pflichtarbeitsplatz bezieht sich nicht etwa auf das Jahr, sondern auf den **Monat**. Die Pflicht zur Zahlung der Ausgleichsabgabe entsteht dem Grunde nach unmittelbar kraft Gesetzes mit der Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes der Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht, also ohne besondere amtliche Feststellung. Sie entsteht mit dem Ablauf jeden Monats, in dem der Arbeitgeber Schwerbehinderte nicht in der vorgeschriebenen Zahl beschäftigt hat³.

Dass die Ausgleichsabgabe je unbesetzten Pflichtarbeitsplatz **monatlich** entsteht, ergibt sich zwar nicht ausdrücklich aus dem Gesetzeswortlaut, es folgt aber aus der Systematik sowie dem Sinn und Zweck des Gesetzes. Vom Ausgangspunkt her sind Arbeitgeber mit durchschnittlich mindestens 20 Arbeitsplätzen verpflichtet, Monat für Monat auf wenigstens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.

Diese Pflichtarbeitsplatzquote und die Ausgleichsabgabe des Schwerbehindertengesetzes (wie auch des SGB IX) sind miteinander verknüpft. Sie ergänzen sich und zielen primär darauf, Arbeitgeber zur Einstellung von Schwerbehinderten zu veranlassen („Antriebsfunktion“) sowie im Falle des Unterbleibens der Einstellung ihnen als Surrogat eine Abgabe aufzuerlegen („Ausgleichsfunktion“).

Hieraus ergibt sich, dass das Entstehen der Ausgleichsabgabe an die monatlich unbesetzt gebliebenen Pflichtarbeitsplätze gekoppelt ist. Andernfalls wäre die Ausgleichsabgabe auch zu gering und nicht wirksam, um die ihr vom Gesetzgeber zugedachte Funktion zu erfüllen. Dies wird nach der Entstehungsgeschichte des § 77 SGB IX (jetzt § 160 SGB IX) in der Rechtsprechung einhellig so beurteilt⁴.

³ Cramer, Schwerbehindertengesetz 5. Aufl. 1998 § 11 SchwbG Rn. 6.

⁴ Vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 01.10.2004 – 1 BvR 2221/03 – br 2004, 202 = DB 2004, 238 (Leitsatz) = NZA-RR 2004, 406 Rn. 16; VG Gera, Urteil vom 02.12.2010 – 6 K 753/10 Ge.

Allerdings wird die Ausgleichsabgabe erst jährlich fällig (§ 163 Abs. 4 S. 1 SGB IX). Mit der Abgabe der Anzeige konkretisiert sich die Ausgleichsabgabe auf den anhand der konkreten Monatsdaten ermittelten **Jahresbetrag**. In der widerspruchlosen Entgegennahme der Anzeige durch die Arbeitsagentur wird ein Verwaltungsakt des Inhalts begründet, dass der Arbeitgeber die ermittelte Ausgleichsabgabe zu zahlen hat (s. Kap. 1.3).

Die Ausgleichsabgabe ist jährlich zugleich mit der Erstattung der Anzeige an das zuständige Integrationsamt zu zahlen⁵. Eine Aufforderung zur Zahlung der vom Arbeitgeber selbst errechneten Ausgleichsabgabe durch die Agentur für Arbeit oder das Integrationsamt erfolgt nicht.

Die Ausgleichsabgabeforderung ist am **31. März fällig** (§ 160 Abs. 4 S. 1 SGB IX). Aus der Formulierung ergibt sich, dass die Ausgleichsabgabe bis zum 31. März 24:00 Uhr beim Integrationsamt eingegangen sein muss, der Arbeitgeber sie aber auch vor dem 31. März bewirken kann. Das Integrationsamt darf jedoch die Leistung nicht vor Ablauf des 31. März verlangen (§ 271 Abs. 2 BGB i. V. m. § 160 Abs. 4 S. 1 SGB IX).

Die Fälligkeit ist Voraussetzung für die Säumigkeit, d. h. für die Erhebung eines Säumniszuschlages (s. Kap. 13).

⁵ Vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 01.10.2004 – 1 BvR 2221/03 – br 2004, 202 = DB 2004, 238 [Leitsatz] = NZA-RR 2004, 406 Rn. 16; VG Gera, Urteil vom 02.12.2010 – 6 K 753/10 Ge.

7. Anrechnung von Arbeitsleistung aus Aufträgen an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten (§§ 223 ff. SGB IX) – Seite 3 der Anzeige

7.1 Grundsatz¹

Das Gesetz räumt dem Arbeitgeber die Möglichkeit ein, zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen durch Aufträge an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) beizutragen (§ 223 Abs. 1 SGB IX). Die Auftragsvergabe entbindet den Arbeitgeber jedoch nicht von seiner Beschäftigungspflicht nach § 154 SGB IX. Durch die Vergabe von Aufträgen an WfbM kann der Arbeitgeber aber seine Ausgleichsabgabe bis auf 0 Euro reduzieren. Das Anerkennungsverfahren wird in § 225 SGB IX beschrieben.

Die Vergünstigungen des § 223 SGB IX gelten auch zugunsten der aufgrund des Blindenwarenvertriebsgesetzes in der bis zum 13.09.2007 gültigen Fassung **anerkannten Blindenwerkstätten** (§ 226 SGB IX) und auch für **Zusammenschlüsse anerkannter Werkstätten** für behinderte Menschen (§ 223 Abs. 3 SGB IX).

Hinweis

Werkstätten für behinderte Menschen und ihre Produktpaletten und Dienstleistungsangebote finden Sie im Internet unter www.rehadat-wfbm.de, Datenbank Werkstätten, sowie unter www.arbeitsagentur.de, Suchbegriff „Werkstättenverzeichnis“.

Die Vertriebsgesellschaften der Werkstätten findet man nur in diesem Verzeichnis der Agentur für Arbeit. Nur die hier aufgeführten Vertriebsgesellschaften dürfen Arbeitsleistung zur Anrechnung auf die Ausgleichsabgabe ausweisen.

Voraussetzung für die **Anrechnung eines Auftrages** ist, dass Auftragnehmer eine durch die Bundesagentur für Arbeit im Einvernehmen mit dem Träger der Eingliederungshilfe anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen nach § 225 SGB IX ist. Das Anerkennungsverfahren für Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne des Kapitels 12 des SGB IX wird in § 225 SGB IX beschrieben.

Arbeitsleistung aus folgenden Aufträgen ist **nicht anrechenbar**:

- Aufträge an eine **ausländische Werkstatt** für behinderte Menschen bzw. eine vergleichbare Institution im Ausland,
- Aufträge an **andere Leistungsanbieter** nach § 60 SGB IX. Sie sind keine anerkannte WfbM nach § 225 SGB IX. Die Ausweisung von Arbeitsleistung nach § 223 SGB IX darf nicht vorgenommen werden (§ 60 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX)²,
- Aufträge an **Inklusionsbetriebe** nach §§ 215 ff. SGB IX. Sie sind keine anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach § 225 SGB IX,
- Aufträge an eine **gemeinnützige GmbH**, wenn sie nicht als Werkstatt für behinderte Menschen anerkannt ist.

Inhalt des **Auftrages** kann sowohl der **Erwerb** oder das **Leasing** von Erzeugnissen aus der Werkstatt (z. B. Herstellung von Holzspielzeug, Bürstenwaren, Töpferartikel, Bierzeltgarnituren, Webwaren) als auch die Ausführung von Dienstleistungen der Werkstatt (z. B. Montage, Elektroschrottentsorgung, Druck, Aktenvernichtung, Lagerhaltung, Catering, Reinigung von Dienstkleidung oder Hotelwäsche) einschließlich der Arbeitnehmerüberlassung sein.

¹ Adlhoch, Rechtsfragen bei der Anrechnung von Aufträgen an WfbM auf die Ausgleichsabgabe nach § 55 SchwbG n. F. br 1997, 1 ff.

² BAGüS Orientierungshilfe Dezember 2017 und Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/9522 zu § 60 SGB IX.

Der Dienstleistungsbegriff geht über gewerblich-technische/hauswirtschaftliche Dienstleistungen hinaus. Entscheidend ist allein, ob es sich objektiv um eine anerkannte Werkstatt nach § 225 oder § 226 SGB IX handelt. Der Arbeitgeber kann die Anrechnung nicht mit der Begründung verlangen, er habe im Vertrauen darauf gehandelt, dass es sich bei seinem Vertragspartner um eine anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen oder Blindenwerkstatt handele³.

Die Anrechnung ist **nur bis zur Höhe** der errechneten Ausgleichsabgabe möglich. In einem Jahr nicht ausgeschöpfte Anrechnungsmöglichkeiten aus erteilten Werkstattaufträgen können nicht im Folgejahr als Guthaben berücksichtigt werden.

Wickeln Arbeitgeber und WfbM im Laufe eines Jahres mehrere Aufträge ab, kann die WfbM dem Auftraggeber eine **Jahresbestätigung** ausstellen. Die Jahresbestätigung fasst die im Laufe des Jahres abgewickelten und bis zum 31. März des Folgejahres bezahlten Aufträge nach § 223 SGB IX zusammen und weist den gesamten Rechnungsbetrag und die Arbeitsleistung in Gesamtsummen aus. Mit der Jahresbestätigung bestätigt die WfbM das Vorliegen der Anrechnungsvoraussetzungen in § 223 SGB IX.

Zur anrechenbaren Arbeitsleistung **zählt** auch die **Arbeitsleistung des Fachpersonals** zur Arbeits- und Berufsförderung, nicht hingegen die Arbeitsleistung sonstiger nichtbehinderter Arbeitnehmer; z. B. Produktionshelfer (§ 223 Abs. 1 S. 2 SGB IX).

Hinweis

Geld- und/oder Sachspenden von einem Arbeitgeber an eine WfbM sind nicht auf seine Ausgleichsabgabe anrechenbar.

7.2 Voraussetzungen für die Anrechnung

7.2.1 Auftraggeber

Aufträge an WfbM können nur vom **Auftraggeber** auf seine **Ausgleichsabgabe** angerechnet werden (§ 223 Abs. 1 S. 1 SGB IX). Der Wortlaut des Gesetzes impliziert, dass nur der Arbeitgeber zur Verrechnung berechtigt ist, der unmittelbar den Auftrag erteilt (ohne die Zwischenschaltung weiterer, selbstständiger Vertragspartner) und damit die Arbeitsleistung bei der WfbM veranlasst hat. Die **Einschaltung Dritter, die im eigenen Namen handeln**, führt dazu, dass ausschließlich diese Dritten aus dem Vertragsverhältnis mit der Werkstatt für behinderte Menschen berechtigt und verpflichtet sind und nur sie die Arbeitsleistung der Werkstatt verrechnen dürfen⁴.

Beispiel

Ein Autohersteller beauftragt seinen Zulieferer, Lenkräder herzustellen. Einen Teil dieses Auftrages vergibt der Zulieferer an eine WfbM. Die erbrachte Arbeitsleistung kann nur von der Zulieferfirma, nicht aber vom Autohersteller auf die Ausgleichsabgabe angerechnet werden. Das gilt auch dann, wenn der Zulieferer ausschließlich für diesen Autohersteller tätig wird und die Anrechnungsmöglichkeit selbst nicht nutzen kann, da er nicht beschäftigungspflichtig ist.

Eine **Ausnahme** gilt für den Fall, dass eine WfbM die Erzeugnisse einer anderen Werkstatt für behinderte Menschen bezieht und an Dritte weiterveräußert: Die von der erzeugenden Werkstatt erbrachte Arbeitsleistung kann von dem Dritten auf die Ausgleichsabgabeschuld angerechnet werden; das Vorliegen der Anrechnungsvoraussetzungen ist von der weiterveräußernden Werkstatt zu bestätigen (§ 223 Abs. 1 S. 4 SGB IX).

³ VG Köln, Urteil vom 14.02.2008 – 26 K 1650/07 – REHADAT Datenbank Recht.

⁴ VG Karlsruhe, Urteil vom 12.06.1997 – 5 K 1267/96 – br 1997, 212 ff.

Diese Ausnahme in § 223 Abs. 1 S. 4 SGB IX ist nicht anwendbar, wenn die WfbM den Auftrag von einem Inklusionsbetrieb oder von einem anderen Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX) durchführen lässt. Für die anderen Leistungsanbieter enthält der Regierungsentwurf des Gesetzes zur Änderung des Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften eine ausdrückliche Regelung, dass die Vorschriften zur Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe und zur bevorzugten Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand nicht anzuwenden sind⁵.

Voraussetzung für die Anrechnung auf die Ausgleichsabgabe ist weiter, dass der **Auftraggeber** selbst den Auftrag vergütet (§ 223 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX). Beim Auseinanderfallen von Auftraggeber und Zahlendem scheidet eine Anrechnung aus.

Beispiel

Eine Privatschule erteilt den Druckauftrag für den Jahresbericht an die WfbM X., Rechnungsempfänger ist die Schule; die Bank Y. als Sponsor der Schule bezahlt, die Rechnung direkt an die WfbM. Die ausgewiesene Arbeitsleistung der WfbM kann weder von der Privatschule noch von der Bank auf die Ausgleichsabgabe angerechnet werden: Die Bank ist nicht Auftraggeber, die Privatschule hat die Rechnung nicht beglichen.

Dagegen kann der Arbeitgeber die WfbM beauftragen, die von ihr hergestellten Erzeugnisse an einen Dritten (z. B. Kindergarten, SOS-Kinderdorf) zu liefern bzw. eine Dienstleistung zu erbringen (z. B. Pflege von Außenanlagen). Sofern die Rechnung an den Auftragnehmer gestellt und von diesem bezahlt wird, lediglich die Lieferung oder Erbringung der Leistung an den Dritten erfolgt, kann der Arbeitgeber die von der WfbM für diesen Auftrag erbrachte Arbeitsleistung von der Ausgleichsabgabe absetzen.

Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe bei Veränderungen nach dem UmwG.

Veränderungen beim Arbeitgeber nach dem UmwG können dazu führen, dass ein Auftrag von einem Arbeitgeber veranlasst und von einem anderen Arbeitgeber bezahlt worden ist, der die Anrechnung der Arbeitsleistung geltend macht.

Verschmelzung durch Aufnahme, Verschmelzung durch Neugründung sowie Aufspaltung führen zur Gesamtrechtsnachfolge (§§ 36, 20, 125 UmwG); der verschmolzene bzw. aufgespaltene Rechtsträger erlischt. Der Rechtsnachfolger darf die Arbeitsleistung von Aufträgen, die noch vom erloschenen Rechtsträger erteilt wurden, auf seine Ausgleichsabgabe anrechnen.

Bei der Abspaltung existiert der übertragende Rechtsträger weiter, er überträgt nur ein Teil seines Vermögens (Partielle Gesamtrechtsnachfolge). In diesem Fall kann derjenige Arbeitgeber die Arbeitsleistung aus der Werkstattrechnung auf seiner Ausgleichsabgabe anrechnen, der die Rechnung bezahlt hat.

Zweigniederlassung oder Betriebsstätte eines Arbeitgebers als Auftraggeber

Aufträge, die von einer Zweigniederlassung oder Betriebsstätte eines Arbeitgebers an eine WfbM vergeben wurden, sind auf die Ausgleichsabgabe des Arbeitgebers anzurechnen, dem die Niederlassung oder Betriebsstätte zuzuordnen ist.

Tochterunternehmen als Auftraggeber

Sind Unternehmen innerhalb eines Konzerns rechtlich selbstständig, ist jedes Tochterunternehmen als Arbeitgeber anzeigepflichtig und hinsichtlich der von ihm erteilten Werkstattaufträge anrechnungsberechtigt (§ 223 SGB IX). Das Durchreichen der anrechenbaren Arbeitsleistung an ein anderes Konzernunternehmen desselben Konzerns ist nicht möglich; das gilt selbst dann, wenn ein **Gewinnabführungs- und**

⁵ RegE vom 31.03.2019/17.04.2019, § 60 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX, www.bmas.de.

Beherrschungsvertrag geschlossen wurde⁶. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hat ausdrücklich offengelassen, ob etwas anderes gelten kann, wenn innerhalb eines Konzerns ein rechtlich selbstständiges Konzernunternehmen mit wenigen Beschäftigten zentral mit der konzernweiten Beschaffung von Waren und Dienstleistungen beauftragt ist (z. B. Einkaufsfirma, Servicegesellschaft). Wenn und soweit die Servicegesellschaft **im Namen und auf Rechnung der einzelnen Konzernunternehmen** handelt, was anhand der Rechnungsstellung überprüft werden kann, ist eine Anrechnung der Arbeitsleistung auf die Ausgleichsabgabe des einzelnen Unternehmens möglich. Die Aufteilung der anrechenbaren Arbeitsleistung der WfbM unter mehreren Tochterunternehmen ist dem zuständigen Integrationsamt in geeigneter Form nachzuweisen.

Etwas anderes gilt, wenn die Muttergesellschaft den gesamten Einkauf der Gruppe zentral abwickelt, alle externen Geschäftsbeziehungen steuert, Aufträge an die WfbM erteilt und die Rechnungen bezahlt. In diesem Fall stehen die Tochtergesellschaften nur mit der Muttergesellschaft in Geschäftsbeziehung. Hier handelt die **Muttergesellschaft in eigenem Namen**; die Kosten für die Leistungen der WfbM werden nach unternehmensinternen Grundsätzen auf die Tochterunternehmen umgelegt. In diesem Fall ist nur die Muttergesellschaft zur Anrechnung der Arbeitsleistung aus den Aufträgen an die WfbM nach § 223 SGB IX berechtigt.

Lizenz- und Franchisenehmer als Auftraggeber

Lizenz- bzw. Franchisenehmer sind rechtlich selbstständige Arbeitgeber und können daher nur Arbeitsleistung aus von Ihnen erteilten WfbM-Aufträgen auf ihre Ausgleichsabgabe anrechnen.

Werkstätten für behinderte Menschen als Auftraggeber

Werkstätten für behinderte Menschen können als Arbeitgeber anzeige- und ausgleichsabgabepflichtig sein und somit als Auftraggeber Aufträge nach § 223 SGB

IX auf ihre Ausgleichsabgabe anrechnen. **Das gilt nicht** bei Aufträgen, die der Träger einer Gesamteinrichtung an eine Werkstatt für behinderte Menschen vergibt, die ein rechtlich unselbstständiger Teil dieser Einrichtung ist (§ 223 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX).

§ 223 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX ist nicht entsprechend anwendbar auf Fälle, in denen Aufträge an anerkannte Werkstätten innerhalb einer Organschaft erteilt werden⁷. Die Organschaft ist ein Rechtsbegriff aus dem Umsatzsteuerrecht, der in diesem Rahmen keine Bedeutung hat. Konsequenz: Sind Arbeitgeber untereinander durch eine Organschaft verbunden, ist innerhalb der Organschaft die Anrechnung von WfbM-Aufträgen nicht ausgeschlossen, sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

7.2.2 Anrechnungszeitraum

Der Auftrag muss in dem Jahr, in dem die Verpflichtung zur Zahlung der Ausgleichsabgabe entsteht, von der Werkstatt ausgeführt und bis spätestens 31. März des Folgejahres vom Auftraggeber bezahlt worden sein (§ 223 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX). Maßgebend sind die Zeitpunkte der Ausführung und der Bezahlung. Das Rechnungsdatum ist nicht entscheidend.

Erfolgt die Bezahlung der Werkstattrechnung am 01. April oder später, kann die Arbeitsleistung weder für das Erhebungsjahr, in dem der Auftrag ausgeführt wurde, noch für das Folgejahr, in dem der Auftrag vergütet wurde, angerechnet werden.

Beispiel

Die WfbM führt den Auftrag am 30.11.2019 durch und stellt am 05.01.2020 die Rechnung aus. Die Bezahlung erfolgt am 28.03.2020. Die Arbeitsleistung der WfbM kann nur auf die Ausgleichsabgabe 2019 angerechnet werden.

6 VG Karlsruhe, Urteil vom 12.06.1997 – 5 K 1267/96 – br 1997, 212 f.

7 VGH München, Urteil vom 13.02.2014 – M 15 K 13.5008.

Hinweis

Es ist im Rahmen des § 223 SGB IX unerheblich, wenn der 31. März auf einen Sonntag, allgemeinen Feiertag oder Sonnabend fällt. Die Regelungen über das Hinausschieben des Fristendes einer Leistungsfrist bzw. eines Termins gemäß § 26 SGB X, §§ 193 ff. BGB gelten nicht für die Frage, unter welchen Voraussetzungen Arbeitsleistung aus Werkstattaufträgen angerechnet werden kann. Der Wortlaut des § 223 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX, wonach Voraussetzung der Anrechnung ist, dass der Auftrag bis 31. März des Folgejahres vergütet sein muss, ist eindeutig.

Nicht bezahlte Rechnungen sind nicht absetzbar. Der Arbeitgeber hat die Bezahlung nachzuweisen. Der Nachweis der Bezahlung kann auch durch eine Bestätigung der WfbM geführt werden.

Hinweis

Die Zahlungsbestätigung der WfbM sollte insbesondere dann angefordert werden, wenn über das Vermögen des Arbeitgebers das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Der Arbeitgeber könnte die Rechnung nicht bezahlt oder der Insolvenzverwalter die Zahlung erfolgreich angefochten und die Werkstatt die Zahlung rückerstattet haben.

7.3 Arbeitsleistung

Zur Arbeitsleistung nach § 223 Abs. 1 S. 1 SGB IX **zählt**

- die Arbeitsleistung der WfbM-Beschäftigten im Arbeitsbereich der Werkstatt,
- die Arbeitsleistung des Fachpersonals zur Arbeits- und Berufsförderung (§ 9 Abs. 3 WVO),
- die Arbeitsleistung der WfbM-Beschäftigten in Außenarbeits-/Dienstleistungsgruppen außerhalb der Werkstatt,

- die Arbeitsleistung der WfbM-Beschäftigten, die auf einem dauerhaft ausgelagerten Arbeitsplatz in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes beschäftigt sind (Dienstleistungsüberlassung/Personalstellung).

Die Arbeitsleistung dieser WfbM-Beschäftigten wird für die Werkstatt erbracht und ist in der Werkstattrechnung auszuweisen. Der Arbeitgeber, der den ausgelagerten Arbeitsplatz zur Verfügung stellt, kann die ausgewiesene Arbeitsleistung nach § 223 SGB IX auf die Ausgleichsabgabe anrechnen.

Hinweis

Der ausgleichsabgabepflichtige Arbeitgeber kann den schwerbehinderten WfbM-Beschäftigten, der bei ihm auf einem dauerhaft ausgelagerten Arbeitsplatz tätig ist, nicht auf einen Pflichtarbeitsplatz anrechnen.

Zur Arbeitsleistung **zählt nicht**

- eine Fremdleistung/Leistung eines Dritten, z. B. die Leistung eines gewerblich tätigen Subunternehmers oder die Eigenleistung des Auftraggebers/Kunden,
- die Arbeitsleistung sogenannter „produktionssteigernder Arbeitskräfte“, die nicht unmittelbar zur Erfüllung des Werkstattauftrages beitragen,
- die Arbeitsleistung der schwerbehinderten WfbM-Beschäftigten in Maßnahmen zur Förderung des Übergangs aus der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nach § 158 Abs. 3 SGB IX i. V. m. § 5 Abs. 4 S. 1 WVO (s. Kap. 5.4.3). Grund: Schwerbehinderte WfbM-Beschäftigte in Maßnahmen zur Förderung des Übergangs aus der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (SBW 1) werden bei dem Arbeitgeber des allgemeinen Arbeitsmarktes nach § 158 Abs. 3 SGB IX auf einen Pflichtarbeitsplatz angerechnet. Eine Berücksichtigung der in Übergangsmaßnahmen erbrachten Arbeitsleistung nach § 223 SGB IX kommt nicht in Betracht, denn der Arbeitgeber wäre doppelt begünstigt.

Praxistipp

Die Werkstätten sind nach § 223 Abs. 1 S. 4 SGB IX verpflichtet, das Vorliegen der Anrechnungsvoraussetzungen zu bestätigen. Das bedeutet, dass sie neben dem Gesamtbetrag die darin enthaltene Arbeitsleistung in Euro ausweisen müssen. Bei Zweifeln über die Abzugsfähigkeit z. B. einzelner Positionen in der Rechnung muss die WfbM die ausgewiesene Arbeitsleistung begründen und belegen. Die Werkstatt muss bei Zweifel auch das Verhältnis zwischen Rechnungsbetrag und ausgewiesener Arbeitsleistung begründen und belegen.

Eine eindeutige WfbM-Rechnung muss zwei Beträge in Euro enthalten

- **den Gesamtbetrag und**
- **die darin enthaltene Arbeitsleistung der WfbM-Beschäftigten einschließlich des Fachpersonals zur Arbeits- und Berufsförderung.**

Praxistipp

Weist die Werkstatt den anrechenbaren Betrag (= 50 Prozent der Arbeitsleistung) aus, kann dies zu Fehlern und in der Folge zu Erstattungen führen. Trägt der Arbeitgeber diesen Betrag in die Rechnungsaufstellung ein, berücksichtigt IW-Elan hiervon 50 Prozent, so dass im Ergebnis nur 25 Prozent der Arbeitsleistung auf die Ausgleichsabgabe angerechnet werden.

Die Integrationsämter sollten deshalb die Werkstätten beraten, auf die Ausweisung eines absetzbaren Betrages zu verzichten.

Ermittlung der Arbeitsleistung

Die Integrationsämter, vertreten durch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH), haben mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e. V. (BAG WfbM) zur Verfahrensvereinfachung **Absprachen**

zur Ermittlung der auszuweisenden Arbeitsleistung getroffen (Kapitel 17.2, Anlage 2). Die örtlich zuständigen Integrationsämter können mit Werkstätten entsprechende Vereinbarungen über die Ermittlung der Arbeitsleistung mit Wirkung auch gegenüber den anderen Integrationsämtern schließen. Besteht eine solche Vereinbarung, ist dies in der Werkstattrechnung und in der Jahresbestätigung zu vermerken.

Vereinbarungen mit anerkannten Werkstätten

Der Abschluss einer Vereinbarung über die auszuweisende Arbeitsleistung bietet sich an, wenn im Arbeitsbereich der WfbM sogenannte produktionssteigernde Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beschäftigt werden, die nicht unmittelbar zur Erfüllung des Werkstattauftrages, wohl aber zur Erfüllung von Kundenaufträgen beitragen. Vorteil einer Vereinbarung ist, dass sie die individuelle Situation der WfbM abbildet und von allen Integrationsämtern bundesweit anerkannt wird.

Kern einer WfbM-Vereinbarung ist die Festlegung des Abzugs für den Anteil der sogenannten produktionssteigernden Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen an der Arbeitsleistung der WfbM-Beschäftigten im Arbeitsbereich. Die Personalkosten dieser produktionssteigernden Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen verringern die auszuweisende Arbeitsleistung.

Hinweis

Das Fachpersonal zählt demgegenüber bei der Ermittlung der Arbeitsleistung mit und ist **nicht** herauszurechnen!

Die Werkstatt kann entscheiden, ob der Anteil des produktionssteigernden Personals an der Arbeitsleistung für einen einzelnen Geschäftsbereich (z. B. Metallbearbeitung, Grünpflege) oder für einen einzelnen (Groß-)Kunden oder für den gesamten Arbeitsbereich der WfbM ermittelt und festgelegt werden soll. Entsprechend ist die Vereinbarung abzufassen, gegebenenfalls untergliedert nach den Geschäftsbereichen oder Kunden.

Der prozentuale Abzug wird errechnet, indem der Gesamtumsatz (des Geschäftsbereichs, der Kundenverbindung oder des gesamten Arbeitsbereichs der WfbM), belegt durch den wirtschaftlichen Jahresabschluss des Vorjahres, zu den Personalkosten des produktionssteigernden Personals ins Verhältnis gesetzt wird. Das Vorgehen ist der Anlage 2 dieser Empfehlungen zu entnehmen.

7.4 Materialkosten

Materialkosten sind nicht zu berücksichtigen und daher von dem Gesamtrechnungsbetrag abzuziehen (§ 223 Abs. 1 S. 1 SGB IX). Es ist nicht erforderlich, die einzelnen Materialien aufzuführen. Die Rechnung muss die im Gesamtrechnungsbetrag enthaltene „Arbeitsleistung“ ausweisen. Die Darstellung muss für das Integrationsamt nachvollziehbar sein. Die Werkstatt hat dabei die Berechnungsgrundlage dem Integrationsamt offenzulegen und zu erläutern (s. Kap. 17.2, Anlage 2).

Materialkosten sind alle in das Produkt einfließenden Kosten für **extern** eingekaufte **Fertigungs- und Verpackungsmaterialien**. Materialkosten sind deshalb nur die Kosten derjenigen Materialien, die unmittelbar zur Erledigung eines bestimmten Auftrages dienen und diesem eindeutig zugeordnet werden können⁸. Hierzu zählen auch die Kosten für eigene oder von Dritten entlehene/gemietete Maschinen und Geräte.

Maßgeblich ist der tatsächliche Einkaufspreis des Materials, nicht der Tagespreis oder ein buchhalterischer Inventarwert. Wenn der Einkaufspreis der eingekauften Materialien erheblichen Schwankungen unterliegt und diese in verschiedenen Aufträgen in unterschiedlichen Mengen ununterscheidbar verarbeitet sind, kann ein Kostendurchschnittswert angenommen werden.

Nicht als Materialkosten herauszurechnen sind dagegen die bei der Produktion eines Auftrages notwendigen

- Hilfs- oder Betriebsstoffe (z. B. Wasserkosten und Waschpulver bei Wäscherei, Düngemittel, Futtermittel, Tierärztkosten bei einem landwirtschaftlichen Betrieb),
- in Eigenleistung der Werkstatt hergestellten Materialien/Vorprodukte (Rohstoffe usw. für Nahrungsmittelherstellung oder Fütterung von Nutz- und Schlachtvieh: selbst hergestelltes Heu),
- Kosten für die Durchführung der Materialbeschaffung (Materialgemeinkosten),
- Fertigungskosten (sonstige Gemeinkosten),
- Instandhaltungs- und Reparaturkosten (z. B. Reparaturmaterialien, Lohnkosten für die Reparatur).

Diese Kosten fließen in die Ermittlung der Arbeitsleistung mit ein⁹.

7.5 Nicht anrechenbare sonstige Kosten

7.5.1 Kosten der laufenden Verwaltung

Die Kosten des laufenden Betriebes der Werkstatt für behinderte Menschen (z. B. Personalkosten der allgemeinen Verwaltung, Mieten, Kommunikationskosten) sind nicht der Arbeitsleistung zuzurechnen.

7.5.2 Transport-, Porto- und Verpackungskosten

Diese Kosten sind keine Materialkosten:

- Transportkosten (z. B. beauftragte Spedition),
- Portokosten oder
- Verpackungskosten (z. B. Kartons, Folien).

Sie enthalten keine Arbeitsleistung der in der Werkstatt beschäftigten schwerbehinderten Menschen und können daher nicht zur Arbeitsleistung hinzugerechnet werden.

7.5.3 Miete

Bei einem Mietvertrag werden bewegliche Gegenstände oder Immobilien auf Zeit gegen Entgelt (Mietzins) zur Nutzung durch den Mieter zur Verfügung gestellt (z. B. Raum-/Saalmiete, Containermiete, Vermietung von Dienstkleidung). Der **Mietzins als solcher** ist nicht

⁸ Adlhoch, Rechtsfragen bei der Anrechnung von Aufträgen an WfbM auf die Ausgleichsabgabe nach § 55 SchwbG n. F. br 1997, 1 ff.

⁹ Mitteilung der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellen vom 01.08.1996 – Az. 50.1.02 – abgedruckt in br 1996, 190 ff.

auf die Ausgleichsabgabe anrechenbar, denn er ist die Gegenleistung für die Überlassung der Sache auf Zeit. Er enthält keine Wertschöpfung durch die Arbeit von WfbM-Beschäftigten.

Dies gilt auch, wenn in der WfbM hergestellte Gegenstände durch diese oder eine andere WfbM vermietet werden. Die Regelung der Weiterveräußerung in § 223 Abs. 1 S. 3 SGB IX greift nicht, denn sie gilt nach ihrem ausdrücklichen Wortlaut nur für die **Weiterveräußerung** von in der Werkstatt für behinderte Menschen **hergestellten Gegenständen** und **nicht** für die Weitervermietung.

Es gibt **Mischverträge**, in denen sowohl Pflichten aus dem Mietvertragsrecht als auch Pflichten eines anderen Vertragstyps (häufig eine Dienstleistung) enthalten sind.

Beispiele

1. Vertrag über Aktenentsorgung, der neben der Miete eines Containers auch die Dienstleistung der Aktenvernichtung umfasst.
2. Vertrag über das Veranstaltungscatering, der neben der Miete des Geschirrs und Bestecks die Dienstleistung der Veranstaltungsdurchführung beinhaltet.

Nur die im Rahmen der Dienstleistung erbrachte Arbeitsleistung darf ausgewiesen werden. Der Mietzins bleibt unberücksichtigt.

7.5.4 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist bei **vorsteuerabzugsberechtigten Arbeitgebern** ein „durchlaufender Posten“, da die an die Werkstatt gezahlte Umsatzsteuer mit der auf die eigenen Lieferungen und Leistungen erhobenen Umsatzsteuer verrechnet wird. Deshalb ist die auf die Arbeitsleistung entfallende Umsatzsteuer bei der Anrechnung auf die Ausgleichsabgabeschuld nicht zu berücksichtigen.

Hinweis

Nicht vorsteuerabzugsberechtigte Arbeitgeber

können die auf die Arbeitsleistung entfallende Umsatzsteuer zur Arbeitsleistung hinzurechnen.

In welchen Fällen Umsatzsteuer anfällt und wer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, richtet sich nach dem Umsatzsteuergesetz (§§ 1, 2, 15 UStG). Der Arbeitgeber hat in dem Vordruck „Aufstellung über die im Anzeigjahr abgewickelten Aufträge an WfbM“ anzukreuzen, ob im Hinblick auf die von der Ausgleichsabgabe abgesetzten Werkstattrechnungen Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

Aufteilung bei sogenannten „gemischten“ Umsätzen

Tätigt ein Arbeitgeber sowohl umsatzsteuerpflichtige als auch umsatzsteuerbefreite Umsätze (z. B. Banken, die sowohl umsatzsteuerbefreite Leistungen wie Finanzdienstleistungen als auch damit im Zusammenhang stehende umsatzsteuerpflichtige und zum Vorsteuerabzug berechtigte Umsätze tätigen [z. B. Immobiliengeschäfte]), kann die Umsatzsteuer prozentual im Verhältnis der zum Vorsteuerabzug zugelassenen und der nicht abzugsberechtigten Umsatzanteile berücksichtigt werden. Etwaige zwischen dem Arbeitgeber und seiner Finanzbehörde getroffene Vereinbarungen über das Verhältnis der umsatzsteuerpflichtigen zu den umsatzsteuerbefreiten Umsätzen können auch für die Anrechnung der Umsatzsteuer zugrunde gelegt werden.

7.5.5 Einsatz produktionssteigernder Kräfte

Zur Abarbeitung von Arbeitsspitzen, als Urlaubsvertretung oder für schwierige Arbeitsschritte setzen WfbM ggf. Arbeitnehmer ein (z. B. Produktionshelfer), die weder WfbM-Beschäftigte sind noch dem Fachpersonal für Arbeits- und Berufsförderung zugerechnet werden können. Hierzu gehören auch arbeitslose Beschäftigte im Leistungsbezug der Agentur für Arbeit nach dem SGB III sowie aus Inklusionsbetrieben entliehene Arbeitnehmer (s. Kap. 7.3).

Die Berücksichtigung der Arbeitsleistung sonstiger nichtbehinderter Arbeitnehmer ist ausdrücklich ausgeschlossen (§ 223 Abs. 1 S. 2 SGB IX). Der prozentuale Anteil der Lohnkosten für diese sonstigen, nichtbehinderten Beschäftigten ist daher zu ermitteln und mit dem für die Werkstatt örtlich zuständigen Integrationsamt zu vereinbaren (s. Kap. 7.3). Der Anteil ist von der Arbeitsleistung abzuziehen (s. Kap. 17.2, Anlage 2).

7.5.6 Von der Werkstatt zugekaufte Dienstleistungen

Aufträge, die die WfbM annimmt, aber ganz oder zum Teil von einem externen Produzenten/Dienstleister durchführen lässt, beinhalten keine oder nur eine Teilarbeitsleistung der WfbM. Nur die **eigene**, von den Werkstattbeschäftigten **tatsächlich erbrachte Arbeitsleistung** darf daher in der Rechnung an den ausgleichspflichtigen Arbeitgeber ausgewiesen werden.

Das gilt auch dann, wenn der Auftrag ganz oder teilweise von einem Inklusionsbetrieb nach § 215 SGB IX oder einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX durchgeführt wurde (s. Kap. 7.1).

7.5.7 Zusatzwaren nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz (BliwaG)

Das BliwaG unterscheidet zwischen Blindenwaren und Zusatzwaren. Zusatzwaren im Sinne dieses Gesetzes sind Waren, die zusammen mit Blindenwaren verwendet zu werden pflegen oder deren gleichzeitiger Vertrieb den Absatz von Blindenwaren besonders zu fördern geeignet ist und die ihrer Art nach durch Rechtsverordnung bestimmt sind (§ 2 Abs. 2 BliwaG).

Da Zusatzwaren nicht in der Blindenwerkstatt hergestellt werden, enthalten sie keine Arbeitsleistung und sind nicht an der Ausgleichsabgabe anrechenbar/absetzbar¹⁰. Eine allgemein verbindliche Liste der Zusatzwaren gibt es nicht. Einzelne Blindenwerkstätten haben auf ihrer Homepage die Zusatzwaren in der Produktliste gekennzeichnet.

¹⁰ Adlhoch, Rechtsfragen bei der Anrechnung von Aufträgen an WfbM auf die Ausgleichsabgabe nach § 55 SchwbG n. F. br 1997, 1 ff. Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellen vom 15.05.1997 in Sachen Zusatzwaren – Az. 50.1.02.

7.6 Blindenwaren nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz in der bis zum 13.09.2007 gültigen Fassung

Das BliwaG i.d.F. vom 09.04.1965¹¹ ist durch Art. 30 des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständigen Wirtschaft vom 07.09.2007¹² aufgehoben worden. Der Gesetzgeber war der Auffassung, dass für eine spezielle Regelung kein Bedarf mehr bestand, wenn in § 226 SGB IX sichergestellt wird, dass anerkannte Blindenwerkstätten auch nach Aufhebung des Gesetzes weiterhin förderungsfähige Einrichtungen nach §§ 223, 224 SGB IX bleiben. Dementsprechend wurde das Gesetz in § 226 SGB IX dahin gehend geändert, dass die Regelung zur Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe weiterhin zugunsten der Blindenwerkstätten Anwendung findet, die aufgrund des BliwaG über eine Anerkennung als Blindenwerkstatt verfügen¹³.

Die Anrechnung nach § 223 SGB IX findet nur hinsichtlich des Vertriebs von Blindenwaren, nicht aber von Zusatzwaren Anwendung. Blindenwaren zeichnen sich dadurch aus, dass sie in ihren wesentlichen, das Erzeugnis bestimmenden Arbeiten von Blinden hergestellt worden sind und entsprechend gekennzeichnet sind (§ 2 Abs. 1 BliwaG).

Zusatzwaren nach § 2 Abs. 2 BliwaG a. F. sind Waren, die üblicherweise zusammen mit Blindenwaren verwendet werden oder deren gleichzeitiger Vertrieb den Absatz von Blindenwaren besonders zu fördern geeignet ist und die ihrer Art nach durch Rechtsverordnung bestimmt sind; sie werden nicht von Blinden hergestellt, sondern nur von Blinden veräußert. Deshalb sind sie nicht auf die Ausgleichsabgabe anrechenbar¹⁴. Blindenwerkstätten müssen auf ihren Rechnungen die Zusatzwaren deklarieren. Im Zweifel ist die aktuelle

¹¹ Blindenwarenvertriebsgesetz (BliwaG) vom 09.04.1965, BGBl. 1965 III S. 7120-2

¹² BGBl. I S. 2246

¹³ So die Gesetzesbegründung BT-Drs. 16/4391.

¹⁴ Adlhoch, Rechtsfragen bei der Anrechnung von Aufträgen an WfbM auf die Ausgleichsabgabe nach § 55 SchwbG n. F. br 1997, 1 ff.; Finke/Kadoke in Ernst/Baur/Jäger-Kuhlmann, SGB IX – Stand: 26.Erg.-Lfg. Oktober 2018 – § 226 Rn. 22.

Produktliste, in der die Zusatzwaren aufgeführt bzw. gekennzeichnet sein müssen, bei der Blindenwerkstatt anzufordern.

7.7 Skonto/Rabatt auf den Rechnungsbetrag

Kosten, die dem Auftraggeber nicht entstanden sind, können nicht auf die Ausgleichsabgabe angerechnet werden. Von der WfbM gewährte und vom Auftraggeber genutzte Skonti vermindern den Gesamtrechnungsbetrag und dementsprechend auch die anrechenbare Arbeitsleistung.

Beispiel

Gesamtrechnungsbetrag	100,00 Euro
Skonto 2 Prozent	2,00 Euro
Zahlbetrag	98,00 Euro
Ausgewiesene Arbeitsleistung	40,00 Euro
darauf entfallendes Skonto 2 Prozent	0,80 Euro
Arbeitsleistung	39,20 Euro
davon 50 Prozent anrechenbarer Betrag	19,60 Euro

Gleiches gilt für einen gewährten Rabatt.

7.8 Leasing

Der ausgleichsabgabepflichtige Arbeitgeber kann Erzeugnisse der Werkstatt nicht nur erwerben, sondern auch leasen. Für die Anrechenbarkeit von Leasingkosten auf die Ausgleichsabgabe ist Folgendes zu beachten: Das Finanzierungsleasing (Mietkauf) stellt eine besondere Form der Überlassung des Materialwertes dar. Anders als beim Verkauf eines Gebrauchsgegenstandes wird der Gesamtpreis beim Leasing in Teilbeträgen entrichtet, die unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren wie Materialkosten, Herstel-

lungskosten, Wertverlust, Gewinn und Verzinsung für die Vorfinanzierung des Endpreises kalkuliert werden. Die Leasingkosten können **nur dann angerechnet** werden, **wenn** darin auch eine **Arbeitsleistung** der Werkstatt enthalten ist (§ 223 SGB IX). Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Leasinggegenstand selbst in der Werkstatt hergestellt wurde oder bei der Vorhaltung und Verwaltung des Leasinggegenstandes eine Arbeitsleistung der Werkstatt angefallen ist¹⁵.

Für die Anrechnung auf die Ausgleichsabgabe kommt folglich **nur die anteilige Arbeitsleistung bei der Erzeugung, Produktion, Vorhaltung oder Verwaltung des Leasinggegenstandes** in der Werkstatt für behinderte Menschen in Betracht, aufgeteilt auf die Jahresrechnungen während der Laufzeit des Leasingvertrages. Die periodischen Leasingraten hat die Werkstatt in Jahresrechnungen zusammenzufassen und die enthaltene anteilige Arbeitsleistung auszuweisen (bei der letzten Jahresrechnung einschließlich der Schlusszahlung; s. Kap. 17.2, Anlage 2).

¹⁵ Schreiben des BMAS vom 02.12.1997 an die Arbeitsgemeinschaft der deutschen Hauptfürsorgestellten Vb 2 – 58 030 – 1.

8. Guthaben des Arbeitgebers aus dem Vorjahr – Seite 3 der Anzeige

8.1 Grundsatz

Die Jahressumme Ausgleichsabgabe (Kap. 6), vermindert um den anrechenbaren Betrag der Arbeitsleistung aus anerkannten Werkstattrechnungen (Kap. 7), ergibt die Ausgleichsabgabe, die der Arbeitgeber zu zahlen hat.

Dieser kann sich durch Verrechnung mit **Guthaben aus Korrekturen der Vorjahresanzeige** vermindern. Guthaben sind sachlich und rechnerisch zu überprüfen, insbesondere darauf, ob die Regelungen nach § 160 Abs. 4 S. 8 SGB IX für nachträgliche Korrekturen beachtet wurde (Kap. 9).

8.2 Guthaben aus dem Vorjahr

Aus den folgenden Fallgestaltungen können sich Guthaben ergeben:

8.2.1 Änderung der Arbeitsplatzzahlen der Vorjahresanzeige

Der Arbeitgeber korrigiert nach Erstattung der Anzeige die Zahl der Arbeitsplätze nach § 156 Abs. 1 SGB IX (Kap. 4). Dadurch verringert sich die Ausgleichsabgabe des Vorjahres. Sofern der Arbeitgeber nachträglich Änderungen gegenüber den Angaben in der Anzeige bekannt gibt und diese Auswirkung auf die Höhe der Ausgleichsabgabe haben, ändert die Arbeitsagentur die Daten im Programm BA-ELAN entsprechend und stellt sie dem Integrationsamt elektronisch bereit.

Über die nachträgliche Änderungen und der erneuten Anzeigeübersendung ist das Integrationsamt zu unterrichten¹. Auf der Grundlage der Korrekturanzeige der Arbeitsagentur errechnet das Integrationsamt die zu zahlende Ausgleichsabgabe neu.

8.2.2 Nachmeldung einer anrechnungsfähigen Person

Der Arbeitgeber erlangt davon Kenntnis, dass einer seiner Beschäftigten im Vorjahr auf einen Pflichtarbeitsplatz anrechenbar gewesen wäre (s. Kap. 5). Der Arbeitgeber hat die Korrektur der zuständigen Arbeitsagentur zu melden, die die Daten in der Anzeige entsprechend korrigiert und dem Integrationsamt zur Verfügung stellt. Auf dieser Grundlage errechnet das Integrationsamt die zu zahlende Ausgleichsabgabe neu.

8.2.3 Nachreichung einer Werkstattrechnung

Der Arbeitgeber legt dem Integrationsamt Rechnungen über Aufträge an anerkannte WfbM oder Blindenwerkstätten vor, die auf die Ausgleichsabgabe des Vorjahres hätten angerechnet werden können (Kap. 7). Das Integrationsamt errechnet die zu zahlende Ausgleichsabgabe neu.

Hinweis

Eine Berücksichtigung vorgelegter Werkstattrechnungen ist nur bis zur Höhe der tatsächlich für das Vorjahr gezahlten Ausgleichsabgabe möglich. Die Ausgleichsabgabe kann sich deshalb nur auf Null reduzieren. Ein Guthaben kann darüber hinaus nicht entstehen.

8.2.4 Tatsächlich zu viel gezahlte Ausgleichsabgabe aus dem Vorjahr

Der Arbeitgeber kann die zu leistende Ausgleichsabgabe durch Aufrechnung mit einer Erstattungsforderung gegen das Integrationsamt tilgen.

¹ FW zu § 163 Nr. 5.3.

Beispiel

Zugleich mit der Anzeige 2018 erstattet der Arbeitgeber eine Korrekturanzeige für 2017, in der er einen weiteren schwerbehinderten Beschäftigten nachmeldet. Die berechtigte Nachmeldung eines schwerbehinderten Beschäftigten führt zu einer Erstattungsforderung aus dem Jahr 2017, die der Arbeitgeber mit der Ausgleichsabgabeverpflichtung 2018 unter bestimmten Voraussetzungen verrechnen kann (Kap. 11.1.1)

Praxistipp

Es besteht je nach verwendetem EDV-Programm die Gefahr der Doppelberücksichtigung durch Abzug bei der Berechnung der Ausgleichsabgabeforderung des aktuellen Anzeigjahres und gleichzeitiger Übertragung eines Guthabens aus dem Vorjahr in das laufende Jahr.

Bleibt auch nach der Aufrechnung noch ein Guthaben, weil der Erstattungsbetrag die Ausgleichsabgabe übersteigt, ist dieses auf das vom Arbeitgeber anzugebende Geschäftskonto in der Regel auszuzahlen.

Hinweis

Ein allgemeiner „Guthabenvortrag“ für künftige eventuelle Ausgleichsabgabeverpflichtungen ist nicht möglich, selbst wenn der Arbeitgeber dies wünscht. Die Verfahren werden nach Abschluss des Kalenderjahres, das auf den Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige bei der Agentur für Arbeit folgt, abgeschlossen (§ 160 Abs. 4 S. 8 SGB IX).

9. Ausschluss von Erstattungen und Nachforderungen – § 160 Abs. 4 Satz 8 SGB IX

Nachforderungen und Erstattungen von der Ausgleichsabgabe sind nach Ablauf des Kalenderjahres, das auf den Eingang der Anzeige bei der Agentur für Arbeit folgt, ausgeschlossen (§ 160 Abs. 4 S. 8 SGB IX). Es handelt sich um einen gesetzlichen Ausschluss zu dem genannten gesetzlichen Endtermin, der nicht hinausgeschoben werden kann. Der Gesetzgeber wollte damit sowohl Ansprüche auf Erstattung einer überzahlten Ausgleichsabgabe als auch eine Nachforderung von Ausgleichsabgabe ausschließen, um ein mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbundenes Wiederaurollen länger zurückliegender Vorgänge zu vermeiden¹. Der Termin ist eindeutig bestimmt; es kommt nicht darauf an, ob der Arbeitgeber das Bestehen seines Erstattungsanspruchs kannte oder hätte kennen müssen².

Der Ausschluss betrifft nur Nachforderungen und Erstattungen von Ausgleichsabgabe im Verhältnis des Arbeitgebers zum Integrationsamt. Die Agentur für Arbeit kann auf Antrag des Arbeitgebers jederzeit eine Änderung/Nachmeldung in der Anzeige berücksichtigen.

Der Ausschluss ist gesetzlich bestimmt mit dem Ablauf des Jahres, das auf den Eingang der Anzeige bei der Agentur für Arbeit folgt, das ist der 31.12. des jeweiligen Jahres um 24:00 Uhr. Maßgeblich für die Bestimmung des Termins ist auch bei einer verspätet abgegebenen Anzeige immer das Datum des tatsächlichen Eingangs der Anzeige bei der Arbeitsagentur und nicht das Datum, an dem die Anzeige nach dem Gesetz fristgerecht hätte erstattet werden müssen. Nur der Eingang der erstmaligen Anzeige ist relevant (§ 160 Abs. 4 SGB IX) und nicht die spätere Änderung oder Korrektur; der Termin wird nicht neu berechnet³.

Beispiele

Anzeige für 2017, eingegangen am	31.03.2018:
Ausschluss mit Ablauf des	31.12.2019
Anzeige für 2017, eingegangen am	15.02.2019:
Ausschluss mit Ablauf des	31.12.2020

Hinweis

„Eingang der Anzeige“ nach § 160 Abs. 4 S. 8 SGB IX ist immer der Eingang der ersten Anzeige bei der Agentur für Arbeit. Unerheblich ist das Datum des Feststellungsbescheides der Agentur für Arbeit (§ 163 Abs. 3 SGB IX) oder das Datum einer vom Arbeitgeber abgegebenen Erklärung A oder Erklärung B oder das Datum einer Korrekturanzeige.

Der Ausschlusstermin gilt **nicht**, wenn der Arbeitgeber vorsorglich Ausgleichsabgabe zahlt, obwohl er nicht anzeigepflichtig ist, oder wenn die Ausgleichsabgabe versehentlich doppelt gezahlt wird.

Hinweis

Der Ausschluss für Nachforderungen und Erstattungen ist nicht mit dem Eintritt der Verjährung für die Festsetzung des vom Arbeitgeber ursprünglich errechneten Ausgleichsabgabebetrages zu verwechseln (Kap. 14). Der Ausschlusstermin nach § 160 Abs. 4 S. 8 SGB IX ist nur anwendbar, wenn eine Anzeige des Arbeitgebers vorliegt. Die Vorschrift untersagt nicht, eine Forderung auch für länger zurückliegende Kalenderjahre festzusetzen.

1 VG Düsseldorf, Urteil vom 17.10.1995 – 17 K 4199/95–; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 17.07.2006 – 11 K 317/06.

2 VG Düsseldorf, Urteil vom 17.10.1995 – 17 K 4199/95.

3 OVG Münster, Beschluss vom 07.08.2012 – 12 A 712/12 – S. 8.

Hinweis

Der Ausschluss des § 160 Abs. 4 S. 8 SGB IX gilt nur für die Ausgleichsabgabe selbst, nicht, auch nicht analog, für die Nachforderung von Säumniszuschlägen⁴. Das bedeutet, dass auch nach Ablauf des Kalenderjahres, das auf den Eingang der Anzeige bei der Bundesagentur für Arbeit folgt, Säumniszuschläge erhoben bzw. nacherhoben werden dürfen.

Der Ausschluss wirkt in zwei Richtungen:

Mit dem Jahreswechsel endet sowohl das Recht des Integrationsamtes auf Nachforderung von Ausgleichsabgabe als auch die Verpflichtung zur Erstattung von zu viel gezahlter Ausgleichsabgabe.

Fallgestaltungen in denen die Erstattung der zu viel gezahlten Ausgleichsabgabe aus dem/den Vorjahr/-en in der Regel ausgeschlossen ist:

Kein Nachweis der Schwerbehinderung

Der Arbeitgeber teilt mit, er beschäftige seit Jahren einen anerkannt schwerbehinderten Menschen, könne aber den Nachweis der Schwerbehinderung nicht bis zum 31.12. vorlegen.

Rückwirkende Anerkennung als schwerbehinderte Menschen

Der Arbeitgeber weist nach, dass das Versorgungsamt einen Beschäftigten durch Bescheid nach § 48 SGB X **rückwirkend für mehrere Jahre** als schwerbehinderten Menschen anerkannt hat und verlangt Rückerstattung für in den Vorjahren zu viel gezahlte Ausgleichsabgabe.

Der Petitionsausschuss Baden-Württemberg hat entschieden, dass die Regelung in § 48 SGB X gegenüber der Sonderregelung in § 160 Abs. 4 SGB IX zurücktritt. Die allgemeine Regelung in § 48 SGB X, die dem Versorgungsamt rückwirkende Änderungen ab dem Zeitpunkt der Veränderung der Verhältnisse ermöglicht,

führt nur zu Erstattung überzahlter Ausgleichsabgabe nach § 160 Abs. 4 S. 8 SGB IX⁵.

Nicht von der Rechtsprechung geklärte Fallkonstellation

Fraglich ist die Anwendung der Ausschlussfrist des § 160 Abs. 4 S. 8 SGB IX in den Fällen, in denen der Arbeitgeber eine Korrekturanzeige, die nach Prüfung zu einer Überzahlung an Ausgleichsabgabe und damit zu einem Erstattungsanspruch führt, vor dem 31. Dezember bei der Agentur erstattet hat und nicht zeitgleich das Integrationsamt von der Überzahlung informiert und die Rückzahlung nicht mehr bis 31.12. des Jahres beim Integrationsamt verlangt hat.

Nach dem Wortlaut der Vorschrift, wonach nach dem Ablauf des auf die Anzeige folgenden Kalenderjahres jegliche Erstattungen oder Nachforderungen ausgeschlossen sind, ist es unerheblich, ob die Korrekturanzeige noch vor Jahresende bei der Agentur für Arbeit einging. Nach dieser Auslegung regelt § 160 Abs. 4 S. 8 SGB IX einen verbindlichen Ausschlussstermin für die Rückabwicklung von Ausgleichsabgabe des jeweils vorvergangenen Jahres, weshalb das Integrationsamt nach Schluss des Jahres Erstattungen und Nachforderungen nicht mehr vornehmen darf.

Nach anderer Auffassung könnte diese Regelung gegen das Prinzip der Einheitlichkeit der Verwaltung sprechen. Danach soll es dem Bürger nicht durch zusätzliche „Hürden“ erschwert werden, seinen Anspruch entsprechend geltend machen zu können. Nach dieser Auffassung muss der Arbeitgeber darauf vertrauen können, wenn er die Unterlagen zur Korrektur der Anzeige bei der Agentur einreicht, dass von dort rechtzeitig eine Bearbeitung erfolgt und die Korrektur dem Integrationsamt zuleitet wird. Eine Erstattung soll deshalb auch nach dem 31.12. für das vorvergangene Jahr möglich sein, wenn nur die Korrekturanzeige vor Jahresschluss bei der Agentur für Arbeit einging.

⁴ VG Aachen, Urteil vom 24.04.2007 – 2 K 603/05 – juris Rn. 23.

⁵ Petitionsausschuss in seiner Stellungnahme zur Petition 14/626 an den Landtag von Baden-Württemberg: Landtags-Drs. 14/987 Ziffer 6 S. 7.

10. Erstattung

Bei Überzahlung von Ausgleichsabgabe entsteht ein **öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch** des Arbeitgebers¹. Überzahlte Ausgleichsabgabe für das laufende Anzeigjahr ist dem Arbeitgeber auch ohne Antrag zu erstatten. **Kein Erstattungsanspruch** entsteht, wenn der Arbeitgeber **vor dem 31. März** die Anzeige erstattet und die errechnete Ausgleichsabgabe zahlt. Er kann die Ausgleichsabgabe nicht mit der Begründung zurückverlangen, er habe erst am 31. März zahlen müssen. Unrichtig ist die Annahme, die Ausgleichsabgabe sei stets erst am 31. März fällig. Die Ausgleichsabgabe ist vielmehr zugleich mit der Erstattung der Anzeige nach § 163 Abs. 2 SGB IX abzuführen. Der Zeitpunkt der Fälligkeit hängt also vom Datum der Erstattung der Anzeige ab² (Kapitel 13). Besteht nach der Anzeige eine Ausgleichsabgabeforderung und begleicht sie der Arbeitgeber, hat er seine Verpflichtung erfüllt. Die Forderung erlischt. Für eine Erstattung ist kein Raum, auch wenn der Arbeitgeber nach den gesetzlichen Regelungen erst zum 31. März die Anzeige hätte erstatten und die Zahlung leisten müssen.

Ein **Anspruch des Arbeitgebers** gegen das Integrationsamt **auf Verzinsung** des Anspruchs auf Erstattung überzahlter Ausgleichsabgabe **besteht nicht**. Eine spezielle Regelung zur Verzinsung von Erstattungen überzahlter Ausgleichsabgabe enthält § 160 Abs. 4 S. 8 SGB IX nicht. Einen **allgemeinen Grundsatz**, dass Geldleistungen der Träger öffentlicher Verwaltung zu verzinsen oder durch verspätete Auszahlung entstandene Schäden zu ersetzen sind, gibt es nicht³.

1 VG Münster, Urteil vom 10.11.1988 – 5 K 1775/87.

2 BMAS, Schreiben vom 27.08.1999 Geschäftszeichen V a 2 – 58117 – 1.

3 VGH Hessen, Urteil vom 08.06.1994 – 8 UE 1141/90 – unter Hinweis auf BVerwG, Urteil vom 14.02.1962 – V C 11.61 – BVerwGE 14, 1, 3; Wolff/Bachof/Stober, Verwaltungsrecht I 12. Aufl. 2007 § 55 Rn. 149 unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BVerwG, wonach die Verzinsung in den verschiedenen Gebieten des Verwaltungsrechts unterschiedlich geregelt sei.

Hinweis

Die gesetzliche Regelung zur Verzinsung von Ansprüchen auf Geldleistungen nach **§ 44 SGB I** ist eine Spezialregelung für die verspätete Erbringung von Sozialleistungen durch den Leistungsträger, die auf Geldleistungen, die keine Sozialleistungen sind, nicht entsprechend angewendet werden kann⁴. Die Entsprechende Anwendung auf den Erstattungsanspruch überzahlter Ausgleichsabgabe scheidet deshalb aus.

Der Zinsanspruch des Beitragszahlers nach **§ 27 SGB IV** ist eine Spezialregelung für die verspätete Beitragserstattung zu Unrecht entrichteter Pflichtbeiträge in der Rentenversicherung nach § 26 Abs. 2 SGB IV. Entsprechendes gilt für die analoge Anwendung der Zinsregelung des Steuerrechts: Die **§§ 236, 238 AO** sind als Spezialvorschriften für Abgaben nach der Abgabenordnung auf andere **öffentlich-rechtliche Leistungsansprüche** nicht entsprechend anwendbar⁵.

Die Vorschriften in §§ 49a VwVfG, 50 SGB X zur Rückabwicklung von zu Unrecht erbrachten Leistungen nach Widerruf des zugrunde liegenden Verwaltungsaktes regeln ausschließlich den Erstattungsanspruch der öffentlichen Hand gegen den Bürger und sind in Fällen, in denen zugunsten des Bürgers nach Rücknahme oder Widerruf eines belastenden Verwaltungsaktes Erstattungsansprüche bestehen, nicht analog anwendbar⁶.

4 Lilge in Lilge/Gutzler, SGB I 5. Aufl. 2019 § 44 Rn. 9.

5 BVerwG, Urteil vom 21.03.1986 – 7 C 70/83 – NVwZ 1986, 554.

6 Kopp, VwVfG 20. Aufl. 2019 § 49a Rn. 4; v. Wulffen, SGB X 8. Aufl. 2014 § 50 Rn. 4

Die analoge Anwendung der bürgerlich-rechtlichen Regelung zu den Verzugszinsen (§ 286 Abs. 1 i. V. m. § 288 Abs. 1 BGB) scheidet schon deshalb aus, weil das Rechtsverhältnis zwischen dem ausgleichsabgabepflichtigen Arbeitgeber und dem Integrationsamt kein Vertragsverhältnis ist. Im Übrigen ist Verzugshaftung eine Verschuldenshaftung und setzt somit eine Amtspflichtverletzung voraus⁷.

Ein Zinsanspruch des Arbeitgebers ergibt sich schließlich auch nicht aus den Grundsätzen des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs analog den Regelungen über die ungerechtfertigte Bereicherung. Die §§ 812 ff., 819, 818 Abs. 4 und 291 BGB sind nicht entsprechend anwendbar⁸, denn die Regelungen des Bereicherungsrechts berücksichtigen die öffentlich-rechtlichen Besonderheiten nicht.

Dagegen entsteht im Falle der klageweisen Geltendmachung des Erstattungsanspruchs durch den Arbeitgeber ein verzugsunabhängiger Anspruch auf Prozesszinsen nach § 291 BGB i. V. m. § 172 VwGO. Auch für öffentlich-rechtliche Geldforderungen sind in der Regel Prozesszinsen zu entrichten⁹.

Praxistipp

Vor einer Erstattung/Rückzahlung sollte geprüft werden, ob noch offene Forderungen des Integrationsamtes bestehen (Ausgleichsabgabe, Säumniszuschläge), die gegen die Erstattungsforderung aufgerechnet werden können (s. Kap. 11).

Hinweis

Der Gesetzgeber lässt einen Feststellungsbescheid nach § 160 SGB IX nur zu, wenn ein Arbeitgeber mit der Ausgleichsabgabeforderung mehr als 3 Monate im Rückstand ist. Irrtümlich (ohne Rechtsgrund) erstattete Ausgleichsabgabebeträge kann das Integrationsamt vom Arbeitgeber nur im Rahmen des allgemeinen Verwaltungsrechts als öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch geltend machen, ggf. durch Klage vor dem Verwaltungsgericht (§§ 812 ff. BGB).

7 Friehe, Verzugszinsen aus öffentlich-rechtlichem Vertrag NVwZ 1986, 538; Besprechung zu BVerwG, Urteil vom 21.03.1986 – 7 C 70.83 – NVwZ 1986, 554; BVerwG, Urteil vom 18.05.1973 – VII C 21/72 – NJW 1973, 1854 = NVwZ 1973, 1854.

8 Bundesministerium für Arbeit in einem Schreiben an die BIH vom 23.12.1994 – GZ V b 2 -58117 –; vgl. auch Wolff/Bachof/Stober, Verwaltungsrecht I 12. Aufl. 2007 § 55 Rn. 33.

9 BVerwG, Urteil vom 18.05.1973 – VII C 21/72 – NJW 1973, 1854 = NVwZ 1973, 1854; Wolff/Bachof/Stober, Verwaltungsrecht I 12. Aufl. 2007 § 55 Rn. 150.

11. Aufrechnung

Grundsätzlich können öffentlich-rechtliche Geldforderungen wie Ausgleichsabgabe und Säumniszuschlag vom zahlungspflichtigen Arbeitgeber auch durch eine Aufrechnung getilgt werden (§ 387 BGB). Auch das Integrationsamt kann ein Interesse daran haben, eine Aufrechnung zu erklären, wenn es seinerseits dem ausgleichsabgabepflichtigen Arbeitgeber etwas schuldet.

11.1 Aufrechnung durch den Arbeitgeber

Eine Aufrechnungsmöglichkeit für den Arbeitgeber besteht nur, wenn die Leistung an dieselbe Kasse zu erfolgen hat, aus der die Forderung des Aufrechnenden zu berichtigen ist (§ 395 BGB). Kassen sind dabei alle Amtsstellen mit selbstständiger Kassenverwaltung. Da die Ausgleichsabgabe ein Sondervermögen ist und nicht in den allgemeinen Haushalt des Trägers des Integrationsamtes fließt (§ 160 Abs. 7 SGB IX), kommt eine Aufrechnung für den Arbeitgeber nur in Betracht, wenn sich Forderungen gegenüberstehen, die beide dem Sondervermögen der Ausgleichsabgabe zuzuordnen sind.

11.1.1 Aufrechnung mit offenen Forderungen aus dem letzten Erhebungsjahr

Der ausgleichsabgabepflichtige Arbeitgeber kann die Aufrechnung erklären, wenn er noch eine Forderung gegen das Integrationsamt auf Erstattung zu viel gezahlter Ausgleichsabgabe aus dem letzten Erhebungsjahr hat. Hier ist § 160 Abs. 4 S. 8 SGB IX anzuwenden.

11.1.2 Aufrechnungsmöglichkeit mit anderen offenen Forderungen gegen das Integrationsamt

Der Arbeitgeber kann die Aufrechnung erklären, wenn er gegenüber dem Integrationsamt noch eine Forderung hat, die dieses aus dem Ausgleichsabgabevermögen zu begleichen hat. Dies könnte beispielsweise eine For-

derung des Arbeitgebers auf bewilligte Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben (§ 185 SGB IX) sein.

11.1.3 Aufrechnungsmöglichkeit mit anderen offenen Forderungen gegen dieselbe Behörde

Der Arbeitgeber kann die Aufrechnung dagegen nicht erklären, wenn er gegen das Integrationsamt oder eine andere Dienststelle derselben Behörde eine Forderung hat, die nicht aus Ausgleichsabgabemitteln zu begleichen ist (z. B. Anspruch des Arbeitgebers auf Bezahlung einer Rechnung für der Behörde geliefertes Heizöl).

11.1.4 Aufrechnungsmöglichkeit mit offenen Forderungen eines anderen Arbeitgebers

Schuldner der Ausgleichsabgabeforderung ist der rechtlich selbstständige Arbeitgeber. Bestehen Gewinnabführungs- oder Beherrschungsverträge mit anderen Unternehmen und haben diese eine offene Forderung gegen das Integrationsamt – gleich aus welchem Rechtsgrund – kann der Arbeitgeber keine Aufrechnung erklären. Es liegt keine Gegenseitigkeit vor.

11.2 Aufrechnung durch das Integrationsamt

Die Einschränkung des § 395 BGB gilt nicht, wenn das Integrationsamt die Aufrechnung erklärt (§ 387 BGB). Das Integrationsamt kann deshalb die Aufrechnung erklären, soweit es sich bei dem fordernden Amt und dem Integrationsamt um dieselbe Behörde handelt (ausgenommen die letztgenannte Fallgruppe: Aufrechnung mit offenen Forderungen eines anderen Arbeitgebers). Die Ausgleichsabgabe, die im Wege der Aufrechnung realisiert wird, muss dem Integrationsamt zufließen.

Zur Aufrechnung bei einer Insolvenz über das Vermögen des Arbeitgebers s. Kap. 15.

12. Feststellungsbescheid der Agentur für Arbeit (§ 163 Abs. 3 SGB IX), Feststellungsbescheid des Integrationsamtes (§ 160 Abs. 4 Satz 2 SGB IX)

12.1 Grundsatz

Zu unterscheiden sind der Feststellungsbescheid der Agentur für Arbeit und der Feststellungsbescheid des Integrationsamtes. Die Agentur für Arbeit erlässt einen Feststellungsbescheid nach § 163 Abs. 3 SGB IX. Der Feststellungsbescheid des Integrationsamtes ergeht, wenn die Voraussetzungen des § 160 Abs. 4 S. 2 SGB IX vorliegen.

12.2 Feststellungsbescheid der Agentur für Arbeit

12.2.1 Voraussetzungen

Erfüllt der Arbeitgeber bis zum 30. Juni seine Anzeigepflicht nicht, nicht richtig oder nicht vollständig, erlässt die Agentur für Arbeit nach § 163 Abs. 3 SGB IX nach Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht gegenüber dem Arbeitgeber einen Feststellungsbescheid über die **zur Berechnung der Zahl der Pflichtarbeitsplätze und der besetzten Arbeitsplätze notwendigen Daten**. Dabei hat die Agentur für Arbeit die Daten im Betrieb/ in der Dienststelle von Amts wegen selbst zu ermitteln. Alle verfügbaren Beweismittel müssen unter Anwendung von § 163 Abs. 5 SGB IX i. V. m. den §§ 21, 22 SGB X herangezogen werden. Der Feststellungsbescheid nach § 163 Abs. 3 SGB IX entbindet den Arbeitgeber nicht von seiner Anzeigepflicht.

Als Grundlage des Feststellungsbescheides kann die Agentur für Arbeit folgende Datenquellen heranziehen:

- die Anzeige des Vorjahres, jedoch ohne anrechenbare Personen, weil nicht klar ist, ob sie überhaupt noch beim Arbeitgeber beschäftigt sind,
- Daten anderer Stellen (STEP),
- Erhebungen im Außendienst auf der Grundlage des § 163 Abs. 5 SGB IX,
- Internetrecherche.

Folge des Feststellungsbescheides der Agentur für Arbeit ist, dass der Arbeitgeber auf der Basis der festgestellten Arbeitsplatzzahlen die Ausgleichsabgabe berechnen und an das Integrationsamt zahlen muss. Die Agentur für Arbeit leitet eine Mehrfertigung des Feststellungsbescheides an das zuständige Integrationsamt weiter. Erstattet der Arbeitgeber nach Erlass des Feststellungsbescheides eine richtige und vollständige Anzeige, hebt die Agentur für Arbeit den Feststellungsbescheid auf. Eine Durchschrift des Aufhebungsbescheides übersendet die Agentur für Arbeit dem Integrationsamt.

Die Agentur für Arbeit ist nicht befugt, einen Feststellungsbescheid nach § 163 Abs. 3 SGB IX zu erlassen, wenn der Arbeitgeber die von ihm geforderte Anzeige in tatsächlicher Hinsicht vollständig und richtig erstattet hat, dabei aber eine falsche rechtliche Wertung vorgenommen hat¹ (hier: korrekt angezeigte Praktikantenstellen nicht als Arbeitsplätze mitgezählt). In den Fällen falscher rechtlicher Bewertung durch den Arbeitgeber nimmt die Agentur für Arbeit eine Korrektur des Fehleintrages in der Anzeige vor und informiert den Arbeitgeber über die durchgeführte Korrektur.

12.2.2 Bindungswirkung für das Integrationsamt

Ob das Integrationsamt bei der Festsetzung der Ausgleichsabgabe an den Feststellungsbescheid der Agentur für Arbeit gebunden ist, war in Rechtsprechung und Literatur umstritten. Eine Bindungswirkung zum alten SchwbG **verneinten** das Bundessozialgericht² und das Bundesverwaltungsgericht³.

1 BSG, Urteil vom 20.01.2000 – B 7 AL 26/99 R – Breith 2000, 853 = REHA-DAT Datenbank Recht Nr. 1.

2 BSG, Urteil vom 06.05.1994 – 7 RA/R 68/93 – br 1995, 95; ebenso BSG, Urteil vom 20.01.2000 – B 7 AL 26/99 R.

3 BVerwG, Urteil vom 16.12.2004 – 5 C 70/03 – NJW 2005, 1674; ihm folgend das OVG Münster in seinem Urteil vom 14.09.2005 – 12 A 951/02 – www.nrw-justiz.de.

Das Bundesverwaltungsgericht vertrat in Übereinstimmung mit dem Bundessozialgericht zum SchwbG die Auffassung, dass das Integrationsamt bei der Berechnung der Ausgleichsabgabe weder an die Anzeige des Arbeitgebers noch an die Feststellungen der Arbeitsverwaltung gebunden sei. Nur so könne das Integrationsamt seine Aufgabe der „speziellen Schwerbehindertenfürsorge“ wirksam erfüllen. Das Integrationsamt habe die Erfüllung der Zahlungspflicht zu überwachen und zu überprüfen ob die Ausgleichsabgabe richtig berechnet worden ist. § 160 Abs. 4 i. V. m. § 163 Abs. 2 SGB IX sei nicht dahin gehend zu verstehen, dass das Integrationsamt die Angaben in der Anzeige ungeprüft zu übernehmen habe (§ 160 Abs. 4 i. V. m. § 163 Abs. 2 SGB IX). Folglich korrespondieren ein Prüfungsrecht und die Prüfungspflicht des Integrationsamts, ob die Angaben und Berechnungen in der Anzeige zutreffend sind⁴.

In jüngeren Entscheidungen des VG Düsseldorf⁵ und des VG Köln⁶ wird die Bindungswirkung **verneint**. Allerdings gehen die Urteile nicht auf die gesetzliche Änderung des § 80 Abs. 3 SGB IX 2001 (jetzt § 163 Abs. 3 SGB IX) ein. Seit der Änderung des § 80 Abs. 3 SGB IX (Fassung 2001) **bejaht** das OVG Münster eine Bindungswirkung⁷ unter Berufung auf die Gesetzesbegründung⁸ und den Wortlaut („nach Prüfung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht“ in § 163 Abs. 3 SGB IX).

Den von der Bundesagentur für Arbeit an das Integrationsamt weitergeleiteten Daten kommt eine Beweisfunktion in tatsächlicher Hinsicht zu, aber keine Bindungswirkung derart, dass das Integrationsamt diese Daten auch bei Unrichtigkeit (in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht) zugrunde legen müsste⁹.

Das LSG Nordrhein-Westfalen **bejaht** ebenfalls die **Bindungswirkung**¹⁰. Das Gericht führt aus, der Feststellungsbescheid der Arbeitsagentur solle nach dem Willen des Gesetzgebers den ggf. vom Integrationsamt noch zu erlassenden Bescheid insoweit vorbereiten, als die Zahl der Pflichtarbeitsplätze und der besetzten Arbeitsplätze festgestellt wird, auf deren Grundlage das Integrationsamt die Höhe der Abgabe nach § 160 Abs. 2 SGB IX festzustellen hat. Bei der vom Gesetzgeber gewollten Abgrenzung der Zuständigkeit beider Behörden entfalle somit im Hinblick auf die der Agentur für Arbeit übertragenen Feststellungen eine eigenständige Prüfungskompetenz der Integrationsämter.

Dieser Auffassung folgt das VG Düsseldorf¹¹ unter Hinweis auf § 163 Abs. 3 SGB IX, offengelassen von OVG Berlin-Brandenburg¹².

Das OVG Sachsen-Anhalt **bejaht** die Bindungswirkung eines Feststellungsbescheides der Agentur für Arbeit. Das Integrationsamt nehme im Rahmen seines Feststellungsbescheides nach § 163 Abs. 3 SGB IX keine eigenen Ermittlungen der Berechnungsgrundlagen vor, sondern sei insoweit an den Inhalt des Feststellungsbescheides der Agentur für Arbeit gebunden¹³. Die Bindungswirkung eines Feststellungsbescheides der Bundesagentur für Arbeit sei weder abhängig davon, dass dieser Bescheid bestandskräftig ist, noch, dass er vollziehbar ist.

4 BVerwG, Urteil vom 16.12.2004 – 5 C 70/03.

5 VG Düsseldorf, Urteil vom 05.03.2008 – 19 K 4231/07.

6 VG Köln, Urteil vom 14.02.2008 – 26 K 1650/07 – REHADAT Datenbank Recht.

7 OVG Münster, Beschluss vom 12.12.2001 – 12 A 4737/01 – br 2002, 109; OVG Münster, Urteil vom 07.11.2003 – 12 A 4737/01.

8 BT-Drs. 14/5531 S. 10

9 OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 19.11.2014 – 6 B 10.14 – br 2015, 120 ff.

10 LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 10.03.2011 – L 16 (1) AL 21/09.

11 VG Düsseldorf, Beschluss vom 07.07.2014 – 13 L 433/14.

12 OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 19.11.2014 – 6 B 10.14 – br 2015, 120 ff.

13 OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17.09.2019 – 4 L 101/18 – nicht rechtskräftig – (Revision anhängig unter BVerwG – 5 C 13.19).

Praxistipp

Es wird empfohlen, trotz der vom OVG Münster und dem LSG Nordrhein-Westfalen **angenommenen Bindung** der Integrationsämter an die Bescheide der Agentur für Arbeit die Feststellungen der Agentur für Arbeit sorgfältig zu überprüfen.

In der Praxis ist die Rechtsfrage der Bindungswirkung durch die gesetzliche Verpflichtung zur engen Zusammenarbeit zwischen Agenturen und Integrationsämtern nach § 184 Abs. 1 SGB IX kaum relevant.

In der Fachlichen Weisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 163 SGB IX heißt es zur Zusammenarbeit mit dem Integrationsamt:

„Stellt das Integrationsamt bei Durchsicht der zugeleiteten Anzeigen **Unstimmigkeiten** fest, die Auswirkungen auf die Erfüllung der Beschäftigungspflicht haben, ist – soweit der Operative Service (Team SB-AV) die Auffassung des Integrationsamtes teilt – eine Berichtigung der Anzeige in Abstimmung mit dem Arbeitgeber herbeizuführen.“

Entsprechendes gilt, wenn die Prüfung des Integrationsamtes Anhaltspunkte ergibt, dass der Feststellungsbescheid der Agentur für Arbeit fehlerhaft ist. In diesem Fall teilt das Integrationsamt diese Anhaltspunkte im Sinne der engen Zusammenarbeit nach § 184 Abs. 1 SGB IX der Agentur mit und bittet um Nachprüfung und ggf. Korrektur des Feststellungsbescheides in den betreffenden Positionen.

Sonstige Fallkonstellationen

- Die örtlich zuständige Agentur für Arbeit hebt einen von einer örtlich unzuständigen Agentur für Arbeit erlassenen Feststellungsbescheid nicht auf, wenn sie in der Sache nicht anders entschieden hätte. Dieser Feststellungsbescheid bindet das örtlich zuständige Integrationsamt.

- Der Feststellungsbescheid kann wegen Verletzung der Amtsermittlungspflicht rechtswidrig sein, wenn die Agentur für Arbeit schematisch die Daten des Vorjahres übernimmt. Bevor das Integrationsamt selbst seinen Feststellungsbescheid erlässt, sollte eine Klärung mit dem Operativen Service erfolgen.

12.2.3 Widerspruch und Klage des Arbeitgebers gegen den Feststellungsbescheid der Agentur für Arbeit

Der Arbeitgeber kann den Bescheid der Agentur für Arbeit mit Widerspruch und Klage angreifen. Nach der Fachlichen Weisung der Bundesagentur für Arbeit sind Widersprüche gegen Feststellungsbescheide dem Operativen Service Team SGG zur weiteren Veranlassung zuzuleiten. Den Widerspruchsbescheid nach § 85 Sozialgerichtsgesetz (SGG) erlässt bei Verwaltungsakten, welche die Bundesagentur für Arbeit nach dem SGB IX Teil 3 erlässt, der Widerspruchsausschuss der Bundesagentur für Arbeit nach § 201 Abs. 2 SGB IX. Die dagegen gerichtete Anfechtungsklage wird vor dem Sozialgericht erhoben.

Widerspruch und Klage gegen den Feststellungsbescheid der Agentur für Arbeit haben nach § 86a SGG aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung bezieht sich nur auf das Rechtsverhältnis zwischen Agentur für Arbeit und Arbeitgeber und besagt, dass die Arbeitsplatzzahlen noch nicht endgültig festgestellt sind. Die aufschiebende Wirkung entbindet den Arbeitgeber nicht von seiner Pflicht nach § 160 Abs. 4 S. 1 SGB IX, die sich auf der Basis des Feststellungsbescheides der Agentur für Arbeit errechnete Ausgleichsabgabe zu zahlen¹⁴.

¹⁴ OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17.09.2019 – 4 L 101/18 – nicht rechtskräftig – juris (Revision anhängig unter BVerwG – 5 C 13.19) Rn. 41.

12.3 Feststellungsbescheid des Integrationsamtes

12.3.1 bei ausstehender Zahlung nach Arbeitgeberanzeige

Nach dem Prinzip der Selbstveranlagung hat der Arbeitgeber die von ihm errechnete Ausgleichsabgabe zugleich mit der Erstattung der Anzeige nach § 163 Abs. 2 SGB IX spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres, an das zuständige Integrationsamt zu entrichten. Ist der Arbeitgeber mit der Zahlung der Ausgleichsabgabe mehr als drei Monate im Rückstand, also frühestens am **01. Juli eines jeden Jahres**, erlässt das Integrationsamt einen Feststellungsbescheid nach § 163 Abs. 4 S. 2 SGB IX über die rückständige Ausgleichsabgabe.

12.3.2 bei ausstehender Zahlung nach Feststellungsbescheid durch Agentur für Arbeit nach § 163 Abs. 3 SGB IX

Das Integrationsamt erhält von der Agentur für Arbeit eine Mehrfertigung seines Feststellungsbescheides nach § 163 Abs. 3 SGB IX. Das Integrationsamt kann eine angemessene Reaktionszeit abwarten. Geht in dieser Zeit weder eine Anzeige noch eine Zahlung oder die Aufhebung des Feststellungsbescheides ein, erlässt das Integrationsamt den Feststellungsbescheid (§ 163 Abs. 2 S. 2 SGB IX).

Das Integrationsamt muss nicht die Bestandskraft bzw. den Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens des Arbeitgebers gegen den Feststellungsbescheid der Agentur für Arbeit abwarten, denn die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs gegen den Feststellungsbescheid der Agentur für Arbeit berührt nicht das Rechtsverhältnis des Arbeitgebers zum Integrationsamt¹⁵.

Erstattet der Arbeitgeber nach Erhalt des Feststellungsbescheides eine richtige und vollständige Anzeige, muss die Agentur für Arbeit ihren Feststellungs-

bescheid aufheben und die Arbeitgeberanzeige an das Integrationsamt weiterleiten. Zum möglichen Ausschluss von Erstattungen und Nachforderungen innerhalb des § 163 Abs. 4 S. 8 SGB IX s. Kap. 9.

Praxistipp

Wenn die Agentur für Arbeit kurz vor dem Ausschlussstermin (31.12.) einen Feststellungsbescheid wegen unrichtiger Angaben in der Anzeige oder A-Erklärung des **vorvergangenen Jahres** erlässt, ist der Feststellungsbescheid des Integrationsamtes unmittelbar zu erlassen. Die Bestandskraft sollte nicht abgewartet werden.

12.3.3 Form, Inhalt und Wirkung des Feststellungsbescheides

Der Feststellungsbescheid des Integrationsamtes ist ein feststellender Verwaltungsakt nach § 31 SGB X, der den Erfordernissen nach § 32 SGB X an die Bestimmtheit und die Form genügen muss. Mit dem Bescheid stellt das Integrationsamt den Betrag der rückständigen Ausgleichsabgabe fest. Der Bescheid ist dem ausgleichsabgabepflichtigen Arbeitgeber bekanntzugeben (§ 37 SGB X).

Da das Ausgleichsabgabeverfahren ein **Selbstveranlagungsverfahren** (s. Kap. 1.1) ist, hat der Bescheid keine rechtsbegründende, sondern lediglich **deklaratorische Wirkung**. Der Feststellungsbescheid verschafft dem Integrationsamt einen vollstreckbaren Titel und ermöglicht so eine zwangsweise Beitreibung der Ausgleichsabgabe¹⁶.

Adressat des Feststellungsbescheides ist der ausgleichsabgabepflichtige Arbeitgeber mit seiner inländischen Geschäftsanschrift (§ 106 HGB) – kein Postfach verwenden.

¹⁵ OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17.09.2019 – 4 L 101/18 – nicht rechtskräftig – juris (Revision anhängig unter BVerwG – 5 C 13.19).

¹⁶ VG Gelsenkirchen, Urteil vom 17.07.2006 – 11 K 317/06 –; VG Augsburg, Urteil vom 06.05.1991 – Au 3 K 89 A 1253.

Hinweis

Der Bescheid an eine Einzelfirma muss an den Inhaber mit seinem vollständigen Namen adressiert werden.



Handelt es sich bei dem Arbeitgeber um eine juristische Person, ist diese Adressat des Bescheides und nicht etwa der haftende Gesellschafter. Bei einer BGB-Gesellschaft (Gesellschaft bürgerlichen Rechts [GbR]) kann der Bescheid **an jeden einzelnen oder an alle der BGB-Gesellschafter** (dann sind die Gesellschafter namentlich aufzuführen) **oder** an die Gesellschaft „XY-GbR“ adressiert werden¹⁷.

Sonderfälle

Im Falle der Liquidation einer Gesellschaft ist der Bescheid an die Gesellschaft in Liquidation (i. L.), vertreten durch den Liquidator, zu richten. Besonderheiten gelten, wenn über das Vermögen des Arbeitgebers das **Insolvenzverfahren** eröffnet wurde (s. Kap. 15).

Der Feststellungsbescheid des Integrationsamtes ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (§ 36 SGB X).

12.3.4 Widerspruch und Klage gegen den Feststellungsbescheid des Integrationsamtes

Der Arbeitgeber kann den Feststellungsbescheid des Integrationsamtes über den rückständigen Ausgleichsabgabebetrag mit Widerspruch und Klage angreifen (§ 62 SGB X i. V. m. §§ 69 ff. VwGO). Abweichend von der allgemeinen Regelung in § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO haben Widerspruch und Klage des Arbeitgebers gegen den Feststellungsbescheid des Integrationsamtes nach § 160 Abs. 4 S. 5 SGB IX keine aufschiebende Wirkung.

Den Widerspruchsbescheid erlässt der Widerspruchsausschuss beim Integrationsamt nach § 73 Abs. 2

VwGO i. V. m. § 202 AGB IX. Eine Klage gegen den Widerspruchsbescheid des Widerspruchsausschusses ist vor dem Verwaltungsgericht zu erheben.

12.3.5 Einstweiliger Rechtsschutz

Da § 160 Abs. 4 S. 5 SGB IX die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage ausschließt, ist das Integrationsamt nicht gehindert, trotz eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens die rückständige Ausgleichsabgabe zwangsweise durchzusetzen. Die Beitreibung einer Ausgleichsabgabeforderung kann demnach stattfinden, solange nicht die Aussetzung der Vollziehung nach § 80 Abs. 4 VwGO oder die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO entgegensteht¹⁸. Über die Aussetzung der Vollziehung entscheidet das Integrationsamt.

Über einen Antrag des Arbeitgebers auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO entscheidet das Verwaltungsgericht. Voraussetzung dafür ist, dass der Arbeitgeber mit Erfolg geltend machen kann, dass sein privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes überwiegt.

12.4 Feststellungsbescheid gegenüber Dritten für rückständige Ausgleichsabgabe

Kann der Abgabeschuldner selbst aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr in Anspruch genommen werden, ist zu prüfen, ob Dritte für die rückständige Ausgleichsabgabe haften.

Für die rückständige Ausgleichsabgabe haften

- im Fall des **Todes** des Firmeninhabers dessen Erben gemäß die Erben des § 130 HGB (§§ 1922, 1967 ff. BGB),
- im Fall der **Auflösung** einer Einzelfirma der Firmeninhaber,

¹⁷ BGH, Urteil vom 29.01.2001 – II ZR 331/00 – BGHZ 146, 341 = NJW 2001, 1056.

¹⁸ VG Gelsenkirchen, Urteil vom 17.07.2006 – 11 K 317/06.

- im Fall der **Auflösung** einer GbR, OHG oder KG der/ die persönlich haftende(n) Gesellschafter (§§ 719, 426 ff. BGB, 128, 159 HGB),
- im Fall des **Verkaufs einer Firma** der Erwerber, wenn er das Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma, also unter demselben Namen fortführt (§ 25 HGB),
- im Fall des **Eintritts in eine bestehende Gesellschaft** haftet der eintretende OHG-Gesellschafter auch für Altschulden der Gesellschaft (§§ 130, 128 HGB).

Die analoge Anwendung des § 130 HGB auf die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs anerkannt. Gesellschafter, die neu in eine BGB-Gesellschaft eintreten, haften danach mit dem Privatvermögen auch für Altschulden der Gesellschaft, die vor ihrem Eintritt entstanden sind¹⁹.

Umstritten ist, ob die Haftung auch in den Fällen besteht, in denen erst durch den Eintritt des Gesellschafters in eine Einzelfirma eine BGB-Gesellschaft entsteht.

Auch ein **ausgeschiedener Gesellschafter** kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 160 HGB als Haftender für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen werden (§§ 823 Abs. 2, 739 BGB, 160 HGB).

Steht ein Haftender zur Verfügung, ist der **Feststellungsbescheid an den Haftenden** zu richten. Die Begründung muss die Verpflichtung zur Ausgleichsabgabe und den Haftungsgrund enthalten.

Praxistipp

Informationen zur Auflösung von Gesellschaften und zum Ausscheiden von Gesellschaftern finden sich unter www.handelsregister.de unter „Bekanntmachungen“.

12.5 Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung

Dem Integrationsamt kann ein Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung zustehen (§ 823 Abs. 2 BGB). Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber/ persönlich haftende Gesellschafter schuldhaft gegen ein Schutzgesetz verstoßen hat.

Als Schutzgesetz kommt bei der OHG/KG § 143 HGB in Betracht, wonach die Auflösung der Gesellschaft und das Ausscheiden eines Gesellschafters zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden sind. Für die GmbH und die AG regeln § 65 GmbHG und § 263 AktG, dass die Auflösung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden sind.

Ein Schutzgesetz ist auch § 15a InsO über die Pflicht zur Stellung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeiten. Die Verletzung der Antragspflicht kann eine Haftung der Antragspflichtigen wegen Insolvenzverschleppung begründen (Kapitel 15).

Ein Schadensersatzanspruch setzt Verschulden des Handelnden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) und die Entstehung eines Schadens voraus.

¹⁹ BGH, Urteil vom 12.12.2005 – II ZR 283/03–; BGH Urteil vom 07.04.2003 – II ZR 56/02.

13. Säumniszuschläge (§ 160 Abs. 4 Satz 3 SGB IX)

13.1 Grundsatz

Für rückständige Beträge der Ausgleichsabgabe erhebt das Integrationsamt nach dem 31. März Säumniszuschläge nach Maßgabe der §§ 24 Abs. 1 SGB IV, 160 Abs. 4 S. 3 SGB IX.

Säumniszuschläge entstehen kraft Gesetzes durch Zeitablauf¹. Das Entstehen ist davon abhängig, dass die zu zahlende Abgabe bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht oder nicht in der richtigen Höhe entrichtet wurde². Säumniszuschläge haben eine doppelte **Zweckbestimmung**: Sie dienen dazu, dem Gläubiger einen gesetzlich standardisierten Mindestschadensausgleich zu gewähren (**Ausgleichsfunktion**) und zugleich Druck auf den Schuldner auszuüben (**Druckfunktion**)³.

Dem Integrationsamt steht bei der Erhebung der Säumniszuschläge **kein Ermessen zu**, d. h., es ist im Grundsatz verpflichtet, die Säumniszuschläge zu erheben ohne Rücksicht auf die Ursache der Leistungsverzögerung⁴. Die Begründung liegt darin, dass ein Zahlungspflichtiger sich nicht durch rechtswidriges Verhalten einen Zinsvorteil verschaffen soll. Das Integrationsamt kann in begründeten **Ausnahmefällen** von der Erhebung der Säumniszuschläge absehen (§ 160 Abs. 4 S. 4 SGB IX, Kap. 13.5)⁵.

Hinweis

Säumniszuschläge nach dem SGB IX stehen – wie die Ausgleichsabgabe – nicht dem allgemeinen Haushalt zur Verfügung, sondern dürfen nur für besondere Leistungen **zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben einschließlich begleitender Hilfe im Arbeitsleben** verwendet werden (§ 160 Abs. 4 S. 3 Halbsatz 2 i. V. m. § 160 Abs. 5 SGB IX).

13.2 Voraussetzungen

13.2.1 Fälligkeit als Voraussetzung der Säumnis

Säumnis ist Nichtzahlung trotz Fälligkeit der Forderung. Die Ausgleichsabgabe wird fällig mit der Erstattung der Anzeige, **spätestens** am 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr (§§ 163 Abs. 2 S. 1, 160 Abs. 4 S. 1 SGB IX).

Hinweis

Wird die Anzeige vor dem 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr erstattet, tritt mit Eingang der Anzeige bei der Agentur für Arbeit Fälligkeit der Ausgleichsabgabeforderung ein. Zahlungen, die nach Erstattung der Anzeige, aber bis zum 31. März eingehen, werden gleichwohl nicht als „rückständig“ i. S. d. § 160 Abs. 4 S. 3 SGB IX, sondern als rechtzeitig geleistet angesehen; es werden keine Säumniszuschläge erhoben.

Es ist für den Eintritt der Säumnis **kein zusätzliches Verwaltungshandeln** nötig – etwa durch einen Feststellungsbescheid oder eine Mahnung⁶. Das Integra-

1 Roßbach in Kommentar zum Sozialrecht 5. Aufl. 2017 § 24 SGB IV Rn. 1; Kreikebohm, SGB IV 2. Aufl. 2014 § 24 Rn. 4.

2 Ziegler in Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht – Stand: 106. Erg.-Lfg. 09.2019 – § 24 SGB IV Rn. 10.

3 BSG, Urteil vom 12.02.2004 – B 13 RJ 28/03 R – SozR 4 – 2400 § 24 Nr. 2; BSG, Urteil vom 04.03.1999 – B 11/10 AL 5/98.

4 Vgl. den Wortlaut in § 160 SGB IX: „erhebt“; Ziegler in Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht – Stand: 106. Erg.-Lfg. 09.2019 – § 24 Rn. 22.

5 Vgl. VG Augsburg, Beschluss vom 09.05.2007 – Au 3 S 07.00407 – juris.

6 OVG Hamburg, Beschluss vom 10.12.2015 – 4 Bf 146/15 – BeckRS 2016,

tionsamt hat aufgrund der Arbeitgeberanzeige, die es von der Agentur für Arbeit erhält, die Erfüllung der Zahlungspflicht zu überwachen, doch erfordert dies keine Anmahnung der ausstehenden Zahlungen⁷. Für die Säumnis des Arbeitgebers ist es ohne Bedeutung, ob der Feststellungsbescheid nach § 160 Abs. 4 S. 2 SGB IX zeitnah nach dem 1. Juli oder erst zu einem späteren Zeitpunkt ergeht. Es kommt auch nicht darauf an, ob der Arbeitgeber von dem nachzuzahlenden Betrag überhaupt Kenntnis erlangt hat⁸.

13.2.2 Nichtzahlung trotz Fälligkeit

Die Ausgleichsabgabe, die am 31. März nicht beglichen ist, ist rückständig i. S. d. § 160 Abs. 4 S. 3 SGB IX. Der Säumniszeitraum beginnt am Tag nach der Fälligkeit⁹, nach § 160 SGB IX also regelmäßig am 1. April für das vorangegangene Jahr.

Hinweis

Fällt der 31.03. auf einen Sonntag, am Leistungsort staatlich anerkannten Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag (§ 26 Abs. 1, Abs. 3 SGB X). Das kann insbesondere der Fall sein, wenn der 31. März auf einen Osterfeiertag (Karfreitag, Karsamstag, Ostermontag, Ostermontag) fällt.

Beispiel

Ist der 31. März der Freitag vor Ostern (Karfreitag), ist die Fälligkeit hinausgeschoben bis zum Dienstag nach Ostern (4. April). Die Zahlung der Ausgleichsabgabe ist also auch dann noch rechtzeitig erfolgt, wenn sie am nächstfolgenden Werktag, also im Beispiel am 4. April, beim Integrationsamt eingegangen, d. h. vorbehaltlos gutgeschrieben ist.

Die Ausgleichsabgabe ist eine Geldschuld, für die § 270 BGB gilt. Der Schuldner hat das Geld auf seine Gefahr und Kosten dem Gläubiger an seinen Geschäftssitz (auf sein Konto) zu übermitteln, d. h. zu überweisen (sogenannte **Schickschuld**¹⁰). Fraglich ist, wer die Gefahr für einen verspäteten Eingang bei der Überweisung der Ausgleichsabgabe an das Integrationsamt trägt. Erbringt der Schuldner einer Schickschuld die Leistungshandlung ordnungsgemäß, trägt er die Gefahr des verspäteten Eingangs beim Gläubiger nicht.

Ordnungsgemäß ist die Leistungshandlung¹¹, wenn sie den Vereinbarungen der Parteien entspricht. Bei Überweisungen muss der Schuldner auch darauf achten, dass er die IBAN richtig angibt und insbesondere nicht von den Angaben des Gläubigers abweicht. Das eigene Konto, von dem überwiesen wird, muss ferner die notwendige Deckung aufweisen. Schließlich gehört es zur ordnungsgemäßen Leistungshandlung, dass der Schuldner das bei der Übermittlung eingeschaltete Geldinstitut sorgfältig auswählt. Als rechtzeitig kann die Leistungshandlung nicht schon dann angesehen werden, wenn der Schuldner das Geld vor Fristablauf abgesandt hat; vielmehr ist zu fordern, dass er es so rechtzeitig auf den Weg gebracht hat, dass bei einem normalen Verlauf mit einem fristgerechten Eingang beim Gläubiger gerechnet werden kann. Bei der Berücksichtigung der Banklaufzeiten darf sich der Schuldner an der gesetzlichen Ausführungsfrist für Zahlungsvorgänge (§ 675s Abs. 1 BGB) orientieren.

Hinweis

Durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Zahlungsdienste-Richtlinie vom 17.07.2017¹² wurden die Ausführungsfristen für Zahlungsvorgänge neu geregelt. Die Zahlungsdienste-

43533; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 17.07.2006 – 11 K 317/06 – juris Rn. 19, 22; VG Würzburg, Gerichtsbescheid vom 01.03.1994 – W 3 K 93.227 – br 1994, 187.

7 VG Ansbach, Urteil vom 01.12.2011 – AN 14 K 11.00878.

8 VG Gelsenkirchen, Urteil vom 17.07.2006 – 11 K 317/06 – juris Rn. 19, 22.

9 Ziegler in Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht – Stand: 106. Erg.-Lfg. 09.2019 – § 24 Rn. 5; Roßbach in Kommentar zum Sozialrecht 5. Aufl. 2017 § 24 SGB IV Rn. 3.

10 Vgl. VG Weimar, Urteil vom 18.01.2001 – 5 K 3066/98. We –; bestätigt durch OVG Thüringen, Beschluss vom 16.04.2003 – 3 ZKO 87/01 –; VG Meiningen, Urteil vom 28.08.2000 – 8 K 1290/98.Me

11 Kerwer in jurisPK-BGB Band 2, hrsg. v. Junker/Beckmann/Rüßmann, 9. Aufl. 2020 – Stand 01.02.2020 – § 270 Rn. 14.

12 Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie (ZDRL-II-UG) vom 17.07.2017 BGBl. I S. 2446.

Richtlinie wurde durch § 675s BGB in das deutsche Recht umgesetzt. Aufgrund dieser neuen Regelung, die zum 13.01.2018 in Kraft getreten ist, müssen Überweisungsaufträge innerhalb eines Bankgeschäftstages ausgeführt werden.

Der Arbeitgeber/Schuldner muss die Überweisung deshalb so rechtzeitig vornehmen, dass der Geldbetrag bei banküblicher Abwicklung (§ 675s BGB) dem Gläubigerkonto spätestens am Fälligkeitstag vorbehaltlos gutgeschrieben wird.

Hinweis

Die Zahlung der Ausgleichsabgabe kann nicht über das SEPA-Lastschriftverfahren bewirkt werden, weil die Höhe der Ausgleichsabgabe und der Zahlungstermin unbestimmt sind (§ 160 SGB IX: „bis spätestens 31.3.“).

Die Angabe der Bankverbindung des Arbeitgebers auf dem Anzeigevordruck der Agentur für Arbeit dient nur der beschleunigten Abwicklung von Rückzahlungen, sie stellt kein SEPA-Lastschriftmandat dar.

Eine Schonfrist (wie in § 24 SGB IV a. F.) sieht § 24 SGB IV nicht vor. Das Steuerrecht enthält in § 240 Abs. 3 S. 1 AO die Regelung, dass ein Säumniszuschlag bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben wird. Diese Regelung gilt nicht für den Säumniszuschlag nach § 160 Abs. 4 S. 4 i. V. m. § 24 Abs. 1 SGB IV. Bei **Teilzahlungen** gilt: Durch die Teilzahlung erlischt die Ausgleichsabgabeforderung in dieser Höhe; Säumniszuschläge sind nur von der nicht entrichteten Ausgleichsabgabe, also von der noch säumigen Restschuld zu berechnen (s. Kap. 13.3). Bei Stundung der Ausgleichsabgabe vor Fälligkeit schiebt sich die Fälligkeit um den Stundungszeitraum hinaus und verhindert das Entstehen von Säumniszuschlägen, solange die Stundungsabrede gilt¹³.

13 Zieglmeier in Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht – Stand: 106. Erg.-Lfg.09.2019 – § 24 Rn. 14.

13.3 Höhe des Säumniszuschlags

Grundlage des Säumniszuschlages ist die säumige Ausgleichsabgabe.

Hinweis

Für aufgelaufene Säumniszuschläge und Stundungszinsen oder gar Vollstreckungskosten entstehen somit keine weiteren Säumniszuschläge¹⁴.

Die Höhe des Säumniszuschlages richtet sich nach § 24 Abs. 1 SGB IV. Demnach fällt für jeden **angefangenen Monat** der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages an. Gemeint ist nach dem Gesetzeswortlaut der Monat, **nicht der Kalendermonat!** Dass nur diese Auslegung dem gesetzgeberischen Willen entspricht, folgt mittelbar aus § 160 Abs. 4 S. 8 SGB IX, der vom Kalenderjahr (nicht: Jahr!) spricht. Der erste Monat der Säumnis beginnt am Folgetag nach Fälligkeit. Für die Terminbestimmung gilt § 26 Abs. 1 SGB X i. V. m. § 193 BGB¹⁵. Ist an einem bestimmten Tag eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag auf einen Sonntag, einen am Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

Beispiel

Ist der 31. März Ostermontag, ein allgemeiner staatlicher Feiertag, verschiebt sich die Fälligkeit der Ausgleichsabgabe auf den 1. April.

Der erste Säumniszuschlag entsteht somit am 2. April. Die Verschiebung gilt entsprechend für die nachfolgenden Monate¹⁶. Der nächste Säumniszuschlag entsteht am 2. Mai, 2. Juni

14 Roßbach in Kommentar zum Sozialrecht 5. Aufl. 2017 § 24 SGB IV Rn. 2.

15 Zieglmeier in Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht – Stand: 106. Erg.-Lfg.09.2019 – § 24 SGB IV Rn. 23.

16 Zieglmeier in Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht – Stand: 106. Erg.-Lfg.09.2019 – (Fn. 2) § 24 SGB IV Rn. 12; Roßbach in Kommentar zum Sozialrecht 5. Aufl. 2017 § 24 SGB IV Rn. 5.

usw. Die Sozialversicherungsträger gehen in gleicher Weise vor¹⁷.

Fällt die Entstehung eines weiteren Säumniszuschlages auf einen Sonnabend, Sonntag oder Feiertag (wäre im Beispiel etwa der 2. Juni Pfingstmontag), kommt dem Arbeitgeber die Verschiebung nach § 193 BGB nicht noch einmal zugute! Es liegt kein Anwendungsfall des § 26 Abs. 3 SGB X vor, denn es geht hier um Ermittlung des monatlichen Säumniszuschlages, nicht mehr um das Bewirken der Leistung!

Praxistipp

Wenn der Arbeitgeber gegen den Feststellungsbescheid der Agentur für Arbeit Widerspruch einlegt, dauert es zumeist mehrere Monate, bis die Arbeitsplatzzahlen abschließend geklärt sind. In dieser Zeit fallen Säumniszuschläge an, die der Arbeitgeber vermeiden kann, wenn er unter Vorbehalt der Rechtmäßigkeit des Feststellungsbescheids der Agentur für Arbeit die sich errechnende Ausgleichsabgabe zahlt.

Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. für jeden angefangenen Monat. Die Zeitdauer, während der der Arbeitgeber innerhalb des jeweils angefangenen Monats die Zahlung versäumt, ist irrelevant¹⁸; darin liegt keine Verletzung des Übermaßverbotes.

Beispiel

Der monatliche Säumniszuschlag ist angefallen, unabhängig davon, ob der Arbeitgeber einen Tag oder 27 Tage säumig ist. Geht die Ausgleichsabgabe in **Teilbeträgen** ein, fallen

Säumniszuschläge von dem jeweiligen Rückstand wie folgt an:

Ausgleichsabgabeforderung 2018 in Höhe 5.280,00 Euro wird wie folgt bezahlt:
2.640,00 Euro, eingegangen am 20.04.2019;
2.640,00 Euro, eingegangen am 15.07.2019.

Der Arbeitgeber ist mit einem Betrag von 5.280,00 Euro ab dem 01.04.2019 säumig. Es fällt somit für April 2019 ein Säumniszuschlag von 1 v. H. auf die gesamte rückständige Ausgleichsabgabeforderung an. Dieser Säumniszuschlag kann isoliert angefordert werden mit dem Hinweis, dass die Ausgleichsabgabe noch nicht vollständig gezahlt ist und bis zur endgültigen Begleichung der Ausgleichsabgabeschuld weitere Säumniszuschläge anfallen.

Wegen des nicht beglichenen Restbetrages über 2.640,00 Euro ist ein weiterer Säumniszuschlag für die Monate Mai, Juni und Juli angefallen.

5.280,00 Euro, gerundet auf 5.250,00 Euro, davon 1 v. H. = 52,50 Euro;
2.640,00 Euro, gerundet auf 2.600,00 Euro, davon 3 v. H. = 78,00 Euro;
Gesamter Säumniszuschlag: 130,50 Euro.

Wurde der Säumniszuschlag nach der ersten Teilzahlung nicht gesondert angefordert, ist nach der vollständigen Zahlung der Ausgleichsabgabe der gesamte angefallene Säumniszuschlag in einer Summe zu erheben.

13.4 Erhebung durch Bescheid

Der Säumniszuschlag wird erhoben, indem das Integrationsamt einen Säumniszuschlagsbescheid erlässt. **Adressat** des Säumniszuschlagsbescheids ist der ausgleichsabgabepflichtige Arbeitgeber. Mit dem Bescheid wird dem Schuldner aufgegeben, die angefallenen Säumniszuschläge zu zahlen.

17 Gemeinsame Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger und der Bundesanstalt für Arbeit zur Erhebung von der Säumniszuschlägen nach § 24 SGB IV im Rahmen des Gesamtsozialversicherungsbeitrages ab 1.01.1995 S. 6.

18 Zieglmeier in Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht – Stand: 106. Erg.-Lfg.09.2019 – § 24 SGB IV Rn. 25; VG Ansbach, Urteil vom 27.07.2011 – Au 3 K 10.1757 – BeckRS 2012, 52083.

Der Bescheid hat lediglich **deklaratorische** Wirkung¹⁹, weil der Säumniszuschlag durch Gesetz entsteht (Kap. 13.1). Mit dem Bescheid schafft sich die Verwaltung einen Vollstreckungstitel zum Zwecke der eventuell notwendigen zwangsweisen Durchsetzung der Forderung. Wird der Säumniszuschlagsbescheid bestandskräftig, kann aus ihm gegen den Zahlungspflichtigen im Wege der Verwaltungsvollstreckung vollstreckt werden. Weil nur einem bestandskräftigen Verwaltungsakt die Eigenschaft als Vollstreckungstitel zukommt, muss der Säumniszuschlagsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein; nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat ab Bekanntgabe ist Vollstreckbarkeit gegeben.

Hinweis

Zum Erlass von Säumniszuschlagsbescheiden gegen den Insolvenzverwalter nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers s. Kap. 15.

Bei einer **rückständigen Ausgleichsabgabe von unter 100,00 Euro** ist der Säumniszuschlag nicht zu erheben, wenn er gesondert schriftlich anzufordern wäre (§ 24 Abs. 1 S. 2 SGB IV). Die Ausnahmeregelung hat lediglich verwaltungsökonomische Gründe²⁰. Sie ist dabei ausdrücklich auf die Fälle beschränkt, in denen der Säumniszuschlag gesondert schriftlich anzufordern wäre. Hat das Integrationsamt den zahlungspflichtigen Arbeitgeber ohnehin anzuschreiben oder wird der Säumniszuschlag zusammen mit der rückständigen Ausgleichsabgabe gefordert, so dass keine gesonderten Portokosten anfallen, ist ein Säumniszuschlag auch auf einen Rückstand auf weniger als 100,00 Euro zu erheben. Der Anspruch auf den Säumniszuschlag erlischt dadurch nicht. Der Säumniszuschlag wird nur vorläufig nicht erhoben. Fällt beispielsweise ein weiterer Säumniszuschlag an, so dass insgesamt die Gren-

ze von 100,00 Euro erreicht wird, kann der Säumniszuschlag auch später noch erhoben werden.

13.5 Absehen von der Erhebung des Säumniszuschlages

Nach **§ 160 Abs. 4 S. 4 SGB IX** kann das Integrationsamt in einem begründeten Ausnahmefall von der Erhebung eines Säumniszuschlages absehen. Es handelt sich um eine Entscheidung im pflichtgemäßen Ermessen des Integrationsamtes. Da § 160 Abs. 4 S. 3 SGB IX ausdrücklich nur auf § 24 Abs. 1 SGB IV verweist, ist **§ 24 Abs. 2 SGB IV nicht anzuwenden**. Unverschuldete Unkenntnis des Arbeitgebers von der Zahlungspflicht begründet danach keinen Ausnahmefall gemäß § 160 Abs. 4 S. 4 SGB IX (Kap. 13.6).

13.5.1 Begründeter Ausnahmefall

In folgenden Fällen liegt regelmäßig ein **begründeter Ausnahmefall nach § 160 Abs. 4 S. 4 SGB IX** vor:

- Die Ausgleichsabgabe ist **pünktlich** bei einem örtlich unzuständigen Integrationsamt oder der Arbeitsagentur eingegangen.
- Der Arbeitgeber kann die Ausgleichsabgabe aufgrund der ihm verfügbaren Unterlagen und Informationen nicht richtig errechnen.

Beispiele

1. Der Arbeitgeber zieht unter Bezugnahme auf eine ihm ausgestellte Werkstattrechnung die ausgewiesene Arbeitsleistung ab. Die Prüfung der Rechnung durch das Integrationsamt ergibt, dass die Arbeitsleistung durch die Werkstatt falsch ausgewiesen wurde und geringer anzusetzen wäre, und fordert Ausgleichsabgabe nach.
2. Der Arbeitgeber rechnet den Arbeitsplatz eines schwerbehinderten Menschen an. Es stellt sich nachträglich heraus, dass der GdB herabgesetzt und der Schwerbehindertenausweis eingezogen wurde. Der schwerbehinderte Mensch hat dem Arbeitgeber diese Tatsache nicht mitgeteilt.

¹⁹ Ziegler in Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht – Stand: 106. Erg.-Lfg.09.2019 – § 24 SGB IV Rn. 12.

²⁰ Vgl. BT-Drs. 12/5187 S. 30.

- Der Arbeitgeber kann aufgrund höherer Gewalt die Ausgleichsabgabe nicht fristgerecht zahlen wegen Verlustes der Geschäftsunterlagen (z. B. durch Brand, Wasserschaden oder Vandalismus) oder Geschäfts- oder Handlungsunfähigkeit des Betriebsinhabers.
- Die Verpflichtung zur Zahlung der Ausgleichsabgabe und zur Zahlung eines Säumniszuschlages geht mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf den Insolvenzverwalter über. Für das Jahr der Insolvenzeröffnung ist nicht generell ein begründeter Ausnahmefall i.S.d. § 160 Abs. 4 S. 4 SGB IX anzunehmen, um von der Erhebung eines Säumniszuschlages abzusehen. Um im Insolvenzverfahren von einem begründeten Ausnahmefall ausgehen zu können, müssen über die Insolvenzeröffnung hinaus weitere besondere Umstände substantiiert vorgetragen werden²¹.

Hinweis

Von der Erhebung des Säumniszuschlages wird nur abgesehen, solange das Hindernis besteht. Nach Wegfall des Hindernisses hat der Arbeitgeber die Ausgleichsabgabe unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, zu begleichen.

13.5.2 Kein begründeter Ausnahmefall

Aufgrund des Selbstveranlagungsprinzips begründen insbesondere die nachfolgenden Argumente keinen Ausnahmefall nach § 160 Abs. 4 S. 4 SGB IX:

- Der Arbeitgeber hat die Anzeigeformulare der Bundesagentur nicht oder zu spät erhalten²².
- Der Arbeitgeber hat (unaufgefordert) rückwirkend die Anzeige erstattet und die bislang unterbliebene Zahlung nachträglich geleistet²³.
- Der Arbeitgeber erhielt keine gesonderte Zahlungsaufforderung oder Mahnung durch das Integrationsamt²⁴.
- Der Arbeitgeber macht (versehentlich oder vorsätzlich) falsche Angaben im Verzeichnis der schwerbehinderten Menschen (Geschäftsführer wurde als Bürokräft im Verzeichnis geführt²⁵).
- Beim Arbeitgeber fand ein Wechsel in der Zuständigkeit/Sachbearbeitung statt.
- Beim Arbeitgeber waren die für die Erstattung der Anzeige zuständigen Mitarbeiter erkrankt oder im Urlaub.
Der Arbeitgeber erklärt sich für rechtsunkundig bezüglich der Ausgleichsabgabepflicht und des Zahlungstermins²⁶.
- Der Arbeitgeber vertritt in einer für die Höhe der Ausgleichsabgabe relevanten Rechtsfrage eine abweichende Rechtsmeinung (z. B. zur Anrechnung eines Mitarbeiters auf einen Pflichtarbeitsplatz²⁷ oder zur Geltung des Zusammenfassungsprinzips²⁸).
- Der Arbeitgeber rügt die Bearbeitungsdauer bei der Agentur für Arbeit oder beim Integrationsamt und argumentiert, das Integrationsamt müsse den Feststellungsbescheid am 01. Juli und nicht später erlassen²⁹.
- Der Arbeitgeber macht geltend, durch die Begleichung des Säumniszuschlages drohe ihm Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung.
- Die Regelungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass der Forderung nach dem jeweils gültigen Haushaltsrecht bleiben unberührt.

13.6 Nachträgliche Veränderungen der Ausgleichsabgabe

13.6.1 Erhöhung der Ausgleichsabgabe

Ergibt sich durch die Anzeigepflicht der Agentur für Arbeit oder des Integrationsamtes oder durch eine Korrekturanzeige des Arbeitgebers eine **Nachforderung** an Ausgleichsabgabe, ist der darauf entfallende

21 VG Ansbach, Urteil vom 01.12.2011 – AN 14 K 11.00878.

22 VG Augsburg, Beschluss vom 09.05.2007 – Au 3 S 07.00407.

23 VG Augsburg, Beschluss vom 09.05.2007 – Au 3 S 07.00407.

24 VG Aachen, Urteil vom 24.04.2007 – 2 K 603/05 – juris.

25 VG Regensburg, Urteil vom 02.12.2004 – RO 8 K 04.853 – juris.

26 VG Augsburg, Urteil vom 06.04.1991 – Au 3 K 89 A.1253 – br 1991, 163; VG Minden, Urteil vom 13.09.1989 – 3 K 1166/89 – br 1990, 70.

27 VG Gelsenkirchen, Urteil vom 17.07.2006 – 11 K 317/06 – juris.

28 OVG Sachsen-Anhalt vom 17.09.2019 – 4 L 101/18 – nicht rechtskräftig – juris.

29 VG Augsburg, Urteil vom 06.04.1991 – Au 3 K 89 A.1253 – br 1991, 163.

Säumniszuschlag nach § 24 Abs. 1 SGB IV nachzufordern. Die Berechtigung zur Säumniszuschlagserhebung beruht in diesen Fällen auf der vom Gesetzgeber implizit angestellten Vermutung, der zahlungspflichtige Arbeitgeber sei für die Richtigkeit der Anzeige und damit für Rückstände selbst verantwortlich³⁰.

Anders als in § 24 Abs. 2 SGB IV für das Sozialversicherungsrecht geregelt, ist es für den nach § 160 Abs. 4 S. 3 SGB IX zu erhebenden Säumniszuschlag unerheblich, ob der Arbeitgeber unverschuldet von der Zahlungspflicht keine Kenntnis hatte³¹.

§ 160 Abs. 4 S. 3 SGB IX und die Vorgängerregelung § 77 Abs. 4 S. 3 SGB IX 2001 verweisen ausdrücklich auf § 24 Abs. 1 SGB IV. Die letzte Vorgängerregelung des § 77 Abs. 4 SGB IX war § 11 SchwbG (davor § 9, davor § 8 SchwbG). Diese Vorschrift war mehrfach Gesetzesänderungen unterworfen. Während die Entscheidung über die Erhebung bis 01.01.1995 dem Ermessen des Integrationsamts unterlag („kann die Hauptfürsorgestelle ...“), wurde mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des SGB³² die **Pflicht zur Erhebung von Säumniszuschlägen** eingeführt³³. Nach der Auffassung des Gesetzgebers sollte verhindert werden, dass ein säumiger Arbeitgeber aufgrund des bei Säumnis erforderlichen Feststellungs- und ggf. erforderlichen Verwaltungszwangsverfahrens oder durch Ausschöpfung von Rechtsmitteln sich gegenüber fristgerecht leistenden Arbeitgebern Vorteile verschafft³⁴. § 11 SchwbG verwies auf § 24 SGB IV insgesamt. § 24 Abs. 2 SGB IV in der damals geltenden Fassung³⁵

enthielt die Regelung: „Wird eine Betragsforderung durch Bescheid mit Wirkung für die Vergangenheit festgestellt, ist ein darauf entfallender Säumniszuschlag nicht zu erheben, soweit der Beitragsschuldner glaubhaft macht, dass er unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte.“

Mit dem am 01.07.2001 in Kraft getretenen SGB IX ist die Verweisung auf § 24 Abs. 2 SGB IV aus dem SGB IX gestrichen worden, verwiesen wird nur noch auf § 24 Abs. 1 SGB IV. Daraus ist zu entnehmen, dass der Gesetzgeber die unverschuldete Nichtkenntnis von der Zahlungspflicht nicht als Ausnahmefall ansehen will³⁶.

Nach dieser überzeugenden Ansicht wenden die Integrationsämter im Rahmen des § 160 Abs. 4 SGB IX nur § 24 Abs. 1 SGB IV bei der Säumniszuschlagserhebung an.

Beispiel

Der Arbeitgeber errechnet sich in seiner Anzeige im März eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 6.000,00 Euro und zahlt nicht. Die Agentur für Arbeit korrigiert die Anzeige im Mai, die Ausgleichsabgabe erhöht sich auf 10.000,00 Euro. Der Säumniszuschlag ist auf die Gesamtforderung von 10.000,00 Euro ab 01. April zu erheben.

13.6.2 Reduzierung der Ausgleichsabgabe

Ergibt die Prüfung der Agentur für Arbeit oder des Integrationsamtes oder eine Korrekturanzeige des Arbeitgebers, dass die zu zahlende Ausgleichsabgabe **niedriger ist als zunächst angezeigt**, wird ein bereits erhobener Säumniszuschlag **nicht neu festgestellt**.

Der Säumniszuschlagsbescheid ist nicht nach **§ 44 SGB X von Amts wegen aufzuheben**; ein entsprechender Antrag des Arbeitgebers ist immer abzulehnen.

30 Ziegler in Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht – Stand: 106. Erg.-Lfg. 09.2019 – § 24 SGB IV Rn. 27.

31 A. A.: Anwendung des § 24 Abs. 2 SGB IV: Neumann in Neumann/Pahlen/Winkler/Jabben, SGB IX 13. Aufl. 2018 § 160 Rn. 25; ebenso VG Ansbach, Urteil vom 28.06.2007 – AN 14 K 06.02988 und – AN 14 K 06.02989 –; VG Ansbach, Urteil vom 01.12.2011 – AN 14 K 11.00878 – Rn. 28 und VG Augsburg, Urteil vom 27.07.2011 – Au 3 K 10.1757 – unter Berufung auf das VG Ansbach.

32 Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Sozialgesetzbuchs über den Schutz der Sozialdaten sowie zur Änderung anderer Vorschriften (Zweites Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuchs [2. SGBÄndG]) BGBl. I S. 1229.

33 Vgl. Cramer, Schwerbehindertengesetz 5. Aufl. 1998 § 11 Rn. 1.

34 BT-Drs. 10/5701 S. 10

35 Vgl. den Abdruck bei Cramer, Schwerbehindertengesetz 5. Aufl. 1998 § 11 Rn. 1.

36 Dazu ausführlich Jäger-Kuhlmann in Ernst/Baur/Jäger-Kuhlmann, SGB IX – Stand: 36. Erg.-Lfg. 10.2018 – § 77 Rn. 41, 42.

Der Säumniszuschlag war in der festgestellten Höhe angefallen, der Säumniszuschlagsbescheid war rechtmäßig.

Spätere Änderungen der Hauptschuld berühren den bereits angefallenen Säumniszuschlag nicht und machen den Bescheid nicht rechtswidrig. Der Säumniszuschlag wird nicht neu festgestellt³⁷. § 160 Abs. 4 S. 8 SGB IX erlaubt bis zum dort genannten Ausschlussstermin die nachträgliche Berücksichtigung von Veränderungen bei der Ausgleichsabgabe, die zu einer Nachforderung oder Erstattung führen. Eine Regelung zur Anpassung der Säumniszuschläge bei einer nachträglichen Veränderung der Hauptschuld trifft weder § 160 Abs. 4 SGB IX noch § 24 SGB IV.

Beispiel

Der Arbeitgeber errechnet sich in seiner Anzeige im März eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 6.000,00 Euro und zahlt erst im Mai. Das Integrationsamt erhebt für die verspätete Zahlung einen Säumniszuschlag im Juni. Der Arbeitgeber korrigiert seine Anzeige im September auf 3.000,00 Euro. Das Integrationsamt ändert den **bestehenden** Säumniszuschlagsbescheid vom Juni nicht.

13.7 Rechtsbehelf

Gegen den Säumniszuschlagsbescheid ist der Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der Widerspruchsausschuss bei dem Integrationsamt (§ 202 SGB IX).

Der Arbeitgeber kann sich im Widerspruchsverfahren nicht darauf berufen, er habe auf einen vorherigen Feststellungsbescheid vertraut. Weder der Feststellungsbescheid der Arbeitsagentur nach § 163 Abs. 3 SGB IX noch der Feststellungsbescheid des Integrationsamtes nach § 160 Abs. 4 S. 2 SGB IX haben „Erin-

nerungsfunktion“. „Den Regelungen kommt keinerlei Schutzfunktion dahin gehend zu, dass bei einem Unterbleiben des Feststellungsbescheids ein Vertrauensschutz des Arbeitgebers dahin gehend erzeugt wird, dass die abzuführende Ausgleichsabgabe überhaupt nicht abzuführen ist“³⁸. Auch kann sich der säumige Arbeitgeber nicht auf § 24 Abs. 2 SGB IV berufen und geltend machen, er habe unverschuldet von der Zahlungspflicht keine Kenntnis gehabt³⁹. § 160 Abs. 4 S. 1 SGB IX verweist nur auf § 24 Abs. 1 SGB IX, nicht auch auf § 24 Abs. 2 SGB IX.

Gegen den Bescheid des Widerspruchsausschusses kann der Arbeitgeber **Klage** bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben.

Widerspruch und Klage gegen den Säumniszuschlagsbescheid haben **aufschiebende Wirkung** (§ 80 Abs. 1 S. 1 VwGO). Mahnungen oder Vollstreckungen ruhen somit bis zur Bestandskraft bzw. Rechtskraft des Bescheides.

13.8 Haftung

Ist der ausgleichsabgabepflichtige Arbeitgeber aufgelöst (z. B. im Handelsregister gelöscht) ist der Säumniszuschlag gegen den Rechtsnachfolger oder den oder die zuletzt persönlich haftenden Inhaber bzw. Gesellschafter geltend zu machen (s. Kap. 12.4).

³⁷ Jäger-Kuhlmann, SGB IX – Stand: 36. Erg.-Lfg. 10.2018 – § 77 Rn. 42.

³⁸ VG Augsburg, Beschluss vom 09.04.2007 – Au 3 S 07.00407 – juris Rn. 30.

³⁹ VG Ansbach, Urteil vom 18.07.2002 – AN 14 K 99.01100.

14. Verjährung

14.1 Grundsatz

Die Verjährung begründet ein Leistungsverweigerungsrecht. Nach Eintritt der Verjährung ist der Schuldner berechtigt, die Leistung zu verweigern (§ 214 Abs. 1 BGB). Die Frage der Verjährung stellt sich in verschiedenen Verfahrensabschnitten.

14.2 Anzeigeverfahren (§ 163 Abs. 2 SGB IX)

Fehlt eine Arbeitgeberanzeige nach § 163 Abs. 2 SGB IX, stellt sich die Frage, ob und wie lange die Agentur für Arbeit das Recht hat, rückwirkend vom Arbeitgeber die Anzeige nach § 163 Abs. 2 SGB IX zu verlangen. Die Bundesagentur für Arbeit ist der Auffassung, dass § 163 Abs. 2 SGB IX keine Rechtsgrundlage beinhaltet, vom Arbeitgeber auch für vor dem „vorangegangenen Kalenderjahr“ im Sinne des § 163 Abs. 2 SGB IX liegende Jahre die Abgabe einer Anzeige zu verlangen. Für zurückliegende Jahre sollen von Arbeitgebern nur dann Anzeigen eingefordert werden, wenn im Einzelfall hinreichend konkrete Anhaltspunkte für eine tatsächliche Beschäftigungspflicht vorliegen¹.

Praxistipp

Auf allgemeine Hinweise (z. B. Listen der Integrationsämter über ausstehende Anzeigen) reagiert die Bundesagentur nicht.

Die Verjährungsfrage stellt sich vor diesem Hintergrund bei der Agentur für Arbeit nicht.

14.3 Erhebung der Ausgleichsabgabe (§ 160 SGB IX)

Auch vermögensrechtliche Ansprüche des öffentlichen Rechts unterliegen der Verjährung². Bei der Erhebung

der Ausgleichsabgabe **ist zu unterscheiden zwischen der Festsetzungsverjährung und der Zahlungsverjährung.**

Mit der Festsetzungsverjährung ist die Verjährung des Rechts, die Forderung festzusetzen bzw. festzustellen, gemeint. Mit Zahlungsverjährung ist das Recht gemeint, die Zahlung gemäß dem Feststellungsbescheid zu verlangen.

Hinweis

Die direkte oder analoge Anwendung des § 160 Abs. 4 S. 8 SGB IX kommt weder für die Festsetzungs- noch für die Zahlungsverjährung in Betracht. Die Ausschlussfrist in § 160 Abs. 4 S. 8 SGB IX ist keine Verjährungsvorschrift und wird im Gesetz auch nicht als solche bezeichnet. Die Norm ist vielmehr eine Sondervorschrift zu den Regelungen über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten nach den §§ 44 ff. SGB X.

14.3.1 Verjährung des Rechts zur Feststellung der Ausgleichsabgabe (§ 160 Abs. 4 Satz 2 SGB IX)

Es stellt sich die Frage, wie lange das Integrationsamt das Recht hat, rückwirkend einen Feststellungsbescheid nach § 160 Abs. 4 S. 2 SGB IX zu erlassen (Festsetzungsverjährung des Integrationsamtes).

Eine ausdrückliche Regelung im SGB IX fehlt. Das SGB X regelt lediglich die Verjährungsfrist für Erstattungsansprüche von Leistungsträgern untereinander (§ 113 SGB X); § 52 Abs. 1 SGB X regelt die verjährungsrechtlichen Wirkungen eines Verwaltungsaktes (s. Kap. 14.6). § 52 Abs. 2 SGB X ordnet die dreißigjährige Verjährungsfrist an für Verwaltungsakte, die unanfechtbar geworden sind. § 45 SGB I regelt die Verjährungsfrist für Ansprüche auf Sozialleistungen

¹ FW zu § 163 SGB IX unter 2 [7].

² Wolff/Bachof/Stober/Kluth, Verwaltungsrecht I 12. Aufl. 2007 § 37 Rn. 21, 22.

sowie die Hemmung und Unterbrechung der Verjährungsfrist für solche Ansprüche.

Die Frage, welche Verjährungsregelungen anzuwenden sind, ist in Rechtsprechung und Literatur höchst umstritten. Soweit die öffentlich-rechtlichen Vorschriften weder direkt noch analog anwendbar sind, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entsprechend³.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen zieht einheitlich die Vorschriften des BGB heran.

Nach den §§ 195, 199 BGB beträgt die relative (d. h. Kenntnis abhängige) **Verjährungsfrist drei Jahre**, die absolute Verjährungsfrist (d. h. ohne Rücksicht auf Kenntnis oder grobfahrlässige Unkenntnis) **10 Jahre**.

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und das Integrationsamt von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen (§ 199 BGB).

Der Anspruch auf Ausgleichsabgabe, die im Selbstveranlagungsverfahren zu ermitteln ist, entsteht mit der vorbehaltlosen Entgegennahme der Anzeige durch die Agentur für Arbeit spätestens am 31. März eines Jahres (s. Kap. 1).

Der Feststellungsbescheid nach § 160 Abs. 4 S. 2 SGB IX muss daher innerhalb der dreijährigen Verjährungsfrist des § 195 BGB zugestellt (nicht bestandskräftig) werden. Nach § 52 Abs. 1 SGB X ist bei rechtzeitiger Zustellung des Verwaltungsaktes die Verjährung bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes oder sechs Monate nach seiner anderweitigen Erledigung gehemmt. Die **Kenntnis von Anspruch** und Schuldner der Ausgleichsabgabeforderung erlangt das Integrationsamt mit dem Eingang der Arbeitgeberanzeige oder

durch den Feststellungsbescheid der Agentur für Arbeit (§ 163 Abs. 3 SGB IX).

Beispiel

In allen Fällen, in denen das Integrationsamt bis zum 31.12.2019 eine Anzeige oder einen Feststellungsbescheid der Agentur für Arbeit erhält, ist die Frist zur Festsetzung der Ausgleichsabgabeforderung mit Ablauf des 31.12.2022 verjährt.

14.3.2 Zahlungsverjährung

Ist ein Feststellungsbescheid erlassen und bestandskräftig, verjährt der Anspruch des Integrationsamtes gegen den Arbeitgeber **auf Zahlung** der Ausgleichsabgabe (Zahlungsverjährung) mit Ablauf von 30 Jahren (§ 52 Abs. 2 SGB X).

14.4 Säumniszuschläge

Auch bei der Erhebung der Säumniszuschläge ist zwischen der Festsetzungsverjährung und der Zahlungsverjährung zu unterscheiden.

14.4.1 Festsetzungs- bzw. Feststellungsverjährung

Nach den §§ 195, 199 BGB beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden und das Integrationsamt von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen⁴. Die **Kenntnis von Anspruch und Schuldner hinsichtlich der Säumniszuschläge** erlangt das Integrationsamt durch das Verstreichen der Zahlungsfrist des 31. März.

14.4.2 Zahlungsverjährung

Ist ein Säumniszuschlagsbescheid durch das Integrationsamt erlassen und bestandskräftig, beträgt die Verjährungsfrist für die Säumniszuschlagsforderung 30 Jahre (§ 52 Abs. 2 SGB X).

³ Ellenberger in Palandt, BGB 78. Aufl. 2019 § 194 Rn. 2.

⁴ VG Aachen Urteil vom 24.04.2007 – 2 K 603/05 – juris Rn. 24.

14.5 Wirkungen der Verjährung

Die Verjährung begründet nach dem BGB nur ein Leistungsverweigerungsrecht. Die Forderung erlischt nicht, der Schuldner muss eine verjährte Forderung aber nicht begleichen. Die Verjährung muss durch Einrede des Arbeitgebers geltend gemacht werden (§ 214 BGB), d. h., der Arbeitgeber muss sich auf Verjährung berufen. In Unkenntnis der Verjährung geleistete Zahlungen kann er nicht zurückfordern (§ 214 Abs. 2 BGB).

14.6 Hemmung und Neubeginn der Verjährung

Die Verjährung kann gehemmt werden (§§ 203 ff. BGB) oder neu beginnen (§ 212 BGB).

14.6.1 Hemmung (§ 52 SGB X)

Hemmung der Verjährung bedeutet, dass das Ende der Verjährungsfrist um den Zeitraum der Hemmung hinausgeschoben wird. Der Zeitraum, währenddessen die Verjährung gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet. Nach Wegfall des Hemmungsgrundes läuft die Verjährung weiter.

Ein Verwaltungsakt, der zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers erlassen wird, hemmt die Verjährung dieses Anspruchs (§ 52 Abs. 1 SGB X). Die Hemmung endet mit Eintritt der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts oder sechs Monate nach seiner anderweitigen Erledigung (§ 52 Abs. 1 S. 2 SGB X).

Beispiel

Der Feststellungsbescheid nach § 160 Abs. 4 S. 2 SGB IX hemmt die Zahlungsverjährung für die Ausgleichsabgabe. Ein weiterer Hemmungsgrund ist beispielsweise die Anmeldung des Anspruchs im Insolvenzverfahren.

14.6.2 Unterbrechung der Verjährung

Wird die Verjährung unterbrochen (§ 212 BGB), beginnt die Verjährungsfrist in voller Länge erneut zu laufen. Es handelt sich insbesondere um den Fall, dass eine Vollstreckungshandlung vorgenommen wurde.

15. Insolvenz des Arbeitgebers

15.1 Grundsatz

Am 01.01.1999 ist die **Insolvenzordnung** (InsO) in Kraft getreten¹. Vorläufer waren die Konkursordnung von 1877 und die Vergleichsordnung von 1935 in den alten Bundesländern sowie die Gesamtvollstreckungsordnung von 1990 in den neuen Bundesländern². Die InsO schaffte damit bundeseinheitliches Insolvenzrecht.

Das Insolvenzrecht gehört zum Bürgerlichen Recht (Privatrecht), während das Schwerbehindertenrecht Teil des Öffentlichen Rechts ist. Daraus erklärt sich manche Schwierigkeit bei der Erhebung der Ausgleichsabgabe in der Insolvenz des Arbeitgebers. Anders als für die Sozialversicherungsträger (insbesondere die Krankenkassen) und für die Steuerverwaltung enthält die Insolvenzordnung keine Sonderregelungen für das Integrationsamt als öffentlicher Gläubiger.

Das Insolvenzrecht durchläuft seit Jahren einen mehrstufigen Reformprozess. Bisher wurden folgende Reformen umgesetzt:

- **Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) vom 07.12.2011**³, in Kraft getreten am 01.03.2012: u. a. Einführung des Schutzschirmverfahrens nach § 270b InsO (s. Kap. 15.14),
- **Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 15.07.2013**⁴, in Kraft getreten am 01.07.2014: Einführung eines Verbraucher-Insolvenzplanverfahrens nach §§ 2017 ff. InsO (s. Kap. 15.15),
- **Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und**

nach dem Anfechtungsgesetz“ vom 29.03.2017⁵, in Kraft getreten am 05.04.2017: Reform des Anfechtungsrechts (s. Kap. 15.19),

- **Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen vom 13.4.2017**⁶, in Kraft getreten am 21.04.2018: Fakultative Regelungen zur Bündelung der Insolvenzverfahren verschiedener Konzerngesellschaften (s. Kap. 15.3.1 und 15.4.3).

Hinweis

Zum Insolvenzrecht stehen zwei instruktive, gut verständliche Kurzlehrbücher zur Verfügung, die sich in erster Linie an Studierende wenden, die zur vertiefenden Einarbeitung empfohlen werden können: Reinhard Bork, Einführung in des Insolvenzrecht 9. Auflage 2019; Ulrich Foerste, Insolvenzrecht 7. Auflage 2018.

15.2 Begriff Insolvenz und Ziel des Insolvenzverfahrens

Insolvenz ist die wirtschaftliche Notlage des Schuldners oder Schuldnerunternehmens, die seine wirtschaftliche Existenz bedroht und ein gerichtliches Insolvenzverfahren rechtfertigt. Ein Schuldner ist insolvent, wenn seine Gläubiger **aus seinem Vermögen nicht mehr befriedigt** werden können. Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt wird (**Liquidation**) oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird (**Sanierung** [§ 1 S. 1 InsO], s. Kap. 15.5.3). Ein „Windhundrennen“ der Gläubiger um das Vermögen des Schuldners soll vermieden werden.

1 Art. 110 EGIInsO vom 05.10.1994, BGBl. I S. 2911; Insolvenzordnung vom 5.10.1994, BGBl. I S. 2866.

2 Art. 2 EGIInsO.

3 BGBl. I 2011 S. 2582.

4 BGBl. I 2013 S. 2379.

5 BGBl. I 2017 S. 654.

6 BGBl. I 2017 S. 866.

Die Vermögensansprüche der persönlichen Gläubiger sollen in einem einheitlichen Verfahren nach dem **Grundsatz der gleichmäßigen Befriedigung** aus der Insolvenzmasse (§ 35 InsO) gedeckt werden. Dazu enthält die InsO die notwendigen Verfahrensregeln und das materielle Insolvenzrecht.

Weiteres Ziel des Insolvenzverfahrens ist es, dass dem redlichen Schuldner Gelegenheit gegeben wird, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien, **Restschuldbefreiung** (§ 1 S. 2 InsO, s. Kap. 15.16). Hintergrund ist, dass der redliche Schuldner unter bestimmten Voraussetzungen eine neue Chance bekommen soll, sich am Wirtschaftsleben zu beteiligen. In einer sogenannten Wohlverhaltensphase gibt es ein ausdifferenziertes System von Obliegenheiten, die der Schuldner erfüllen muss, um die Restschuldbefreiung zu erlangen.

Für juristische Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit regelt § 15a InsO die **Pflicht der Mitglieder des Vertretungsorgans**, bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einen **Eröffnungsantrag** zu stellen. Von dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung an dürfen die organischen Vertreter keine Zahlungen mehr leisten (§ 130a Abs. 1 HGB). Ziel dieser Regelungen ist, dass die nicht zuverlässigen juristischen Personen oder Gesellschaften geregelt aus dem Markt ausscheiden. Der geregelte Marktaustritt führt zu einer **Bereinigung des Marktes von nicht leistungsfähigen Marktteilnehmern. Dadurch wird eine wiederholte Zahlungsunfähigkeit** derselben juristischen Person vermieden.

Auch die Vorschriften über die **Insolvenzanfechtung** (§§ 129 ff. InsO) dienen der Gläubigergleichbehandlung. Der Insolvenzverwalter ist ermächtigt, Vermögensverschiebungen des Schuldners bzw. Begünstigungen einzelner Gläubiger, die insbesondere in der kritischen Zeit vor der Insolvenzeröffnung zum Nachteil der Masse vorgenommen wurden, rückgängig zu machen und das Vermögen durch Anfechtung zur Masse zurückzuziehen (s. Kap. 15.19).

Reichen die vorhandenen Vermögenswerte des Schuldners nicht aus, alle Gläubigerforderungen zu befriedigen, werden die Forderungen anteilig, d. h. in Höhe einer Quote befriedigt, die sich nach der Höhe des zu verteilenden Vermögens bemisst.

Bei der Verteilung gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gläubiger. Die InsO kennt anders als das frühere Konkursrecht keine Vorrechte für bestimmte Insolvenzforderungen, sondern alle Forderungen sind gleichberechtigt. Gleich behandelt werden allerdings nicht alle Gläubiger, sondern nur diejenigen, die derselben Gläubigergruppe angehören (s. Kap. 15.7).

15.3 Eröffnungsvoraussetzungen und Eröffnungsverfahren

Nach Eingang des Insolvenzantrages prüft das Gericht die Eröffnungsvoraussetzungen, insbesondere die Zulässigkeit des Insolvenzverfahrens, die **Zulässigkeit des Insolvenzantrages** und seine örtliche **Zuständigkeit**.

15.3.1 Zulässigkeit des Insolvenzverfahrens

Das Insolvenzverfahren kann **grundsätzlich über das Vermögen jeder natürlichen und jeder juristischen Person** (§ 11 Abs. 1 InsO) eröffnet werden, auch über das Vermögen eines nicht rechtsfähigen Vereins oder einer Personengesellschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. OHG gemäß § 105 Abs. 1 HGB, KG gemäß § 161 Abs. 1 HGB, Partnerschaftsgesellschaft gemäß § 1 PartGG, GbR gemäß § 705 BGB) (sogenannte Insolvenzfähigkeit [§ 11 InsO]). Zu unterscheiden ist zwischen dem Vermögen und dem Träger des Vermögens. Am Verfahren beteiligt („insolvenzverfahrensfähig“) kann nur der Vermögensträger (natürliche oder juristische Person) sein; das Vermögen ist Gegenstand des Insolvenzverfahrens (s. § 11 Abs. 2 InsO: „Insolvenzverfahren kann über das Vermögen des/der ... eröffnet werden“).

Wenn der Schuldner eine **natürliche Person** ist, die **keine selbstständige Tätigkeit** ausübt oder ausgeübt hat, gelten die allgemeinen Vorschriften, soweit sich

aus den Vorschriften der §§ 304 ff. InsO (sogenanntes **Verbraucherinsolvenzverfahren**) nichts anderes ergibt (s. Kap. 15.17). Das Kriterium der natürlichen Person schließt alle Handelsgesellschaften aus, auch Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts. Der selbstständig tätige Schuldner unterfällt nicht dem Anwendungsbereich des Verbraucherinsolvenzverfahrens. Maßgebend ist der Tag der Stellung des Insolvenzantrages. Selbstständig tätig sind nicht nur die Kaufleute (nach HGB), sondern auch jeder kleine Gewerbetreibende und jeder, der einen freien Beruf ausübt. Ausreichend ist auch eine geringfügige oder nebenberufliche ausgeübte selbstständige Tätigkeit, allerdings darf sie nicht nur gelegentlich ausgeübt werden⁷.

Von der Insolvenz erfasst wird **das gesamte Vermögen der natürlichen oder juristischen Person** (Grundsatz der Universalinsolvenz). Ist der Schuldner eine natürliche Person (z. B. der eingetragene Kaufmann [e. K.] oder der Gesellschafter einer GbR, wird nicht zwischen seinem Privatvermögen und dem geschäftlichen Vermögen unterschieden. Anders ist dies bei der juristischen Person, bei ihr ist zwischen dem Vermögen der Gesellschaft und dem Privatvermögen der Gesellschafter zu trennen. Unzulässig ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Bundes und der Länder (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 InsO) oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht eines Landes untersteht, wenn das Landesrecht dies bestimmt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 InsO) sowie der Kirchen und Religionsgemeinschaften, sofern sie als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind⁸.

Der **Unternehmenskonzern** ist als solcher nicht insolvenzfähig. Die im Konzern verbundenen Unternehmen bleiben rechtlich selbstständig und sind je nach Rechtsform selbstständig insolvenzfähig, d. h., für jedes Konzernunternehmen wird ein eigenes Insolvenzverfahren eröffnet. Das Gesetz zur Bewältigung von Konzerninsolvenzen, in Kraft getreten zum 21.04.2018,

stellt in §§ 3a bis 3d InsO Möglichkeiten zur besseren Koordinierung der Insolvenz mehrerer Konzernunternehmen zur Verfügung (§§ 3a, 56b, 269b, 269c InsO).

Für das Insolvenzverfahren ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Landgericht seinen Sitz hat, als Insolvenzgericht für den Bezirk dieses Landgerichts **ausschließlich sachlich zuständig** (§ 2 InsO). Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 3 InsO, in der Regel ist das Insolvenzgericht zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Liegt der Mittelpunkt der selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit an einem anderen Ort, ist ausschließlich das Insolvenzgericht zuständig, in dessen Bezirk dieser Ort liegt (§ 3 Abs. 1 S. 2 InsO).

Nach **§ 3a InsO** kann ein gemeinsamer Gerichtsstand für alle insolventen rechtlich selbstständigen Unternehmen eines Konzerns (sogenannter **Gruppengerichtsstand**) begründet werden, indem sich auf Antrag eines Schuldners, der einer Unternehmensgruppe i. S. d. § 3e InsO angehört (gruppenangehöriger Schuldner) das angerufene Insolvenzgericht für die Insolvenzverfahren über die anderen gruppenangehörigen Schuldner (Gruppen-Folgeverfahren) für örtlich zuständig erklärt, wenn in Bezug auf den Schuldner ein zulässiger Eröffnungsantrag vorliegt und der Schuldner nicht offensichtlich von untergeordneter Bedeutung für die gesamte Unternehmensgruppe ist. Durch die Einführung des Gruppengerichtsstandes sollen die Verfahren der insolventen Gruppenmitglieder an einem Insolvenzgericht gebündelt werden können.

Hinweis

Werden die Insolvenzverfahren über das Vermögen von gruppenangehörigen Schuldnern bei verschiedenen Insolvenzgerichten geführt, sind die Gerichte zur Zusammenarbeit und insbesondere zum Austausch von Informationen verpflichtet, die für das andere Verfahren von Bedeutung sein können (§ 269b InsO).

⁷ Waltenberger in Kayser/Thole, InsO 9. Aufl. 2018 § 304 Rn. 3–5.

⁸ Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3, 5 und 6 WRV.

Praxistipp

In der Regel erfahren die Integrationsämter von der Insolvenz durch den Insolvenzeröffnungsbeschluss oder durch die Eintragung der (vorläufigen) Insolvenz im Handelsregister. Dann steht das zuständige Insolvenzgericht fest. In anderen Fällen empfiehlt sich die Recherche auf der Internetseite www.insolvenzbekanntmachungen.de, verlinkt auch über das Justizportal www.justiz.de. Dort veröffentlichen die Insolvenzgerichte der Bundesrepublik Deutschland sämtliche Bekanntmachungen, die vorzunehmen sind, wenn ein Insolvenzverfahren bei Gericht beantragt worden ist (§ 9 InsO).

Eine uneingeschränkte Suche nach Bekanntmachungen über die Eingabe „Alle Insolvenzgerichte“ ist gemäß § 2 der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet⁹ nur innerhalb von zwei Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung möglich. Nach Ablauf dieser Frist ist die Suche nur noch möglich, wenn die Abfrage den Sitz des Insolvenzgerichts und mindestens einer der folgenden Angaben enthält: Familienname, Firma, Sitz oder Wohnsitz des Schuldners, Aktenzeichen des Insolvenzgerichts oder das Registergericht, die Registerart und die Registernummer (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet [InsOBekV]).

15.3.2 Zulässiger Insolvenzantrag

Das Insolvenzverfahren wird nur auf **schriftlichen Antrag** eröffnet (§ 13 Abs. 1 S. 1 InsO). Antragsberechtigt sind der Schuldner (**Eigenantrag**) und jeder Gläubiger

(Fremdantrag [§ 13 Abs. 1 S. 2 InsO]). Auch öffentlich-rechtliche Gläubiger können den Eröffnungsantrag stellen. Für sie gelten die allgemeinen Grundsätze. Auch das Integrationsamt ist als Gläubiger der Ausgleichsabgabeforderung antragsberechtigt.

Die Gerichtsgebühr für das Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens schuldet – wenn eine besondere Regelung fehlt – der **Antragsteller** (§ 23 Abs. 1 S. 1 InsO). Für welche Tatbestände Gerichtsgebühren anfallen, richtet sich nach dem Kostenverzeichnis zum Gerichtskostengesetz [GKG]¹⁰. Ausnahmsweise hat der **Schuldner** die Kosten des Verfahrens zu tragen, wenn der Antrag als unbegründet abgewiesen wird, weil die Forderung des Gläubigers nach Antragstellung erfüllt wird (§§ 14 Abs. 3 InsO, 23 Abs. 1 S. 3 GKG).

Hinweis

Für das Integrationsamt kann nach § 2 Abs. 1 S. 1 GKG (Kostenfreiheit der Länder in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten) oder nach Landesrecht (bei den kommunal organisierten Integrationsämtern) Gebührenfreiheit bestehen¹¹.

In Kapitalgesellschaften und in Gesellschaften, für die keine natürliche Person haftet, besteht im Fall von Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung **Antragspflicht** (§ 15a InsO) (s. Kap. 15.2). Der Antrag muss spätestens drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung gestellt werden. Die Verletzung der Antragspflicht ist strafbar nach § 15a Abs. 4, Abs. 5 InsO.

Der Gläubigerantrag muss **zulässig** sein (§ 14 InsO). Der Gläubiger muss ein rechtliches Interesse an der Eröffnung des Insolvenzverfahrens haben, insbeson-

⁹ Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet vom 12.02.2002, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14.10.2019, BGBl. I S. 1466.

¹⁰ Kostenverzeichnis zum Gerichtskostengesetz Nr. 2310 ff.

¹¹ § 7 Abs. 1 Nr. 3 Landesjustizkostengesetz (LJKG) Baden-Württemberg in der Fassung vom 15.01.1993.

dere darf die Forderung nicht völlig unbedeutend sein (Säumniszuschläge und Mahngebühren reichen nicht aus, wenn die Hauptforderung beglichen ist). Der Antrag eines Gläubigers wird nicht allein dadurch unzulässig, dass die Forderung erfüllt wird (§ 14 Abs. 1 S. 2 InsO). Mit dieser Regelung soll vermieden werden, dass der Schuldner einen Gläubiger befriedigt, aber ein anderer Gläubiger anschließend Insolvenzantrag stellt (Vermeidung von Kettenanträgen). Der Schuldner kann demnach die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht dadurch verhindern, dass er die Forderung des antragstellenden Gläubigers begleicht.

Ein zulässiger Antrag des Gläubigers wird dem Schuldner zugestellt und der Schuldner wird angehört (§ 14 Abs. 2 InsO).

15.3.3 Eröffnungsgrund

Stets notwendig ist ein **Eröffnungsgrund** nach § 16 InsO.

Allgemeiner Eröffnungsgrund ist die Zahlungsunfähigkeit, d. h., der Schuldner ist nicht mehr in der Lage, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen (§ 17 Abs. 2 S. 1 InsO). Erforderlich ist nach der Rechtsprechung des BGH zu § 17 InsO eine insolvenzrechtliche **Liquiditätsbilanz**¹², die die Passiva 1 (fällige Forderungen) und die Passiva 2 (in drei Wochen fällige Forderungen) allen vorhandenen oder in drei Wochen liquiden Mittel gegenüberstellt¹³. Besteht eine Deckungslücke von mehr als 10 Prozent, liegt Zahlungsunfähigkeit vor.

Nach § 17 Abs. 2 S. 2 InsO wird bei Zahlungseinstellung die Zahlungsunfähigkeit vermutet. Die Regelung ist bedeutsam für eine spätere Anfechtung durch den Insolvenzverwalter (s. Kap. 15.19).

Die drohende Zahlungsunfähigkeit gemäß § 18 InsO ist nur relevant, wenn der Schuldner selbst die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt. Der Antrag des

Schuldners bezweckt häufig eine Sanierung des Unternehmens, bevor die Zahlungsunfähigkeit zweifelsfrei eingetreten ist.

Bei juristischen Personen ist auch die **Überschuldung** Eröffnungsgrund (§ 19 Abs. 1 InsO). Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt. Es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich (§ 19 Abs. 2 InsO). Oftmals sind Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung gegeben.

Das Gericht kann einen **Sachverständigen** beauftragen, den Eröffnungsgrund zu prüfen und zu ermitteln, ob eine deckende Masse vorhanden ist (§ 5 Abs. 1 S. 2 InsO); der Sachverständige ist in vielen Fällen der spätere Insolvenzverwalter. Alternativ kann das Gericht einen vorläufigen Insolvenzverwalter einsetzen und ihn beauftragen, das Vorliegen eines Eröffnungsgrundes zu prüfen (§ 22 Abs. 1 Nr. 3 InsO).

An den **Gläubigerantrag** sind hohe Anforderungen zu stellen, der Eröffnungsgrund ist substantiiert darzulegen. Die Forderung und der Eröffnungsgrund sind glaubhaft zu machen (§ 14 Abs. 1 S. 1 InsO). Zweck der Regelung ist, dass Schuldner bei nur vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten bzw. einer Sanierungsfähigkeit aus eigener Kraft nicht in ein Insolvenzeröffnungsverfahren gezwungen werden¹⁴. Beim Gläubigerantrag ist Eröffnungsgrund regelmäßig die Kenntnis von der Zahlungseinstellung (§ 17 Abs. 2 S. 2 InsO), die auch durch eine Vermögensauskunft des Schuldners erlangt sein kann.

Zur Glaubhaftmachung der Forderung des Integrationsamtes genügt der Feststellungsbescheid nach § 160 Abs. 4 S. 2 SGB IX¹⁵ ggf. in Verbindung mit dem Säumniszuschlagsbescheid nach § 160 Abs. 4 S. 3 SGB IX.

12 BGH, Urteil vom 05.02.2015 – IX 211/13 – juris.

13 BGH, Urteil vom 19.12.2017 – II ZR 88/16 – juris.

14 LG Leipzig, Beschluss vom 04.10.2018 – 8 T 633/18, 08 T 633/18.

15 Sternal in Kayser/Thole, InsO 9. Aufl. 2018 § 14 Rn. 43, 13.

15.3.4 Anordnung vorläufiger Maßnahmen

Im **Eröffnungsverfahren** trifft das Insolvenzgericht diejenigen Sicherungsmaßnahmen, die erforderlich erscheinen, um bis zur Entscheidung über den Insolvenzantrag eine den Gläubigern nachteilige Veränderung der Vermögenslage des Schuldners zu verhüten (§ 21 Abs. 1 S. 1 InsO). Diese Sicherungsmaßnahmen können schon vor der Anhörung des Schuldners zum Eröffnungsantrag getroffen werden.

15.3.4.1 Bestellung eines vorläufigen Verwalters

Das Gericht kann insbesondere einen **vorläufigen Insolvenzverwalter** bestellen (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 InsO). Zweck der Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters ist die Sicherung und der Erhalt des Vermögens des Schuldners für die Gläubiger (§§ 21 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 InsO). Darüber hinaus dient sie aber auch dem Schutz des Schuldners vor unwiederbringlichen Vermögenseinbußen. Der Schutz des Schuldnervermögens umfasst auch den Schutz des Unternehmens des Schuldners, bzw. dessen (vorläufigen) Erhalt¹⁶.

Der **vorläufige Insolvenzverwalter** kann mit unterschiedlichen Eingriffsbefugnissen und Ermächtigungen ausgestattet sein (z. B. Ermächtigung zum Einzug von Forderungen).

§ 22 Abs. 3 InsO verleiht dem vorläufigen Insolvenzverwalter **eigenständige Zwangsbefugnisse** gegenüber dem Schuldner. Der vorläufige Insolvenzverwalter ist berechtigt, die Geschäftsräume des Schuldners zu betreten und dort Nachforschungen anzustellen (§ 22 Abs. 3 S. 1 InsO). Der Schuldner, seine organchaftlichen Vertreter und seine Angestellten haben dem Insolvenzverwalter Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere zu geben, sie sind dem vorläufigen Insolvenzverwalter auf Verlangen auskunftspflichtig und haben auf Anordnung des Insolvenzgerichts die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben auch ei-

desstattlich zu versichern (§ 22 Abs. 3 S. 2, S. 3 i. V. m. §§ 97, 98 InsO). Der Schuldner ist auf Anforderung verpflichtet, benötigte Unterlagen selbst herauszusuchen und zu übermitteln. Im Übrigen hängen die Befugnisse des vorläufigen Insolvenzverwalters von der Art der vorläufigen Verwaltung ab. Die Befugnisse im Einzelnen ergeben sich aus dem Beschluss des Insolvenzgerichts.

In § 22 Abs. 1 InsO ist der sogenannte **„starke“ vorläufige Insolvenzverwalter** angesprochen. Ihm ist die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Schuldnervermögen umfassend übertragen, während gleichzeitig dem Schuldner ein **allgemeines Verfügungsverbot** auferlegt ist. Gehört zur Insolvenzmasse ein Unternehmen, so soll der vorläufige Insolvenzverwalter das Unternehmen fortführen, bis über die Insolvenzeröffnung entschieden ist (§ 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 InsO). Die Aufgaben des „starken“ vorläufigen Insolvenzverwalters bestehen in der Unternehmenssicherung, der Unternehmensfortführung und der Prüfung der Eröffnungsvoraussetzungen. Das **Verfügungsverbot** bedeutet, dass der Schuldner nicht wirksam über sein Vermögen verfügen kann. Somit kann nur der vorläufige Insolvenzverwalter Forderungen mit befreiender Wirkung bezahlen. Auf den „starken“ Insolvenzverwalter geht die Prozessführungsbefugnis für alle das verwaltete Vermögen betreffenden Prozesse über.

Der **starke vorläufige Insolvenzverwalter, der den Betrieb fortführt, begründet sonstige Masseverbindlichkeiten nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 InsO**¹⁷. Mit anderen Worten: Vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstehen Masseverbindlichkeiten, wenn das Insolvenzgericht einen vorläufigen starken Insolvenzverwalter bestellt.

Ist ein vorläufiger Insolvenzverwalter als „Starker“ gemäß § 22 Abs. 1 InsO bestellt, dann sind Ansprüche des Integrationsamtes ab Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. ab Bestellung des starken

¹⁶ Blersch/Goetsch/Haas, InsO Kommentar aus Deutsches Anwalt Office Premium § 22.

¹⁷ LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21.10.2019 - L 2 U 9/19 – juris.

vorläufigen Insolvenzverwalters nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens als Masseforderung durch Bescheid geltend zu machen.

In der Praxis ist häufiger der Fall, dass der Schuldner seine Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis behält, aber nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters tätig werden darf. Der Schuldner darf also nicht allein verfügen, er unterliegt einer Verfügungsbeschränkung. Wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, ohne dass dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt wird, spricht man von einem „schwachen“ vorläufigen Insolvenzverwalter (§ 22 Abs. 2 InsO). Das Insolvenzgericht hat die Pflichten des schwachen vorläufigen Insolvenzverwalters und zugleich die Befugnisse, die er zur Erfüllung seiner Pflichten benötigt, konkret zu bestimmen. Stets hat er das haftende Vermögen zu sichern und das Unternehmen des Schuldners zu überwachen.

Die Befugnisse des schwachen vorläufigen Insolvenzverwalters ergeben sich aus dem Beschluss des Insolvenzgerichts bei seiner Ernennung (§ 22 Abs. 2 S. 1 InsO). Auch der schwache vorläufige Insolvenzverwalter begründet vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens Masseverbindlichkeiten, wenn er im Rahmen der gerichtlichen Einzelanordnungen tätig wird. Eine Rechtsgrundlage für das Entstehen von Masseverbindlichkeiten durch Einzelanordnungen des vorläufigen Insolvenzverwalters gibt es nicht, es handelt sich um eine Rechtsfortbildung. Eine Analogie zu § 55 Abs. 4 InsO (Verbindlichkeiten des Insolvenzschuldners aus dem Steuerschuldverhältnis) kommt eher nicht in Betracht, weil die Vorschrift nach ihrem Wortlaut nur für Verbindlichkeiten aus dem Steuerverhältnis gilt. Die Ausgleichsabgabe ist aber eine sonstige nicht steuerliche Abgabe.

15.3.4.2 Anordnung weiterer vorläufiger Maßnahmen

Eine weitere Sicherungsmaßnahme ist die Untersagung oder die einstweilige Einstellung von Vollstreckungsmaßnahmen in das bewegliche Vermögen nach § 21

Abs. 2 S. 1 Nr. 3 InsO, um den Schuldner während des Eröffnungsverfahrens vor Eingriffen der Gläubiger im Wege der Einzelzwangsvollstreckung zu schützen. Das Vollstreckungsverbot im Eröffnungsverfahren bezieht sich nur auf Pfändungen in das bewegliche Vermögen (z. B. bewegliche Sachen, Forderungen, sonstige Rechte, wie z. B. Patentrecht). Die Zwangsvollstreckung in das Immobilienvermögen (unbewegliches Vermögen) nach §§ 864 ff. ZPO ist davon ausdrücklich ausgenommen.

Hinweis

§ 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 InsO hat zur Folge, dass während des Eröffnungsverfahrens die Beitreibung einer Forderung des Integrationsamtes im Wege der Einzelzwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen nicht mehr zulässig ist.

Am Ende des Eröffnungsverfahrens steht die Abweisung des Insolvenzantrages mangels Masse oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

15.4 Entscheidung des Insolvenzgerichts

15.4.1 Abweisung des Insolvenzantrages

Das Gericht lehnt die Eröffnung des Verfahrens ab, wenn der Antrag unzulässig oder unbegründet ist.

Unbegründet ist der Antrag, wenn ein Eröffnungsgrund nicht zur Überzeugung des Gerichts festgestellt wurde oder wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreichen wird, die Kosten des Verfahrens zu decken (**Abweisung mangels Masse** § 26 Abs. 1 S. 1 InsO), sogenannte „**Masselosigkeit**“. Es sollen nicht Kosten durch ein nutzloses Insolvenzverfahren verursacht werden.

Hinweis

Die Abweisung des Antrages wegen **Masselosigkeit** unterbleibt, wenn ein ausreichender Geldbetrag von einem oder mehreren Gläubigern vorgeschossen wird (sogenannter Massekostenvorschuss, z. B. weil die Hoffnung besteht, dass die Insolvenzmasse noch durch ausstehende Forderungen angereichert werden kann). Ausreichend ist der Geldbetrag, wenn er die Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich deckt. Der Vorschuss kann nicht durch die **Gebührenfreiheit** ersetzt werden¹⁸, ist also auch vom Integrationsamt als Antragsteller zu leisten, auch wenn es als Verwaltungsbehörde nach Landesrecht ansonsten von Gerichtsgebühren befreit ist.

Die **Abweisung mangels Masse** (§ 26 Abs. 1 InsO) bedeutet, dass kein geordnetes Verfahren zur Schuldbereinigung stattfindet, sondern jeder Gläubiger frei ist, seine Ansprüche in dem zur Verfügung stehenden Vermögen des Schuldner – soweit es bekannt ist – zu realisieren. Etwaiges Vermögen des Schuldners unterliegt dem uneingeschränkten Zugriff der Gläubiger. Der Schuldner kann keine Restschuldbefreiung erlangen, denn diese ist an ein Insolvenzverfahren geknüpft (s. Kap. 15.16).

Die Abweisung mangels Masse hat zur Folge, dass der Schuldner in das beim Insolvenzgericht geführte **Schuldnerverzeichnis eingetragen** wird (§ 26 Abs. 2 S.1 InsO i. V. m. § 882b Zivilprozessordnung [ZPO]). Eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis wird gemäß § 882e Abs.1 Zivilprozessordnung [ZPO] nach Ablauf von drei Jahren seit dem Tag der Eintragungsanordnung von dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 882h Abs. 1 gelöscht. Nach § 882f ZPO ist die Einsicht in das Schuldnerverzeichnis jedem gestattet, der darlegt, Angaben nach § 882b ZPO zu benötigen.

Bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften ohne persönlich Haftenden ist Folge der

Abweisung mangels Masse die Auflösung der Gesellschaft, die bekannt zu machen ist (§§ 262 Abs. 1 Nr. 3 AktG, 60 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG, 42 BGB). Die juristische Person wird zwar aufgelöst, verliert jedoch nicht ihre Rechtspersönlichkeit, bleibt also Schuldnerin. Der Gesellschaftszweck wandelt sich von der „werbenden“ in die „abzuwickelnde“ Gesellschaft. Die Gesellschaft wird weiterhin vom Vorstand/von der Geschäftsführung vertreten, soweit nicht der Insolvenzverwalter zuständig ist. Solange die Gesellschaft nicht wegen Vermögenslosigkeit nach § 394 FamFG gelöscht wird¹⁹, ist sie als Rechtspersönlichkeit noch Träger von Rechten und Pflichten. In dieser Phase kann die Forderung des Integrationsamtes noch weiterverfolgt und ggf. durch Feststellungsbescheid geltend gemacht werden.

Die Auflösung führt nach den gesellschaftsrechtlichen Regelungen zur Liquidation, d. h. zur Verwertung des Vermögens und Tilgung der Schulden mit dem Ziel der Löschung im Register²⁰. Fehlen entsprechende Regelungen (z. B. bei Vereinen und BGB-Gesellschaften), bleiben die Unternehmen nach Abweisung mangels Masse bestehen.

Hinweis

Wenn nach Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse die juristische Person/Personenhandelsgesellschaft kraft Gesetzes aufgelöst ist und Vermögenslosigkeit festgestellt ist (sogenannte Lehre vom Doppeltatbestand), kann das Integrationsamt seine Forderungen nur noch im Wege der Nachhaftung/Nachforderung oder im Rahmen der Liquidation (s. Kap. 16) realisieren.

15.4.2 Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Mit dem **Eröffnungsbeschluss** des Insolvenzgerichts beginnt das Insolvenzverfahren (§ 27 InsO). Der Eröffnungsbeschluss ist sofort **öffentlich bekannt zu machen** und dem Schuldner sowie den Gläubigern **zuzu-**

18 Rüntz/Laroche in Kayser/Thole, InsO 9. Aufl. 2018 § 26 Rn. 23.

19 S. Kap. 16.

20 S. Kap. 16.

stellen (§ 30 InsO). Darüber hinaus wird die Eröffnung des **Insolvenzverfahrens** im Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister (§ 31 InsO) und im Grundbuch eingetragen (§ 32 InsO).

Der Eröffnungsbeschluss (§§ 27 ff. InsO) bestimmt **Tag und Uhrzeit** der Verfahrenseröffnung, bezeichnet den Schuldner, ernennt den Insolvenzverwalter und fordert die Insolvenzgläubiger (§ 38 InsO) auf, ihre Forderungen binnen einer bestimmten Frist beim Insolvenzverwalter anzumelden. Denn der Insolvenzverwalter, nicht das Gericht, führt die Insolvenztabelle (§ 175 InsO). Die Frist beträgt mindestens zwei Wochen und höchstens drei Monate. In der Praxis wird häufig ein konkretes Datum für die Anmeldung festgesetzt.

Der Eröffnungsbeschluss enthält zwei Termine für **Gläubigerversammlungen**, den **Berichts- und Prüfungstermin** (s. Kap. 15.8). Zur Teilnahme an der Versammlung sind alle absonderungsberechtigten Gläubiger, alle Insolvenzgläubiger, der Insolvenzverwalter, die Mitglieder des Gläubigerausschusses und der Schuldner berechtigt (§ 74 Abs. 1 S. 2 InsO).

Außerdem bestimmt das Gericht nach § 29 Abs.1 Nr. 2 InsO den **Prüfungstermin** (regelmäßig mindestens eine Woche und höchstens drei Monate nach dem Ablauf der Anmeldefrist), in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden (§ 176 InsO).

Beide Termine können auch miteinander verbunden sein.

Hinweis

Ob das Integrationsamt diese Termine wahrnimmt, muss es im Einzelfall entscheiden. In der Regel wird eine Teilnahme des Integrationsamtes nicht erforderlich sein, da etwaige Unklarheiten (z. B. über angemeldete Forderungen) im schriftlichen Verfahren mit dem Insolvenzverwalter vorab geklärt werden können.

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat folgende Wirkungen:

- **§ 80 InsO: Übergang der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis** auf den Verwalter.

Das Eigentum des Schuldners und seine personenrechtliche Rechtsstellung werden durch den Entzug der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis nicht berührt.

- **§§ 81, 82 InsO: Unwirksamkeit von Verfügungen des Schuldners.** Verfügungen sind z. B. die Belastung, Übertragung oder Aufhebung eines dinglichen Rechts oder die Übereignung eines beweglichen Gegenstandes (z. B. eines Autos).

Die Annahme der Leistung des Drittschuldners durch den Schuldner ist eine Verfügung über eine zur Masse gehörende Forderung, beispielsweise die Vereinnahmung einer (Rück-)Zahlung/Erstattung durch den Arbeitgeber oder die Aufrechnung durch den Arbeitgeber. Das Integrationsamt darf deshalb zu viel gezahlte Ausgleichsabgabe ab der Insolvenzeröffnung nur an den Insolvenzverwalter erstatten. Die Aufrechnung ist nur noch durch ihn oder ihm gegenüber möglich (s.15.12). § 82 InsO schützt den Leistenden, wenn er zur Zeit der Leistung die Eröffnung des Verfahrens nicht kannte; er wird von seiner Leistung befreit. Ohne diese Sonderregelung müsste er (z. B. das Integrationsamt) noch einmal leisten.

- **§ 87 InsO: Ausschluss der Rechtsverfolgung gegen die Masse.** Insolvenzforderungen können nur nach den Vorschriften der InsO geltend gemacht werden. Die Sperre erfasst nur die Insolvenzforderungen nach § 38 und § 39 InsO. Dem Anwendungsbereich unterliegen auch die öffentlich-rechtlichen Forderungen. Der Erlass von Bescheiden bezüglich Abgabenforderungen, **die vor Verfahrenseröffnung entstanden sind**, ist unzulässig. Etwa noch erlassene Bescheide sind nichtig²¹.

²¹ VG Meiningen, Urteil vom 03.07.2007 – 8 K 115/07 ME –: Nach Insolvenzeröffnung dürfen gegen den Insolvenzschuldner keine Bescheide über Forderungen mehr erlassen werden, die im Zeitpunkt der Eröffnung bereits begründet waren.

Nach Insolvenzeröffnung dürfen gegen den Insolvenzschuldner keine Bescheide über Forderungen mehr erlassen werden, die im Zeitpunkt der Eröffnung bereits begründet waren). Gegebenenfalls ist die Abgabe für einen Entrichtungszeitraum, in den die Insolvenzeröffnung fällt, auf die Zeit vor und nach der Eröffnung aufzuteilen²². Daraus folgt, dass das Integrationsamt seine Forderungen, soweit sie in der Zeit bis zur Insolvenzeröffnung entstanden sind, zur Tabelle anmelden muss.

- **§ 88 InsO: Rückschlagsperre.** Durch die Rückschlagsperre soll verhindert werden, dass einzelne Gläubiger im letzten Monat vor der Insolvenzeröffnung Zugriff auf das Schuldnervermögen nehmen und sich damit ein besseres Recht auf Befriedigung verschaffen als nicht gesicherte Insolvenzgläubiger. Die Rückschlagsperre erklärt durch Zwangsvollstreckung eines Insolvenzgläubigers im letzten Monat vor der Insolvenzeröffnung erlangte Sicherungen (z. B. eine Sicherungshypothek, Sicherungsgrundschuld, Pfändungspfandrecht) für unwirksam. Sie umfasst nicht die vom Schuldner freiwillig gegebenen Sicherheiten, die zur Abwendung einer drohenden oder bereits eingeleiteten Zwangsvollstreckung gegeben wurden²³. Die Rückschlagsperre bedeutet, dass das Sicherungsrecht mit der Insolvenzeröffnung unwirksam wird, ohne dass es einer Anfechtung bedarf.
- **§ 89 InsO: Vollstreckungsverbot in die Insolvenzmasse und das sonstige Vermögen.** Die Vorschrift ergänzt § 87 InsO. Zwangsvollstreckungen in die Insolvenzmasse und in das sonstige Vermögen des Schuldners sind für Insolvenzgläubiger während der Dauer des Insolvenzverfahrens unzulässig (§ 89 InsO). Gläubiger, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens einen Titel erlangt haben (z. B. der Feststellungsbescheid des Integrationsamts ist vor Insolvenzeröffnung bestandskräftig geworden),

sind nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch § 89 InsO daran gehindert, die titulierte Forderung durch Vollstreckung in das bewegliche Vermögen (Pfändung) zu realisieren. Das Verbot ist von den Organen der Zwangsvollstreckung von Amts wegen zu beachten. Ein Vollstreckungsauftrag wird vom Gerichtsvollzieher zurückgewiesen. Die Gläubiger einer titulierten Forderung sind wie alle anderen Insolvenzgläubiger darauf verwiesen, ihre Forderungen zur Insolvenztabelle anzumelden.

- **§ 91 InsO: Sonstiger Rechtserwerb** an Gegenständen der Insolvenzmasse ist nach Insolvenzeröffnung ausgeschlossen, auch wenn keine Verfügung des Schuldners und keine Zwangsvollstreckungsmaßnahme zugrunde liegt. Es handelt sich um eine Auffangvorschrift, die verbleibende Schutzlücken schließen soll.

15.4.3 Bestellung des Insolvenzverwalters

Wird das Insolvenzverfahren eröffnet, ernennt das Insolvenzgericht einen Insolvenzverwalter (§ 27 Abs. 1 S. 1 InsO). Der Eröffnungsbeschluss enthält Name und Anschrift des Insolvenzverwalters (§ 27 Abs. 2 Nr. 2 InsO).

Wird über das Vermögen von gruppenangehörigen Schuldner (s. Kap. 15.3.1, z. B. **rechtlich selbstständigen Konzernunternehmen**) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, so haben die angegangenen Insolvenzgerichte sich darüber abzustimmen, ob es im Interesse der Gläubiger liegt, **lediglich eine Person zum Insolvenzverwalter zu bestellen** (§ 56b Abs. 1 S. 1 InsO). Bei der Abstimmung ist insbesondere zu erörtern, ob diese Person alle Verfahren über die gruppenangehörigen Schuldner mit der gebotenen Unabhängigkeit wahrnehmen kann, und ob mögliche Interessenkonflikte durch die Bestellung von Sonderinsolvenzverwaltern ausgeräumt werden können (§ 56b Abs. 1 S. 2 InsO). Die Insolvenzverwalter gruppenangehöriger Schuldner sind untereinander zur Unterrichtung und Zusammenarbeit verpflichtet, soweit hierdurch nicht die Interessen der Beteiligten des Verfahrens beeinträchtigt werden (§ 269a InsO).

²² Vgl. für die Kraftfahrzeugsteuer BFH Beschluss vom 16.09.2014 – II B 52/14, NZI 2015 – S. 41.

²³ BGH, Urteil vom 10.02.1971 – VIII ZR 182/69 – juris.

Hinweis

In der ersten Gläubigerversammlung (§ 57 S. 1 InsO), die auf die Bestellung des Insolvenzverwalters folgt, können die Gläubiger einen anderen als den vom Gericht bestellten Insolvenzverwalter wählen (Kapitel 15.6.1, Stichwort Gläubigerversammlung).

Der Insolvenzverwalter hat die **Aufgabe, die Insolvenzmasse in Besitz und in Verwaltung zu nehmen** (§ 148 InsO). Er ist verpflichtet, zur Masseanreicherung tätig zu werden, hat Ansprüche zur Masse einzuziehen. Die Einziehungsbefugnis erstreckt sich auf die zur Insolvenzmasse gehörenden Forderungen/Ansprüche des Insolvenzschuldners.

Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens **verliert der Schuldner die Verwaltungs- und Verfügungsmacht über das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen** (§§ 80 Abs. 1, 35 ff. InsO). An seine Stelle tritt der Verwalter. Damit der Insolvenzverwalter auch tatsächlich über alle Gegenstände der Masse verfügen kann, statuiert § 148 Abs. 1 InsO für ihn das Recht und die Pflicht zur sofortigen Inbesitznahme und Verwaltung aller Massegegenstände. Während ein Herausgabeanspruch gegen Besitz ausübende Dritte widrigenfalls klageweise durchgesetzt werden muss, kann der Verwalter gegen den nicht herausgabebereiten Schuldner aufgrund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses die Herausgabe durchsetzen (§ 148 Abs. 2 S. 1 InsO)²⁴.

Darüber hinaus erstreckt sich die Einziehungsbefugnis auch auf Ansprüche auf Ersatz eines Schadens, den die Insolvenzgläubiger gemeinschaftlich durch eine Verminderung des zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögens vor oder nach der Insolvenzeröffnung erlitten haben (sogenannter **Gesamtschaden** [§ 92 InsO]). Es handelt sich um Ansprüche, die ihre Ursa-

che in der Masseschmälerung haben und deshalb allen Gläubigern zustehen. Ansprüche auf Ersatz eines Gesamtschadens können während der Dauer des Insolvenzverfahrens nur vom Insolvenzverwalter geltend gemacht werden (§ 92 InsO). Als klassische Beispiele hierzu nennt schon die Gesetzesbegründung etwa die Ansprüche der Gläubiger aus einer Verletzung von Insolvenzantragspflichten (z. B. aus § 64 GmbHG oder § 92 Abs. 2 AktG i. V. m. § 823 Abs. 2 BGB), sowie eine sittenwidrige Schädigung durch Vermögensverschiebungen kurz vor der Insolvenz, die Ansprüche der Gläubiger nach § 826 BGB auslöst. In Betracht kommen auch Ansprüche aus § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. Insolvenzstraftatbeständen, z. B. mit §§ 27, 283 StGB (Beihilfe zu Bankrottdelikten) oder mit § 283d StGB (Schuldnerbegünstigung). Bei verspäteter Insolvenzantragstellung besteht der gemeinschaftliche Schaden der sogenannter Altgläubiger, d. h. der Personen, die ihre Forderungen schon vor dem Zeitpunkt erworben hatten, zu dem der Insolvenzantrag spätestens hätte gestellt werden müssen, in der Differenz zwischen dem (fiktiven) Masseerlös, der sich für die Gesamtheit ihrer Forderungen bei rechtzeitiger Antragstellung ergeben hätte, und dem im späteren Insolvenzverfahren für die Forderungen tatsächlich erzielten (niedrigeren) Masseerlös²⁵.

Ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen einer **Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit (gemeinschaftliche Personengesellschaft – in Abgrenzung zur Kapitalgesellschaft) oder Kommanditgesellschaft auf Aktien** eröffnet, so kann die **persönliche Haftung eines Gesellschafters** für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft während der Dauer des Insolvenzverfahrens nur durch den Insolvenzverwalter geltend gemacht werden (**sogenannte Sperrwirkung** [§ 93 InsO]). Die Vorschrift betrifft die unmittelbare unbeschränkte persönliche Haftung des Gesellschafters für die Schulden der in der Vorschrift genannten Gesellschaften. Sie hat Sperr- und Ermächtigungswirkung.

²⁴ Blersch/Goetsch/Haas, InsO Kommentar aus Deutsches Anwalt Office Premium § 148.

²⁵ Blersch/Goetsch/Haas, InsO Kommentar aus Deutsches Anwalt Office Premium § 148.

Die Sperrwirkung bedeutet, dass es den Gesellschaftsgläubigern während des laufenden Insolvenzverfahrens verwehrt ist, ihre Ansprüche gegen den persönlich haftenden Gesellschafter gerichtlich oder außergerichtlich durchzusetzen, und dass der Schuldner nicht mehr mit befreiender Wirkung an die Gesellschaftsgläubiger zahlen kann.

Die Sperrwirkung hat in der Praxis zur Folge, dass nach Insolvenzeröffnung gegen den Insolvenzschuldner keine Bescheide über Forderungen mehr erlassen werden dürfen, die im Zeitpunkt der Eröffnung bereits begründet waren; diese Insolvenzforderungen sind zur Tabelle anzumelden²⁶.

Mit der Sperrwirkung korrespondiert die Ermächtigungsfunktion. Sie bedeutet keinen Forderungsübergang auf den Insolvenzverwalter, sondern lediglich die treuhänderische Befugnis, Forderungen der Gläubiger, für die der Gesellschafter persönlich haftet, gebündelt einzuziehen und ggf. gerichtlich geltend zu machen (Einziehungs- und Prozessführungsbefugnis).

Kraft der ihm verliehenen Ermächtigung kann der Verwalter mit einem Haftenden auch einen gerichtlichen oder außergerichtlichen **Vergleich schließen**, sofern er dadurch nicht objektiv dem Insolvenzziel zuwiderhandelt und der Abschluss im gemeinsamen Interesse aller Gläubiger liegt²⁷. Für die Einziehungsbefugnis ist unerheblich, dass die Insolvenzforderung vom Insolvenzverwalter oder einem Gläubiger bestritten wurde und die Widersprüche nicht beseitigt worden sind, mithin der Anspruch nicht als festgestellt gilt (§§ 178, 179 InsO). Die Feststellung, dass eine Quote dem Gläubiger wirklich zusteht, wird erst im Verteilungsverfahren erheblich. Für die Ermächtigungswirkung ist lediglich zu fordern, dass die Forderung von dem Gläubiger angemeldet ist. Damit unterscheidet sich die Ermächtigungswirkung von der Sperrwirkung, die auch zugunsten der Gläubiger gilt, die nicht am

Insolvenzverfahren teilnehmen und ihre Forderungen nicht angemeldet haben. Der nach § 93 InsO in Anspruch genommene Gesellschafter **tilgt** durch die Zahlung an den Insolvenzverwalter aufgrund des mit ihm geschlossenen Vergleiches die konkrete Gläubigerforderung.

Beispiel

Das Integrationsamt macht gegenüber dem persönlich haftenden Gesellschafter des Arbeitgebers nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens den Haftungsanspruch geltend. Der haftende Gesellschafter wendet ein, er habe mit dem Insolvenzverwalter einen Vergleich nach § 93 InsO geschlossen. Mit der Zahlung bzw. im Umfang der Zahlung an den Insolvenzverwalter ist die zur Tabelle angemeldete Forderung des Integrationsamts getilgt.

Hinweis

Da die Ermächtigung des § 93 InsO sich nur auf Ansprüche der akzessorischen Gesellschafterhaftung (d. h. das, was die Gesellschaft schuldet, schuldet grundsätzlich auch jeder einzelne Gesellschafter in voller Höhe) bezieht, sind von der Sperrwirkung ausgeschlossen solche Ansprüche, die gegen die Gesellschafter aus anderen Rechtsgründen, z. B. einer rechtlich selbstständigen eigenen Verpflichtung (z. B. aus einer Bürgschaftsvereinbarung) für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft einzustehen haben.

Zweck der Regelung des § 93 InsO ist es, einen Wettlauf der Gläubiger um die Abschöpfung der Haftsummen zu verhindern, den Haftungsanspruch der Masse zuzuführen und auf diese Weise den Grundsatz der gleichmäßigen Befriedigung der Insolvenzgläubiger auf die Gesellschafterhaftung auszudehnen²⁸.

²⁶ VG Meiningen, Urteil vom 03.07.2007 – 8 K 115/07 ME.

²⁷ BGH, Urteil vom 17.12.2015 – IX ZR 143/13.

²⁸ BT-Drs. 12/2443 S. 140; Brandes/Gehrlein in Münchener Kommentar zur InsO 3. Aufl. 2013 § 93 Rn. 1.

15.5 Weichenstellungen im eröffneten Verfahren

Nach der **Verfahrensart** wird unterschieden zwischen dem **Regelinsolvenzverfahren**, das ist die Verwertung nach den gesetzlichen Regelungen der InsO, und dem **Insolvenzplanverfahren** (s. Kap. 15.15). Im Insolvenzplanverfahren wird mittels eines Insolvenzplans (§§ 218 f. InsO) ein von den gesetzlichen Vorschriften abweichendes, auf den Einzelfall abgestimmtes Verfahren zur Verwertung des Vermögens und zur Befriedigung der Gläubiger geregelt. Das Regelinsolvenzverfahren führt häufig zur Zerschlagung/Liquidation des Unternehmens, das Insolvenzplanverfahren wird häufig zur Sanierung eines Unternehmens eingesetzt.

15.5.1 Liquidation

Der Regelfall nach Insolvenzeröffnung ist die **Liquidation** des Unternehmens, d. h., die Verwertung/der Verkauf der einzelnen Vermögensbestandteile des Schuldners und Verteilung des Erlöses.

15.5.2 Übertragende Sanierung

Ein **Sonderfall der Liquidation ist die übertragende Sanierung**²⁹. Die übertragende Sanierung zeichnet sich dadurch aus, dass das Unternehmen oder selbstständige Teile davon auf einen anderen Rechtsträger übertragen werden. Der Kaufpreis für das übertragene Unternehmen wird als Verwertungserlös zur Befriedigung der Gläubiger des bisherigen Unternehmenssträgers verwendet. Handelt es sich bei dem bisherigen Unternehmensträger um eine Gesellschaft, wird diese liquidiert. Das zu sanierende Unternehmen wird vom zu liquidierenden Unternehmensträger getrennt (**Share-Deal oder Asset-Deal**). Bei der übertragenden Sanierung bleiben die öffentlich-rechtlichen Schulden beim zu liquidierenden Unternehmensträger. Der Erwerber muss nicht nach § 25 HGB für die Schulden des bisherigen Unternehmensträgers einstehen. Es ist anerkannt, dass § 25 HGB nicht eingreift, wenn das Unternehmen durch einen Insolvenzverwalter veräußert

wird. Denn der Insolvenzverwalter veräußert das Unternehmen nicht mit allen Aktiva und Passiva, sondern überträgt nur die Aktiva³⁰.

15.5.3 Sanierung

Bei der **Sanierung** werden Maßnahmen zum Erhalt eines Unternehmens ergriffen. Die Insolvenzordnung erkennt den Erhalt des Unternehmens als gleichwertiges Ziel der Insolvenz an (§ 1 Satz 1 Fall 2 InsO). Das Vermögen, in der Regel das Unternehmen als Vermögensgegenstand des Unternehmensträgers, wird „ertüchtigt“, so dass es wieder Erträge abwirft und das Unternehmen erhalten werden kann. Die Gläubiger sollen in diesem Fall aus den Erträgen befriedigt werden, die das „gesundete“ Unternehmen abwirft. Ein geordnetes Sanierungsverfahren stellt das deutsche Recht bislang nur im Rahmen eines Insolvenzverfahrens zur Verfügung. Es wird an Regelungen für ein vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren gearbeitet³¹.

15.6 Beteiligung der Gläubiger an der Weichenstellung (§§ 156 bis 160 und 235 InsO)

15.6.1 Organe der Gläubiger

Organe der Gläubiger sind die **Gläubigerversammlung** (§§ 74 ff. InsO) und der **Gläubigerausschuss** (§§ 69 ff. InsO).

Zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung sind neben den absonderungsberechtigten Gläubigern die Insolvenzgläubiger, der Insolvenzverwalter, die Mitglieder des Gläubigerausschusses und der Schuldner berechtigt. Die Gläubigerversammlung ist eine nicht öffentliche Verhandlung. In der Gläubigerversammlung stimmen die Gläubiger ihre Interessen ab. Sie wird vom Insolvenzgericht geleitet (§ 76 Abs. 1 InsO).

29 Auch: Reorganisation genannt, vgl. Bork, Einführung in des Insolvenzrecht 9. Aufl. 2019 Rn. 414.

30 Bork, Einführung in des Insolvenzrecht 9. Aufl. 2019 S. 440 ff., 443; BGH, Urteil vom 03.12.2019 – II ZR 457/18.

31 Bork, Einführung in das Insolvenzrecht 9. Aufl. 2019 Rn. 414a.

Hauptaufgabe der Gläubigerversammlung ist die Entscheidung im Berichtstermin, ob der Betrieb vorläufig fortgesetzt oder stillgelegt wird (§ 157 InsO).

Ein starkes Recht ist die Möglichkeit zur **Abwahl des bestellten Insolvenzverwalters** und Bestimmung eines anderen Insolvenzverwalters. Die Gläubigerversammlung kann den vom Gericht bestellten Insolvenzverwalter in der ersten auf die Insolvenzeröffnung folgenden Sitzung abwählen und eine andere Person zum Insolvenzverwalter bestimmen (§ 57 InsO). Dies kann vorkommen, wenn dem Insolvenzverwalter Interessenkonflikte mit einer bestimmten Gläubigergruppe vorgeworfen werden. Erforderlich ist, dass in die Tagesordnung für die Gläubigerversammlung ein entsprechender Tagesordnungspunkt aufgenommen wird. Ein Gläubiger muss die Wahl eines anderen, konkret zu benennenden Insolvenzverwalters beantragen. Der Gläubiger, der die Abwahl des Insolvenzverwalters betreibt, muss die Mehrheit der anderen Gläubiger für seinen Antrag gewinnen. Er wird deshalb im Vorfeld der Gläubigerversammlung die Gläubiger anschreiben und über sein Vorhaben informieren. Es können auch mehrere andere Insolvenzverwalter zur Wahl vorgeschlagen werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abstimmenden Gläubiger (Kopfmehrheit) und die Stimmenmehrheit nach § 76 Abs. 2 InsO (mehr als die Hälfte der Summe der Forderungsbeiträge der abstimmenden Gläubiger, sogenannte Summenmehrheit) erreicht (doppelte Mehrheit [§ 57 S. 2 InsO]). Auch das Integrationsamt könnte von einem Gläubiger/einer Gläubigergruppe zur Unterstützung eines Antrages, einen anderen als den vom Insolvenzgericht bestellten Insolvenzverwalter zu wählen, angefragt werden.

Die **Gläubigerversammlung** beschließt auch, ob ein Gläubigerausschuss eingesetzt werden soll. Hat bereits das Insolvenzgericht einen Gläubigerausschuss eingesetzt, muss die Gläubigerversammlung entscheiden, ob dieser beibehalten werden soll (§ 68 InsO). Der Gläubigerausschuss setzt sich aus Vertretern der Großgläubiger, der Kleingläubiger und der absonderungsberechtigten Gläubiger zusammen. Die

Mitglieder des Gläubigerausschusses sollen den Insolvenzverwalter bei seiner Arbeit unterstützen; für Rechtshandlungen von besondere Bedeutung muss der Insolvenzverwalter die Zustimmung des Gläubigerausschusses einholen (§ 160 S. 1 InsO).

Wenn kein Gläubigerausschuss bestellt ist, ist die Zustimmung der Gläubigerversammlung einzuholen³².

Hinweis

Das Integrationsamt als Insolvenzgläubiger hat die gleichen Rechte wie jeder andere Insolvenzgläubiger. Ob es seine Stimmrechte in der Gläubigerversammlung oder in dem Gläubigerausschuss ausübt (persönlich oder durch Entsendung eines Bevollmächtigten) ist im Einzelfall zu entscheiden.

15.6.2 Fortgang des Verfahrens, Berichtstermin

Die Gläubigerversammlung entscheidet über den Fortgang des Verfahrens auf der Grundlage eines Berichts des Insolvenzverwalters. Im **Berichtstermin** (regelmäßig binnen 6 Wochen nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 InsO) hat der Insolvenzverwalter über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und ihre Ursachen zu berichten (§ 156 InsO). Er hat darzulegen, ob Aussichten bestehen, das Unternehmen des Schuldners im Ganzen oder in Teilen zu erhalten, welche Möglichkeiten für einen Insolvenzplan bestehen und welche Wirkungen jeweils für die Befriedigung der Gläubiger eintreten würden. Aufgrund des Berichts des Insolvenzverwalters beschließt die Gläubigerversammlung, ob das Unternehmen des Schuldners stillgelegt oder vorläufig weitergeführt wird und ob ein Insolvenzplan erstellt werden soll (§ 157 InsO). Sie kann den Insolvenzverwalter beauftragen, einen Insolvenzplan auszuarbeiten und ihm das Ziel des Plans vorzugeben. Für die Stilllegung oder Veräußerung des Unternehmens vor dem Berichtstermin hat der Insolvenzver-

³² Vgl. den Katalog der zustimmungsbedürftigen Rechtshandlungen in § 160 InsO.

walter die Einwilligung des Gläubigerausschusses (s. Kap. 15.6.1) einzuholen, ebenso wie für besonderes bedeutsame Rechtshandlungen (§ 160 InsO).

Soll ein Insolvenzplan erstellt werden, bestimmt das Insolvenzgericht einen **Erörterungs- und Abstimmungstermin** über den Insolvenzplan (§ 235 InsO), der öffentlich bekanntzumachen ist. Die Insolvenzgläubiger, die Forderungen angemeldet haben, die absonderungsberechtigten Gläubiger, der Insolvenzverwalter, der Schuldner, der Betriebsrat und der Sprecherausschuss der leitenden Angestellten sind besonders zu laden. Das Integrationsamt wird wie alle anderen Insolvenzgläubiger um Zustimmung zum Plan gebeten. Die Zustimmung kann nicht von einer Bedingung abhängig gemacht werden (z. B. „unter dem Vorbehalt, dass die Sanierung gelingt“).

15.7 Berechtigungen am Schuldnervermögen, Gläubigergruppen (§§ 38, 39, 47, 49 ff. 53 ff. 199 InsO)

15.7.1 Insolvenzgläubiger

Insolvenzgläubiger nach § 38 InsO sind persönliche Gläubiger, die einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen den Schuldner haben. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist eine Zäsur: Bis dahin begründete Ansprüche werden anteilig (Quote) aus der Insolvenzmasse befriedigt.

Es muss sich um einen Vermögensanspruch handeln, d. h. der Anspruch muss auf eine Geldzahlung gerichtet sein. Der Anspruch muss bei Insolvenzeröffnung bestanden haben, d. h., der Rechtsgrund für den Anspruch muss gelegt sein.

Eine Untergruppe bilden die **nachrangigen Insolvenzgläubiger** nach § 39 InsO. Sie sind erst zu befriedigen, wenn die Gläubiger der Insolvenzforderungen nach § 38 InsO voll befriedigt sind. Zu den nachrangigen Insolvenzforderungen zählen die seit Eröffnung des

Verfahrens aufgelaufene Zinsen und Säumniszuschläge (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 InsO). Die Forderungen nachrangiger Insolvenzgläubiger sind **erst nach entsprechender Aufforderung durch das Insolvenzgericht anzumelden** (§ 174 Abs. 3 InsO, s. Kap. 15.10.3). Denn das Gesetz geht davon aus, dass regelmäßig die Masse nicht einmal reicht, die Insolvenzforderungen zu befriedigen.

Hinweis

Wer aufgrund eines dinglichen (z. B. Eigentumsvorbehalt) oder persönlichen Rechts gelten machen kann, dass ein Gegenstand nicht zur Insolvenzmasse gehört, ist kein Insolvenzgläubiger. Sein Anspruch auf Aussonderung bestimmt sich nach den Gesetzen, die außerhalb des Insolvenzrechts gelten (Aussonderung nach § 47 InsO). Gläubiger, denen ein Recht auf Befriedigung aus Gegenständen zusteht, die der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen (z. B. Inhaber einer Grundschuld), sind nach Maßgabe des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung zur abgesonderten Befriedigung berechtigt (**Absonderung nach § 49 InsO**).

Insolvenzgläubiger können Ihre Rechte während des Insolvenzverfahrens nur nach den Vorschriften über das Insolvenzverfahren geltend machen (§ 87 InsO). Die Teilnahme am Insolvenzverfahren ist freiwillig.

Nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens können Insolvenzgläubiger ihre Forderungen – soweit sie nicht im Insolvenzverfahren befriedigt worden und erloschen sind – gegen den Schuldner unbeschränkt geltend machen (§ 201 Abs. 1 InsO); es besteht ein freies Nachforderungsrecht gegen den Schuldner. Das gilt nicht, wenn eine Restschuldbefreiung angekündigt ist (§ 201 Abs. 3 InsO). Denn mit der Restschuldbefreiung soll der Schuldner in die Lage versetzt werden, sich wieder eine dauerhafte wirtschaftliche Basis aufzubauen. Die Nachforderung ist nach allgemeinen Regeln durch-

setzbar. Nach § 201 Abs. 2 S. 1 InsO gilt die Insolvenztabelle als Vollstreckungstitel, wenn die Forderung festgestellt ist und im Prüfungstermin vom Schuldner nicht bestritten wurde. (Es handelt sich um ein allgemeines Prinzip: Das Schweigen des Schuldners rechtfertigt einen Vollstreckungstitel³³).

Die Insolvenzgläubiger, deren Forderungen festgestellt und nicht vom Schuldner bestritten sind, können deshalb aus der Eintragung in die Tabelle wie aus einem Urteil die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 201 Abs. 2 S. 1 InsO).

Einer nicht bestrittenen Forderung steht eine Forderung gleich, bei der ein erhobener Widerspruch beseitigt ist (s. Kap. 15.8).

Daraus folgt: Liegen die Voraussetzungen des § 201 Abs. 2 InsO nicht vor, z. B. weil der Widerspruch des Schuldners gegen die Anmeldung nicht beseitigt ist (s. Kap. 15.8.), kommt eine Vollstreckung aus dem Tabellenauszug nicht in Betracht. Der Gläubiger muss grundsätzlich seine Forderung einklagen. Wegen des besonderen Rechtswegs gemäß § 185 InsO muss das Integrationsamt nicht klagen. Vielmehr kann es seine öffentlich-rechtlichen Forderungen entweder durch Vollstreckung aus einem bereits vorliegenden Feststellungsbescheid oder durch Erlass eines Feststellungsbescheids oder durch Aufnahme/Fortführung eines durch die Insolvenz unterbrochenen Widerspruchs- oder Klageverfahrens gegen den Feststellungsbescheid realisieren³⁴.

Eine weitere Ausnahme vom freien Nachforderungsrecht besteht, wenn ein **Insolvenzplan** eine Regelung zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger durch den Insolvenzplan enthält. **Mit der Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses** wird der Schuldner von seinen restlichen Verbindlichkeiten gegenüber diesen Gläubigern befreit (§227 Abs. 1 InsO). Der Eintritt der **Be-**

freiungswirkung setzt nicht voraus, dass der Schuldner die im Plan vorgesehenen Pflichten auch wirklich erfüllt. Erfüllt der Schuldner die übernommenen Verpflichtungen nicht, können die im Plan gestundeten oder erlassenen Insolvenzforderungen unter den Voraussetzungen des § 255 InsO wieder aufleben.

15.7.2 Massegläubiger (§§ 53 ff. InsO)

Für die Unterscheidung, ob eine Forderung Masseforderung oder Insolvenzforderung ist, ist der Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung gemäß dem Eröffnungsbeschluss maßgeblich.

Massegläubiger sind die Gläubiger von Verbindlichkeiten, die erst **nach der Eröffnung** des Insolvenzverfahrens und nicht durch den Schuldner, sondern durch das Verfahren begründet werden, insbesondere die Gläubiger von Forderungen, die durch Handlungen des Insolvenzverwalters oder in anderer Weise durch die Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Insolvenzmasse begründet worden sind (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO). Hierzu gehören auch die Verfahrenskosten nach § 54 InsO. Massegläubiger werden bei der Erlösverteilung aus der **Masse vor den Insolvenzgläubigern** befriedigt (§ 53 InsO). Siehe hierzu auch § 55 Abs. 4 InsO.

Die Einordnung einer Forderung als Masseverbindlichkeit ist rechtlich zwingend. Sie obliegt nicht den Verfahrensbeteiligten. Deshalb kann eine irrtümlich als Insolvenzforderung angemeldete Forderung nachträglich noch als Masseverbindlichkeit geltend gemacht werden.

Für Masseforderungen gelten folgende Grundsätze: Es gibt keine Tabellenanmeldung: **Masseverbindlichkeiten** sind gegenüber dem Insolvenzverwalter formlos geltend zu machen. Das Vollstreckungsverbot des § 89 InsO für Insolvenzgläubiger gilt nicht für Massegläubiger. Masseforderungen können gegenüber dem Insolvenzverwalter geltend gemacht und durchgesetzt werden, fast so, als gäbe es kein Insolvenzverfahren. Einzige Beschränkung ist das sogenannte **Vollstreckungsmoratorium** nach § 90 InsO: Zwangsvollstre-

³³ Vgl. Foerste, Insolvenzrecht 7. Aufl. 2018 Rn. 422.

³⁴ Foerste, Insolvenzrecht 7. Aufl. 2018 Rn. 423.

ckungen wegen Masseverbindlichkeiten, die dem Insolvenzverwalter nicht zuzurechnen sind, sind für die Dauer von sechs Monaten seit der Insolvenzeröffnung unzulässig (§ 90 Abs. 1 S. 1 InsO).

Sind die Verfahrenskosten gedeckt, reicht die Insolvenzmasse jedoch nicht aus, um die fälligen Insolvenzforderungen zu erfüllen, ist also die Summe der Forderungen höher als die Masse, besteht **Masseunzulänglichkeit nach § 208 InsO**. Das Vorliegen der Voraussetzungen wird nicht überprüft, auch nicht vom Insolvenzgericht. Allein die Begründung des Insolvenzverwalters ist ausreichend. Das Gericht hat die Anzeige der Masseunzulänglichkeit öffentlich bekannt zu machen, den Massegläubigern ist sie besonders zuzustellen (§ 208 Abs. 2 InsO). Die Pflicht des Insolvenzverwalters zur Verwaltung und Verwertung der Masse besteht trotz Masseunzulänglichkeit fort (§ 208 Abs. 3 InsO).

Mit der Anzeige der Masseunzulänglichkeit teilen sich die Gläubiger in die Altmassegläubiger (deren Forderung bei der Anzeige der Masseunzulänglichkeit bereits bestand; diese bekommen alles); anders dagegen die Neumassegäubiger, deren Forderung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit entstanden ist, sie erhalten nur die Quote. Zum Schutz der Gläubiger besteht nach § 61 InsO ein Schadensersatzanspruch gegen den Insolvenzverwalter. Diese Vorschrift gilt allerdings nicht für gesetzliche Ansprüche, und damit nicht für das Integrationsamt.

§ 210 InsO ordnet in dieser Phase ein **besonderes Vollstreckungsverbot für die Altmassegläubiger** an. Die Neumassegäubiger sind durch § 210 InsO weder an der gerichtlichen Durchsetzung ihrer Ansprüche noch an der Vollstreckung gehindert. Die Gläubiger werden bei Masseunzulänglichkeit in der Reihenfolge des § 209 InsO befriedigt (1. Kosten des Insolvenzverfahrens, 2. Neumassegäubiger vor 3. Altmassegläubigern, s. Kap. 15.9 Schlussverteilung). Erst danach kann das Verfahren eingestellt werden (§ 211 InsO).

15.7.3 Am Schuldner/Rechtsträger beteiligte Personen

Eine Sondergruppe mit Rechten am Schuldnervermögen bilden die Gläubiger, die an dem Schuldner/Unternehmensträger beteiligt sind (§ 199 InsO).

15.8 Forderungsanmeldung und Forderungsfeststellung (§§ 174 ff. InsO)

Insolvenzgläubiger müssen ihre Forderungen innerhalb der nach § 28 Abs. 1 InsO vom Insolvenzverwalter gesetzten Frist schriftlich **beim Insolvenzverwalter (nicht beim Insolvenzgericht!) zur Insolvenztabelle anmelden (§ 174 Abs. 1 InsO)**.

Das gilt für alle Insolvenzforderungen, auch öffentlich-rechtliche Insolvenzforderungen, für die bei einer gerichtlichen Geltendmachung der Rechtsweg zu den Zivilgerichten nicht gegeben ist (sogenannte „rechtswegfremde Forderungen“³⁵). Die Forderung muss nach Grund und Betrag bestimmt werden. Der Anmeldung sollen die Urkunden, aus denen sich die Forderung ergibt, im Abdruck beigelegt werden.

Anzumelden/anmeldefähig sind auch nicht fällige Forderungen. Nach § 41 InsO gilt im Insolvenzverfahren eine nicht fällige Forderung als fällig. Es handelt sich um eine **Fiktion**. Die Fiktion tritt nur für die Rechtsausübung im Insolvenzverfahren ein, d. h. um die Forderung zur Tabelle anmelden zu können und mit der Forderung aufrechnen zu können.

Säumniszuschläge sind gesondert mit dem Prozentsatz und dem Beginn der Säumnis bis zum Tag vor Insolvenzeröffnung anzumelden. Vollstreckungskosten sowie Mahnkosten sind nachzuweisen.

Die Anmeldung der Forderung bewirkt, dass die Verjährung gehemmt wird (§ 204 Abs. 1 Nr. 10 BGB).

³⁵ Gerhardt, „Die rechtswegfremde Forderung im Insolvenzverfahren“ beck-online vom 24.09.2018; ders. NZI 2010, 849 ff.

Nachrangige Insolvenzforderungen nach § 39 InsO (insbesondere Säumniszuschläge und Zinsen auf seit der Insolvenzeröffnung aufgelaufene Zinsen und Säumniszuschläge) sind erst dann anmeldefähig/anzumelden, wenn das Insolvenzgericht besonders zur Anmeldung auffordert (§ 174 Abs. 3 InsO).

Praxistipp

Regelmäßig übersenden die Insolvenzverwalter Merkblätter, aus denen sich ergibt, in welcher Form die Forderungsanmeldung erbeten wird. Viele Insolvenzverwalter pflegen eine eigene Seite im Internet, auf der sie Informationen zum Insolvenzverfahren und Vordrucke zur Forderungsanmeldung zum Ausdrucken oder zur elektronischen Bearbeitung zur Verfügung stellen. Es gibt keine Verpflichtung, ein bestimmtes Formular zu verwenden.

Hinweis

Bei den Forderungen des Integrationsamtes (Ausgleichsabgabe, Säumniszuschläge, Nebenforderungen, Erstattungsansprüche) kann es sich sowohl um (allgemeine) Insolvenzforderungen nach § 38 InsO, nachrangige Insolvenzforderungen nach § 39 InsO als auch um Masseforderungen handeln (s. Kap. 15.10.2).

Der Verwalter hat jede angemeldete Forderung mit den nach § 174 Abs. 2 und 3 InsO genannten Angaben **in die Tabelle einzutragen** (§ 175 Abs. 1 S. 1 InsO). Die Anmeldung ist lediglich auf Zulässigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Die Eintragung unzulässiger Anmeldungen (z. B. nachrangige Insolvenzforderungen nach § 39 InsO) hat der Insolvenzverwalter abzulehnen und den Insolvenzgläubiger zu unterrichten.

Gegen die **Ablehnung der Eintragung in die Tabelle** steht dem Insolvenzgläubiger kein Rechtsmittel, sondern lediglich die **Aufsichtsbeschwerde an das Insolvenzgericht** zur Verfügung. Die Tabelle ist mit den An-

meldungen und den begründenden Urkunden bei der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zur Einsicht der Beteiligten auszulegen (§ 175 Abs. 1 S. 2 InsO).

Im **Prüfungstermin** werden die angemeldeten Forderungen ihrem Betrag und ihrem Rang nach geprüft (§ 176 InsO). Durch die Verwaltung durch Feststellungsbescheid titulierte Forderungen genießen keine Bevorzugung, auch sie werden geprüft³⁶. Die Forderungen, die vom Insolvenzverwalter, vom Schuldner oder von einem Insolvenzgläubiger **bestritten** werden, werden **einzelnerörtert**, und zwar auch dann, wenn der Gläubiger nicht anwesend ist. Das „Bestreiten“ kann sich gegen den Bestand der Forderung im Ganzen oder gegen dessen Höhe richten, es kann sich auch gegen die Verfolgbarkeit im Insolvenzverfahren richten mit der Begründung, es handele sich um eine Masseforderung³⁷.

Eine Forderung **gilt als festgestellt**, wenn gegen sie im Prüfungstermin oder im schriftlichen Verfahren (§ 178 InsO) weder vom Insolvenzverwalter noch von einem Gläubiger Widerspruch erhoben wurde oder soweit ein erhobener Widerspruch beseitigt ist. Diese „Feststellung“ entspricht einem bestandskräftigen Feststellungsbescheid; eine weitere Festsetzung durch Bescheid ist entbehrlich³⁸. Die Forderung verliert durch Feststellung zur Tabelle nicht ihre Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Forderung, sie kann deshalb auch – z. B. nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens – gegen den Schuldner im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt werden³⁹.

Praxistipp

Nicht alle Insolvenzverwalter sind mit dem Verfahren der Anzeige- und Ausgleichsabgabepflicht nach dem SGB IX gut vertraut. Sie bestreiten die Forderung vorläufig. In diesem

³⁶ Gerhardt, NZI 2010, 849 zit. nach beck-online vom 24.09.2018 S. 6.

³⁷ Gerhardt, NZI 2010, 849 zit. nach beck-online vom 24.09.2018 S. 5.

³⁸ Gerhardt, NZI 2010, 849 zit. nach beck-online vom 24.09.2018 S. 5.

³⁹ Gerhardt, NZI 2010, 849 zit. nach beck-online vom 24.09.2018 S. 5.

Fall empfiehlt es sich, den Insolvenzverwalter anzuschreiben und das Verfahren nach dem SGB IX zu erläutern und die Forderung detailliert zu begründen. So nach gelingt es in der Regel, dass der Insolvenzverwalter den (vorläufigen) Widerspruch zurücknimmt.

Ist eine Forderung **vom Insolvenzverwalter oder einem anderen Insolvenzgläubiger bestritten**, so bleibt es dem Gläubiger überlassen, „die Feststellung gegen den Bestreitenden zu betreiben“; die sogenannte „Betreibenslast“ oder „Verfolgungslast“ liegt beim Gläubiger. Das bedeutet regelmäßig: Wenn der Widersprechende den Widerspruch nicht zurücknimmt, ist der Gläubiger regelmäßig gezwungen, Feststellungsklage im ordentlichen Verfahren (vor den Zivilgerichten) zu erheben (§ 180 Abs. 1 InsO).

Aber: § 185 Abs. 1 InsO regelt die „**besondere Zuständigkeit**“. § 185 InsO belässt es für sogenannte „rechtswegfremde Forderungen“ bei der Rechtswegzuständigkeit, die unabhängig vom Insolvenzverfahren für die Überprüfung der streitigen Forderung vorgesehen ist. Dies ist für die Forderungen des Integrationsamtes der **Verwaltungsrechtsweg**. Mit anderen Worten: § 185 InsO ändert an den Zuständigkeits- und Verfahrensregeln von Verwaltungsbehörden nichts. Diese bleiben im Rahmen ihrer Zuständigkeit befugt, über Forderungen, die bestritten worden sind, zu entscheiden, **sofern diese noch nicht tituliert worden sind**. Der öffentlich-rechtliche Gläubiger kann bezüglich seiner streitig gebliebenen, noch nicht titulierten Insolvenzforderung die Feststellung durch Verwaltungsakt betreiben, sofern er außerhalb des Insolvenzrechts auch zur Festsetzung der Forderung durch Verwaltungsakt befugt ist⁴⁰. Wird der Feststellungsbescheid bestandskräftig, schafft dieser mit der Wirkung des § 183 Abs. 1 InsO die Grundlage für die Korrektur der Tabelle⁴¹.

40 BVerwG, Urteil vom 22.08.1985 – 5 C 18/82 – NJW 1986, 1365.

41 Sinz in Uhlenbruck, InsO 15. Aufl. 2019 § 185 Rn. 5.

Streitig ist, ob die Befugnis, einen Feststellungsbescheid zu erlassen, die Feststellungsklage unzulässig macht⁴². Jedenfalls ist der Erlass eines Verwaltungsakts zur Feststellung der bestrittenen Forderung der für den öffentlich-rechtlichen Gläubiger einfachere und schnellere Weg, sich einen Titel zu verschaffen. Nach § 179 Abs. 2 InsO muss ausnahmsweise **der Bestreitende** den Widerspruch (binnen einer Frist von einem Monat nach § 184 Abs. 2 S. 1 InsO) verfolgen, **wenn für die Forderung ein vollstreckbarer Schuldtitel bereits vorliegt**. § 179 Abs. 2 InsO nennt Leistungs-/Feststellungsbescheide der öffentlichen Verwaltung nicht. Die grundsätzliche Anwendbarkeit des § 179 Abs. 2 InsO auf öffentlich-rechtliche Forderungen, die durch Leistungsbescheid oder Feststellungsbescheid geltend gemacht werden, ist von der Rechtsprechung anerkannt⁴³. Aus der gebotenen Gleichbehandlung mit den Schuldtiteln des § 179 Abs. 2 InsO folgt, dass eine öffentlich-rechtliche Forderung, die dem Schuldner vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens bekannt gegeben worden ist, als titulierte anzusehen ist und § 179 Abs. 2 InsO unterfällt. Als ein solcher Schuldtitel kann ein **Feststellungsbescheid nach § 160 Abs. 4 S. 2 SGB IX, aber auch ein Bescheid, mit dem Nebenforderungen festgesetzt werden, also z. B. ein Säumniszuschlagsbescheid nach § 160 Abs. 4 S. 3 SGB IX**, angesehen werden⁴⁴. Entscheidend ist lediglich, dass der Bescheid im Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung **bereits erlassen und zugegangen** war, nicht erforderlich ist, dass der Bescheid bereits bestandskräftig ist. Soweit § 179 Abs. 2 InsO oder § 184 Abs. 2 InsO dem Bestreitenden die Verfolgungslast zuweist, muss dieser sich an die zuständige Behörde oder an das Gericht wenden mit dem **Rechtsbehelf**, der ihm zur Bekämpfung des Titels zusteht⁴⁵.

42 So Becker in Nerlich/Römermann, InsO – Stand: 35. Erg.-Lfg. April 2018 – § 185 Rn. 5 und 9; ebenso mit ausführlicher Begründung Sinz in Uhlenbruck, InsO 15. Aufl. 2019 § 185 Rn. 3; wohl auch Schumacher in Münchener Kommentar zur InsO 3. Aufl. 2013 § 185 Rn. 18; a. A. – Wahlrecht –: Depre in Kayser/Thole, InsO 9. Aufl. 2018 § 185 Rn. 3.

43 Gerhardt, NZI 2010, 849 zit. nach beck-online vom 24.09.2018 S. 6 m. w. N. Rn. 24–26.

44 Gerhardt, NZI 2010, 849 zit. nach beck-online vom 24.09.2018 S. 6 m. w. N. Rn. 24–26.

45 Sinz in Uhlenbruck, InsO 15. Aufl. 2019 § 185 Rn. 4; Beispiel: Widerspruch nach § 201 SGB IX, Anfechtungsklage nach VwGO.

Der Widerspruch des Schuldners steht der Feststellung der Forderung nicht entgegen (§ 178 Abs. 1 S. 2 InsO). Der Widerspruch wird in die Tabelle eingetragen (§ 178 Abs. 2 S. 2 InsO) und hat zur Folge, dass der Gläubiger nicht aus dem Tabellenauszug in das Privatvermögen des Schuldners vollstrecken darf (§ 89 InsO).

War zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein **Rechtsstreit oder ein Rechtsbehelfsverfahren z. B. ein Widerspruchsverfahren nach dem § 201 SGB IX beim Widerspruchsausschuss** anhängig, ist die Feststellung durch Aufnahme des Verfahrens zu betreiben (§ 185 S. 2 i. V. m. § 180 Abs. 2 InsO). Das heißt, das Verwaltungsverfahren tritt an die Stelle des insolvenzrechtlichen Feststellungserfahrens.

Wirkungen des Tabelleneintrages: Die Eintragung in die Tabelle wirkt für die festgestellten Forderungen ihrem Betrag und ihrem Rang nach wie ein rechtskräftiges Urteil gegenüber dem Insolvenzverwalter und allen Insolvenzgläubigern (§ 178 Abs. 3 InsO). Nach Verfahrensabschluss erhält der Gläubiger einen vollstreckbaren Auszug aus der Tabelle.

Einer Entscheidung über den gegen den Abgabenbescheid zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens unterbrochenen (Anfechtungs-)Widerspruch bzw. einer Klage **bedarf es dann nicht mehr**⁴⁶.

15.9 Verteilungsverfahren

Mit der Befriedigung der Gläubiger kann erst nach dem allgemeinen Prüfungstermin begonnen werden (§ 187 Abs. 1 InsO). **Abschlagsverteilungen** sind möglich, sofern hinreichende Barmittel in der Insolvenzmasse vorhanden sind (§ 187 Abs. 2 InsO).

Vor der Verteilung wird ein Verteilungsverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen

aufgestellt (§ 188 InsO). Ist eine angemeldete, aber nicht titulierte Forderung bestritten worden, so ist Voraussetzung einer Berücksichtigung bei der Verteilung, dass die Erhebung der Feststellungsklage innerhalb der Ausschlussfrist des § 189 Abs. 1 InsO nachgewiesen wird. Wird der Nachweis geführt, dann wird der auf die Forderung entfallende Anteil bei der Verteilung zurückbehalten (§ 189 Abs. 2 InsO). Bei öffentlich-rechtlichen Forderungen tritt an die Stelle der Klageerhebung die Bekanntgabe des Feststellungsbescheides⁴⁷.

Die **Schlussverteilung** erfolgt, sobald die Verwertung der Insolvenzmasse mit Ausnahme eines laufenden Einkommens beendet ist (§ 196 InsO). Schlussverteilung bedeutet die Ausschüttung der gesamten noch verfügbaren Teilungsmasse auf der Grundlage des Verteilungsverzeichnisses. Bei der Zustimmung zur Schlussverteilung bestimmt das Insolvenzgericht eine abschließende Gläubigerversammlung, den sogenannten **Schlussstermin (§ 197 InsO)**. Der Schlussstermin dient zur Erörterung der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters, zur Erhebung der Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis und zur Entscheidung über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse.

Hinweis

Abweichend von den Regelungen der §§ 187 ff. InsO können die Befriedigung der Insolvenzgläubiger und die Verwertung der Insolvenzmasse sowie die Haftung des Schuldners nach Beendigung des Insolvenzverfahrens in einem Insolvenzplan geregelt werden (§§ 217 ff. InsO).

Auf Antrag des Insolvenzverwalters oder eines Insolvenzgläubigers oder von Amts wegen ordnet das Insolvenzgericht eine **Nachtragsverteilung (§ 203 InsO)** an, wenn nach dem Schlussstermin

- zurück behaltene Beträge für die Verteilung frei werden,

⁴⁶ VG Magdeburg, Urteil vom 12.05.2011 – 9 A 298/09 – mit Anm. von Zeuner vom 27.10.2011 juris.

⁴⁷ Fuchs/Weihaupt/Kebeus/Schwarzer, Münchener Kommentar zur InsO 3. Aufl. 2013 § 189 Rn. 9.

- Beträge, die aus der Insolvenzmasse gezahlt sind, zurückfließen,
- Gegenstände der Masse ermittelt werden.

Die Aufhebung des Verfahrens steht der Anordnung einer Nachtragsverteilung nicht entgegen (§ 203 Abs. 2 InsO). Eine Nachtragsverteilung kommt in Betracht, wenn nach dem Schlusstermin oder nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens infolge der Anzeigeprüfung sich ein Erstattungsanspruch ergibt. Das Integrationsamt hat hierüber das Insolvenzgericht zu informieren.

15.10 Forderungen des Integrationsamtes

15.10.1 Ausgleichsabgabe als Insolvenzforderung

Vermögensansprüche, die zum Zeitpunkt der **Insolvenzeröffnung begründet waren, sind Insolvenzforderungen nach § 38 InsO**. Für die Einordnung als Insolvenzforderung ist es erheblich, wann die Ausgleichsabgabeforderung **im Sinne des § 38 InsO begründet** ist.

Die Ausgleichsabgabeforderung entsteht monatlich im Umfang der Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht. Die Pflicht zur Zahlung der Ausgleichsabgabe entsteht dem Grunde nach mit Ablauf jeden Monats, in dem der Arbeitgeber schwerbehinderte Menschen in der vorgeschriebenen Zahl nicht beschäftigt hat⁴⁸.

Das VG Gera⁴⁹ führt aus: „Die Beschäftigungspflicht nach § 71 SGB IX entsteht unmittelbar kraft Gesetzes jeden Monat neu. Die Ausgleichsabgabepflicht bezieht sich nicht etwa auf das Jahr, sondern auf den Monat. Allerdings wird die Ausgleichsabgabe erst jährlich fällig (§ 77 Abs. 4 S. 1 SGB IX). Dass die Ausgleichsabgabe je unbesetzten Pflichtarbeitsplatz in Höhe von 260,00 [Euro] monatlich entsteht, ergibt sich zwar nicht ausdrücklich aus dem Gesetzeswortlaut. Es folgt

aber aus der Systematik sowie dem Sinn und Zweck des Gesetzes. Vom Ausgangspunkt her sind Arbeitgeber mit durchschnittlich mindestens 20 Arbeitsplätzen verpflichtet, Monat für Monat auf wenigstens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Diese Pflichtarbeitsplatzquote und die Ausgleichsabgabe des Schwerbehindertengesetzes (wie auch des SGB IX) sind miteinander verknüpft. Sie ergänzen sich und zielen primär darauf, Arbeitgeber zur Einstellung von Schwerbehinderten zu veranlassen („Antriebsfunktion“) sowie im Falle des Unterbleibens der Einstellung ihnen als Surrogat eine Abgabe aufzuerlegen („Ausgleichsfunktion“). Hieraus ergibt sich, dass das Entstehen der Ausgleichsabgabe an die monatlich unbesetzt gebliebenen Pflichtarbeitsplätze gekoppelt ist. Andernfalls wäre die Ausgleichsabgabe auch zu gering und nicht wirksam, um die ihr vom Gesetzgeber zugedachte Funktion zu erfüllen. Der Beklagte weist zutreffend darauf hin, dass dies nach der Entstehungsgeschichte des § 77 SGB IX außer Frage steht und in der Rechtsprechung so beurteilt wird⁵⁰. Davon zu trennen ist, dass der Arbeitgeber den Betrag der geschuldeten Ausgleichsabgabe nicht monatlich, sondern nur einmal jährlich für das vorangegangene Kalenderjahr an das Integrationsamt abzuführen hat, und zwar am 31. März⁵¹. Damit will der Gesetzgeber ermöglichen, dass saisonale Schwankungen in der Arbeitsplatzzahl ausgeglichen werden können. Der 31. März ist der Fälligkeitszeitpunkt für die Ausgleichsabgabeforderung.“

Ausgleichsabgaben für das Erhebungsjahr einschließlich des Monats, in den die Insolvenzeröffnung fällt, sind deshalb **im Sinne des § 38 InsO „zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet“**, obwohl sie erst am 31.3. des Folgejahres fällig werden⁵² (s. Kap. 15.7.1).

48 Cramer, SchwbG 5. Aufl. 1998 § 11 Rn. 6; vgl. auch den Wortlaut § 154 SGB IX: „jahresdurchschnittlich monatlich“ und den Wortlaut § 163 Abs. 2 SGB IX: „aufgegliedert nach Monaten“.

49 VG Gera, Urteil vom 02.02.2012 – 6 K 753/10 Ge.

50 BVerfG, Beschluss vom 1.10.2004 – 1 BvR 2221/03 – br 2004, 202 = DB 2004, 238 (Leitsatz) = NZA-RR 2004, 406 Rn. 16.

51 Cramer, SchwbG 5. Aufl. 1998 § 11 Rn. 13.

52 VG Braunschweig, Urteil vom 07.09.2006 – 3 A 217/06.

Praxistipp

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens bedeutet eine rechtserhebliche Zäsur. Für die Zeit vor und nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens sind zweckmäßigerweise vom Insolvenzverwalter zwei gesonderte Anzeigen zu erstatten: Eine Anzeige unter der alten Betriebsnummer für den Zeitraum bis zur Insolvenzeröffnung und eine für den Zeitraum nach Insolvenzeröffnung unter einer neuen Betriebsnummer. Eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht nicht.

Soweit eine Anzeige des Insolvenzverwalters für die Zeit bis zur Insolvenzeröffnung vorliegt, ist sie zu prüfen und die errechnete Ausgleichsabgabeforderung als Insolvenzforderung zur Tabelle anzumelden.

Liegt keine Arbeitgeberanzeige vor, ist der Insolvenzverwalter zu beraten und auf die Pflicht zu Erstattung der Anzeige hinzuweisen. Die Anzeigepflicht geht mit Insolvenzeröffnung auf den Insolvenzverwalter über. Der Insolvenzverwalter und der starke vorläufige Insolvenzverwalter (mit Verfügungsbefugnis) können die Erstattung der Anzeige nach § 163 Abs. 2 SGB IX nicht verweigern. Verweigern sie die Anzeigeerstattung auch nach Beratung über die Rechtslage weiterhin, informiert das Integrationsamt die Agentur für Arbeit und bittet um entsprechende Aufforderung, ggf. um Erlass eines Feststellungsbescheids.

Das **Verfahren bei Insolvenz des Arbeitgebers regelt die Fachliche Weisung (FW) der Bundesagentur für Arbeit zu § 163 SGB IX unter Nr. 5.4**: Erlangt der OS Kenntnis von einer Insolvenz, ist der Insolvenzverwalter umgehend aufzufordern, die Anzeige für den Zeitraum bis zur Insolvenzeröffnung zu erstatten (auch im laufenden Jahr, § 163 Abs. 2 Satz 1 SGB IX: bis spätestens 31.03. i. V. m. § 41 Abs. 2 InsO). Da im laufenden Jahr, noch keine Vordrucke für das aktuelle Anzeigegjahr zur Verfügung stehen, sind die aktuell zur Verfügung stehenden Vordrucke zu verwenden (diese

werden erst später digitalisiert). Dem Integrationsamt ist die Anzeige umgehend per Fax oder verschlüsselter E-Mail weiterzuleiten, damit dieses eine eventuell zu zahlende Ausgleichsabgabe als Insolvenzforderung anmelden kann.

Hinweis

Der (vorläufige) Insolvenzverwalter kann sich gegenüber dem Integrationsamt nicht mit Erfolg darauf berufen, er verfüge nicht über die für die Anzeige maßgeblichen Informationen und Unterlagen oder die Geschäftsführung des insolventen Unternehmens entspreche nicht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Der Schuldner ist nach § 22 InsO gegenüber dem vorläufigen Insolvenzverwalter und nach § 97 InsO dem Insolvenzverwalter, dem Gläubigerausschuss und dem Insolvenzgericht umfassend zur Auskunft verpflichtet. Gegebenenfalls muss die Agentur für Arbeit eine Schätzung vornehmen und einen Feststellungsbescheid erlassen, damit das Integrationsamt die Ausgleichsabgabe errechnen und zur Tabelle anmelden kann.

Die Agentur für Arbeit fordert den Insolvenzverwalter regelmäßig erst nach Ablauf des Kalenderjahres auf, die Anzeige für das Vorjahr zu erstatten. Die Bundesagentur für Arbeit vertritt in ihrer Geschäftsweisung die Auffassung, eine Aufforderung an den Insolvenzverwalter, die Anzeige **vor Ablauf des anzuzeigenden Kalenderjahres** abzugeben, um dem Integrationsamt die Möglichkeit zu geben, eine eventuell zu zahlende Ausgleichsabgabe als Insolvenzforderung einzubringen, sei nicht von § 163 Abs. 2 SGB IX gedeckt.

Praxistipp

Im Hinblick auf § 41 Abs. 2 InsO, wonach die bis zum Stichtag der Insolvenzeröffnung entstandene Ausgleichsabgabeforderung vorzeitig fällig wird, kann der Insolvenzverwalter auch

bereits vor Ablauf des Jahres um Erstattung der Anzeige gebeten werden, damit das Integrationsamt die Forderung zeitnah zur Tabelle anmelden kann. Allerdings werden die Anzeigeformulare regelmäßig erst im Dezember zur Verfügung gestellt.

Nach § 41 Abs. 2 InsO sind nicht fällige, unverzinsliche Forderungen mit dem gesetzlichen Zinssatz abzuzinsen. Die Forderung ist genauso zu behandeln, als wäre sie zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung fällig und getilgt. Sie ist daher nach Abs. 2 abzuzinsen. Durch die Abzinsung soll der Vorteil, die Leistung vorzeitig erhalten zu haben, mit dem gesetzlichen Zinssatz ausgeglichen werden⁵³. Zwar erfolgt die Befriedigung ohnehin nur quotat und auch nicht bereits bei Insolvenzeröffnung – dies sind jedoch Folgen der insolvenzbedingten Kürzung sämtlicher Ansprüche⁵⁴. Einzelne Insolvenzverwalter wollen in diesem Fall auch die zur Tabelle angemeldete **Ausgleichsabgabeforderung nach § 41 Abs. 2 InsO abzinsen**. Dem ist entgegenzuhalten, dass eine Abzinsung nur dann in Betracht käme, wenn das Insolvenzverfahren vor Eintritt der regulären Fälligkeit der Ausgleichsabgabe am 31. März aufgehoben würde. Dies ist aufgrund der üblichen Dauer eines Insolvenzverfahrens im Regelfall unwahrscheinlich.

Demgegenüber wird in der Kommentarliteratur vertreten, dass **§ 41 InsO für alle Insolvenzforderungen** gilt, gleich auf welchem Rechtsgrund der Fälligkeitsaufschub beruht. Nach dieser Auffassung sind auch Forderungen mit gesetzlichem Fälligkeitsaufschub auf den Tag der Fälligkeitsfiktion abzuzinsen und abgezinst zur Tabelle anzumelden⁵⁵. Eine gerichtliche

Entscheidung für die Ausgleichsabgabe liegt bisher nicht vor.

15.10.2 Ausgleichsabgabe als Masseforderung

Nach der Insolvenzeröffnung entstehen **Ausgleichsabgabeforderungen** neu, solange die Voraussetzungen der §§ 154 ff. SGB IX erfüllt sind. Das ist dann der Fall, wenn der Insolvenzverwalter den Betrieb mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen weiterführt. Die nach Insolvenzeröffnung entstandenen Ausgleichsabgaben sind Masseverbindlichkeiten⁵⁶. Die vom Insolvenzverwalter im Interesse der Masse vorgenommene vorübergehende Betriebsfortführung – die Eröffnung des Insolvenzverfahrens bedingt keine Betriebseinstellung und lässt auch die Arbeitsverhältnisse grundsätzlich unberührt – führt deshalb dazu, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Ausgleichsabgabe bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen weiter entsteht.

Der Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit in Saarbrücken teilt dem **Betrieb „in Insolvenz“** (i. I.) auf Antrag eine neue Betriebsnummer zu – eine gesetzliche **Verpflichtung** zur Anzeigeerstattung unter einer **neuen Betriebsnummer** besteht nach dem SGB IX aber nicht. Unter dieser neuen Betriebsnummer erstattet der Insolvenzverwalter die Anzeige für den nach der Insolvenzeröffnung von ihm fortgeführten Betrieb.

Die Anzeige muss sich auf alle Monate erstrecken, in denen an mindestens einem Tag eine Unternehmens-tätigkeit stattfand (s. Kap. 3.3.2). Denn nach § 160 Abs. 2 SGB IX fällt die Ausgleichsabgabe monatlich an, wenn und soweit der Arbeitgeber die vorgeschriebenen Pflichtarbeitsplätze nicht besetzt hat. Die Abgabe entsteht somit monatlich, auch wenn der Entrichtungszeitraum normalerweise ein Jahreszeitraum ist⁵⁷. Zahlt der Insolvenzverwalter nicht, stehen dem Gläubiger alle Möglichkeiten außerhalb des Insolvenz-

53 Keller in Kayser/Thole, InsO 9. Aufl. 2018 § 41 Rn. 18; Lütke in Andreas Schmidt (Hrsg.), Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, 7. Auflage 2019 § 41 Rn. 3 unter Hinweis auf BGH, Urteil vom 12.01.2017 – IX ZR 130/16, ZinsO 2017, 504.

54 Lütke in Andreas Schmidt (Hrsg.), Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, 7. Auflage 2019 § 41 Rn. 18.

55 Bitter in Münchener Kommentar zur InsO 3. Aufl. 2013 § 41 Rn. 7; Keller in Kayser/Thole, InsO 9. Aufl. 2018, § 41 Rn. 2; Henckel/Gerhardt, InsO § 41 Rn. 8.

56 VG Braunschweig, Urteil vom 07.09.2006 – 3 A 217/06.

57 VG Braunschweig, Urteil vom 07.09.2006 – 3 A 217/06.

verfahrens zur Verfügung. Zur Erhebung der Ausgleichsabgabe ist ein Feststellungsbescheid gegen ihn zu erlassen⁵⁸. **Der Insolvenzverwalter ist Partei kraft Amtes.** Bescheide des Integrationsamtes sind an ihn (nicht an den „Schuldner, zu Händen des Insolvenzverwalters“) zu richten. Faktisch wird die Unternehmensführung durch den Insolvenzverwalter nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens wie eine wirtschaftliche Neugründung behandelt.

Berechnung der Ausgleichsabgabe:

Die Ermittlung der Ausgleichsabgabe auf der Grundlage einer einheitlichen jahresdurchschnittlich ermittelten Beschäftigungsquote nach § 160 Abs. 1 S. 3 SGB IX wird den Besonderheiten des Insolvenzrechts, das auch ohne ausdrückliche Regelung die Vorschriften des SGB IX überlagert und modifiziert, nicht gerecht. Dies gilt insbesondere im Fall, dass Masseunzulänglichkeit angezeigt wurde.

Das SGB IX enthält hierzu keine Regelung. Bei der Berechnung der Ausgleichsabgabe sind nach Auffassung des VG Braunschweig die **Beschäftigungsquoten für die Zeit vor Insolvenzeröffnung und nach Insolvenzeröffnung zu unterscheiden.** Die Insolvenzeröffnung führt nicht zu einem Wegfall der Beschäftigungspflicht und der Pflicht zur Zahlung von Ausgleichsabgabe, sie ist aber der Höhe nach auf die Summe zu beschränken, die sich unter Zugrundelegung der regelmäßig niedrigeren Zahl der auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch weiter beschäftigten Arbeitnehmer errechnet. Die Regelung des SGB IX, wonach die Ausgleichsabgabe nach einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote zu berechnen ist, muss im Insolvenzfall, in dem ohnehin zwischen der Abgabe vor und nach Insolvenzeröffnung zu unterscheiden ist, aus den das SGB IX überlagernden Grundsätzen des Insolvenzrechts zurücktreten⁵⁹. Das VG Braunschweig betrachtet somit die Insolvenzeröffnung als eine wirt-

schaftliche Zäsur, die auch die jahresdurchschnittliche Betrachtung des SGB IX überlagert.

Beispiel

Insolvenzeröffnung am 10. September; Fortführung des Betriebs durch den Insolvenzverwalter. Der Insolvenzverwalter hat unter der alten Betriebsnummer die Beschäftigungsverhältnisse bis zur Insolvenzeröffnung (einschließlich des Monats September) anzuzeigen. Unter der neuen Betriebsnummer hat er die ggf. niedrigere Zahl der Beschäftigungsverhältnisse des fortgeführten Unternehmens ab dem Zeitpunkt der Fortführung/Beginn der Unternehmenstätigkeit/Insolvenzeröffnung (einschließlich des Monats September) anzuzeigen. Dass der Monat doppelt berücksichtigt wird, folgt aus der pauschalierten monatlichen Berechnungsweise der Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX. Es gibt im SGB IX keine Stichtagsregelung.

Das Integrationsamt hat das „**Moratorium**“ des § 90 Abs. 1 InsO zu beachten: Die Vollstreckung der nach Verfahrenseröffnung entstandenen Ausgleichsabgabeforderung ist **für die Dauer von sechs Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens** unzulässig, denn die Forderung ist nicht durch eine Rechtshandlung des Insolvenzverwalters begründet worden.

15.10.3 Säumniszuschlag als (nachrangige) Insolvenzforderung

Auch für den Säumniszuschlag kommt es darauf an, ob sie zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits „begründet“ waren. Säumniszuschläge, die **bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens** angefallen sind, sind allgemeine Insolvenzforderungen nach § 38 InsO. Sie werden bis zum Tag vor Insolvenzeröffnung berechnet und als Nebenforderungen mit der Ausgleichsabgabeforderung beim Insolvenzverwalter angemeldet. Die Verpflichtung zur Zahlung der Ausgleichsabgabe und zur Zahlung eines Säumniszuschlages geht mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens

58 VGH Bayern, Urteil vom 28.11.2005 – 9 ZB 04.3254 – NVwZ-RR 2006, 550 zu einem Beitragsbescheid der Ärzteversorgung

59 VG Braunschweig, Urteil vom 07.09.2006 – 3 A 217/06.

rens auf den Insolvenzverwalter über. Für das Jahr der Insolvenzeröffnung ist nicht generell ein begründeter Ausnahmefall nach § 160 Abs. 4 S. 4 SGB IX anzunehmen, um von der Erhebung eines Säumniszuschlages abzusehen. Um im Insolvenzverfahren von einem begründeten Ausnahmefall ausgehen zu können, müssen neben der Insolvenzeröffnung weitere besondere Umstände substantiiert vorgetragen werden⁶⁰.

Auch **nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens** fallen Säumniszuschläge nach § 160 Abs. 4 S. 3 SGB IX **auf bereits vor Insolvenzeröffnung entstandene und zur Tabelle angemeldete Ausgleichsabgabeforderungen an. Es handelt sich um nachrangige Insolvenzforderungen nach § 39 InsO**⁶¹. Diese sind erst nach entsprechender Aufforderung durch das Insolvenzgericht anzumelden (§ 174 Abs. 3 InsO). Denn das Gesetz geht davon aus, dass regelmäßig die Masse nicht einmal reicht, die Insolvenzforderungen zu befriedigen.

Praxistipp

Die Einordnung als nachrangige Insolvenzforderung führt dazu, dass das Integrationsamt wegen der Säumniszuschläge nach Insolvenzeröffnung zumeist leer ausgehen wird. Denn als nachrangige Forderung kommen Zahlungen erst nach Berücksichtigung aller Insolvenzgläubiger in voller Höhe in Betracht. Dies ist in der Insolvenzpraxis der absolute Ausnahmefall⁶². Wenn aber eine Aufforderung zur Anmeldung nachrangiger Insolvenzforderungen ausgesprochen wird, ist davon auszugehen, dass die Gläubigerforderungen vollständig aus der Masse befriedigt werden können.

Die Säumniszuschlagsforderung entsteht kraft Gesetzes nach § 24 Abs. 1 S. 1 SGB IV nach Eintritt der Fälligkeit der Hauptforderung (31. März) für jeden an-

gefangenen Monat der Säumnis neu. Der Erhebung des Säumniszuschlages nach Insolvenzeröffnung kann nicht entgegenhalten werden, die Erhebung von Säumniszuschlägen sei ein Druckmittel zur Beitreibung öffentlicher Abgaben, diese Druckfunktion entfalte nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens, das die gemeinschaftliche Befriedigung der Gläubiger zum Ziel hat, keine Wirkung mehr.

Säumniszuschläge haben nach § 24 Abs. 4 SGB IV eine **doppelte Funktion**. Zum einen sollen sie Druck auf den Schuldner ausüben (**Druckfunktion**) und zum anderen haben sie die Funktion des gesetzlich standardisierten Mindestschadensausgleichs (**Zinsfunktion**). Diese Funktionen entfallen nach Ansicht des BMAS nicht durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, und zwar nicht einmal bei anfänglicher Masseunzulänglichkeit⁶³. Im **Steuerrecht** wird aus den §§ 227 AO, 76 Abs. 2 Nr. 3 SGB IV ein Anspruch auf Teilerlass in Höhe des hälftigen Säumniszuschlages hergeleitet⁶⁴. Diese Regelung wollen Insolvenzverwalter auf die Ausgleichsabgabe übertragen, obwohl die Ausgleichsabgabe weder Steuer noch eine steuerähnliche Abgabe und das Integrationsamt kein Sozialversicherungsträger ist.

Bei der Berechnung des Säumniszuschlages treten in der Praxis Schwierigkeiten auf, weil nicht vorhersehbar ist, wie lange das Insolvenzverfahren andauert und wann letztlich ausgeschüttet werden kann. Hier hilft nur, bei der Erstanmeldung einen hohen Zinsbetrag im Wege der großzügigen Schätzung anzugeben⁶⁵.

15.10.4 Säumniszuschlag als Masseforderung

Zahlt der Insolvenzverwalter die nach Verfahrenseröffnung durch die Fortführung des Betriebs neu entstandene Ausgleichsabgabe nicht rechtzeitig, sind **Säumniszuschläge** nach § 160 Abs. 4 S. 3 SGB IX zu

60 VG Ansbach, Urteil vom 01.12.2011 – AN 14 K11.00878.

61 BSG, Urteil vom 18.12.2003 – B 11 AL 37/03 R – SozR 4-2400 § 24 Nr. 1.

62 Schmidt, Anm. 2 zu BSG vom 18.12.2003 jurisPR-SozR 13/2004.

63 BMAS Schreiben vom 27.08.1999 – V a 2 – 58117-1 – zur früheren Konkursordnung unter Berufung auf BSG, Urteil vom 04.03.1999 – B 11/10 AL 5/98.

64 Ries in Kayser/Thole, InsO 9. Aufl. 2018 § 39 Rn. 7.

65 Ries in Kayser/Thole, InsO 9. Aufl. 2018 § 39 Rn. 8.

erheben. Da es sich auch hier um Masseverbindlichkeiten handelt⁶⁶ (seitens des Integrationsamtes handelt es sich um Masseforderungen), gilt für Säumniszuschläge, welche auf den Zeitraum nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens fallen nicht § 87 InsO, wonach die Forderung nur im Insolvenzverfahren verfolgt werden kann. Vielmehr stehen dem Integrationsamt die Möglichkeiten offen, die das SGB IX außerhalb des Insolvenzverfahrens zur Verfügung stellt: Das Integrationsamt kann die Säumniszuschläge durch Bescheid nach § 160 Abs. 4 S. 3 SGB IX gegenüber dem Insolvenzverwalter geltend machen.

15.10.5 Zinsen als Insolvenzforderung

Zinsansprüche, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind (z. B. Stundungszinsen), sind als Nebenforderungen allgemeine Insolvenzforderungen nach § 38 InsO und beim Insolvenzverwalter anzumelden.

15.10.6 Zinsen als Masseforderung

Nach Verfahrenseröffnung können Stundungszinsen auf Abreden vor der Insolvenzeröffnung nicht mehr anfallen, denn mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist die frühere Stundungsabrede hinfällig.

15.11 Einzelfragen der Anmeldung von Insolvenzforderungen durch das Integrationsamt

Will das Integrationsamt am Verteilungserlös im Insolvenzverfahren teilhaben, muss es seine Insolvenzforderungen schriftlich **beim Insolvenzverwalter anmelden** (s. Kap. 15.8). Hierbei sind der Grund und Betrag der Forderung anzugeben (§ 174 Abs. 2 InsO) und die Urkunden, aus denen sich die Forderung ergibt (z. B. Anzeige nach 163 Abs. 2 SGB IX, Feststellungsbescheid nach § 160 Abs. 4 S. 2 SGB IX) im Abdruck beizufügen (§ 174 Abs. 1 S. 2 InsO). Das Gericht setzt im Eröffnungsbeschluss eine **Frist**, innerhalb deren die Insolvenzgläubiger ihre Forderungen beim Insol-

venzverwalter anzumelden haben (§ 28 Abs. 1 S. 1 InsO: mindestens zwei bis höchstens drei Monate). Sie beginnt mit Ablauf des zweiten Tages nach der öffentlichen Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses (§§ 9 Abs. 1 S. 3, 30 InsO). Die Anmeldefrist ist keine Ausschlussfrist. Dies zu wissen ist bedeutsam für das Integrationsamt, wenn es erst nach Ablauf dieser Frist von der Insolvenzeröffnung Kenntnis erlangt.

Die **nachträgliche Anmeldung von Insolvenzforderungen** ist grundsätzlich möglich. Die verspätet angemeldeten Insolvenzforderungen sind im Prüfungstermin noch zu prüfen (§ 177 Abs. 1 S. 1 InsO). Widerspricht jedoch der Insolvenzverwalter oder ein anderer Verfahrensbeteiligter oder wird eine Forderung erst nach dem Prüfungstermin angemeldet, hat das Gericht auf Kosten des Säumigen entweder einen besonderen Prüfungstermin zu bestimmen oder die Prüfung im schriftlichen Verfahren anzuordnen (§ 177 Abs. 1 S. 2 InsO). Über die Kosten erhält der Gläubiger der nachträglich angemeldeten Forderung eine Kostenrechnung des Insolvenzgerichts.

Praxistipp

Nach § 2 Abs. 1 S. 1 GKG bzw. den Landesjustizkostengesetzen besteht für die Integrationsämter in der Regel **Gebührenfreiheit**. Unter Bezugnahme auf die jeweils anzuwendende Norm ist der besondere Prüfungstermin für das säumige Integrationsamt daher gebührenfrei. Hierauf sollte das Insolvenzgericht ggf. hingewiesen werden.

Die Möglichkeit der nachträglichen Anmeldung von Insolvenzforderungen ist allerdings zeitlich begrenzt. Die **Ausschlussfrist des § 189 InsO** ist zu beachten. Erfolgt die Nachmeldung erst nach Ablauf der zweiwöchigen Ausschlussfrist zur Vorbereitung der Schlussverteilung (§§ 188 S. 3, 189 Abs. 1, 196 InsO), ist der Kreis der an der Verteilung beteiligten Insolvenzforderungen geschlossen. Der Gläubiger, dessen **Forderung nicht festgestellt und nicht tituliert** ist, muss

⁶⁶ Lohmann in Kayser/Thole, InsO 9. Aufl. 2018 § 39 Rn. 7.

innerhalb der Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Schlusstermins nachweisen, dass er eine **Feststellungsklage** erhoben hat. Bei einer Steuerforderung tritt an die Stelle der Klageerhebung die Bekanntgabe des Feststellungsbescheides gemäß § 251 Abs. 3 AO. Die Ausgleichsabgabe ist zwar keine Steuer und keine steuerähnliche Abgabe, jedoch wird man im Blick auf den besonderen Rechtsweg nach § 185 InsO auch insoweit davon ausgehen müssen, dass der Nachweis über die Bekanntgabe eines Feststellungsbescheids gegen den Insolvenzverwalter nach § 160 SGB IX der Klageerhebung im Sinne des § 189 InsO entspricht (Rechtsprechung liegt dazu nicht vor). Wird der Nachweis nicht geführt, wird die Forderung bei der Verteilung (auch nicht bei einer eventuellen Nachtragsverteilung nach § 203 InsO nach dem Schlusstermin) nicht berücksichtigt (§ 189 Abs. 3 InsO). Hat der Gläubiger dem Insolvenzverwalter die Erhebung der Klage bzw. die Bekanntgabe des Feststellungsbescheides nachgewiesen, wird die betreffende Forderung in der Weise berücksichtigt, dass ein ihrem Anteil entsprechender Teil solange zurückgehalten wird, bis über die Klage entschieden ist.

15.12 Aufrechnung in der Insolvenz

15.12.1 Grundsatz

Die §§ 94 bis 96 InsO regeln die Aufrechnung durch Insolvenzgläubiger. Eine Aufrechnungslage besteht, wenn zwei Personen einander gleichartige, fällige Leistungen (also z. B. Geld) schulden (Beispiel: dem Erstattungsanspruch des Arbeitgebers aus dem Vorjahr steht eine neue Ausgleichsabgabeforderung aus dem nachfolgenden Jahr gegenüber). In dieser Situation kann jeder Teil gegen die Forderung des anderen Teils aufrechnen (§ 387 ff. InsO). In der Insolvenz des Arbeitgebers kann die **Aufrechnung nur noch gegenüber dem Insolvenzverwalter erklärt werden**.

Zur Aufrechnung befugt sind **auch nachrangige Insolvenzgläubiger** nach § 39 InsO. Da die Aufrechnung keine Teilnahme am Insolvenzverfahren voraussetzt, steht § 174 Abs. 3 S. 1 InsO (Anmeldung nur nach besonde-

rer Aufforderung durch das Insolvenzgericht) der Aufrechnung durch nachrangige Gläubiger nicht entgegen. Auch **Massegläubiger** können mit den Masseforderungen gegenüber Ansprüchen der Masse aufrechnen. Die Beschränkungen der §§ 95, 96 InsO gelten nur für Insolvenzforderungen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Regelungen der §§ 94 ff. InsO verwiesen.

15.12.2 Eintritt der Aufrechnungslage vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Wenn die Aufrechnungslage bereits **vor der Insolvenzeröffnung** bestand, wird die Aufrechnungsmöglichkeit durch das Insolvenzverfahren nicht berührt (§ 94 InsO). Es gilt der Grundsatz der Insolvenzfestigkeit der Aufrechnungslage⁶⁷. Die Aufrechnung ist uneingeschränkt möglich. Die Forderung muss nicht zur Tabelle angemeldet werden. Der Gläubiger kann sich durch die Aufrechnungserklärung unmittelbar befriedigen.

15.12.3 Eintritt der Aufrechnungslage nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Wenn die Aufrechnungslage erst **nach der Insolvenzeröffnung** eingetreten ist, sind die Einschränkungen des § 95 InsO zu beachten: Die Aufrechnung kann erst erklärt werden, wenn ihre Voraussetzungen eingetreten sind. Insbesondere muss die Forderung fällig sein. Die **Fälligkeitsfiktion des § 41 Abs. 1 InsO gilt für die Zwecke der Aufrechnung nicht** (§ 95 Abs. 1 S. 2 InsO). Die Aufrechnung kann, soweit die übrigen Voraussetzungen gegeben sind, erst nach Eintritt der gesetzlichen Fälligkeit zum 31. März (§ 163 SGB IX) erklärt werden.

15.13 Beendigung des Insolvenzverfahrens

15.13.1 Aufhebung des Insolvenzverfahrens

Der Normalfall der Beendigung des Insolvenzverfahrens ist die Aufhebung. Das Insolvenzgericht beschließt die **Aufhebung des Insolvenzverfahrens**, sobald die Schlussverteilung nach § 200 InsO vollzogen oder der Insolvenzplan gemäß § 258 Abs. 1 InsO

⁶⁷ Bork, Einführung in des Insolvenzrecht 9. Aufl. 2019 Rn. 311.

rechtskräftig bestätigt ist. Die Aufhebung hat zur Folge, dass der Schuldner seine Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis zurückerhält und die Insolvenzorgane ihre Befugnisse verlieren.

15.13.2 Einstellung des Insolvenzverfahrens (§§ 207, 211 ff. InsO)

In folgenden Fällen wird das Insolvenzverfahren eingestellt:

Einstellung mangels Masse

Wenn sich nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens herausstellt, dass die Insolvenzmasse nicht ausreicht, um die Kosten des Verfahrens zu decken (§ 207 InsO), beschließt das Insolvenzgericht nach Anhörung der Gläubigerversammlung, des Insolvenzverwalters und der Massegläubiger die Einstellung des Verfahrens mangels Masse. In diesem Fall hat der Insolvenzverwalter die noch vorhandenen Barmittel auf die Kosten zu verteilen.

Das Integrationsamt geht leer aus. Es kann seine Forderungen nur noch im Wege der Nachhaftung oder im Rahmen der Liquidation (s. Kap. 16) realisieren.

Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit

Stellt sich im laufenden Verfahren heraus, dass die Insolvenzmasse zwar für die Massekosten, **nicht aber für die Massegläubiger/sonstigen Masseverbindlichkeiten** ausreicht, wird das Verfahren vorerst nicht eingestellt. Der Insolvenzverwalter hat die Masseunzulänglichkeit dem Insolvenzgericht anzuzeigen (§ 208 Abs. 1 InsO), welches diese Anzeige öffentlich bekannt macht und die Anzeige den Massegläubigern zustellt (§ 208 Abs. 2 InsO). Die Pflicht des Insolvenzverwalters zur Verwaltung und Verwertung der Masse besteht trotz Masseunzulänglichkeit fort (§ 208 Abs. 3 InsO).

Die Anzeige der Masseunzulänglichkeit führt zu einer Zweiteilung der Massegläubiger: Massegläubiger, die

ihre Forderungen vor der Anzeige nach § 208 InsO **erworben haben**, sind sogenannte „**Altmassegläubiger**“, diejenigen, die die Forderung nach der Anzeige erworben haben, sind die sogenannte „**Neumassegläubiger**“.

§ 210 InsO ordnet in dieser Phase ein besonderes Vollstreckungsverbot für die Altmassegläubiger an. Die Neumassegläubiger sind durch § 210 InsO weder an der gerichtlichen Durchsetzung ihrer Ansprüche noch an der Vollstreckung gehindert. Die Gläubiger werden bei Masseunzulänglichkeit in der Reihenfolge des § 209 InsO befriedigt (1. Kosten des Insolvenzverfahrens, 2. Neumassegläubiger vor 3. Altmassegläubigern). Erst danach kann das Verfahren eingestellt werden (§ 211 InsO).

Einstellung wegen Wegfall des Eröffnungsgrundes (§ 212 InsO)

Auf Antrag des Schuldners ist das Insolvenzverfahren einzustellen, wenn gewährleistet ist, dass nach der Einstellung des Verfahrens beim Schuldner weder Zahlungsunfähigkeit noch drohende Zahlungsunfähigkeit noch, soweit die Überschuldung der Eröffnungsgrund ist, Überschuldung vorliegt (§ 212 InsO).

Einstellung mit Zustimmung der Gläubiger (§ 213 InsO)

Das Insolvenzverfahren ist auf Antrag des Schuldners einzustellen, wenn der nach Ablauf der Anmeldefrist die Zustimmung aller Insolvenzgläubiger die Forderungen angemeldet haben, beibringt.

Der Antrag auf Einstellung des Insolvenzverfahrens ist öffentlich bekannt zu machen und bei der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen (§ 214 InsO). Der Beschluss, durch den das Verfahren eingestellt wird, ist ebenfalls öffentlich bekannt zu machen (§ 214 Abs. 1 InsO). Mit der Einstellung des Insolvenzverfahrens erhält der Schuldner das Recht zurück, über die Insolvenzmasse frei zu verfügen. §§ 201, 202 (Rechte der Insolvenzgläubiger nach Verfahrensaufhebung) gelten entsprechend (§ 214 Abs. 2 S. 2 InsO).

15.14 Die Eigenverwaltung (§§ 270 ff. InsO), auch: Vorläufige Eigenverwaltung und Schutzschirmverfahren

15.14.1 Grundsatz

Neben dem Regelinsolvenzverfahren gibt es die Insolvenz in Eigenverwaltung. Durch die Neuregelung der Insolvenzordnung durch das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) vom 07.12.2011⁶⁸ hat der Schuldner auch die Möglichkeit, das Unternehmen bis zur Eröffnung des Verfahrens in Eigenverwaltung zu führen. Zentraler Unterschied ist, dass die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis im Grundsatz beim Schuldner verbleibt; es wird **kein Insolvenzverwalter** bestellt. Anstelle des Insolvenzverwalters wird ein **Sachwalter** bestellt (§ 270e InsO), unter dessen Aufsicht der Schuldner das Unternehmen führt (§ 270 Abs. 1 InsO). Die Rechtsstellung des Sachwalters ergibt sich aus § 274 InsO. Eine Beschlagnahme findet nicht statt.

Die Eigenverwaltung in der Regelinsolvenz ermöglicht es dem Schuldner, unter Aufsicht eines Sachwalters die Insolvenzmasse **selbst zu verwalten und über sie zu verfügen**. Die Interessen der Gläubiger werden dadurch geschützt, dass das Unternehmen unter die Aufsicht eines vorläufigen Sachwalters gestellt wird. Die Eigenverwaltung dient häufig der Sanierung (meist in Verbindung mit einem Insolvenzplan). Aber auch die Liquidation ist denkbar.

Der Schuldner behält die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis, sie geht nicht auf einen Insolvenzverwalter über.

Haftung der Geschäftsführung (Schuldnerin bzw. ihre Geschäftsführungsorgane) in der Eigenverwaltung:

Wird im Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Gesellschaft Eigenverwaltung angeordnet, haftet der

Geschäftsleiter den Beteiligten analog §§ 60, 61 InsO⁶⁹. Der Senat weitet die Haftung der Geschäftsführungsorgane aus, indem für die Geschäftsführungsorgane in einem Eigenverwaltungsverfahren die Vorschriften der §§ 60, 61 ff. InsO analog angewendet werden, mit der Folge, dass sie wie ein Insolvenzverwalter in einem Regelinsolvenzverfahren haften. Die Gleichstellung der Haftung eines Vertretungsorgans in der Eigenverwaltung mit der eines Insolvenzverwalters ist nach Auffassung des Senats nicht nur gerechtfertigt, sondern sogar zwingend notwendig. Die besonderen haftungsrechtlichen Gefahren, welche die Tätigkeit der Geschäftsleiter im Eigenverwaltungsverfahren für die Beteiligten birgt, waren dem Gesetzgeber im Ansatz bewusst⁷⁰. Werden die Vertretungsorgane über ihre originären gesellschaftsrechtlichen Befugnisse hinaus mit Aufgaben eines Insolvenzverwalters betraut, besteht folgerichtig ein spezielles Haftungsbedürfnis. Verantwortet die Geschäftsleitung einer eigenverwalteten Gesellschaft im weiten Umfang Funktionen eines Insolvenzverwalters, muss sie notwendigerweise für etwaige Pflichtverletzungen in diesem Bereich gleich einem Insolvenzverwalter haften.

Hinweis

Die Eigenverwaltung nach § 270 Abs. 1 S. 3 InsO ist auf Schuldner beschränkt, die **keine natürliche Personen** sind (juristische Personen, Personenhandelsgesellschaften einschließlich BGB-Gesellschaft) und solche **natürliche Personen**, die keine nur geringfügige selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und die deshalb **keine Verbraucher** i. S. d. §§ 304 ff. InsO darstellen. Die Eigenverwaltung ist auch für kleine und mittlere Unternehmen möglich. Das gilt für Einzelunternehmer ebenso wie für eine GmbH, Unternehmersgesellschaft (UG) oder AG.

68 Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) vom 07.12.2011 (BGBl. I S. 2582).

69 BGH, Urteil vom 26.04.2018 – IX ZR 238/17 – juris.

70 BT-Drs. 12/2443 S. 222.

Es gibt zwei Möglichkeiten des Eröffnungsverfahrens in Eigenverwaltung:

- Durch das Eröffnungsverfahren nach § 270a InsO unter Bestellung eines vorläufigen Sachwalters oder
- durch das sogenannte „Schutzschirmverfahren“ des § 270b InsO, das die Vorbereitung einer Sanierung des Unternehmens des Schuldners durch einen Insolvenzplan zum Ziel hat.

Die Eigenverwaltung wird durch das Insolvenzgericht im Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens angeordnet (§ 270 Abs. 1 S. 1 InsO). Sie setzt voraus, dass ein entsprechender Antrag vom Schuldner gestellt wird (§ 270 Abs. 2 Nr. 1 InsO) und dass keine Umstände bekannt sind, die erwarten lassen, dass die Anordnung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird (§ 270 Abs. 2 Nr. 2 InsO).

Antragsteller eines Eigenverwaltungsverfahrens (gilt für das vorläufige Eigenverwaltungsverfahren sowie für die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragte Eigenverwaltung) kann nur der Schuldner sein (§ 270 Abs. 2 Nr. 1 InsO); ein Gläubigerantrag auf Eigenverwaltung ist vom Gesetz nicht vorgesehen.

Nach Verfahrenseröffnung kann es noch durch Entscheidung der Gläubigerversammlung nach § 271 InsO zur Anordnung der Eigenverwaltung kommen. Das Verfahren nach § 271 InsO setzt nicht voraus, dass der Schuldner vor Verfahrenseröffnung einen Antrag auf Eigenverwaltung gestellt hat. In § 271 InsO wird lediglich die Zustimmung des Schuldners zur Durchführung des Verfahrens in Eigenverwaltung gefordert⁷¹.

Bei einem Drittantrag (Gläubigerantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach § 14 InsO) hat das Insolvenzgericht dem Schuldner Gelegenheit zu geben, rechtzeitig Antrag auf Anordnung der Eigenverwaltung zu stellen⁷².

⁷¹ Tetzlaff in Münchener Kommentar zur InsO 3. Aufl. 2013 § 270 Rn. 25.

⁷² Riggert in Nerlich/Römermann, InsO – Stand: 35. Erg.-Lfg. April 2018 – § 270a Rn. 6–7.

Vor der Entscheidung über den Antrag auf Eigenverwaltung ist dem **vorläufigen Gläubigerausschuss** Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Wird der Antrag von einem einstimmigen Beschluss des vorläufigen Gläubigerausschusses unterstützt, so gilt die Anordnung als nicht nachteilig für die Gläubiger (§ 270 Abs. 2 und 3 InsO).

Das Verfahren richtet sich nach §§ 270 bis 285 InsO. Die Anordnung der Eigenverwaltung kann unter den Voraussetzungen des § 272 InsO wieder aufgehoben und der Sachwalter zum Insolvenzverwalter bestellt werden.

15.14.2 anwendbare und nicht anwendbare Vorschriften

Nach § 270 Abs. 1 S. 2 InsO gelten für das Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung des Schuldners die allgemeinen Vorschriften, soweit in den §§ 270 f. InsO nichts anderes bestimmt ist.

Folgende allgemeine Vorschriften der InsO gelten im Rahmen der Eigenverwaltung:

- Allgemeine Vorschriften der §§ 1 bis 10 InsO,
- Vorläufige Maßnahmen nach § 21 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1a, 3 bis 5 InsO können angeordnet werden,
- § 22 a InsO Bestellung eines vorläufigen Gläubigerausschusses,
- § 23 Abs. 1 S. 1 InsO ist auf die Bestellung eines vorläufigen Sachwalters anwendbar,
- § 25 InsO Bekanntmachungsregelung,
- § 26 InsO Abweisung mangels Masse,
- § 27 InsO Eröffnungsbeschluss; Sachwalter bestellen,
- § 28 Abs. 1 und Abs. 2 InsO gelten mit der Maßgabe, dass Forderungen der Insolvenzgläubiger beim Sachwalter angemeldet werden müssen (§ 270c InsO),
- § 31 InsO Registereintragung,
- §§ 35 ff. InsO im zweiten und dritten Abschnitt des zweiten Teiles, die Vorschriften über die Insolvenzmasse und Einteilung der Gläubiger enthalten,
- § 54 Nr. 2 InsO; Besonderheit: den Kosten des Insolvenzverfahrens entsprechen die Vergütung und Auslagen des Sachwalters,

- § 66 InsO mit der Besonderheit, dass die Rechnungslegungspflicht den Schuldner und nicht den Sachwalter trifft,
- § 80 bis 91 InsO; anstelle des Verwalters tritt der Schuldner,
- §§ 92, 93 InsO in Verbindung mit § 280 InsO,
- §§ 94 bis 102 InsO,
- §§ 100 und 101 InsO in Verbindung mit § 278 InsO (spezielle Vorschrift),
- §§ 103 bis 128 InsO die dem Insolvenzverwalter eingeräumten Rechte, werden vom Schuldner ausgeübt,
- §§ 129 InsO bis 147 InsO: Zuständigkeit für die Geltendmachung von Haftungsansprüchen und für die Anfechtung von Rechtshandlungen liegt beim Sachwalter,
- §§ 148 ff. InsO in Verbindung mit § 281 Abs. 1 InsO: Zu beachten ist, dass dem Schuldner die Verfügungsmacht verbleibt und diesem die einzelnen geregelten Pflichten unter der Aufsicht des Sachwalters obliegen (z. B. Aufstellung des Verzeichnisses der Massegegenstände [§ 151 InsO], des Gläubigerverzeichnisses [§§ 152 InsO] und der Vermögensübersicht [§ 153 InsO]),
- § 159 InsO Verwertung der Insolvenzmasse durch Schuldner,
- §§ 174 ff. InsO: Feststellung der Forderungen: Die Rechte des Insolvenzverwalters sind durch den Schuldner wahrzunehmen,
- Insolvenzplanverfahren §§ 217 ff. InsO in Verbindung mit § 284 InsO: Der Sachwalter wirkt bei der Erstellung eines Insolvenzplanes mit und überwacht die Planerfüllung,
- Restschuldbefreiung §§ 286 ff. InsO.

Folgende Vorschriften sind nicht anzuwenden:

- § 24 InsO; hier § 270a Abs. 1 InsO: Vorrang der speziellen Regelung,
- §§ 32 und 33 InsO, jedoch erfolgt eine Eintragung in die unter § 31 InsO bezeichneten Register,
- § 80 InsO, da das Verfügungsrecht beim Schuldner bleibt,

- Verbraucherinsolvenzverfahren §§ 304 ff. InsO kraft ausdrücklicher Regelung in § 270 Abs. 1 S. 3 InsO.

15.14.3 Eigenverwaltung im Eröffnungsverfahren und Schutzschirmverfahren (§ 270b InsO)

Unterfälle sind die **Eigenverwaltung im Eröffnungsverfahren** (besondere Eröffnungsverfahren) mit Bestellung eines vorläufigen Sachverwalters (§ 270a InsO) und das sogenannte **Schutzschirmverfahren nach § 270b InsO**.

Das **Schutzschirmverfahren** kann der Schuldner beantragen bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder drohender Überschuldung, wenn eine Sanierung des Unternehmens nicht offensichtlich ausgeschlossen ist (§ 270b Abs. 2 S. 3 Halbsatz 2 InsO). Voraussetzung ist, dass der Schuldner bei drohender Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung den Insolvenzantrag selbst gestellt und Eigenverwaltung beantragt hat.

Im Schutzschirmverfahren bestimmt das Insolvenzgericht eine dreimonatige Frist, in der der Schuldner einen Insolvenzplan zur Vorbereitung der Sanierung vorlegen muss.

Der Schuldner ist im Schutzschirmverfahren gemäß § 270b InsO vierfach privilegiert⁷³:

- ihm wird keine vorläufige Insolvenzverwaltung zugemutet,
- der Schuldner hat auf die Auswahl des Sachwalters wesentlichen Einfluss; schlägt er eine Person als Sachwalter vor, ist das Gericht an den Vorschlag gebunden, es sei denn, die Person ist offensichtlich ungeeignet,
- auf Antrag des Schuldners muss das Gericht das bewegliche Vermögen vor Vollstreckungsmaßnahmen schützen, d. h., der Schuldner darf das Unternehmen führen, ohne Zugriffe der Gläubiger befürchten zu müssen,
- der Schuldner kann sich ermächtigen lassen, Masseverbindlichkeiten zu begründen.

⁷³ Foerste, Insolvenzrecht 7. Aufl. 2018 Rn. 629.

Dieser Schutzschirm wird aber nur dort gewährt, wo die Sanierung möglich erscheint. Dies muss von einer in Insolvenzsachen kundigen Person bescheinigt werden (z. B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt).

15.15 Der Insolvenzplan

15.15.1 Grundsatz

Das **Insolvenzplanverfahren nach §§ 217 ff. InsO** ist mit der Einführung der InsO zum 01.01.1999 als Alternative zum Regelinsolvenzverfahren in das Gesetz aufgenommen worden. Es tritt an die Stelle des früheren Vergleichs, ist aber völlig neu angelegt. Zweck des Insolvenzplanverfahrens ist es, den Beteiligten einen Rechtsrahmen zur Verfügung zu stellen, um die Insolvenz einvernehmlich im Wege von Verhandlungen zu bewältigen. Im Insolvenzplan werden in der Regel Abweichungen vom gesetzlichen Verfahren vereinbart, z. B. Regelungen zum Forderungsverzicht der Gläubiger. Das Insolvenzplanverfahren wird als **mehrseitige Vereinbarung** über die Verwertung der Insolvenzmasse und die Befriedigung der Gläubiger abweichend von den Regelungen der Regelinsolvenz verstanden.

Seit 2014 gibt es den Insolvenzplan auch als Instrument im **Verbraucherinsolvenzverfahren**. Ziel des Insolvenzplans für natürliche Personen ist die schnellere Restschuldbefreiung.

Gemäß § 218 InsO können der Verwalter oder der Schuldner einen Insolvenzplan vorlegen oder die Gläubigerversammlung fordert nach § 157 InsO den Insolvenzverwalter auf, einen Insolvenzplan aufzustellen. Die Vorlage durch den Schuldner kann mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens verbunden werden (§ 218 Abs. 1 S. 2 InsO).

15.15.2 Inhalt eines Insolvenzplans

Der Insolvenzplan kann vorsehen, dass das Schuldnervermögen verwertet und der Erlös unter den Gläubigern verteilt wird (**Liquidationsplan**). Der Insolvenzplan kann aber auch eine abweichende Lösung zur bestmöglichen Befriedigung der Gläubiger enthalten.

Häufig wird ein **Sanierungsplan** verabredet, der die Wiederherstellung der Ertragskraft des Unternehmens und die Befriedigung der Gläubiger aus den (künftigen) Erträgen zum Inhalt hat.

Der Insolvenzplan besteht aus dem darstellenden und dem rechtsgestaltenden Teil.

Der **darstellende Teil nach § 220 InsO** enthält eine Bestandsaufnahme zur Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. In ihm wird beschrieben, welche Maßnahmen nach der Eröffnung des Insolvenzplanverfahrens getroffen worden sind oder noch getroffen werden, um die Grundlagen für die spätere Gestaltung der Rechte der Beteiligten zu schaffen (§ 220 InsO).

Im **rechtsgestaltenden Teil nach 221 InsO** wird beschrieben, wie die Rechtsstellung der Beteiligten durch den Plan geändert werden soll (§ 221 InsO). Für die nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger ist im gestaltenden Teil des Insolvenzplans anzugeben, um welchen Bruchteil die Forderungen gekürzt, für welchen Zeitraum sie **gestundet**, wie sie **gesichert** oder welchen sonstigen Regelungen sie unterworfen werden sollen (§ 224 InsO). Es kann auch vereinbart werden, in welchem Umfang Forderungen **erlassen** werden.

15.15.3 Beteiligte am Insolvenzplanverfahren

Am Insolvenzplanverfahren sind die Insolvenzgläubiger und der Schuldner beteiligt (§ 217 InsO), nicht jedoch die Massegläubiger. Das Integrationsamt ist daher mit seinen **Insolvenzforderungen**, aber nicht mit seinen **Masseforderungen** am Insolvenzplanverfahren beteiligt.

15.15.4 Annahme und Bestätigung des Insolvenzplans

Nach Prüfung (Vorabkontrolle [§ 231 InsO]) bestimmt das Insolvenzgericht einen Termin, in dem der Insolvenzplan und das Stimmrecht der Gläubiger erörtert werden und anschließend über den Plan abgestimmt wird (Erörterungs- und Abstimmungstermin [§ 235 InsO]).

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts hält in einem Verzeichnis fest, welche Stimmrechte den Gläubigern nach dem Ergebnis der Erörterung im Termin zustehen (§ 239 InsO).

Zur Annahme des Insolvenzplans ist eine **Mehrheit der abstimmenden Gläubiger** erforderlich. Es ist weiter erforderlich, dass die Summe der Ansprüche der zustimmenden Gläubiger **mehr als die Hälfte der Summe der Ansprüche der abstimmenden Gläubiger** beträgt (§ 244 InsO).

Fraglich ist, inwieweit das Integrationsamt einem Insolvenzplan, der Kürzungen und Erlass der Insolvenzforderungen vorsieht, zustimmen darf. Nach § 160 SGB IX hat das Integrationsamt keine Befugnis, dem Arbeitgeber die Ausgleichsabgabe oder Säumniszuschläge zu erlassen. Die Ausgleichsabgabeforderung entsteht kraft Gesetzes im Umfang der Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht. Nach dem maßgeblichen Vollstreckungsrecht der Länder kann das Integrationsamt die Forderung lediglich stunden oder niederschlagen. Die Konkurrenz zwischen dem SGB IX und der InsO wird man dahin auflösen müssen, dass die Regelung des § 225 InsO dem SGB IX vorgeht und das Integrationsamt im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens einer Kürzung im Rahmen eines Insolvenzplanverfahrens **zustimmen** bzw. eine Forderung erlassen darf.

15.15.5 Wirkungen des Insolvenzplans

Nach der Annahme durch die Gläubiger und der Zustimmung des Schuldners bedarf der Insolvenzplan der Bestätigung des Insolvenzgerichts nach § 248 InsO. Wird der Plan bestätigt, ist den Insolvenzgläubigern, die Insolvenzforderungen angemeldet haben, ein Abdruck des Plans oder eine Zusammenfassung seines wesentlichen Inhalts zu übersenden (§ 252 Abs. 2 S. 1 InsO). Der Beschluss des Insolvenzgerichts, durch den der Insolvenzplan bestätigt oder seine Bestätigung versagt wird, ist zu verkünden (§ 252 InsO).

Mit der Rechtskraft der Bestätigung des Insolvenzplans treten die im gestaltenden Teil festgelegten

Wirkungen für und gegen alle Beteiligten ein (§ 254 Abs. 1 S. 1 InsO). Ist im Insolvenzplan nichts anderes bestimmt, so wird der Schuldner mit der im gestaltenden Teil vorgesehenen Befriedigung der Insolvenzgläubiger von seinen restlichen Verbindlichkeiten gegenüber diesen Gläubigern befreit (§ 227 InsO).

Hinweis

Gläubiger, deren Ansprüche durch den Insolvenzplan beeinträchtigt worden sind, behalten jedoch ihre **Haftungsansprüche gegen Dritte** in voller Höhe (§ 254 Abs. 2 S. 3 InsO). Hat sich beispielsweise ein Dritter für die Forderung gegen den Schuldner verbürgt, kann der Gläubiger diesen Bürgen bis zur vollen Höhe seiner ursprünglichen Forderung in Anspruch nehmen; der Regress des Bürgen gegen den Schuldners ist allerdings beschränkt auf die im Insolvenzplan festgestellte Summe (§ 254 Abs. 2 S. 2 InsO).

Das Gesetz geht davon aus, dass auf nachrangig zu erfüllende Forderungen regelmäßig keine Quote entfällt. Die Forderungen nachrangiger Gläubiger gelten daher als erlassen, wenn im Insolvenzplan nichts anderes bestimmt ist (§ 225 Abs. 1 InsO).

15.15.6 Aufhebung des Verfahrens

Sobald die Bestätigung des Insolvenzplans rechtskräftig ist und der Plan nichts anderes vorsieht, beschließt das Gericht die Aufhebung des Insolvenzverfahrens. Vor der Aufhebung hat der Insolvenzverwalter die unstrittigen fälligen Masseansprüche zu berichtigen und für die streitigen oder nicht fälligen Masseansprüche Sicherheit zu leisten. Der Beschluss und der Grund der Aufhebung sind öffentlich bekannt zu machen (§ 258 Abs. 1 bis 3 InsO).

Wirkungen der Aufhebung: Mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens erlöschen die Ämter des Insolvenzverwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses. Der Schuldner erhält das Recht zurück, über

die Insolvenzmasse frei zu verfügen (§ 259 InsO). Die Vorschriften über die Überwachung der Planerfüllung bleiben unberührt (§ 259 Abs. 2 InsO).

15.15.7 Planüberwachung und Rechtsfolgen bei Nichterfüllung des Plans

Sind aufgrund des gestaltenden Teils des Insolvenzplans Forderungen von Insolvenzgläubigern gestundet oder ganz oder teilweise erlassen worden, so wird die Stundung oder der Erlass für den Gläubiger hinfällig, gegenüber dem der Schuldner mit der Erfüllung des Plans erheblich in Rückstand gerät. Ein erheblicher Rückstand ist erst anzunehmen, wenn der Schuldner eine fällige Verbindlichkeit nicht bezahlt hat, obwohl der Gläubiger ihn schriftlich gemahnt und ihm dabei eine mindestens zweiwöchige Nachfrist gesetzt hat (§ 255 Abs. 1 InsO).

Das Wiederaufleben bedeutet, dass die Stundung oder der Teilerlass der Forderung hinfällig wird (Abs. 1 S. 1). Die betroffene Forderung besteht wieder in dem Umfang und mit der Fälligkeit, die sie vor der Planbestätigung hatte. War der Insolvenzplan aufgehoben (§ 258 InsO), ist die so wiederhergestellte Forderung gegen den Schuldner geltend zu machen⁷⁴.

Im Insolvenzplan kann vorgesehen werden, dass die Erfüllung des Plans vom Insolvenzverwalter überwacht wird. Stellt der Insolvenzverwalter fest, dass Ansprüche nicht erfüllt werden oder nicht erfüllt werden können, hat er hiervon das Insolvenzgericht und den Gläubigerausschuss bzw. an dessen Stelle die Gläubiger zu unterrichten (§ 262 InsO). Die Anzeige hat keine unmittelbare Rechtswirkung, insbesondere nicht die Wiedereröffnung des Insolvenzverfahrens zur Folge. Vielmehr bleibt es den Gläubigern selbst überlassen, ihre Rechte gegen den Schuldner, die sich aus der mangelhaften Erfüllung ergeben, selbst geltend zu machen. Der Gläubiger kann die Zwangsvollstreckung der (teilerlassenen) aus dem Insolvenzplan nach § 257 InsO betreiben, die wiederhergestellte Forderung ge-

gen den Schuldner verfolgen (§ 255 InsO) oder Antrag auf Eröffnung eines (erneuten) Insolvenzverfahrens nach §§ 11, 13 InsO stellen⁷⁵.

15.16 Restschuldbefreiung

15.16.1 Grundsatz

Anders als die Konkursordnung (KO) sieht die InsO die Möglichkeit der Restschuldbefreiung für natürliche Personen vor. Die Ziele der Restschuldbefreiung sind in § 1 S. 2 InsO festgelegt. Der Sache nach führt die Restschuldbefreiung zur beschränkten Haftung von natürlich Personen – ähnlich den juristischen Personen⁷⁶.

Hinweis

Juristische Personen erreichen Restschuldbefreiung entweder durch die Löschung, mit der in der Regel auch alle Schulden wegfallen, oder mit einer Entschuldung in einem Sanierungsverfahren, z. B. auf der Grundlage eines Insolvenzplans (§§ 217 ff. InsO, s. Kap. 15.15).

Die Entscheidung des Gesetzgebers zugunsten der Restschuldbefreiung ist rechtspolitisch umstritten⁷⁷. Die praktische Bedeutung ist erheblich.

Das Restschuldbefreiungsverfahren gliedert sich regelmäßig in **vier Phasen**⁷⁸:

1. Von der Antragstellung bis zur Eingangentscheidung (§§ 287, 287a InsO),
2. anschließendes Insolvenzverfahren mit Erwerbsobliegenheit des Schuldners (§§ 287b, 295 InsO),
3. Wohlverhaltensphase (zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist (§ 295 InsO),
4. Entscheidung über die Restschuldbefreiung (§ 300 InsO).

⁷⁵ Haas in Kayser/Thole, InsO 9. Aufl. 2018 § 262 Rn. 2.

⁷⁶ Förste, Insolvenzrecht 7. Aufl. 2018 Rn. 527.

⁷⁷ Zum Diskussionsstand vgl. Foerste, Insolvenzrecht 7. Aufl. 2018.

⁷⁸ Foerste, Insolvenzrecht 7. Aufl. 2018.

⁷⁴ Haas in Kayser/Thole, InsO 9. Aufl. 2018 § 255 Rn. 7.

15.16.2 Rechtslage bis 30.06.2014⁷⁹

Durch die Restschuldbefreiung nach Maßgabe der **§§ 286 bis 303 InsO** wird der **Schuldner** von den im Insolvenzverfahren nicht erfüllten Verbindlichkeiten gegenüber den Insolvenzgläubigern **befreit**. Die Restschuldbefreiung können auch Einzelkaufleute und persönliche haftende Gesellschafter erlangen. Voraussetzung ist, dass das Insolvenzverfahren über ihr persönliches Vermögen eröffnet wurde.

Wird das Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet (§ 27 InsO) oder später mangels Masse eingestellt (§ 207 InsO), findet kein Restschuldbefreiungsverfahren statt.

Die Restschuldbefreiung setzt einen **Antrag des Schuldners nach § 287 InsO** voraus, der mit seinem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens verbunden werden soll.

Dem Antrag ist die Erklärung beizufügen, dass der Schuldner seine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge für die Zeit von **sechs Jahren** nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens an einen vom Gericht bestimmten **Treuhänder** abtritt (§ 287 Abs. 2 InsO).

Der Schuldner und die Gläubiger können dem Insolvenzgericht als Treuhänder eine geeignete natürliche Person benennen. Das Gericht bestellt den Treuhänder durch Beschluss nach § 291 InsO.

Die Restschuldbefreiung wird nur dem redlichen Schuldner gewährt. Nach § 290 InsO kann die Restschuldbefreiung unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere bei strafbaren Handlungen des Schuldners, versagt werden. Die Restschuldbefreiung ist u. a. dann zu **versagen**, wenn der Schuldner in den letzten

drei Jahren vor Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag **vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben** über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um ... Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden (§ 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO). Diese Voraussetzungen können auch erfüllt sein, wenn der Arbeitgeber vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben in der Anzeige nach § 163 Abs. 2 SGB IX an die Agentur für Arbeit macht, um Ausgleichsabgabenzahlungen zu vermeiden.

Nach herrschender Ansicht ist § 290 Abs. 1 S. 2 InsO nicht anwendbar auf Fälle der Unterlassung einer Angabe, wenn also der Arbeitgeber eine Anzeige nach § 163 Abs. 2 SGB IX überhaupt nicht abgibt.

Liegen Versagungsgründe nicht vor, **kündigt** das Insolvenzgericht durch Beschluss **die Restschuldbefreiung an**, indem es feststellt, dass der Schuldner Restschuldbefreiung erlangen wird, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach §§ 297, 298 InsO nicht vorliegen (§ 291 InsO). Insolvenzgläubiger können im Schlusstermin die Versagung der Restschuldbefreiung beantragen (§ 289 Abs. 2 InsO).

Der Treuhänder hat den pfändbaren Teil der laufenden Bezüge des Schuldners einzuziehen, zu verwalten, die sonstigen Teile des Schuldnervermögens zu sammeln und ggf. einmal jährlich aufgrund des Schlussverzeichnisses an die Insolvenzgläubiger zu verteilen (§ 292 InsO).

Ist die Laufzeit der Abtretungserklärung nicht durch vorzeitige Beendigung verstrichen, so wird das Restschuldbefreiungsverfahren am Ende der Wohlverhaltensphase abgeschlossen, indem das Insolvenzgericht nach Anhörung der Insolvenzgläubiger, des Treuhänders und des Schuldners durch Beschluss über die Erteilung der Restschuldbefreiung entscheidet. Hat der Schuldner in der **sechsjährigen Wohlverhaltensphase**

⁷⁹ Vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 15.07.2013 BGBl. I S. 2379.

seine Obliegenheiten nach § 295 InsO erfüllt, erteilt das Insolvenzgericht die Restschuldbefreiung nach § 300 InsO. Die Restschuldbefreiung wirkt gegen alle Insolvenzgläubiger, auch solche, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben (§ 301 Abs. 1 S. 2 InsO). Gläubiger können nicht mit Erfolg geltend machen, dass sie ohne Verschulden von dem Verfahren keine Kenntnis gehabt haben; durch die öffentliche Bekanntmachung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist dieser Einwand abgeschnitten.

Die Wirkung der Restschuldbefreiung ist, dass die offenen Forderungen zu sogenannten **unvollkommenen Verbindlichkeiten umgewandelt** werden. Die **Forderungen erlöschen nicht**.

Die Forderungen sind nicht mehr zwangsweise durchsetzbar. Sie sind aber erfüllbar, d. h., sie können vom Schuldner freiwillig erfüllt werden. Zahlt der Schuldner freiwillig, bleibt es dabei; eine Verpflichtung zur Erstattung besteht nicht (§ 301 Abs. 3 InsO).

15.16.3 Rechtslage nach dem 01.07.2017⁸⁰

Änderungen im Überblick

Vor oder im Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung hat das Gericht die Zulässigkeit des Antrages auf Erteilung der Restschuldbefreiung festzustellen (§ 287a Abs. 1, Abs. 2 InsO). Eine Anhörung der Insolvenzgläubiger ist nicht vorgesehen.

Die Verfahrenszeit ist erheblich verkürzt worden mit dem Ziel, den am Wirtschaftsleben Beteiligten schnell wieder zur finanziellen Leistungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit zu verhelfen. Sind die Verfahrenskosten vollständig gedeckt, kann die Restschuldbefreiung bereits **nach fünf Jahren** erteilt werden (§ 300 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 InsO).

⁸⁰ Inkrafttreten des Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2379), in Kraft getreten nach Art. 9 des Gesetzes am 01.07.2014 mit Ausnahme der Artikel 1 Nr. 11, 12, Art. 5 Nr. 3 und Artikel 8, die am Tag nach der Verkündung (18.01.2013) in Kraft getreten sind.

Die Restschuldbefreiung kann bereits **nach drei Jahren** erteilt werden, wenn drei Jahre der Abtretungsfrist verstrichen sind und dem Insolvenzverwalter oder Treuhänder innerhalb dieses Zeitraums ein Betrag zugeflossen ist, der eine Befriedigung der Insolvenzgläubiger in Höhe von mindestens 35 Prozent ermöglicht (§ 300 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 InsO). In diesem Fall muss der Schuldner Angaben über die Herkunft der Mittel machen, die ihm zugeflossen sind (Einzelheiten: § 300 Abs. 2 S. 1 InsO).

Praxistipp

In der Praxis treten die Fallgestaltungen nach § 300 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 und 3 InsO eher selten auf, vielmehr wird versucht, durch einen Insolvenzplan vorzeitig die Restschuldbefreiung zu erlangen.

Eine Neuerung gibt es auch bei der Versagung der Restschuldbefreiung: Insolvenzgläubiger können jederzeit (und nicht nur im Schlusstermin nach § 289 Abs. 2 a. F. InsO) die Versagung der Restschuldbefreiung beantragen (§ 290 Abs. 1, Abs. 2 n. F. InsO).

Praxistipp

Nach der Wohlverhaltensphase wird die Restschuldbefreiung durch Beschluss des Insolvenzgerichts angekündigt. Die Ankündigung und der Beschluss über die Erteilung der Restschuldbefreiung werden unter www.insolvenzbekanntmachungen.de veröffentlicht.

15.17 Das Verbraucherinsolvenzverfahren

15.17.1 Grundsatz

Für Personen, die keiner selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, schafft die InsO im Gegensatz zur früheren Konkursordnung Anreize zur (außer)gerichtlichen Schuldenbereinigung und stellt ein vereinfachtes Insolvenzverfahren (**Verbraucherinsolvenzverfahren**)

ren nach §§ 304 ff. InsO) zur Verfügung. Im Rahmen der Erhebung der Ausgleichsabgabe können die Regeln des Verbraucherinsolvenzverfahren im Rahmen der Realisierung von Haftungsansprüchen gegen persönlich-haftende Gesellschafter für die Ausgleichsabgabeforderung relevant werden.

15.17.2 Voraussetzungen

Voraussetzung ist nur, dass die natürliche Person keine selbstständigen Tätigkeit ausübt oder ausgeübt hat (§ 304 InsO). Hat der Schuldner eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt, unterliegt er dem Verbraucherinsolvenzverfahren nur, wenn die Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen ihn keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen (§ 304 Abs. 1 S. 2 InsO). Die frühere selbstständige Tätigkeit muss vollständig beendet, das Unternehmen vollständig abgewickelt sein.

15.17.3 Verfahren

Der Ablauf ist in § 300 f. InsO geregelt. Das Verfahren ist seit 2014 dem Regelinsolvenzverfahren weitgehend angenähert, wie der Wortlaut von § 304 Abs. 1 S. 1 InsO zeigt. Die erste Stufe, die sich nur mittelbar aus dem Gesetz ergibt (§ 305 Abs. 1 S. 1 InsO), besteht darin, dass sich der Schuldner außergerichtlich um eine Einigung mit seinen Gläubigern bemüht. Er muss dazu eine „geeignete Person“ einschalten, wobei in erster Linie an eine qualifizierte Schuldnerberatungsstelle gedacht ist. Dem Einigungsversuch muss ein umfassender Plan für die Gläubigerbefriedigung zugrunde liegen⁸¹.

Der Einigungsversuch gemäß §§ 305a, 308 InsO ist zwingend.

Im Gegensatz zum Antragsverfahren nach § 13 InsO werden dem Schuldner im Verbraucherinsolvenzverfahren deutlich weitergehende Erklärungspflichten auferlegt. Der Schuldner muss mit dem Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens die Be-

scheinigung einer geeigneten Person über den erfolglosen Versuch einer außergerichtlichen Einigung, den Antrag auf Restschuldbefreiung, ein Vermögensverzeichnis, eine Vermögensübersicht und ein Verzeichnis der Gläubiger und der an ihn gerichteten Forderungen sowie einen **Schuldenbereinigungsplan** vorlegen (Einzelheiten § 304 InsO).

Verfügt der Schuldner weder über pfändbares Vermögen noch über pfändbares Einkommen, kann er seinen Gläubigern auch einen Plan ohne Quote anbieten (sogenannter „Nullplan“). Die Zulässigkeit wird als Ausdruck der Privatautonomie überwiegend anerkannt; auch der BGH hat sich dieser Auffassung angeschlossen⁸².

Das Gericht stellt den vom Schuldner benannten Gläubigern den Schuldenbereinigungsplan sowie die Vermögensübersicht zur Verfügung und fordert sie auf, binnen einer Notfrist von einem Monat Stellung zu nehmen (§ 307 Abs. 1 InsO). Geht binnen der Frist von einem Monat die Stellungnahme eines Gläubigers bei Gericht nicht ein, so gilt dies als **Einverständnis mit dem Schuldenbereinigungsplan (Fiktion!)**. Darauf ist in der Aufforderung zur Stellungnahme hinzuweisen.

Hat kein Gläubiger Einwendungen erhoben oder wird die Zustimmung nach § 309 InsO ersetzt, so gilt der Schuldenbereinigungsplan als angenommen; das Insolvenzgericht stellt dies durch Beschluss fest (§ 308 InsO). Der Schuldenbereinigungsplan beendet wie der Prozessvergleich das gerichtliche Verfahren und bestimmt die Forderungsrechte der Gläubiger neu. Der Feststellungsbeschluss des Gerichts bildet in Verbindung mit einem Auszug aus dem Schuldenbereinigungsplan einen Vollstreckungstitel hinsichtlich der vollstreckbaren Inhalte des Plans.

Auf Antrag eines Gläubigers oder des Schuldners kann das Insolvenzgericht unter den Voraussetzungen des

81 Waltenberger in Kayser/Thole, InsO 9. Aufl. 2018 vor §§ 304 ff. Rn. 2.

82 Waltenberger in Kayser/Thole, InsO 9. Aufl. 2018 § 305 Rn. 16 unter Hinweis auf BGH, Beschluss vom 10.10.2015 – IX ZB 97/12 – NZI 2014, 34.

§ 309 InsO die Einwendungen eines Gläubigers gegen den Schuldenbereinigungsplan durch seine Zustimmung ersetzen.

15.18 Realisierung der Forderung nach Beendigung des Insolvenzverfahrens (Nachforderung, Nachhaftung)

§ 201 InsO normiert ein **unbeschränktes Nachforderungsrecht**: Die Gläubiger können nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens ihre **Insolvenzforderungen nach § 38 InsO**, soweit sie im Insolvenzverfahren nicht befriedigt wurden, gegen den Schuldner unbeschränkt geltend machen.

Für das Integrationsamt ist die Frage von Interesse, ob nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Handelsgesellschaft **gegen den persönlich Haftenden** vorgegangen werden kann (**Nachhaftung**). Persönlich haften bei der OHG und GbR alle Gesellschafter, bei der KG die Komplementäre und bei Einzelunternehmen der Inhaber.

Drei Fallgestaltungen sind zu unterscheiden:

1. Häufig wird im Zusammenhang mit der Insolvenz eines Unternehmens auch das Insolvenzverfahren über das Privatvermögen des persönlich Haftenden eröffnet (sogenannte **Doppelinsolvenz**). Wird in diesem Insolvenzverfahren über das Privatvermögen **Restschuldbefreiung** erteilt, können Insolvenzforderungen **nicht mehr** realisiert werden.
2. Wurde **kein Insolvenzverfahren** über das Privatvermögen des persönlich Haftenden durchgeführt, können Insolvenzforderungen gegenüber dem persönlich Haftenden unbeschränkt weiterverfolgt werden (§ 201 Abs. 1 InsO).
3. Wurde ein Insolvenzverfahren über das Privatvermögen des persönlich Haftenden durchgeführt, aber **keine Restschuldbefreiung** erteilt, ist bei Vorliegen eines vollstreckbaren Titels (Feststellungsbescheid) bzw. eines Tabellenauszuges innerhalb der 30-jährigen Verjährungsfrist nach § 197 Abs. 1

Nr. 4, Nr. 5 BGB die Vollstreckung in das Neuvermögen möglich.

Verfolgt das Integrationsamt seine Ansprüche gegen den Haftenden weiter, kann dieser **einwenden**, dass der Insolvenzverwalter über das Vermögen der Personengesellschaft oder der Kommanditgesellschaft auf Aktien im Insolvenzverfahren Haftungsansprüche gegenüber dem Gesellschafter im Insolvenzverfahren durch einen Vergleich bereits realisiert hat. Die Ermächtigung des § 93 InsO umfasst auch das Recht, mit dem haftenden Gesellschafter einen **Vergleich** über Haftungsansprüche⁸³ abzuschließen und diese teilweise zu erlassen (s. Kap. 15.4.3).

Hinweis

Der Insolvenzverwalter hat aus den vom Gesellschafter über § 93 InsO erlangten Beträgen eine Sondermasse zu bilden, wenn und soweit der Gesellschafter nicht allen Gläubigern, sondern nur einem Teil der Gesellschaftsgläubiger haftet bzw. haftete; später wird diese Sondermasse dann ausschließlich unter diesen Sondermasse-Gläubigern verteilt⁸⁴.

Ist ein solcher Vergleich geschlossen und hat der Haftende seine Pflichten aus dem Vergleich erfüllt, sind die Ansprüche gegen ihn erloschen.

Zur Verfolgung der Haftungsansprüche gegen den Haftenden kann ein Bescheid/Titel, der gegen den Schuldner selbst/das rechtlich selbstständige Handelsunternehmen vor Insolvenzeröffnung erlassen und ihm bekannt gegeben war, **nicht auf den Haftenden** umgeschrieben werden⁸⁵, denn der Haftende ist

⁸³ Dazu zählen auch Ansprüche aus einer Bürgschaft, die der persönlich Haftende Gesellschafter zur Absicherung der Gesellschaftsschuld übernommen hat, dazu Bork, Einführung in des Insolvenzrecht 9. Aufl. 2019 Rn. 241 m. w. N.

⁸⁴ Pohlmann in Schmidt (Hrsg.), Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, 7. Aufl. 2019, § 93 Rn. 85 ff.

⁸⁵ Titelumschreibung nach § 728 ZPO, vgl. Kindl in Saenger (Hrsg.), Handkommentar (HK)-ZPO 8. Aufl. 2019 § 728 Rn. 10.

nicht Rechtsnachfolger des Schuldners/des Gesellschaft. Es ist aber möglich, einen **Feststellungsbescheid** gegen den Haftenden zu erlassen. Dieser Feststellungsbescheid muss **an den Haftenden gerichtet** und **zweifach begründet** werden: Im ersten Teil ist die Ausgleichsabgabe/der Säumniszuschlag nach Grund und Höhe gemäß § 160 SGB IX zu begründen, im zweiten Teil ist die Verpflichtung des Gesellschafters als Haftender gemäß § 128 HGB zu begründen.

Dem Integrationsamt steht **nicht die Möglichkeit** zu, einen sogenannten **Haftungsbescheid** erlassen. Die Verwaltungsvollstreckungsgesetze enthalten keine Bestimmung, der die Befugnis entnommen werden könnte, die persönliche Haftung eines Gesellschafters für Verbindlichkeiten der Gesellschaft zur Zahlung der Ausgleichsabgabe durch einen Haftungsbescheid festzustellen⁸⁶.

Der Haftungsbescheid im Steuerrecht beruht auf der Sondervorschrift des § 191 AO, die Ausgleichsabgabe ist aber weder Steuer noch steuerähnliche Abgabe. Das SGB IX räumt in § 160 SGB IX nur die Befugnis zum Erlass eines Feststellungsbescheids ein, der auch gegenüber dem Haftenden erlassen werden kann; andernfalls muss die Forderung im Wege der allgemeinen Leistungsklage geltend gemacht werden⁸⁷. Der Gläubiger hat gegen den Haftenden einen Zahlungsanspruch nach § 128 S. 1 HGB in Verbindung mit § 160 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 S. 3 SGB IX⁸⁸.

Die Nachhaftung eines GmbH-Geschäftsführers **umfasst nicht die Säumniszuschläge** nach § 24 Abs. 1 SGB IV⁸⁹. Grund ist, dass die Druckfunktion nur gegenüber dem Schuldner, nicht aber gegenüber dem im Wege der Nachhaftung in Anspruch genommenen Geschäftsführer geltend gemacht werden kann.

15.19 Insolvenzanfechtung

15.19.1 Grundsatz

Das Anfechtungsrecht wird grundsätzlich nur durch den Insolvenzverwalter ausgeübt. Ausnahme: Insolvenz in Eigenverwaltung §§ 270 ff. InsO, bei der es keinen Insolvenzverwalter gibt; hier steht das Anfechtungsrecht dem Sachwalter nach § 280 InsO zu.

Die **Insolvenz umfasst das gesamte Vermögen, das dem Schuldner im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gehört (§ 35 InsO)**. Gegenstände und Werte, die vorher aus seinem Vermögen abgeflossen sind und ihm deshalb nicht mehr gehören, rechnen nicht dazu. Das Gesetz verpflichtet den Insolvenzverwalter, unter bestimmten Voraussetzungen Gegenstände/Werte wieder zur Masse zurückzuholen. Das rechtliche Instrument dazu ist die sogenannte **(Insolvenz-)Anfechtung nach §§ 129 ff. InsO**. Das Anfechtungsrecht der InsO hat die Aufgabe, den Bestand der Insolvenzmasse zu sichern und bestimmte, vom Gesetzgeber als ungerechtfertigt bewertete Vermögensverschiebungen rückgängig zu machen, mit dem Ziel, dass die Gegenstände/Werte haftungsrechtlich der Masse bzw. zur Gläubigerbefriedigung zur Verfügung stehen. Die Insolvenzanfechtung fährt nicht zu einer Vernichtung des anfechtbaren Erwerbs, sondern zu einem schuldrechtlichen Rückgabeanspruch des Insolvenzverwalters⁹⁰. Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz vom 29.03.2017⁹¹ reformierte der Gesetzgeber die Anfechtung.

Für Insolvenzverfahren, die vor dem 05.04.2017 eröffnet worden sind, sind die bis dahin geltenden Vorschriften anzuwenden.

86 Amtsgericht Lichtenberg, Urteil vom 08.09.2017 – 20 C 139/17 – n. v.

87 Amtsgericht Lichtenberg, Urteil vom 08.09.2017 – 20 C 139/17 – n. v.

88 Amtsgericht Lichtenberg, Urteil vom 08.09.2017 – 20 C 139/17 – n. v.

89 BGH, Hinweisbeschluss vom 14.07.2008 – II ZR 238/07 – NZA 2008, 1359.

90 Bork, Einführung in des Insolvenzrecht 9. Aufl. 2019 Rn. 245.

91 Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz vom 29.03.2017 BGBl. I S. 654.

Folgende Normen wurden ab 05.04.2017 geändert:

- § 133 Abs. 2 und 3 InsO – Einfügung,
- § 133 Abs. 2 wird zu
- § 133 Abs. 4 InsO – neue Gliederung,
- § 142 InsO – Neuregelung,
- § 143 Abs. 1 S. 3 InsO – Einfügung.

Kernstück der Anfechtungsreform ist die Änderung bei der Vorsatzanfechtung nach § 133 InsO.

15.19.2 Allgemeine Voraussetzungen der Anfechtung

Nach § 129 InsO kann der Insolvenzverwalter Rechtshandlungen (die Unterlassung steht der Rechtshandlung gleich [§ 129 InsO]),

- die zwischen dem Antrag auf Eröffnung und der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden sind (§ 140 InsO) und
- die Insolvenzgläubiger unmittelbar oder mittelbar benachteiligen (Kausalität), Sonderfall: § 138 InsO: nahestehende Person

nach Maßgabe der §§ 130 bis 146 InsO anfechten.

Sonderfall: § 142 InsO: Bargeschäft.

Rechtshandlung: Der Begriff der Rechtshandlung ist weit auszulegen. Rechtshandlung im Sinne des § 129 InsO ist jedes willensgeleitete Verhalten (also nicht nur das aktive Tun, sondern auch eine bewusste und gewollte Unterlassung), das eine rechtliche Wirkung auslöst⁹². Die Rechtshandlung muss nicht vom Schuldner selbst vorgenommen werden: Es können auch Rechtshandlungen Dritter anfechtbar sein, sofern sie nur zu einer Gläubigerbenachteiligung geführt haben.

Beispiele für aktives Tun⁹³: Alle Rechtsgeschäfte und rechtsgeschäftsähnliche Handlungen, das Erteilen eines Überweisungsauftrags, die Barzahlung, für Unterlassen: Verstreichen lassen der Verjährungsfrist, für Handlungen Dritter: Einzelzwangsvollstreckung in das Schuldnervermögen, sofern es nicht wegen der Rückschlagsperre ohne hin nach § 88 InsO unwirksam ist.

92 Bork, Einführung in des Insolvenzrecht 9. Aufl. 2019 Rn. 246.

93 Vgl. Bork, Einführung in des Insolvenzrecht 9. Aufl. 2019 Rn. 247.

Zeitpunkt: Die Rechtshandlung muss nach § 129 InsO vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen sein. Der maßgebliche Zeitpunkt der Vornahme der Rechtshandlung wird im § 140 InsO näher bestimmt. Danach ist grundsätzlich der Zeitpunkt maßgeblich, in dem die Rechtswirkung der Handlung eintreten (z. B. Überweisung: Tag der Ausführung, bei Kontopfändung: Eingang der Gutschrift).

Gläubigerbenachteiligung: § 129 InsO setzt ferner voraus, dass die Insolvenzgläubiger nach § 38 InsO durch die Rechtshandlung unmittelbar oder mittelbar benachteiligt werden. Von einer Benachteiligung spricht man, wenn die Rechtshandlung entweder die Schulden vermehrt oder die Aktivmasse durch Vermögensabfluss schmälert und dadurch den Zugriff der Gläubiger vereitelt, erschwert oder verzögert⁹⁴.

Bargeschäfte nach § 142 InsO, d. h., eine Leistung, für die eine gleichwertige Gegenleistung in das Schuldnervermögen gelangt, sind von der Anfechtung ausgeschlossen (Beispiel: der Kauf eines Brotes).

15.19.3 Besondere Voraussetzungen

Darüber hinaus muss ein **besonderer Anfechtungsgrund** vorliegen. Anfechtungsgründe sind (beschränkt auf Anfechtungsgründe im Kontext der Erhebung der Ausgleichsabgabe) die Deckungsanfechtung in der Form der **kongruenten Deckung (§ 130 InsO)** oder der **inkongruenten Deckung (§ 131 InsO)**.

15.19.3.1 Die Deckungsanfechtung

Die **Deckungsanfechtung** erlaubt die Anfechtung von Rechtshandlungen, die in der wirtschaftlichen Krise des Arbeitgebers, also in der kritischen Zeit unmittelbar vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, erfolgt sind. Der Gläubiger, der in dieser Phase seine „Schäfchen ins Trockene bringen“ will, muss mit der Insolvenzanfechtung rechnen.

94 BGH, Urteil vom 10.07.2014 – IX ZR 280/13 – DB 2014, 2217; Bork, Einführung in des Insolvenzrecht 9. Aufl. 2019 Rn. 252.

§ 130 InsO Kongruente Deckung

Unter der **kongruenten Deckung** versteht man die Erfüllung einer Forderung, auf die der Gläubiger in dieser Form und zu diesem Zeitpunkt einen **Anspruch** hatte.

Im Fall der kongruenten Deckung (§ 130 InsO) hat der Gläubiger eine Leistung erhalten, die ihm zusteht. Anfechtbar ist die Rechtshandlung,

- wenn sie in den letzten **drei Monaten vor dem Eröffnungsantrag** vorgenommen wurde,
- Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zur Zeit der Handlung bestand
- Kenntnis des Gläubigers von der Zahlungsunfähigkeit (§ 130 Abs. 1 Nr. 1 InsO) **oder**
- wenn sie nach dem Eröffnungsantrag vorgenommen worden ist, Kenntnis des Gläubigers zur Zeit der Handlung von der Zahlungsunfähigkeit oder Kenntnis vom Eröffnungsantrag bestand (§ 130 Abs. 1 Nr. 2 InsO).

Für die **Berechnung der Frist** in §§ 130 bis 136 InsO gilt § 139 InsO. Liegen mehrere Eröffnungsanträge vor, so ist gemäß § 139 Abs. 2 InsO der erste zulässige und begründete Antrag maßgeblich, auch wenn das Verfahren aufgrund eines späteren Antrages eröffnet wurde. Ein rechtskräftig abgewiesener Antrag wird nach § 139 Abs. 2 S. 2 nur berücksichtigt, wenn er mangels Masse abgewiesen wurde.

Positive Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit bedeutet für sicher gehaltenes Wissen. Die Kenntnis muss bei Vornahme der Rechtshandlung vorgelegen haben. Der zwingende Schluss auf die Zahlungsunfähigkeit ergibt sich dann, wenn ein redlich Denkender, der vom Gedanken an den eigenen Vorteil unbeeinflusst ist, angesichts der ihm bekannten Tatsachen, sich der Einsicht nicht verschließen kann, der Schuldner sei zahlungsunfähig.

Die **Kenntnis des Gerichtsvollziehers oder eines anderen Vollstreckungsbeamten** von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners muss sich der vollstreckende Gläubiger nicht zurechnen lassen, da die Vollstreckungsorgane nicht Vertreter des Gläubigers sind.

Nach § 17 Abs. 2 S. 2 InsO wird die Zahlungsunfähigkeit vermutet, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.

Kenntnis vom Eröffnungsantrag hat ein Gläubiger, wenn er weiß, dass ein solcher Antrag gestellt worden ist⁹⁵.

Der Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit oder des Eröffnungsantrages steht die **Kenntnis von Umständen** gleich, die zwingend auf die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag schließen lassen (§ 130 Abs. 2 InsO). Die **Eintragung in das Schuldnerverzeichnis** ist kein solcher zwingender Umstand, denn die Verhältnisse können sich ändern.

Der Insolvenzverwalter hat grundsätzlich die objektiven und subjektiven Voraussetzungen der Anfechtung zu beweisen. Er ist daher u. a. beweispflichtig für die Kenntnis des Beklagten von der Zahlungsunfähigkeit oder dem Eröffnungsantrag.

§ 131 InsO Inkongruente Deckung

Die Anforderungen für die Anfechtung inkongruenter Deckungen sind niedriger als bei der kongruenten Deckung und innerhalb der inkongruenten Deckung verschieden, je nach Zeitpunkt der Rechtshandlung.

Von **inkongruenter Deckung**⁹⁶ spricht man, wenn ein Gläubiger Sicherung oder Befriedigung erhält, die er nach dem ursprünglichen Schuldverhältnis gar nicht (z. B. verjährte Forderung), **nicht in der Art** (wenn dem Gläubiger anstelle dessen, was er zu fordern hat, etwas anderes gewährt wird; wenn also eine Sache an Erfüllungs Statt oder erfüllungshalber gegeben wird, so z. B. statt Barzahlung wird eine Sachleistung erbracht oder Forderungen werden abgetreten) oder **nicht zu der Zeit** (also vorzeitig, z. B. vor Fälligkeit) zu beanspruchen hatte.

⁹⁵ Nerlich in Nerlich/Römermann, InsO – Stand: 35. Erg.-Lfg. April 2018 – § 130 Rn. 68–77.

⁹⁶ Zur Abgrenzung von der kongruenten Deckung BGH, Urteil vom 07.11.2013 – IX ZR 248/12, Rn. 10

Anfechtbar ist die Rechtshandlung,

- wenn die Handlung **im letzten Monat** vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens **oder** nach diesem Antrag vorgenommen worden ist,
- wenn die Handlung innerhalb des zweiten oder dritten Monats vor dem Eröffnungsantrag vorgenommen worden ist **und** der Schuldner zur Zeit der Handlung zahlungsunfähig war oder
- wenn die Handlung **innerhalb des zweiten oder dritten Monats** vor dem Eröffnungsantrag vorgenommen worden ist und dem Gläubiger zur Zeit der Handlung **bekannt war**, dass sie die Insolvenzgläubiger **benachteiligte**.

Rechtshandlungen, die innerhalb des letzten Monats vor dem Eröffnungsantrag oder nach dem Eröffnungsantrag inkongruente Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht haben, können ohne weitere subjektive Voraussetzungen angefochten werden (§ 131 Abs. 1 S. 1 InsO). Die Kenntnis der Krise wird insoweit unwiderleglich vermutet.

Die Anfechtung von Rechtshandlungen innerhalb des zweiten oder dritten Monats vor dem Eröffnungsantrag setzen zusätzlich voraus, dass der Schuldner bei Vornahme der Deckungshandlung objektiv zahlungsunfähig war. Ausreichend ist die objektiv gegebene Zahlungsunfähigkeit. Ob der Gläubiger das wusste, ist hier unerheblich. **Fehlt es an der Zahlungsunfähigkeit**, scheidet im zweiten und dritten Monat vor dem Eröffnungsantrag eine Anfechtung nach § 131 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 InsO aus. Hier greift § 131 Abs. 1 Nr. 3 InsO, aber nur unter der zusätzlichen Voraussetzung der Kenntnis von der vorsätzlichen Benachteiligung. Dem durch die Rechtshandlung begünstigten Insolvenzgläubiger muss zur Zeit der Handlung (§ 140 InsO) die Benachteiligung der übrigen Insolvenzgläubiger (§ 129 Abs. 1 InsO) bekannt gewesen sein, d. h., der begünstigte Gläubiger muss also die Vorstellung haben, dass die Handlung das zur Gläubigerbefriedigung verfügbare Vermögen des Schuldners schmälert und dieses voraussichtlich nicht mehr ausreichen wird, um alle Insolvenzgläubiger zu befriedigen.

Praxistipp

Wer ein Schreiben eines Insolvenzverwalters erhält, mit dem Rückgewähransprüche wegen anfechtbaren Erwerbs (Beispiel: Zahlung von Ausgleichsabgabe) geltend gemacht werden, sollte zunächst prüfen, auf welche Rechtsgrundlage die Anfechtung gestützt wird, und die Voraussetzungen dieser **Rechtsgrundlage** prüfen. Dazu sind vor allem zwei Daten zu ermitteln: Der Zeitpunkt der Zahlung, d. h. der Vornahme der Rechtshandlung (z. B. Überweisung oder Barzahlung an den Gerichtsvollzieher) und der Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung.

Der Drei-Monats-Zeitraum vor der Insolvenzeröffnung bildet die Zäsur: Wurde die Rechtshandlung mehr als drei Monate vor der Insolvenzeröffnung vorgenommen, kommt die Anfechtung nur unter den engeren Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung (§ 133 InsO) in Betracht.

In der kritischen Zeit (Drei-Monats-Zeitraum) gilt bereits das Verbot der Gläubigerbenachteiligung. **Vollstreckungserfolge** in den drei Monaten vor der Insolvenzeröffnung, auch **Zahlungen zur Abwehr** von Pfändungen sind inkongruente Deckungen⁹⁷.

Praxistipp

Bei **Schuldnerhandlungen im Rahmen von Vollstreckungen** sind zwei Fallgestaltungen zu unterscheiden: Bei Geldern, die der Gerichtsvollzieher ohnehin erhalten hätte (Beispiel: Pfändung der Ladenkasse, d. h., der Schuldner hat keinen Entscheidungsspielraum) liegt keine Schuldnerhandlung vor. Anders in dem Fall, dass der Schuldner seinen Geldbeutel öffnet oder eine Box unter der Kasse hervorzieht zur Bezahlung: In diesem Fall übt er eigenen Entscheidungsspielraum aus, es liegt eine

⁹⁷ St. Rechtsprechung des BGH; ebenso LG Cottbus, Urteil vom 19.12.2001 – 5 O 167/01 – n. v.

Mitwirkungshandlung des Schuldners vor.
Die Schuldnerhandlung muss ein der Vollstreckungshandlung vergleichbares Gewicht haben⁹⁸.

15.19.3.2 Die Vorsatzanfechtung nach § 133 InsO

Bei der Vorsatzanfechtung steht nicht die ungerechtfertigte Vorteilserlangung eines Gläubigers im Vordergrund, sondern die die Verschiebung haftenden Vermögens durch den Schuldner zum Nachteil der Gläubigergesamtheit.

§ 133 InsO wurde durch das Reformgesetz vom 29.03.2017⁹⁹ geändert für alle Insolvenzverfahren, die nach dem 05.04.2017 eröffnet wurden. Für die bis dahin eröffneten Verfahren gilt altes Recht.

Die **Vorsatzanfechtung** erfasst nach bisherigem Recht (§ 133 Abs. 1 InsO a. F.)

- **Rechtshandlungen** des Schuldners,
- innerhalb der letzten **10 Jahren** vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag,
- mit dem Vorsatz, die übrigen Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat,
- wenn der andere Teil zur Zeit der Handlung den Vorsatz des Schuldners kannte (§ 133 Abs. 1 S. 2 InsO).

Vorsatz ist das Wissen des Schuldners, dass seine Handlung zu einer Benachteiligung führen kann, und der Wille zur Benachteiligung. Die Vorsatzanfechtung verlangt nur die Kenntnis vom Benachteiligungsvorsatz des Schuldners, keinen eigenen Benachteiligungsvorsatz¹⁰⁰.

Grundsätzlich hat der Insolvenzverwalter die Kenntnis des Anfechtungsgegners zu beweisen. Dieser Be-

weis wird ihm durch die Vermutung des § 133 Abs. 1 S. 2 InsO erleichtert. Die Kenntnis wird vermutet, wenn der andere Teil wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte (§ 18 Abs. 2 InsO) und dass die Handlung die Gläubiger benachteiligte. Es ist immer zu fragen, ob es genügend Beweisanzeichen für die drohende Zahlungsunfähigkeit des Schuldners gab. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalls. Kann der Insolvenzverwalter den Nachweis führen, dass der Anfechtungsgegner von der drohenden Zahlungsunfähigkeit wusste, ist damit zugleich die Kenntnis von der Gläubigerbenachteiligung bewiesen¹⁰¹. Der Anfechtungsgegner dafür beweispflichtig, dass er den Benachteiligungsvorsatz des Schuldners nicht kannte¹⁰². Der Zeitpunkt der Kenntnis richtet sich nach § 140 InsO.

Einen Beispielfall zur Kenntnis von Zahlungsunfähigkeit bei Stundungsbitten nach altem Recht ist OLG München¹⁰³: „Wenn der Schuldner seit sechs Wochen keine Forderungen bezahlt hat und zugleich ankündigt, dass eine Zahlung erst nach weiteren sechs Wochen möglich sein wird, liegt darin ein gewichtiges Indiz für die Kenntnis des Gläubigers von einer zumindest drohenden Zahlungsunfähigkeit“.

Praxistipp

Häufig werden Ratenzahlungsvereinbarungen von Insolvenzverwaltern zum Nachweis der Voraussetzungen einer Vorsatzanfechtung angeführt. Der BGH hat jedoch entschieden, dass allein die Bitte des Schuldners um Ratenzahlung kein Indiz ist für seine Zahlungseinstellung oder Zahlungsunfähigkeit, soweit sie den Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs entspricht¹⁰⁴. Erforderlich ist stets, dass sich aus zusätzlichen Erklärungen des Schuldners dessen Illiquidität ergibt.

98 BGH, Urteil vom 01.06.2017 – IX ZR 178/16 – juris, zu Teilzahlungen, die zur Abwehr einer Vollstreckung geleistet werden.

99 BGBl. I S. 654 f.

100 Thole in Kayser/Thole, InsO 9. Aufl. 2018 § 133 Rn. 5.

101 Thole in Kayser/Thole, InsO 9. Aufl. 2018 § 133 Rn. 5.

102 Thole in Kayser/Thole, InsO 9. Aufl. 2018 § 133 Rn. 5.

103 OLG München, Endurteil vom 05.06.2018 – 5 U 8018 – zitiert nach NJW-Spezial 2018, 566.

104 BGH, Beschluss vom 16.04.2015 – IX ZR 6/14 – zitiert nach NJW-Spezial 2015, 373.

Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung nach

§ 133 Abs. 1 bis 3 InsO n. F.

Die Voraussetzungen sind verschieden, abhängig von dem Anfechtungszeitraum; Rechtsprechung liegt noch kaum vor.

§ 133 Abs. 1 InsO: Rechtshandlungen in den letzten 10 Jahren vor dem Antrag auf Insolvenzeröffnung oder nach dem Antrag vorgenommen hat.

Neu ist die Regelung in § 133 Abs. 2 InsO „Hat die Rechtshandlung dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht, beträgt der Zeitraum nach Abs. 1 S. 1 vier Jahre.“ Unter Deckungshandlung versteht man z. B. die Zahlung von Löhnen, Gebühren, Begleichung von Rechnungen, aber auch die Erfüllung gesetzlicher Abgabepflichten.

Neu eingefügt ist auch § 133 Abs. 3 InsO, durch den die **Anfechtungsmöglichkeiten bei kongruenten Deckungen eingeschränkt** worden sind: „Hat die Rechtshandlung dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht, welche dieser in der Art und der Zeit beanspruchen konnte, **tritt an die Stelle der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nach Abs. 1 S. 2 die eingetretene Zahlungsunfähigkeit**. Hatte der andere Teil mit dem Schuldner eine **Zahlungsvereinbarung** getroffen oder diesem in sonstiger Weise eine Zahlungserleichterung gewährt, wird **vermutet**, dass er zur Zeit der Handlung die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners **nicht kannte** (§ 133 Abs. 3 S. 2 InsO).

Hinweis

Die Insolvenzanfechtung greift bei **Vermögensveränderungen vor** der Insolvenzeröffnung.

Nach der Eröffnung wird das Vermögen durch §§ 81, 91 InsO geschützt (Verfügungsverbot mit Unwirksamkeitsfolge).

15.19.4 Rechtsfolgen der Anfechtung

Die – berechnete – Anfechtung durch den Insolvenzverwalter hat zur Folge, dass alles, was durch die anfechtbare Rechtshandlung **dem Vermögen des Schuldners und damit der Masse entzogen** wurde, zurück zu gewähren ist (**Rückgewähranspruch des Insolvenzverwalters nach § 143 InsO**). Es ist also nicht nur zurück zu gewähren, was in das Vermögen des Empfängers/Gläubigers/Anfechtungsgegners (z. B. das Integrationsamt) gelangt ist, sondern das, was aus dem Vermögen veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist¹⁰⁵.

Beispiel

Wird die Forderung des Integrationsamts im Wege der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher eingezogen, hat der Schuldner zusätzlich zu den Haupt- und Nebenforderungen auch die Kosten der Zwangsvollstreckung an den Gerichtsvollzieher zu zahlen. Dieser behält die Kosten ein und überweist dem Integrationsamt den Betrag der Haupt- und Nebenforderung. Im Fall der Anfechtung hat das Integrationsamt nicht nur die erhaltene Ausgleichsabgabe nebst Nebenforderungen zurück zu gewähren, sondern auch die Kosten der Zwangsvollstreckung („alles, was dem Schuldnervermögen entzogen wurde“).

Fälligkeit des Rückgewähranspruchs

Die insolvenzrechtliche Anfechtung verlangt keine Gestaltungserklärung; sie ist die Geltendmachung der Rechtsfolge des § 143 InsO. Diese besteht darin, dass ein Gegenstand, der ohne die anfechtbare Handlung zur Insolvenzmasse gehören würde, zum Zweck der Verwertung durch den Konkursverwalter der Masse wieder zugeführt werden muss¹⁰⁶. Das Anfechtungsrecht setzt tatbestandsmäßig die Eröffnung des Insolvenzverfahrens voraus. Der Rückgewähranspruch kann nur vom Insolvenzverwalter geltend gemacht

¹⁰⁵ Thole in Kayser/Thole, InsO 9. Aufl. 2018 § 143 Rn. 4.

¹⁰⁶ BGH, Urteil vom 20.03.1997 – IX ZR 71/96 – juris.

werden. Daher entsteht das Anfechtungsrecht erst mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Zugleich wird damit der Rückgewähranspruch fällig, weil die Insolvenzanfechtung keiner gesonderten Erklärung bedarf¹⁰⁷.

Für die Verjährung des Anfechtungsanspruchs gelten nach § 146 InsO die allgemeinen Regeln der §§ 194 ff. BGB, §§ 203 ff. BGB. Danach beginnt die regelmäßige Verjährung von drei Jahren mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist (Eröffnung des Insolvenzverfahrens) und der Insolvenzverwalter von den die Anfechtung begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Verzinsung des Rückgewähranspruchs

Es ist streitig, ob der Rückforderungsanspruch durch das Integrationsamt zu verzinsen ist.

Rechtslage für bis zum 04.04.2017 eröffnete Insolvenzverfahren

Für die Rückzahlung von Ausgleichsabgabe und die Verzinsung nach Anfechtung durch den Insolvenzverwalter liegt bisher nur die Entscheidung Landgericht Cottbus¹⁰⁸ vor. Das Landgericht hat dem Insolvenzverwalter nach der damaligen Rechtslage einen Zinsanspruch von 5 Prozent über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank nach §§ 284 Abs.1, 288 Abs. 1 BGB zuerkannt. Dies entsprach der Rechtsprechung des BGH, wonach bei anfechtbarem Erwerb von Geld der Rückgewähranspruch auch die marktüblichen Zinsen, und zwar vom Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens an¹⁰⁹ umfasst (§ 143 Abs. 1 S. 2 InsO). Der BGH begründet dies damit, dass der Anspruch aus § 143 InsO ein originärer zivilrechtlicher Anspruch ist, der die materiellen Ordnungsvorstellungen des Insolvenzrechts gegenüber sämtlichen Gläubigern durchsetzt und die außerhalb des Insolvenz-

rechts geltenden allgemeinen Regelungen etwa im Sozialversicherungsrecht, Steuerrecht oder Abgabenrecht verdrängt¹¹⁰. Dies hat der BFH auch für Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis anerkannt¹¹¹.

Die Höhe der Zinsen betrug nach früherem Recht mindestens **fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz**, nach § 288 Abs. 2 BGB – wenn ein Verbraucher nicht beteiligt ist – sogar **acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz**. Bei einem bis zu zehnjährigen Anfechtungszeitraum konnten je nach Fallgestaltung Zinsen in beträchtlicher Höhe entstehen, zumal dann, wenn die Insolvenzverwalter die Anfechtung gegen das Integrationsamt erst in einem sehr späten Zeitpunkt des Insolvenzverfahrens erklärte.

Die Diskussion hat an Brisanz verloren durch die Gesetzesänderung.

Rechtslage für ab dem 05.04.2017 eröffnete Insolvenzverfahren

Mit der **Insolvenzrechtsreform** durch das „Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der InsO und nach dem Anfechtungsgesetz“ wurde die Verzinsungspflicht für alle ab 05.04.2017 eröffneten Verfahren geändert. Die Zinspflicht beginnt nach dem neu gefassten § 143 Abs. 1 S. 2 InsO nicht schon ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sondern **erst mit Schuldnerverzug** oder ab Rechtshängigkeit der Anfechtungsklage (§ 143 Abs. 1 S. 2 InsO)¹¹². **Schuldnerverzug** tritt nach § 286 BGB ein, wenn der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers (Insolvenzverwalters) nicht leistet. Der Eintritt der Rechtshängigkeit bestimmt sich nach den §§ 253, 261 ZPO.

107 BGH, Urteil vom 01.02.2007 – IX ZR 96/04 – juris.

108 Landgericht Cottbus, Urteil vom 19.12.2001 – 5 O 167/01 – n. v.

109 BGH, Urteil vom 01.02.2007 – IX ZR 96/04 – juris.

110 BGH, Beschluss vom 24.03.2011 – IX ZB 36/09 – juris.

111 BFH, Beschluss vom 27.09.2012 – VII B 190/11.

112 Thole, Das Reformgesetz zur Insolvenzanfechtung ZIP 2017, 401, 409.

Praxistipp

Es ist festzustellen, dass nach der Gesetzesänderung Anfechtungen teilweise früher als bisher erklärt werden und mit der Anfechtung zugleich eine – manchmal sehr kurze – Frist gesetzt wird, um den Verzug zu begründen.

Praxistipp

Geht ein Rückforderungsschreiben des Insolvenzverwalters wegen einer Anfechtung ein, und setzt der Insolvenzverwalter zur Zahlung eine Frist, sollte umgehend eine Fristverlängerung beantragt werden, um ausreichend Zeit zur Prüfung der Forderung zu gewinnen und zu vermeiden, dass der Insolvenzverwalter die Zahlung anmahnt.

Wenn das Integrationsamt mit der Begleichung der berechtigten Anfechtungsforderung in Verzug gerät, ist der Rückgewähranspruch auch zu verzinsen.

15.19.5 Verjährung (§ 146 InsO)

Für die Verjährung des Anfechtungsanspruchs verweist § 146 InsO auf die Regelungen über die regelmäßige Verjährung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in den §§ 195, 199 Abs. 1, Abs. 4 BGB. Die Neufassung findet auf alle Verfahren Anwendung, die ab dem 15.12.2004 eröffnet worden sind¹¹³; die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem das konkrete Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

15.20 Internationales Insolvenzrecht

Das internationale Insolvenzrecht beschäftigt sich mit allen Facetten der Auslandsberührung in der Insolvenz, sei es, dass der Arbeitgeber seinen (Wohn-)Sitz im Ausland hat und dort ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, sei es, dass der Schuldner mit (Wohn-)Sitz im Inland Vermögen im Ausland besitzt. Neben der Frage

der internationalen Zuständigkeit für ein Insolvenzverfahren und der Frage nach dem anwendbaren Recht ist von Bedeutung, ob und welche Wirkungen der Insolvenz grenzüberschreitend anerkannt werden.

Die maßgeblichen Rechtsvorschriften finden sich in §§ 335 ff. InsO. **Für den Bereich der Europäischen Union** ist das Internationale Insolvenzrecht seit 2002 verbindlich und mit Vorrang zu dem jeweiligen nationalen Insolvenzrecht durch die Europäische Insolvenzverfahrensordnung (EG-InsVO bzw. seit 2015 EulnsVO)¹¹⁴ geregelt. Ausführungsbestimmungen finden sich in Art. 102 EGInsO. Die EulnsVO geht als unmittelbar anwendbares Recht den §§ 335 ff. InsO im Verhältnis zu anderen Mitgliedsstaaten der EU vor. Im Verhältnis zu anderen Staaten gilt - vorbehaltlich völkerrechtlicher Verträge - das deutsche internationale Insolvenzrecht der §§ 335 ff. InsO¹¹⁵.

Beispiel

Der Arbeitgeber mit Sitz in Deutschland wurde auf einen Arbeitgeber mit Sitz in Frankreich verschmolzen. Kurze Zeit später wird das Insolvenzverfahren in Frankreich eröffnet. Für die Realisierung der Ausgleichsabgabeforderung aus der Zeit, als der Sitz des Arbeitgebers noch in Deutschland war, gilt ab Insolvenzeröffnung die EulnsVO.

Alle EU-Mitgliedsstaaten führen ein Insolvenz- und Konkursregister.

Unter https://e-justice.europa.eu/content_insolvency-447-de.do finden sich Informationen zu den einzelnen Ländern sowie ein Link zu den nationalen Registern (soweit sich das EU-Land angeschlossen hat), die man in der Regel kostenfrei durchsuchen kann. Außerdem findet sich ein pdf.-Formular in deutscher Sprache für die Forderungsanmeldung.

¹¹³ Einzelheiten siehe Thole in Kayser/Thole, InsO 9. Aufl. 2018 § 146 Rn. 5.

¹¹⁴ VO (EG) Nr. 1346/2000 vom 29.05.2000 – Abl. EG Nr. L 160/1 vom 30.06.2000, geändert durch VO (EU) Nr. 2015/848 vom 20.05.2015 – Abl. EU Nr. L 1411/19 vom 05.06.2015, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32015R0848>.

¹¹⁵ Einzelheiten Bork, a. a. O., 12. Teil, Rn. 510 bis 526

16. Liquidation des Arbeitgebers

16.1 Grundsatz

Liquidation ist die **Abwicklung der Geschäfte eines aufgelösten Unternehmens** durch einen Liquidator, der anstelle der bisherigen Geschäftsführung das gebundene Kapital in Bargeld oder andere, leicht in Bargeld umtauschbare (liquide), Mittel umwandelt um – nach Tilgung der Schulden – den etwaig verbliebenen Überschuss an die Gesellschafter bzw. die in der Vereinsatzung bestimmten Begünstigten zu verteilen. Das Ziel der Liquidation ist stets die Löschung des Unternehmens während die Insolvenz auf den Erhalt des Unternehmens abhebt. Das Ausscheiden eines Unternehmens aus dem Rechtsverkehr vollzieht sich bei allen Rechtsformen nach denselben Grundsätzen und verläuft regelmäßig in drei Stufen:

- Auflösung,
- Liquidation,
- Löschung.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Regelungen in den Spezialgesetzen verwiesen (z. B. §§ 60 ff. GmbHG, 262 ff. AktG, 723 ff. BGB, 145 ff. HGB, 78 ff. GenG, 41 ff. BGB).

16.2 Auflösung

Voraussetzung für die Liquidation ist die Auflösung des Unternehmens. Die Auflösung setzt einen Auflösungsgrund voraus. Sie wird entsprechend den Regelungen in den Spezialgesetzen in das jeweilige Register eingetragen und bekannt gegeben.

Durch die Auflösung des Unternehmens verliert dieses weder seine Rechtspersönlichkeit noch seine Handlungsfähigkeit, es ändert sich nur der Gesellschaftszweck.

16.3 Ablauf der Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch den Liquidator. In der Regel ist dies der bisherige gesetzliche Vertreter des Unternehmens, sofern nichts anderes vereinbart oder bestimmt wurde. Liquidator kann auch der Insolvenzverwalter sein¹. Der Liquidator ist im Rahmen einer Liquidation der einzig Verfügungsberechtigte und somit gesetzlicher Vertreter. Er wird im jeweiligen Register eingetragen und ist dem Unternehmen zur ordnungsgemäßen Abwicklung verpflichtet.

Das Unternehmen erhält den Zusatz „in Liquidation“ (i. L.).

Aufgabe des Liquidators ist es, die laufenden Geschäfte zu beenden, die vertraglichen Verpflichtungen des aufgelösten Unternehmens zu erfüllen, Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und die Schulden zu tilgen.

Das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen wird an die Gesellschafter/Genossen oder an die in der Vereinsatzung bestimmten Personen ausgeschüttet.

Einzelne Gesetze machen die Verteilung von der Einhaltung eines sogenannten Sperrjahres/einer Sperrfrist abhängig, (z. B. § 51 BGB, § 73 GmbHG, § 90 GenG). Ein Verstoß begründet eine Schadensersatzverpflichtung des Liquidators.

Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, hat der Liquidator vor Verteilung des verbleibenden Vermögens den geschuldeten Betrag zu hinterlegen (z. B. § 52 BGB, § 73 GmbHG, § 90 Abs. 2 GenG).

¹ Vgl. Bork, Einführung in des Insolvenzrecht 9. Aufl. 2019 Rn. 159 f.

16.4 Realisierung der Forderung des Integrationsamtes in der Liquidation

Das Integrationsamt kann die Bekanntmachungen zur Auflösung von Gesellschaften und Vereinen regelmäßig verfolgen. Möglich ist auch, bei konkretem Anlass im Einzelfall zu recherchieren, ob die Auflösung eines Unternehmens eingetragen ist.

Bestehen seitens des Integrationsamtes offene Forderungen im Kontext der Erhebung der Ausgleichsabgabe, so sind diese mit Bescheid gegenüber dem Unternehmen in Liquidation geltend zu machen.

Praxistipp

Hierbei ist darauf zu achten, dass der Bescheid an das Unternehmen „i. L., vertreten durch den Liquidator“ adressiert ist.

16.5 Haftung des Liquidators

Ein Liquidator einer GmbH, der bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens an die Gesellschafter eine Verbindlichkeit der Gesellschaft gegenüber einem Gläubiger nicht berücksichtigt hat, ist dem Gläubiger analog § 268 Abs. 2 S. 1, § 93 Abs. 5 AktG unmittelbar zum Ersatz bis zur Höhe der verteilten Beträge verpflichtet, wenn die Gesellschaft bereits im Handelsregister gelöscht ist².

16.6 Löschung

Nach der Beendigung der Liquidation ist das Erlöschen der Firma von den Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden³. Das Registergericht löscht das Unternehmen von Amts wegen **aus dem Handels-/Unternehmensregister**.

Möglich ist auch, dass das Registergericht das Erlöschen einer Firma von Amts wegen oder auf Antrag der berufsständischen Organe in das Handelsregister einträgt⁴.

Nach § 394 FamFG kann eine Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft, die kein Vermögen besitzt, von Amts wegen oder auf Antrag der Finanzbehörde oder der berufsständigen Organe gelöscht werden⁵.

Praxistipp

Aus der Sicht der berufsständischen Organisationen ist es in der Praxis schwierig, eine Amtslöschung durchzusetzen, weil der Nachweis, dass eine GmbH/UG (haftungsbeschränkt) kein Vermögen mehr besitzt, kaum zu führen ist. So verbleiben zahlreiche Unternehmen im Register, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt haben und nicht mehr erreichbar sind.

² BAG, Urteil vom 13.03.2018 – II ZR 158/16 – juris.

³ § 157 HGB; vgl. für die GmbH § 74 Abs. 1 S. 1 und S. 2 GmbHG; für die Aktiengesellschaft § 262 ff. AktG.

⁴ § 393 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit [FamFG] vom 17.12.2008 BGBl. I S. 2586.

⁵ § 394 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit [FamFG] vom 17.12.2008 BGBl. I S. 2586.

17. Anhang

17.1 Text SGB IX (Auszug)

Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789)

Hinweis

Änderung durch Art. 130 G v. 20.22.2019/
1626 (Nr. 41) und

Änderung durch Art. 1 G v. 30.11.2019/
1948 (Nr. 44) und

Änderung durch Art. 2 G v. 10.12.2019/
2135 (Nr. 46) und

Änderung durch Art. 37 G v. 12.12.2019/
2652 (Nr. 50) und

Änderung durch Art. 8 G v. 14.12.2019/
2789 (Nr. 51).

Teil 1

Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

(2) Menschen sind im Sinne des Teils 3 schwerbehin-

dert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.

(3) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen Menschen mit Behinderungen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 156 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).

Teil 3

Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht)

Kapitel 1

Geschützter Personenkreis

§ 151 Geltungsbereich

(1) Die Regelungen dieses Teils gelten für schwerbehinderte und diesen gleichgestellte behinderte Menschen.

(2) Die Gleichstellung behinderter Menschen mit schwerbehinderten Menschen (§ 2 Absatz 3) erfolgt auf Grund einer Feststellung nach § 152 auf Antrag des behinderten Menschen durch die Bundesagentur für Arbeit. Die Gleichstellung wird mit dem Tag des Eingangs des Antrags wirksam. Sie kann befristet werden.

(3) Auf gleichgestellte behinderte Menschen werden die besonderen Regelungen für schwerbehinderte Menschen mit Ausnahme des § 208 und des Kapitels 13 angewendet.

(4) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind auch behinderte Jugendliche und junge Erwachsene (§ 2 Absatz 1) während der Zeit ihrer Berufsausbildung in Betrieben und Dienststellen oder einer beruflichen

Orientierung, auch wenn der Grad der Behinderung weniger als 30 beträgt oder ein Grad der Behinderung nicht festgestellt ist. Der Nachweis der Behinderung wird durch eine Stellungnahme der Agentur für Arbeit oder durch einen Bescheid über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht. Die Gleichstellung gilt nur für Leistungen des Integrationsamtes im Rahmen der beruflichen Orientierung und der Berufsausbildung im Sinne des § 185 Abs. 3 Nummer 2 Buchstabe c.

§ 152 Feststellung der Behinderung, Ausweise

Auf Antrag des behinderten Menschen stellen die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung zum Zeitpunkt der Antragstellung fest. Auf Antrag kann festgestellt werden, dass ein Grad der Behinderung oder gesundheitliche Merkmale bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorgelegen haben, wenn dafür ein besonderes Interesse glaubhaft gemacht wird. Beantragt eine erwerbstätige Person die Feststellung der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch (§ 2 Absatz 2), gelten die in § 14 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie § 17 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 genannten Fristen sowie § 60 Absatz 1 des Ersten Buches entsprechend. Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung ist entsprechend anzuwenden, soweit nicht das Zehnte Buch Anwendung findet. Die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden als Grad der Behinderung nach Zehnergraden abgestuft festgestellt. Eine Feststellung ist nur zu treffen, wenn ein Grad der Behinderung von wenigstens 20 vorliegt. Durch Landesrecht kann die Zuständigkeit abweichend von Satz 1 geregelt werden.

(2) Feststellungen nach Absatz 1 sind nicht zu treffen, wenn eine Feststellung über das Vorliegen einer Behinderung und den Grad einer auf ihr beruhenden Erwerbsminderung schon in einem Rentenbescheid, einer entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung oder einer vorläufigen Bescheinigung der für diese Entscheidungen zuständigen Dienststellen getroffen worden ist, es sei denn, dass der behinderte Mensch ein Interesse an anderweitiger Feststellung

nach Absatz 1 glaubhaft macht. Eine Feststellung nach Satz 1 gilt zugleich als Feststellung des Grades der Behinderung.

(3) Liegen mehrere Beeinträchtigungen der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft vor, so wird der Grad der Behinderung nach den Auswirkungen der Beeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen festgestellt. Für diese Entscheidung gilt Absatz 1, es sei denn, dass in einer Entscheidung nach Absatz 2 eine Gesamtbeurteilung bereits getroffen worden ist.

(4) Sind neben dem Vorliegen der Behinderung weitere gesundheitliche Merkmale Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen, so treffen die zuständigen Behörden die erforderlichen Feststellungen im Verfahren nach Absatz 1.

(5) Auf Antrag des behinderten Menschen stellen die zuständigen Behörden auf Grund einer Feststellung der Behinderung einen Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch, den Grad der Behinderung sowie im Falle des Absatzes 4 über weitere gesundheitliche Merkmale aus. Der Ausweis dient dem Nachweis für die Inanspruchnahme von Leistungen und sonstigen Hilfen, die schwerbehinderten Menschen nach diesem Teil oder nach anderen Vorschriften zustehen. Die Gültigkeitsdauer des Ausweises soll befristet werden. Er wird eingezogen, sobald der gesetzliche Schutz schwerbehinderter Menschen erloschen ist. Der Ausweis wird berichtigt, sobald eine Neufeststellung unanfechtbar geworden ist.

Kapitel 2

Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber

§ 154 Pflicht der Arbeitgeber zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

(1) Private und öffentliche Arbeitgeber (Arbeitgeber) mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen im Sinne des § 156 haben auf wenigstens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Dabei sind schwerbehinderte Frauen besonders zu berücksichtigen. Abweichend von Satz 1 haben Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich weniger als 40 Ar-

beitsplätzen jahresdurchschnittlich je Monat einen schwerbehinderten Menschen, Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich weniger als 60 Arbeitsplätzen jahresdurchschnittlich je Monat zwei schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.

(2) Als öffentliche Arbeitgeber im Sinne dieses Teils gelten

1. jede oberste Bundesbehörde mit ihren nachgeordneten Dienststellen, das Bundespräsidialamt, die Verwaltungen des Deutschen Bundestages und des Bundesrates, das Bundesverfassungsgericht, die obersten Gerichtshöfe des Bundes, der Bundesgerichtshof jedoch zusammengefasst mit dem Generalbundesanwalt, sowie das Bundeseisenbahnvermögen,
2. jede oberste Landesbehörde und die Staats- und Präsidialkanzleien mit ihren nachgeordneten Dienststellen, die Verwaltungen der Landtage, die Rechnungshöfe (Rechnungskammern), die Organe der Verfassungsgerichtsbarkeit der Länder und jede sonstige Landesbehörde, zusammengefasst jedoch diejenigen Behörden, die eine gemeinsame Personalverwaltung haben,
3. jede sonstige Gebietskörperschaft und jeder Verband von Gebietskörperschaften,
4. jede sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts.

§ 155 Beschäftigung besonderer Gruppen schwerbehinderter Menschen

(1) Im Rahmen der Erfüllung der Beschäftigungspflicht sind in angemessenem Umfang zu beschäftigen:

1. schwerbehinderte Menschen, die nach Art oder Schwere ihrer Behinderung im Arbeitsleben besonders betroffen sind, insbesondere solche,
 - a) die zur Ausübung der Beschäftigung wegen ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend einer besonderen Hilfskraft bedürfen oder
 - b) deren Beschäftigung infolge ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend mit außergewöhnlichen Aufwendungen für den Arbeitgeber verbunden ist oder

- c) die infolge ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend offensichtlich nur eine wesentlich verminderte Arbeitsleistung erbringen können oder
 - d) bei denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 allein infolge geistiger oder seelischer Behinderung oder eines Anfallsleidens vorliegt oder
 - e) die wegen Art oder Schwere der Behinderung keine abgeschlossene Berufsbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes haben,
2. schwerbehinderte Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Arbeitgeber mit Stellen zur beruflichen Bildung, insbesondere für Auszubildende, haben im Rahmen der Erfüllung der Beschäftigungspflicht einen angemessenen Anteil dieser Stellen mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen. Hierüber ist mit der zuständigen Interessenvertretung im Sinne des § 176 und der Schwerbehindertenvertretung zu beraten.

§ 156 Begriff des Arbeitsplatzes

(1) Arbeitsplätze im Sinne dieses Teils sind alle Stellen, auf denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Auszubildende und andere zu ihrer beruflichen Bildung Eingestellte beschäftigt werden.

(2) Als Arbeitsplätze gelten nicht die Stellen, auf denen beschäftigt werden:

1. behinderte Menschen, die an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 49 Absatz 3 Nummer 4 in Betrieben oder Dienststellen teilnehmen,
2. Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient, sondern vorwiegend durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt ist, und Geistliche öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften,
3. Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient und die vorwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung oder Erziehung erfolgt,
4. Personen, die an Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach dem Dritten Buch teilnehmen,
5. Personen, die nach ständiger Übung in ihre Stellen gewählt werden,

6. Personen, deren Arbeits-, Dienst- oder sonstiges Beschäftigungsverhältnis wegen Wehr- oder Zivildienst, Elternzeit, unbezahlten Urlaubs, wegen Bezuges einer Rente auf Zeit oder bei Altersteilzeitarbeit in der Freistellungsphase (Verblockungsmodell) ruht, solange für sie eine Vertretung eingestellt ist.

(3) Als Arbeitsplätze gelten ferner nicht Stellen, die nach der Natur der Arbeit oder nach den zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen nur auf die Dauer von höchstens acht Wochen besetzt sind, sowie Stellen, auf denen Beschäftigte weniger als 18 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

§ 157 Berechnung der Mindestzahl von Arbeitsplätzen und der Pflichtarbeitsplatzzahl

(1) Bei der Berechnung der Mindestzahl von Arbeitsplätzen und der Zahl der Arbeitsplätze, auf denen schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen sind (§ 154), zählen Stellen, auf denen Auszubildende beschäftigt werden, nicht mit. Das Gleiche gilt für Stellen, auf denen Rechts- oder Studienreferendarinnen und -referendare beschäftigt werden, die einen Rechtsanspruch auf Einstellung haben.

(2) Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden, bei Arbeitgebern mit jahresdurchschnittlich weniger als 60 Arbeitsplätzen abzurunden.

§ 158 Anrechnung Beschäftigter auf die Zahl der Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen

(1) Ein schwerbehinderter Mensch, der auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 oder 4 beschäftigt wird, wird auf einen Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen angerechnet.

(2) Ein schwerbehinderter Mensch, der in Teilzeitbeschäftigung kürzer als betriebsüblich, aber nicht weniger als 18 Stunden wöchentlich beschäftigt wird, wird auf einen Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen angerechnet. Bei Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit auf weniger als 18 Stunden infolge von Altersteilzeit gilt Satz 1 entsprechend. Wird

ein schwerbehinderter Mensch weniger als 18 Stunden wöchentlich beschäftigt, lässt die Bundesagentur für Arbeit die Anrechnung auf einen dieser Pflichtarbeitsplätze zu, wenn die Teilzeitbeschäftigung wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist.

(3) Ein schwerbehinderter Mensch, der im Rahmen einer Maßnahme zur Förderung des Übergangs aus der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (§ 5 Absatz 4 Satz 1 der Werkstättenverordnung) beschäftigt wird, wird auch für diese Zeit auf die Zahl der Pflichtarbeitsplätze angerechnet.

(4) Ein schwerbehinderter Arbeitgeber wird auf einen Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen angerechnet.

(5) Der Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins wird, auch wenn er kein schwerbehinderter oder gleichgestellter behinderter Mensch im Sinne des § 2 Absatz 2 oder 3 ist, auf einen Pflichtarbeitsplatz angerechnet.

§ 159 Mehrfachanrechnung

(1) Die Bundesagentur für Arbeit kann die Anrechnung eines schwerbehinderten Menschen, besonders eines schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 155 Absatz 1 auf mehr als einen Pflichtarbeitsplatz, höchstens drei Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen zulassen, wenn dessen Teilhabe am Arbeitsleben auf besondere Schwierigkeiten stößt. Satz 1 gilt auch für schwerbehinderte Menschen im Anschluss an eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen und für teilzeitbeschäftigte schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 158 Absatz 2.

(2) Ein schwerbehinderter Mensch, der beruflich ausgebildet wird, wird auf zwei Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen angerechnet. Satz 1 gilt auch während der Zeit einer Ausbildung im Sinne des § 51 Absatz 2, die in einem Betrieb oder einer Dienststelle durchgeführt wird. Die Bundesagentur für Arbeit kann die Anrechnung auf drei Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen zulassen, wenn die Vermittlung in eine berufliche Ausbildungsstelle wegen Art oder Schwere der Behinderung auf besondere

Schwierigkeiten stößt. Bei Übernahme in ein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis durch den ausbildenden oder einen anderen Arbeitgeber im Anschluss an eine abgeschlossene Ausbildung wird der schwerbehinderte Mensch im ersten Jahr der Beschäftigung auf zwei Pflichtarbeitsplätze angerechnet; Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Bescheide über die Anrechnung eines schwerbehinderten Menschen auf mehr als drei Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen, die vor dem 1. August 1986 erlassen worden sind, gelten fort.

§ 160 Ausgleichsabgabe

(1) Solange Arbeitgeber die vorgeschriebene Zahl schwerbehinderter Menschen nicht beschäftigen, entrichten sie für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen eine Ausgleichsabgabe. Die Zahlung der Ausgleichsabgabe hebt die Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nicht auf. Die Ausgleichsabgabe wird auf der Grundlage einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote ermittelt.

(2) Die Ausgleichsabgabe beträgt je unbesetztem Pflichtarbeitsplatz

1. 125 Euro bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 3 Prozent bis weniger als dem geltenden Pflichtsatz,
2. 220 Euro bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 2 Prozent bis weniger als 3 Prozent,
3. 320 Euro bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von weniger als 2 Prozent.

Abweichend von Satz 1 beträgt die Ausgleichsabgabe je unbesetztem Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen

1. für Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich weniger als 40 zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von weniger als einem schwerbehinderten Menschen 125 Euro und
2. für Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich weniger als 60 zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von

weniger als zwei schwerbehinderten Menschen 125 Euro und bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von weniger als einem schwerbehinderten Menschen 220 Euro.

(3) Die Ausgleichsabgabe erhöht sich entsprechend der Veränderung der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches. Sie erhöht sich zum 1. Januar eines Kalenderjahres, wenn sich die Bezugsgröße seit der letzten Neubestimmung der Beträge der Ausgleichsabgabe um wenigstens 10 Prozent erhöht hat. Die Erhöhung der Ausgleichsabgabe erfolgt, indem der Faktor für die Veränderung der Bezugsgröße mit dem jeweiligen Betrag der Ausgleichsabgabe vervielfältigt wird. Die sich ergebenden Beträge sind auf den nächsten durch fünf teilbaren Betrag abzurunden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt den Erhöhungsbetrag und die sich nach Satz 3 ergebenden Beträge der Ausgleichsabgabe im Bundesanzeiger bekannt.

(4) Die Ausgleichsabgabe zahlt der Arbeitgeber jährlich zugleich mit der Erstattung der Anzeige nach § 163 Absatz 2 an das für seinen Sitz zuständige Integrationsamt. Ist ein Arbeitgeber mehr als drei Monate im Rückstand, erlässt das Integrationsamt einen Feststellungsbescheid über die rückständigen Beträge und zieht diese ein. Für rückständige Beträge der Ausgleichsabgabe erhebt das Integrationsamt nach dem 31. März Säumniszuschläge nach Maßgabe des § 24 Absatz 1 des Vierten Buches; für ihre Verwendung gilt Absatz 5 entsprechend. Das Integrationsamt kann in begründeten Ausnahmefällen von der Erhebung von Säumniszuschlägen absehen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Feststellungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Gegenüber privaten Arbeitgebern wird die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren durchgeführt. Bei öffentlichen Arbeitgebern wendet sich das Integrationsamt an die Aufsichtsbehörde, gegen deren Entscheidung es die Entscheidung der obersten Bundes- oder Landesbehörde anrufen kann. Die Ausgleichsabgabe wird nach Ablauf des Kalenderjahres, das auf den Eingang der Anzeige bei der Bundesagentur für Arbeit folgt, weder nachgefordert noch erstattet.

(5) Die Ausgleichsabgabe darf nur für besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben einschließlich begleitender Hilfe im Arbeitsleben (§ 185 Absatz 1 Nummer 3) verwendet werden, soweit Mittel für denselben Zweck nicht von anderer Seite zu leisten sind oder geleistet werden. Aus dem Aufkommen an Ausgleichsabgabe dürfen persönliche und sächliche Kosten der Verwaltung und Kosten des Verfahrens nicht bestritten werden. Das Integrationsamt gibt dem Beratenden Ausschuss für behinderte Menschen bei dem Integrationsamt (§ 186) auf dessen Verlangen eine Übersicht über die Verwendung der Ausgleichsabgabe.

(6) Die Integrationsämter leiten den in der Rechtsverordnung nach § 162 bestimmten Prozentsatz des Aufkommens an Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds (§ 161) weiter. Zwischen den Integrationsämtern wird ein Ausgleich herbeigeführt. Der auf das einzelne Integrationsamt entfallende Anteil am Aufkommen an Ausgleichsabgabe bemisst sich nach dem Mittelwert aus dem Verhältnis der Wohnbevölkerung im Zuständigkeitsbereich des Integrationsamtes zur Wohnbevölkerung im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches und dem Verhältnis der Zahl der im Zuständigkeitsbereich des Integrationsamtes in den Betrieben und Dienststellen beschäftigungspflichtiger Arbeitgeber auf Arbeitsplätzen im Sinne des § 156 beschäftigten und der bei den Agenturen für Arbeit arbeitslos gemeldeten schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen zur entsprechenden Zahl der schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs.

(7) Die bei den Integrationsämtern verbleibenden Mittel der Ausgleichsabgabe werden von diesen gesondert verwaltet. Die Rechnungslegung und die formelle Einrichtung der Rechnungen und Belege regeln sich nach den Bestimmungen, die für diese Stellen allgemein maßgebend sind.

(8) Für die Verpflichtung zur Entrichtung einer Ausgleichsabgabe (Absatz 1) gelten hinsichtlich der in § 154 Absatz 2 Nummer 1 genannten Stellen der Bund und hinsichtlich der in § 154 Absatz 2 Nummer 2 genannten Stellen das Land als ein Arbeitgeber.

§ 161 Ausgleichsfonds

Zur besonderen Förderung der Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf Arbeitsplätzen und zur Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen, die den Interessen mehrerer Länder auf dem Gebiet der Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben dienen, ist beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales als zweckgebundene Vermögensmasse ein Ausgleichsfonds für überregionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben gebildet. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales verwaltet den Ausgleichsfonds.

§ 162 Verordnungsermächtigungen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Pflichtquote nach § 154 Absatz 1 nach dem jeweiligen Bedarf an Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen zu ändern, jedoch auf höchstens 10 Prozent zu erhöhen oder bis auf 4 Prozent herabzusetzen; dabei kann die Pflichtquote für öffentliche Arbeitgeber höher festgesetzt werden als für private Arbeitgeber,
2. nähere Vorschriften über die Verwendung der Ausgleichsabgabe nach § 160 Absatz 5 und die Gestaltung des Ausgleichsfonds nach § 161, die Verwendung der Mittel durch ihn für die Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben und das Vergabe- und Verwaltungsverfahren des Ausgleichsfonds zu erlassen,
3. in der Rechtsverordnung nach Nummer 2 a) den Anteil des an den Ausgleichsfonds weiterzuleitenden Aufkommens an Ausgleichsabgabe entsprechend den erforderlichen Aufwendungen zur Erfüllung der Aufgaben des Ausgleichsfonds und der Integrationsämter, b) den Ausgleich zwischen den Integrationsämtern auf Vorschlag der Länder oder einer Mehrheit der Länder abweichend von § 160 Absatz 6 Satz 3 sowie c) die Zuständigkeit für die Förderung von Einrichtungen nach § 30 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung abweichend von § 41 Absatz 2 Nummer 1 dieser

Verordnung und von Inklusionsbetrieben und -abteilungen abweichend von § 41 Absatz 1 Nummer 3 dieser Verordnung zu regeln,

4. die Ausgleichsabgabe bei Arbeitgebern, die über weniger als 30 Arbeitsplätze verfügen, für einen bestimmten Zeitraum allgemein oder für einzelne Bundesländer herabzusetzen oder zu erlassen, wenn die Zahl der unbesetzten Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen die Zahl der zu beschäftigenden schwerbehinderten Menschen so erheblich übersteigt, dass die Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen dieser Arbeitgeber nicht in Anspruch genommen zu werden brauchen.

Kapitel 3

Sonstige Pflichten der Arbeitgeber;

Rechte der schwerbehinderten Menschen

§ 163 Zusammenwirken der Arbeitgeber mit der Bundesagentur für Arbeit und den Integrationsämtern

(1) Die Arbeitgeber haben, gesondert für jeden Betrieb und jede Dienststelle, ein Verzeichnis der bei ihnen beschäftigten schwerbehinderten, ihnen gleichgestellten behinderten Menschen und sonstigen anrechnungsfähigen Personen laufend zu führen und dieses den Vertretern oder Vertreterinnen der Bundesagentur für Arbeit und des Integrationsamtes, die für den Sitz des Betriebes oder der Dienststelle zuständig sind, auf Verlangen vorzulegen.

(2) Die Arbeitgeber haben der für ihren Sitz zuständigen Agentur für Arbeit einmal jährlich bis spätestens zum 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr, aufgliedert nach Monaten, die Daten anzuzeigen, die zur Berechnung des Umfangs der Beschäftigungspflicht, zur Überwachung ihrer Erfüllung und der Ausgleichsabgabe notwendig sind. Der Anzeige sind das nach Absatz 1 geführte Verzeichnis sowie eine Kopie der Anzeige und des Verzeichnisses zur Weiterleitung an das für ihren Sitz zuständige Integrationsamt beizufügen. Dem Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialrat, der Schwerbehindertenvertretung und dem Inklusionsbeauftragten des Arbeitgebers ist je eine Kopie der Anzeige und des Verzeichnisses zu übermitteln.

(3) Zeigt ein Arbeitgeber die Daten bis zum 30. Juni nicht, nicht richtig oder nicht vollständig an, erlässt die Bundesagentur für Arbeit nach Prüfung in tatsächlicher sowie in rechtlicher Hinsicht einen Feststellungsbescheid über die zur Berechnung der Zahl der Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen und der besetzten Arbeitsplätze notwendigen Daten.

(4) Die Arbeitgeber, die Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen nicht zur Verfügung zu stellen haben, haben die Anzeige nur nach Aufforderung durch die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen einer repräsentativen Teilerhebung zu erstatten, die mit dem Ziel der Erfassung der in Absatz 1 genannten Personengruppen, aufgliedert nach Bundesländern, alle fünf Jahre durchgeführt wird.

(5) Die Arbeitgeber haben der Bundesagentur für Arbeit und dem Integrationsamt auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter behinderter Menschen am Arbeitsleben notwendig sind.

(6) Für das Verzeichnis und die Anzeige des Arbeitgebers sind die mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellten abgestimmten Vordrucke der Bundesagentur für Arbeit zu verwenden. Die Bundesagentur für Arbeit soll zur Durchführung des Anzeigeverfahrens in Abstimmung mit der Bundesarbeitsgemeinschaft ein elektronisches Übermittlungsverfahren zulassen.

(7) Die Arbeitgeber haben den Beauftragten der Bundesagentur für Arbeit und des Integrationsamtes auf Verlangen Einblick in ihren Betrieb oder ihre Dienststelle zu geben, soweit es im Interesse der schwerbehinderten Menschen erforderlich ist und Betriebs- oder Dienstgeheimnisse nicht gefährdet werden.

(8) Die Arbeitgeber haben die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen (§ 177 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 180 Absatz 1 bis 5) unverzüglich nach der Wahl und ihren Inklusionsbeauftragten für die Angelegenheiten der schwerbehinderten Menschen (§ 181 Satz 1) unverzüglich nach der Bestellung der für den Sitz des Betriebes oder der Dienststelle zuständigen Agentur für Arbeit und dem Integrationsamt zu benennen.

Kapitel 8

Beendigung der Anwendung der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter und gleichgestellter Menschen

§ 199 Beendigung der Anwendung der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen

(1) Die besonderen Regelungen für schwerbehinderte Menschen werden nicht angewendet nach dem Wegfall der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 2; wenn sich der Grad der Behinderung auf weniger als 50 verringert, jedoch erst am Ende des dritten Kalendermonats nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des die Verringerung feststellenden Bescheides.

(2) Die besonderen Regelungen für gleichgestellte behinderte Menschen werden nach dem Widerruf oder der Rücknahme der Gleichstellung nicht mehr angewendet. Der Widerruf der Gleichstellung ist zulässig, wenn die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 3 in Verbindung mit § 151 Absatz 2 weggefallen sind. Er wird erst am Ende des dritten Kalendermonats nach Eintritt seiner Unanfechtbarkeit wirksam.

(3) Bis zur Beendigung der Anwendung der besonderen Regelungen für schwerbehinderte Menschen und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen werden die behinderten Menschen dem Arbeitgeber auf die Zahl der Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen angerechnet.

Kapitel 11

Inklusionsbetriebe

§ 215 Begriff und Personenkreis

(1) Inklusionsbetriebe sind rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen oder unternehmensinterne oder von öffentlichen Arbeitgebern im Sinne des § 154 Absatz 2 geführte Betriebe oder Abteilungen zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und

des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt.

(2) Schwerbehinderte Menschen nach Absatz 1 sind insbesondere

1. schwerbehinderte Menschen mit geistiger oder seelischer Behinderung oder mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung, die sich im Arbeitsleben besonders nachteilig auswirkt und allein oder zusammen mit weiteren vermittlungshemmenden Umständen die Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt außerhalb eines Inklusionsbetriebes erschwert oder verhindert,
2. schwerbehinderte Menschen, die nach zielgerichteter Vorbereitung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder in einer psychiatrischen Einrichtung für den Übergang in einen Betrieb oder eine Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht kommen und auf diesen Übergang vorbereitet werden sollen,
3. schwerbehinderte Menschen nach Beendigung einer schulischen Bildung, die nur dann Aussicht auf eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben, wenn sie zuvor in einem Inklusionsbetrieb an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen teilnehmen und dort beschäftigt und weiterqualifiziert werden, sowie
4. schwerbehinderte Menschen, die langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 des Dritten Buches sind.

(3) Inklusionsbetriebe beschäftigen mindestens 30 Prozent schwerbehinderte Menschen im Sinne von Absatz 1. Der Anteil der schwerbehinderten Menschen soll in der Regel 50 Prozent nicht übersteigen.

(4) Auf die Quoten nach Absatz 3 wird auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Kapitel 12

Werkstätten für behinderte Menschen

§ 223 Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe

(1) Arbeitgeber, die durch Aufträge an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen zur Beschäftigung behinderter Menschen beitragen, können 50 Prozent des auf die Arbeitsleistung der Werkstatt entfallenden Rechnungsbetrages solcher Aufträge (Gesamtrechnungsbetrag abzüglich Materialkosten) auf die Ausgleichsabgabe anrechnen. Dabei wird die Arbeitsleistung des Fachpersonals zur Arbeits- und Berufsförderung berücksichtigt, nicht hingegen die Arbeitsleistung sonstiger nichtbehinderter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Bei Weiterveräußerung von Erzeugnissen anderer anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen wird die von diesen erbrachte Arbeitsleistung berücksichtigt. Die Werkstätten bestätigen das Vorliegen der Anrechnungsvoraussetzungen in der Rechnung.

(2) Voraussetzung für die Anrechnung ist, dass

1. die Aufträge innerhalb des Jahres, in dem die Verpflichtung zur Zahlung der Ausgleichsabgabe entsteht, von der Werkstatt für behinderte Menschen ausgeführt und vom Auftraggeber bis spätestens 31. März des Folgejahres vergütet werden und
2. es sich nicht um Aufträge handelt, die Träger einer Gesamteinrichtung an Werkstätten für behinderte Menschen vergeben, die rechtlich unselbständige Teile dieser Einrichtung sind.

(3) Bei der Vergabe von Aufträgen an Zusammenschlüsse anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 224 Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand

(1) Aufträge der öffentlichen Hand, die von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen ausgeführt werden können, werden bevorzugt diesen Werkstätten angeboten. Die Bundesregierung erlässt mit Zustimmung des Bundesrates hierzu allgemeine Verwaltungsvorschriften.

(2) Absatz 1 gilt auch für Inklusionsbetriebe.

§ 225 Anerkennungsverfahren

Werkstätten für behinderte Menschen, die eine Vergünstigung im Sinne dieses Kapitels in Anspruch nehmen wollen, bedürfen der Anerkennung. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft auf Antrag die Bundesagentur für Arbeit im Einvernehmen mit dem Träger der Eingliederungshilfe. Die Bundesagentur für Arbeit führt ein Verzeichnis der anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen. In dieses Verzeichnis werden auch Zusammenschlüsse anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen aufgenommen.

§ 226 Blindenwerkstätten

Die §§ 223 und 224 sind auch zugunsten von auf Grund des Blindenwarenvertriebsgesetzes anerkannten Blindenwerkstätten anzuwenden.

Kapitel 14

Straf-, Bußgeld- und Schlussvorschriften

§ 238 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 154 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 162 Nummer 1, oder entgegen § 154 Absatz 1 Satz 3 einen schwerbehinderten Menschen nicht beschäftigt,
2. entgegen § 163 Absatz 1 ein Verzeichnis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
3. entgegen § 163 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 4 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,
4. entgegen § 163 Absatz 5 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
5. entgegen § 163 Absatz 7 Einblick in den Betrieb oder die Dienststelle nicht oder nicht rechtzeitig gibt,
6. entgegen § 163 Absatz 8 eine dort bezeichnete Person nicht oder nicht rechtzeitig benennt,

7. entgegen § 164 Absatz 1 Satz 4 oder 9 eine dort bezeichnete Vertretung oder einen Beteiligten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder
8. entgegen § 178 Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz die Schwerbehindertenvertretung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder nicht oder nicht rechtzeitig anhört.
- (2)** Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.
- (3)** Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesagentur für Arbeit.
- (4)** Die Geldbußen fließen in die Kasse der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat. § 66 des Zehnten Buches gilt entsprechend.
- (5)** Die nach Absatz 4 Satz 1 zuständige Kasse trägt abweichend von § 105 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen. Sie ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 241 Übergangsregelung

- (1)** Abweichend von § 154 Absatz 1 beträgt die Pflichtquote für die in § 154 Absatz 2 Nummer 1 und 4 genannten öffentlichen Arbeitgeber des Bundes weiterhin 6 Prozent, wenn sie am 31. Oktober 1999 auf mindestens 6 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen beschäftigt hatten.
- (2)** Eine auf Grund des Schwerbehindertengesetzes getroffene bindende Feststellung über das Vorliegen einer Behinderung, eines Grades der Behinderung und das Vorliegen weiterer gesundheitlicher Merkmale gelten als Feststellungen nach diesem Buch.
- (3)** Die nach § 56 Absatz 2 des Schwerbehindertengesetzes erlassenen allgemeinen Richtlinien sind bis zum Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 224 weiter anzuwenden.
- (4)** Auf Erstattungen nach Kapitel 13 dieses Teils ist § 231 für bis zum 31. Dezember 2004 entstandene Fahrgeldausfälle in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden.

(5) Soweit noch keine Verordnung nach § 153 Absatz 2 erlassen ist, gelten die Maßstäbe des § 30 Absatz 1 des Bundesversorgungsgesetzes und der auf Grund des § 30 Absatz 16 des Bundesversorgungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend.

(6) Bestehende Integrationsvereinbarungen im Sinne des § 83 in der bis zum 30. Dezember 2016 geltenden Fassung gelten als Inklusionsvereinbarungen fort.

(7) Die nach § 22 in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung bis zu diesem Zeitpunkt errichteten gemeinsamen Servicestellen bestehen längstens bis zum 31. Dezember 2018. Für die Aufgaben der nach Satz 1 im Jahr 2018 bestehenden gemeinsamen Servicestellen gilt § 22 in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung entsprechend.

(8) Bis zum 31. Dezember 2019 treten an die Stelle der Träger der Eingliederungshilfe als Rehabilitationsträger im Sinne dieses Buches die Träger der Sozialhilfe nach § 3 des Zwölften Buches, soweit sie zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach § 8 Nummer 4 des Zwölften Buches bestimmt sind.

(9) § 221 Absatz 2 Satz 1 ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Ab dem 1. August 2019 beträgt der Grundbetrag mindestens 80 Euro monatlich.
2. Ab dem 1. Januar 2020 beträgt der Grundbetrag mindestens 89 Euro monatlich.
3. Ab dem 1. Januar 2021 beträgt der Grundbetrag mindestens 99 Euro monatlich.
4. Ab dem 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 beträgt der Grundbetrag mindestens 109 Euro monatlich.

17.2 Anlage 1 – tabellarische Übersicht WfbM-Beschäftigte

	Arbeitgeber WfbM			Arbeitgeber des allg. Arbeitsmarktes incl. IU		
	§ 156 SGB IX Arbeitsplatz	§ 158 SGB IX Anrechnung	§ 223 SGB IX Anrechnung Werkstattauftrag	§ 156 SGB IX Arbeitsplatz	§ 158 SGB IX Anrechnung	§ 223 SGB IX Anrechnung Werkstattauftrag
Stelle des (schwer-) behinderten werkstattintern Beschäftigten im Arbeitsbereich der WfbM (AB)	nein ¹	nein ¹		-	-	
Stelle des schwerbehinderten WfbM-Beschäftigten auf dauerhaft ausgelagertem (betriebsin-tegrierten) Arbeitsplatz ³	nein ¹	nein ¹	nur Arbeitsleistung aus Werkstattauftrag	nein ⁴	nein ⁴	
Stelle des schwerbehinderten WfbM-Beschäftigten zeitweise auf ausgelagertem Arbeitsplatz als Maßnahme zur Förderung des Übergangs ⁵	nein ¹	nein ¹	an andere WfbM, nicht in Fällen des § 223 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX	Nein, § 156 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX	Ja, § 158 Abs. 2a SGB IX (SBW 1) ⁶	Ja, aber in IU nicht relevant, da IU mind. 30 Prozent sbM im Sinne von § 215 Abs. 1 beschäftigten müssen und nicht ausgleichsabgabepflichtig sind [§ 215 Abs. 3 SGB IX].
WfbM-Beschäftigter in Trainingsmaßnahme ⁷ zur Förderung des Übergangs auf den allgemeine Arbeitsmarkt	nein	nein		Nein § 156 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX	(nur während des betrieblichen Abschnitts der Maßnahme)	
WfbM-Beschäftigter als Praktikant ⁸ zur Förderung des Übergangs in Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes	nein	nein		Nein § 156 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX		

- 1 BSG Urt. v. 26.3.1992 – 11 Rar 47/91 – Rz. 19: Die Beschäftigungspflicht könne nur durch die Einstellung von solchen Behinderten erfüllt werden, „zu deren Gunsten diese Pflicht vorgeschrieben sei“. Danach sei die Pflichtzahl in Werkstätten für Behinderte nicht durch die betreuten Behinderten, sondern nur durch das dort eingesetzte „Leitungs-, Verwaltungs-, Aufsichts- und Erfüllungspersonal“ zu erfüllen.
- 2 BIH Empfehlungen Ausgleichsabgabe 7.2.1 Werkstätten für behinderte Menschen als Auftraggeber; § 223 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX ist zu beachten
- 3 Siehe Werkstattempfehlungen WE/BAGüS Ziff. 4.3.3 (3) und (6) bis (8); siehe auch Finke/Kadoke in: Ernst/Baur/Jaeger-Kuhlmann, Sozialgesetzbuch IX § 58 Rn. 48: „Die Zielsetzung solcher ausgelagerten Arbeitsplätze erfordert zwangsläufig eine zeitliche Befristung“.
- 4 Siehe BIH Empfehlungen zur Förderung von Integrationsprojekten, Stand Juni 2016, Ziff. 2.4, sowie Grundsätze des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg für die Förderung von Inklusionsbetrieben vom 01.02.2020 Ziff. 7.2 S. 17
- 5 Siehe Werkstattempfehlungen WE/BAGüS Ziff. 4.3.3 (2); siehe auch Finke/Kadoke in: Ernst/Baur/Jaeger-Kuhlmann, Sozialgesetzbuch IX § 58 Rn. 47
- 6 Siehe BIH Empfehlungen zur Förderung von Integrationsprojekten, Stand Juni 2016, Ziff. 2.4 und BIH Empfehlungen zur Erhebung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe Ziff. 5.4.3
- 7 Siehe Werkstattempfehlungen WE/BAGüS Ziff. 7.2.3; siehe auch Finke/Kadoke in: Ernst/Baur/Jaeger-Kuhlmann, a. a. O. § 58 Rn. 44
- 8 Siehe Werkstattempfehlungen WE/BAGüS Ziff. 7.2.4; siehe auch Finke/Kadoke in: Ernst/Baur/Jaeger-Kuhlmann, a. a. O. § 58 Rn. 45

Anlage 2 – Ermittlung von Arbeitsleistung nach § 223 SGB IX

Betreff:

Abstimmungsgespräch zwischen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen und der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen

Ort:

Hotel Savoy, Frankfurt

Datum:

16. Januar 2003, 11.00 bis 14.00 Uhr

Teilnehmer:

Herr Ernst, Frau Kuhlmann, Herr Hartmann,
Herr Zorn (BIH), Herr Knapp,
Herr Rodenhäuser (BAG:WfbM)

Protokoll:

Oliver Rodenhäuser, 17. Januar 2003

Herr Knapp begrüßt die Vertreter der BIH und dankt für die Möglichkeit eines gemeinsamen Gespräches. Er erläutert, dass es bereits zu einem Vortreffen zwischen Herrn Ernst und ihm gekommen sei und dieses Gespräch zur Konkretisierung und gemeinsamen Positionsbestimmung dienen soll.

Als Tischvorlage liegt dabei der Positionsvorschlag der BAG:WfbM aus dem Jahr 2001 vor. Herr Knapp stellt die für die BAG:WfbM wichtigen Positionen vor. Dabei stehe es im Vordergrund, eine praktische Handlungsweise bei der Anrechnung auf die Ausgleichsabgabe nach neuem Recht zu finden, die nicht nur in einem Bundesland bzw. bei einem Integrationsamt angewandt würde, sondern wegen der bundesweiten Betätigung der Werkstätten auch bei allen Integrationsämtern anerkannt wird. Ein weiterer Besprechungspunkt sollte die Behandlung alternativer Finanzierungsformen (Beispiel Leasing) sein. Herr Knapp betont, dass

sich die Werkstätten als komplexe Einrichtungen entwickelt haben und sich daher die strukturellen Umfeldbedingungen z. B. bei der Auftragsbeschaffung und der Abwicklung stark verändert haben. Diesem Veränderungsprozess haben sich die Werkstätten individuell gestellt und dabei auch Personal eingestellt, welches nicht für den Werkstattauftrag im engeren Sinne notwendig ist.

Herr Ernst bedankt sich für die Einladung. Er erläutert kurz, wie es im Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des § 140 SGB IX gekommen ist. Ausgangspunkt war die sehr hohe Anrechnungssumme vor allem einer Werkstatt, die überwiegend mit gewerblichen Arbeitnehmern Aufträge abwickelt. Das Ziel der Anrechnung auf die Ausgleichsabgabe sei es aber, zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen beizutragen. Daher komme es vor allem auf die Leistungen der behinderten Menschen in einer Werkstatt an. Deshalb müsse gesetzeskonform der anrechenbare Betrag um nicht abzugsfähige Personalkosten gekürzt werden.

In der Diskussion wurden die Sichtweise der Beteiligten dargestellt und von beiden Seiten dafür plädiert, eine einfache handhabbare, praxisgerechte Lösung zu erarbeiten. Herr Ernst betont dabei, dass auch für die BIH die bundesweite Geltung der vereinbarten Abzugsbeträge notwendig sei. Der Auftraggeber müsse rechtliche Sicherheit über die von der Werkstatt ausgewiesene anrechnungshöhe haben, egal in welchem Bundesland es seinen Sitz hat. Es besteht daher Einigkeit darüber, dass das vom Integrationsamt der Werkstatt bestätigte Verfahren auch für die anderen Integrationsämter bindend sein muss.

Es wird von beiden Seiten betont, dass die neue Regelung im Gesetz nicht dazu dienen soll, die Anrechnung auf die Ausgleichsabgabe auszubauen oder zu senden, sondern es inhaltlich darum geht, die Anrechnungs-

möglichkeiten nur den Auftraggebern zu gewähren, die zur Beschäftigung behinderter Menschen in den Werkstätten beitragen. Die Werkstatt hat das Interesse, Aufträge durch die Möglichkeit zur Anrechnung auf die Ausgleichsabgabe zu gewinnen. Allerdings ist es für die Werkstatt in der Regel nicht vorteilhaft, sehr hohe Beträge für kleine Aufträge anrechnen zu können, da der Auftraggeber dann seine Ausgleichsabgabe schnell erfüllt und eventuell keine weiteren Aufträge vergibt.

Die Anrechnungshöhe ist deshalb abhängig von der Höhe der „Arbeitsleistung der Werkstatt“ im Rechnungsbetrag.

Die Materialkosten im Rechnungsbetrag verringern dabei die Anrechnungsbasis und müssen herausgerechnet werden. Nicht zur Arbeitsleistung der Werkstatt gehören auch Fremdleistungen, z. B. von erwerbswirtschaftlichen Subunternehmen und in Form von Leistungen, die der Auftraggeber selbst bereitstellt oder erbringt. Zu den Positionen, die die Anrechnungsbasis für die Ausgleichsabgabe verringern, gehören auch nicht abzugsfähige Personalkosten, insbesondere für „sogenannte produktionssteigernde ArbeitnehmerInnen“, die nicht unmittelbar zur Erfüllung des Werkstattauftrages, wohl aber zur Erfüllung von Kundenaufträgen beitragen.

Diese „nicht abzugsfähigen Personalkosten“ gehen nicht in die Arbeitsleistung der Werkstatt ein und werden wie die Materialkosten oder Dienstleistungen Dritter vom Rechnungsbetrag abgesetzt.

Es besteht Einverständnis darüber, dass die Grundlage für die Anrechnung auf die Ausgleichsabgabe das Fachpersonal der Werkstätten entsprechend der Werkstättenverordnung ist. Die Personalkosten, die nicht den Vorgaben und der Intention der WVO entsprechen, sollen daher als Abzugsbetrag von der Arbeitsleistung der Werkstatt abgesetzt werden. Das Fachpersonal zur Arbeits- und Berufsförderung ist in diesem Rahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 WVO einzu beziehen.

Dabei wird vorgeschlagen, ein gemeinsames Abrechnungsschema zu entwickeln. Ein pauschaler, bundesweit einheitlicher Anrechnungssatz lässt sich allerdings im Hinblick auf die unterschiedlichen Produktionszweige der Werkstätten nicht treffen, sondern muss zwischen der einzelnen Werkstatt und ihrem örtlich zuständigen Integrationsamt festgelegt werden.

Die Berechnung und Abgrenzung der nicht abzugsfähigen Personalkosten kann im Rahmen der Kostenrechnung erfolgen. Zur rechnerischen Vereinfachung würde ein Verfahren beitragen, das auf die geprüften Vorjahres-ergebnisse der Werkstatt zurückgreift: Dem wirtschaftlichen Gesamtumsatz der Werkstatt werden die Personalkosten der sonstigen ArbeitnehmerInnen gegenübergestellt. Um die daraus errechnete Quote (in %) wird die Anrechnungsgrundlage und damit der Rechnungsbetrag verringert.

Dabei ist beiden Seiten wichtig, dass die individuelle Abstimmung zwischen der Werkstatt und dem zuständigen Integrationsamt notwendig ist, um den prozentualen Abzugsbetrag festzusetzen. Dieser Satz kann entweder pauschal für alle Bereiche der Werkstatt definiert werden, es soll aber auch die Möglichkeit bestehen, nach Arbeitsbereichen (z.B. Lohnfertigung, Dienstleistung) verschiedene Sätze zu ermitteln. Dieser Satz sollte bei Veränderungen angepaßt werden und daher mit dem zuständigen Integrationsamt eine Vereinbarung über die Geltungsdauer getroffen werden. Der regional vereinbarte Prozentsatz über den Abzug soll auch von anderen Integrationsämtern anerkannt werden, bei denen Arbeitgeber Werkstattrechnungen zur Anrechnung nach § 140 SGB IX vorlegen. In Zweifelsfällen können sich Integrationsämter bei dem für die WfbM örtlich zuständigen Integrationsamt den Prozentsatz über den Abzug bestätigen lassen.

Als Beispiel soll folgende Aufstellung dienen:

Tabelle 1 – Ermittlung des Abzugsbetrages (Grundlage der Vereinbarung WfbM – Integrationsamt):

	Rechenschema Anrechnung Ausgleichs- abgabe § 140 SGB IX	Ansatz	Gesamtbetrag/Jahr	Aufteilung (z.B. Teilerstellung)	Aufteilung (z.B. Dienstleistung)
1	Gesamtumsatz der Werkstatt	Gesamt €/Jahr			
2	nicht abzugsfähige Personalkosten	€/Jahr			
3	Absetzbetrag	in % von Pos. 1			

Tabelle 2 – Ermittlung des anrechenbaren Betrages auf die Ausgleichsabgabe (Ausweis auf Kundenrechnung – Grundlage der Anrechnung):

	Abrechnungsschema	Ansatz	Betrag
1	Rechnungsbetrag	Berechneter Umsatz ohne MwSt. in €	
2	- Materialkosten	€/Jahr	
3	- Fremdleistungen Dritter	in % von Pos. 1	
4	- Absetzbetrag	mit Integrationsamt vereinbarter Satz (in % von 1)	
5	anrechenbare Arbeitsleistung der Werkstatt		

Die Werkstatt hat dabei die Berechnungsgrundlage dem Integrationsamt offen zu legen und zu erläutern. Das örtliche Integrationsamt hat in der Regel einen Einblick in die Struktur der Werkstatt. Selbstverständlich kann sich das Integrationsamt auch bei einem Vorort-Termin über die Bedingungen in der Werkstatt informieren. Die Vereinbarung über die Anrechnungsmodalitäten sollte dabei für einen bestimmten Zeitraum (in der Regel 1 Jahr) festgelegt werden und nur bei wesentlichen Veränderungen angepaßt werden.

Leasing/Ratenzahlung

Außerdem wurde die Behandlung von Aufträgen besprochen, die über andere Finanzierungsformen als Barzahlung bzw. Überweisung für gelieferte Produkte bzw. Leistungen erfolgt. Das BAG:WfbM nennt als Beispiel ein Leasinggeschäft mit z.B. 36 gleichen Raten und mit Restzahlung. Die BIH sieht dies als Dauerleistungen, für die eine periodische Zahlungsweise vereinbart wird. Entsprechend müssen die Rechnun-

gen so gestaltet werden, dass sie sich auf den Jahresleistungsumfang beziehen. Dadurch wird auch den Vorgaben des § 140 SGB IX Abs. 2 Nr. 1 ausreichend Rechnung getragen.

Es wird vereinbart, dass die BAG:WfbM eine kurze Ergebnisniederschrift erstellt und diese mit der BIH abstimmt.

Das abgestimmte Protokoll soll bis spätestens 7. März vorliegen, um rechtzeitig vor der Sitzung der Integrationsämter Ende März zur Verfügung zu stehen.

Frankfurt am Main, 16. Januar 2003

BAG BIH
Karl-Friedrich Ernst

BAG:WfbM
Rainer Knapp

Az: BIH 423-130-301

17.3 Anschriften der Integrationsämter

Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH)

Geschäftsstelle,
c/o LVR-Inklusionsamt
Deutzer Freiheit 77-79
50679 Köln
Tel 0221 809-5390
Fax 0221 8284-1605
www.integrationsaemter.de

Baden-Württemberg

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg Zweigstelle Karlsruhe Integrationsamt

Erzbergerstraße 119
76133 Karlsruhe
Tel 0721 8107-0
Fax 0721 8107-940
www.kvjs.de

Bayern

Zentrum Bayern Familie und Soziales Region Mittelfranken - Inklusionsamt -

Bärenschanzstraße 8a
90429 Nürnberg
Tel 0911 928-0
Fax 0911 928-1945
www.zbfs.bayern.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales Region Niederbayern - Inklusionsamt -

Friedhofstraße 7
84028 Landshut
Tel 0871 829-0
Fax 0871 829-185
www.zbfs.bayern.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales Region Oberbayern - Inklusionsamt -

Richelstraße 17
80634 München
Tel 089 18966-0
Fax 089 18966-2489
www.zbfs.bayern.de

Zentrum Bayern

**Familie und Soziales
Region Oberfranken**

- Inklusionsamt -

Hegelstraße 2
95447 Bayreuth
Tel 0921 605-1
Fax 0921 605-2980
www.zbfs.bayern.de

Zentrum Bayern

**Familie und Soziales
Region Oberpfalz**

- Inklusionsamt -

Landshuter Straße 55
93053 Regensburg
Tel 0941 7809-00
Fax 0941 7809-1375
www.zbfs.bayern.de

Zentrum Bayern

**Familie und Soziales
Region Schwaben**

- Inklusionsamt -

Morellstraße 30
86159 Augsburg
Tel 0821 5709-01
Fax 0821 5709-3300
www.zbfs.bayern.de

Zentrum Bayern

**Familie und Soziales
Region Unterfranken**

- Inklusionsamt -

Georg-Eydel-Straße 13
97082 Würzburg
Tel 0931 4107-01
Fax 0931 4107-282
www.zbfs.bayern.de

Berlin

**Landesamt für Gesundheit
und Soziales**

Integrationsamt

II C 11
Darwinstr. 15
10589 Berlin
Tel 030 90229-3352
Fax 030 90229-3397
www.lageso.de

Brandenburg

**Landesamt für Soziales
und Versorgung**

Integrationsamt

Lipezker Str. 45 Haus 5
03048 Cottbus
Tel 0355 2893-0
Fax 0331 27548-4524
www.lasv.brandenburg.de

Bremen**Amt für Versorgung und
Integration Bremen
Integrationsamt**

Doventorscontrescarpe 172
(Block D)
28195 Bremen
Tel 0421 361-5450
Fax 0421 361-5326
www.bremen.de

Hamburg**Behörde für Arbeit,
Gesundheit, Soziales,
Familie und Integration
Integrationsamt**

Hamburger Straße 47
22083 Hamburg
Tel 040 42863-3736
Fax 040 4279 63142
www.hamburg.de/integrationsamt

Hessen**Landeswohlfahrtsverband
Hessen
Integrationsamt**

Ständeplatz 6–10
34117 Kassel
Tel 0561 1004-0
Fax 0561 1004-2650
www.integrationsamt-hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

**Landessamt für
Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern**

- Integrationsamt -

Behördenzentrum

Neu-Strelitzer-Straße 120

17033 Neubrandenburg

Tel 0395 38059-727

Fax 0395 38059-734

www.lagus.mv-regierung.de

Niedersachsen

**Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und
Familie**

Integrationsamt

Domhof 1

31134 Hildesheim

Tel 05121 304-0

Fax 05121 304-302

www.soziales.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

**Landschaftsverband
Rheinland**

LVR-Inklusionsamt

Deutzer Freiheit 77-79

50679 Köln

Tel 0221 809-4360

Fax 0221 8284-2848

www.lvr.de

**Landschaftsverband
Westfalen-Lippe**

LWL-Inklusionsamt Arbeit

Von-Vincke-Straße 23-25

48143 Münster

Tel 0251 591-4729

Fax 0251 591-6587

www.lwl.org

Rheinland-Pfalz**Landesamt für Soziales,
Jugend und Versorgung****Integrationsamt**

Rheinallee 97-101

55118 Mainz

Tel 06131 967-449

Fax 06131 967-354

www.lsjv.de**Saarland****Landesamt für Soziales****Inklusionsamt**

Hochstraße 67

66115 Saarbrücken

Tel 0681 9978-2384

Fax 0681 9978-2399

www.lsgv.saarland.de**Sachsen****Kommunaler Sozialverband****Sachsen****Integrationsamt**

Reichsstraße 3

09112 Chemnitz

Tel 0371 577-365

Fax 0371 577-1365

www.ksv-sachsen.de**Sachsen-Anhalt****Landesverwaltungsamt****Sachsen-Anhalt****Integrationsamt**

Ernst-Kamieth-Straße 2

06112 Halle/Saale

Tel 0345 514-0

Fax 0345 514-1609

www.lvwa.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

**Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Jugend, Familie
und Senioren**

Integrationsamt

Adolph-Westphal-Str. 4

24143 Kiel

Tel 0431 988-5332

Fax 0431 988-3634

www.lasd-sh.de

Thüringen

Thüringer

Landesverwaltungsamt

Integrationsamt Abt. VI

Versorgung und Integration

Karl-Liebknecht-Straße 4

98527 Suhl

Tel 0361 57331-5400

Fax 0361 57331-5366

www.thueringen.de/de/tlwva

17.4 Verzeichnis der verwendeten Gesetze, Abkürzungen und der abgekürzt zitierten Literatur

Abkürzung	Abkürzungsbeschreibung
a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AFG-DDR	Arbeitsförderungsgesetz der DDR
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637)
AltTZG	Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078) zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652)
AO	Abgabenordnung vom 16. März 1976 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512)
Art.	Artikel
AÜG	Gesetz zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. März 2020 (BGBl. I S. 493)
AzUVO B-W	Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit, den Urlaub, den Mutterschutz, die Elternzeit und den Arbeitsschutz der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter (Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung -AzUVO-) vom 29. November 2005 (GBl. S. 716), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. S. 437, 438)
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAG WfbM	Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e. V.
BAGüS	Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe
BBG	Bundesbeamtengesetz vom 05. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), zuletzt geändert durch Artikel 11 Grundgesetz vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626)
BBiG	Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Mai 2020 (BGBl. I S. 920)
BergSVG	Gesetz Nr. 768 über einen Bergmannsversorgungsschein im Saarland vom 11. Juli 1962 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1981 (ABl. S. 825), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (ABl. S. 474, 530)
betr.	betreffend

Abkürzung	Abkürzungsbeschreibung
BFH	Bundesfinanzgericht
BFDG	Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG) vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. S. 42, 2909; BGBl. I 2003, S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1245)
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BIH	Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (vormals Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellen)
BliwaG	Blindenwarenvertriebsgesetz vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311) zuletzt geändert durch Art.148 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I. S. 2407, aufgehoben durch Artikel 30 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246)
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
br	Behindertenrecht, Fachzeitschrift für Fragen der Rehabilitation, Boorberg-Verlag
Breith	Breithaupt, Sammlung von Entscheidungen aus dem Sozialrecht, Boorberg-Verlag
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Amtliche Entscheidungssammlung des Bundessozialgerichts
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BTHG	Bundesteilhabegesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) zuletzt geändert durch Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1948)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVSG NW	Bergmannsversorgungsscheingesetz -BVSG NW- vom 20. Dezember 1983, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 299)
B-W	Baden-Württemberg
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
DB	Der Betrieb, Wochenschrift für Betriebswirtschaft, Steuerrecht, Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, Fachverlag der Verlagsgruppe Handelsblatt

Abkürzung	Abkürzungsbeschreibung
DBGrG	Gesetz über die Gründung einer Deutsche Bahn Aktiengesellschaft (Deutsche Bahn Gründungsgesetz) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2386 (1994, 2439)), zuletzt geändert durch Artikel 334 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
DH	Duale Hochschule
e. G.	eingetragene Genossenschaft
e. K.	eingetragener Kaufmann
e. V.	eingetragener Verein
EFZG	Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746)
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (RGBe 1897, S. 437), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637)
EGInsO	Einführungsgesetz InsO vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2017 (BGBl. I S. 1476)
EQJ	Sonderprogramm „Einstiegsqualifizierung Jugendlicher“ (Erlass des BMAS vom 03. August 2007 Az. Va2 – 58110-2)
Erg.-Lfg.	Ergänzungslieferung
EStG	Einkommensteuergesetz
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 541)
ff.	fortfolgende
FW	Fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts, BGB-Gesellschaft
GdB	Grad der Behinderung
GdS	Grad der Schädigung (z. B. festgestellt durch die Berufsgenossenschaft)
gemäß	gemäß
GemO BW	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403)
GemO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV.NRW. S. 218b)

Abkürzung	Abkürzungsbeschreibung
GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften –Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (BGBl. I S. 2541)
GewO	Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546)
GKG	Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474)
GKZ	Gesetz Kommunale Zusammenarbeit Baden-Württemberg vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403)
GL	gleichgestellte behinderte Menschen
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung -GmbH-Gesetz- vom 20. April 1892, zuletzt geändert Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446)
HAG	Heimarbeitsgesetz (HAG) vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055)
HGB	Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 RGL. S. 219, zuletzt geändert durch Artikel 84 der Verordnung vom 19. Juni 2020, BGBl. I S. 1328
HRV	Verordnung über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters (Handelsregisterverordnung) vom 12. August 1937, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724)
i. I.	in Insolvenz
i. L.	in Liquidation
i. V. m.	in Verbindung mit
InsO	Insolvenzordnung vom 05. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693)
JFDG	Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstgesetz) vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652)
juris	Juris GmbH Online-Rechtsportal www.juris.de
JVA	Justizvollzugsanstalt

Abkürzung	Abkürzungsbeschreibung
JVKostO	Gesetz über Kosten in Angelegenheiten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz) vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), zuletzt geändert am 11. August 2009 (BGBl. I S. 2713), aufgehoben durch Artikel 24 des vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1655)
KG	Kommanditgesellschaft
KO	Konkursordnung, deutsches Reichsgesetzblatt, Band 1896, Nr. 21, S. 233
LAG	Landesarbeitsgericht
LBG B-W	vom 09. November 2010 (GBl. S. 793), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 793)
LS	Leitsatz
LSG	Landessozialgericht
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MiLoG	Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns vom 11. August 2014, BGBl. I S. 1348, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1657)
MuSchEltZV	Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen des Bundes und die Elternzeit für Beamtinnen und Beamte des Bundes (Mutterschutz- und Elternzeitverordnung vom 12. Februar 2009 BGBl. S. 20, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2020, BGBl. I S. 106)
n. F.	neue Fassung
NachwG	Nachweisgesetz vom 20. Juli 1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung arbeitsrechtlicher Bestimmungen an das EG-Recht vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348)
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Verlag C. H. Beck
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht, Verlag C. H. Beck
NZA-RR	Rechtsprechungs-Report Arbeitsrecht, Verlag C. H. Beck
n. v.	nicht amtlich veröffentlicht
o. Ä.	oder Ähnliches
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OS	Operativer Service der Bundesagentur
OVG	Oberverwaltungsgericht
PartG	Gesetz über die politischen Parteien in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1327)

Abkürzung	Abkürzungsbeschreibung
PartGG	Partnerschaftsgesellschaftsgesetz vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2565)
PflegeZG	Gesetz über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), zuletzt geändert durch Artikel 18 Absatz 8a des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018)
PostPersRG	Gesetz zum Personalrecht der Beschäftigten der früheren Bundespost (Postpersonalrechtsgesetz) vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, S. 2353), zuletzt geändert durch Artikel 315 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 132)
Rn.	Randnummer
RGBL.	Reichsgesetzblatt
S.	Satz
s. Kap.	Siehe Kapitel
sbM	schwerbehinderte Menschen
ScheckG	Scheckgesetz vom 14. August 1933, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
SchwAbwV	Schwerbehindertenausweisverordnung vom 15. Mai 1981 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652)
SchwBG	Schwerbehindertengesetz
SGB I	Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248)
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch -Grundsicherung für Arbeitsuchende - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248)
SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch -Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (BGBl. I S. 1683)
SGB IV	Sozialgesetzbuch Viertes Buch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011; BGBl. I S. 363), zuletzt geändert durch Artikel 3104 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch -Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel 311 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
SGB VI	Sozialgesetzbuch Sechstes Buch - Gesetzliche Rentenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, BGBl. I 1990, S. 1337), vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 312 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Abkürzung	Abkürzungsbeschreibung
SGB VII	Siebtens Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248))
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789)
SGB X	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1258)
SGG	Sozialgerichtsgesetz vom 3. September 1953 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1258)
SozR	Sozialrecht, Entscheidungssammlung bearbeitet von den Richtern des Bundessozialgerichts, Carl Heymanns Verlag
STEP	Stammdatenentwicklungsprojekt der Bundesagentur
StVollzG	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung - Strafvollzugsgesetz - vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; BGBl. I 1977 S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 09. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146)
SUrlV	Verordnung über den Sonderurlaub für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte sowie für Richterinnen und Richter des Bundes (Sonderurlaubsverordnung vom 01. Juni 2016 BGBl. I S. 1284); zuletzt geändert durch Artikel 51 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
SVG	Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen - Soldatenversorgungsgesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1067)
TzBfG	Teilzeit- und Befristungsgesetz in der Fassung vom 21. Dezember 2000 BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 1746)
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch Änderungsstarifvertrag Nr. 10 vom 30. August 2019
u. a.	unter anderem
UmwG	Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2694)
UStG	Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512)
usw.	und so weiter
VAmB	Verzahnte Ausbildung mit Berufsbildungswerken
VG	Verwaltungsgericht

Abkürzung	Abkürzungsbeschreibung
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
v. H.	vom Hundert
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I, S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)
WE/BAGüs	Werkstattempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger, Stand Mai 2013, www.bagues.de
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen
WMVO	Werkstätten-Mitwirkungsverordnung vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1297), zuletzt geändert durch Artikel 2b des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1657)
WRV	Verfassung des Deutschen Reichs -Weimarer Reichsverfassung- vom 11. August 1919
WVO	Werkstättenverordnung vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1365), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1948)
z. B.	zum Beispiel
ZDG	Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz – ZDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652)
ZFHS	ZFSH/SGB Sozialrecht in Deutschland und Europa (vormals Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch), Verlag. R. S. Schulz GmbH
ZPO	Zivilprozessordnung vom 12. September 1950 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 BGBl. I S. 431; 2007 BGBl. I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633)

Stichwortverzeichnis

Stichwort	Seite
Abordnung	39
Abrufarbeit	33
Abschlagsverteilung	116
Abspaltung	28, 29, 65
AG (Aktiengesellschaft)	20, 23, 40, 42, 144, 165, 166
Agentur für Arbeit	3, 4, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 26, 27, 30, 31, 36, 37, 38, 47, 48, 50, 51, 52, 53, 56, 58, 62, 63, 70, 74, 75, 76, 80, 81, 82, 83, 86, 87, 88, 89, 91, 92, 94, 95, 118, 119, 131, 145, 146, 148, 149, 151, 153, 154, 167
Altersteilzeit	33, 34, 47, 48, 53, 148
Altmassegläubiger	113, 124
Anerkennungsjahr	41
Anrechnung eines Auftrages	63
Anrechnungsdauer	52
Anrechnungsfähige Personen	50
Anrechnungszeitraum	66
Antriebsfunktion	13, 62, 117
Anzeige	4, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 40, 41, 42, 43, 50, 54, 58, 59, 60, 61, 62, 65, 66, 70, 73, 74, 75, 76, 77, 80, 81, 82, 83, 86, 87, 88, 91, 92, 93, 94, 95, 113, 114, 117, 118, 119, 122, 124, 130, 131, 149, 151, 153
Anzeigepflicht	17, 26, 27, 28, 29, 30, 42, 43, 65, 80, 118
Anzeigeverfahren	18, 58, 94, 151
Arbeitgeber	3, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 105, 108, 117, 118, 119, 123, 129, 131, 136, 142, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154

Stichwort	Seite
Arbeitnehmerüberlassungsgesetz	37, 46, 165
Arbeitsbeschaffungsmaßnahme	34, 46, 147
Arbeitsleistung	16, 20, 32, 33, 34, 35, 37, 38, 44, 49, 54, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 90, 147, 153
Arbeitsmarktprogramme	39
Arbeitszeit	32, 33, 34, 42, 47, 48, 49, 53, 54, 148, 165
Arbeitszeitregelung	32, 33
Architekten	26
Ärzte	26
Aufrechnung	73, 74, 79, 105, 123
Aufrechnungslage	123
Aufsichtsbeschwerde	114
Aufspaltung	28, 65
Ausgleichsabgabe	3, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 26, 31, 36, 39, 54, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86
Ausgleichsfonds	17, 150
Ausgleichsfunktion	15, 62, 86, 117
Ausgliederung	28, 29
Ausland	24, 26, 36, 37, 43, 63, 142
Ausschlussfrist	76, 94, 116, 122, 123
Auszubildende	31, 32, 40, 43, 44, 45, 56, 57, 147, 148
Beamte	31, 32, 39, 40, 41, 48, 56, 147, 165, 169
Beamtenanwärter	39, 45
Berechnung	16, 18, 21, 26, 29, 31, 35, 36, 45, 48, 49, 58, 59, 60, 61, 69, 74, 80, 81, 120, 121, 137, 148, 151
Bergmannsversorgungsschein	50, 52, 148, 165
Berichtigung	18, 82, 143
Berufsbegleitung	36, 44

Stichwort	Seite
Berufsbildungsgesetz (BBiG)	40, 41, 45, 56, 147, 165
Berufsständische Verzeichnisse	26
Beschäftigungspflicht	15, 16, 18, 21, 23, 26, 27, 31, 34, 38, 44, 58, 60, 62, 63, 82, 94, 117, 120, 129, 146, 147
Beschäftigungspflichtiger Arbeitgeber	20, 150
Beschäftigungsquote	22, 59, 61, 120, 149
Beschäftigungsverhältnis	31, 32, 34, 35, 36, 37, 39, 41, 42, 44, 47, 49, 50, 54, 56, 58, 120, 148, 149
Betriebliche Qualifizierung	36, 44
Betriebsräte	35
Betriebsstätte	24, 25, 26, 34, 43, 65
Beurlaubung	40
Blindenwerkstätte	18, 63, 71, 72, 73, 153
Blockmodell	33, 47, 53
Budget für Arbeit	39
Bund	3, 21, 37, 150
Bundesagentur für Arbeit	3, 4, 15, 17, 18, 19, 27, 30, 37, 38, 47, 48, 50, 51, 53, 56, 63, 76, 81, 82, 4, 118, 119, 145, 148, 149, 151, 153, 154, 167
Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG)	45, 165
Deckungsanfechtung	136
Deklaratorische Wirkung	83, 90
Dienstleistungsüberlassung	39, 67
Druckfunktion	86, 121, 135
Verein, eingetragen	20, 27, 28, 35 38
Ehrenamt	43
Eigenantrag	100
Eigenbetrieb	22
Eigenverwaltung	29, 125, 126, 127, 135
Entleiher	37, 38, 46

Stichwort	Seite
Erhebung	3, 16, 18, 19, 25, 28, 31, 39, 59, 62, 66, 80, 86, 89, 90, 91, 92, 94, 95, 97, 116, 120, 121, 123, 133, 136, 144, 149
Ermächtigungswirkung	107, 108
Eröffnungsverfahren	98, 102, 103, 126, 127
Erstattung	16, 19, 58, 62, 68, 73, 75, 76, 77, 78, 79, 82, 83, 86, 91, 93, 118, 119, 132, 149, 154
Erstattungsanspruch	75, 76, 77, 78, 117, 123
Erwerbsminderung	35, 55, 146
Fachliche Weisung	19, 51, 118, 167
Fachliche Zuständigkeit	18
Familienpflegezeit	49
Festsetzungsverjährung	94, 95
Feststellungsbescheid	16, 50, 75, 78, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 89, 91, 93, 94, 95, 96, 101, 104, 106, 112, 114, 115, 116, 118, 120, 122, 123, 134, 149, 151
Feststellungsklage	115, 116, 123
Flexible Arbeitszeitmodelle	32
Forderungen	78, 79, 98, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 119, 122, 124, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 137, 139, 143, 144
Formwechsel	28, 29
Freistellungsphase	32, 33, 34, 47, 53, 148
Freiwilliges ökologisches Jahr	45
Freiwilliges soziales Jahr	45
Fremdantrag	100
Fristen	67, 146
Gebührenfreiheit	100, 104, 123
Genossenschaften	24
Genossenschaftsregister	24, 105
Geschäftsführer	23, 36, 37, 42, 91, 135

Stichwort	Seite
Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	20, 42, 55, 83, 85, 159, 166, 167
Gesellschafter	20, 23, 37, 42, 83, 84, 85, 93, 99, 107, 108
Gewerbeanzeige	25
Gewerberegister	25, 58
Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrag	65, 66
Gläubiger	86, 87, 97, 98, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 119, 121, 122, 123, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 143, 144
Gläubigerantrag	100, 101, 126
Gläubigerausschuss	105, 109, 110, 118, 126, 129, 130
Gläubigerversammlung	105, 107, 109, 110, 116, 124, 126, 128
Gleichgestellte behinderte Menschen (GL)	50, 51, 52, 56, 145, 152
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	20, 23, 28, 36, 37, 39, 42, 63, 85, 125, 135, 144
Grundsatz	18, 20, 31, 50, 63, 73, 77, 80, 86, 94, 97, 98, 99, 108, 123, 125, 128, 130, 132, 135, 143
Gruppengerichtsstand	99
Guthaben	64, 73, 74
Haftung	20, 23, 85, 93, 107, 116, 125, 130, 135, 144
Haftungsbescheid	135
Handelsregister	18, 19, 20, 23, 24
Hausgewerbetreibender	43
Heimarbeit	42, 43
Hilfskräfte	36, 43
Hochschuleinrichtungen	22
Hochschulen	22
Inklusionsamt > siehe Integrationsamt	52, 159, 160, 162
Inklusionsbetriebe	39, 44, 63, 70, 151, 152, 153, 155
Insolvenz	3, 29, 79, 97, 99, 100, 109, 112, 118, 123, 125, 134, 135, 142, 143

Stichwort	Seite
Insolvenzanfechtung	98, 135, 136, 140, 141
Insolvenzeröffnung	30, 91, 98, 100, 101, 102, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 134, 138, 140, 142
Insolvenzplan	97, 110, 111, 112, 116, 123, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 132
Insolvenzverfahren	23, 24, 29, 67, 84, 85, 90, 91, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 11, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 136, 138, 139, 140, 141, 142
Insolvenzverwalter	29, 30, 67, 90, 91, 98, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 132, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143
Insolvenzverwaltung	127
Integrationsamt	16, 17, 18, 9, 21, 23, 25, 29, 30, 50, 58, 62, 66, 69, 71, 73, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 97, 100, 102, 103, 104, 105, 106, 108, 110, 112, 113, 114, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 124, 128, 129, 134, 135, 140, 141, 142, 144, 146, 149, 150, 151
Jahresbetrag	62
Jahresdurchschnittliche Arbeitsplatzzahl	31, 58, 59
Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG)	45, 168
Juristische Person	20, 24, 25, 54, 55, 83, 98, 104, 130
Kommanditgesellschaft (KG)	20, 23, 42, 84, 85, 98, 100, 107, 134, 144, 168
Klageverfahren	52, 112
Kurzarbeit	34, 35
Länder	21, 22, 26, 39, 99, 100, 129, 142, 147, 150, 151
Landesbetriebe	22
Langzeitarbeitslose	36
Langzeiterkrankte	35
Leistungsverweigerungsrecht	94, 96
Limited	20
Liquidation	84, 97, 104, 109, 124, 125, 143, 168

Stichwort	Seite
Lizenz- und Franchisenehmer	66
Lizenzspieler	35
Masseforderung	103, 112, 114, 119, 121, 122, 123, 128
Masseverbindlichkeit	102, 103, 112, 113, 119, 122, 124, 127
Maßnahmen	21, 44, 67, 109, 126, 128
Materialkosten	69, 72, 153, 157, 158
Mehraufwandsentschädigung	36
Miete	69, 70
Nachforderungsrecht	111, 112, 134
Nachtragsverteilung	116, 117, 123
Natürliche Person	27, 41, 54, 55, 98, 99, 100, 125, 128, 130, 131, 133
Nebenforderungen	114, 115, 120, 122, 140
Neugründung	28, 29, 65, 120
Neumassegläubiger	113, 124
Notare	26
Öffentlicher Arbeitgeber	21, 56
Offene Handelsgesellschaft (OHG)	20, 42, 84, 85, 98, 134, 169
Örtliche Zuständigkeit	18, 98, 99
Partnerschaften Angehöriger freier Berufe	24
Partnerschaftsregister	24
Personalräte	35, 46
Pfändung	103, 106, 138
Pflegezeit	49, 169
Pflichtarbeitsplätze	15, 35, 36, 44, 50, 54, 56, 57, 59, 60, 61, 62, 80, 81, 117, 119, 148, 149, 151, 152
Pflichtstundenermäßigung	48
Portokosten	69, 90
Praktikanten	41, 45, 57

Stichwort	Seite
Privater Arbeitgeber	20, 56
Qualifizierungsphase	44
Rabatt	72
Rechtsanwälte	20, 26, 55
Rechtsbehelf	83, 93, 115, 116
Rechtsschutz	85
Rechtsträger	23, 27, 28, 29, 65, 96, 109, 113
Referendare	39, 45
Regelaltersgrenze	35, 55
Rehabilitation	43, 44, 56, 145, 166
Rentenversicherungsträger	35, 89
Restschuldbefreiung	98, 104, 111, 128, 130, 131, 132, 133, 134
Richter	31, 32, 34, 39, 46, 147, 165, 170, 171
Rückgewähranspruch	140, 141, 142
Ruhende Beamtenverhältnisse	40
Sabbatical	32, 49
Sachwalter	125, 126, 127, 135
Sanierung	97, 101, 109, 111, 125, 127, 128, 130
Säumniszuschläge	3, 76, 78, 86, 88, 89, 92, 93, 95, 101, 111, 113, 114, 120, 121, 122, 129, 135, 149
Schadensersatzanspruch	85, 113
Schichtarbeit	85, 113
Schickschuld	87
Schlussverteilung	113, 116, 122, 123
Schuldenbereinigungsplan	133, 134
Schuldtitel	115
Schülerpraktika	43
Schutzschirmverfahren	97, 125, 126, 127

Stichwort	Seite
Schwerbehinderter Arbeitgeber	54, 148
Selbsterrechnungserklärung	16
Selbstveranlagungsverfahren	16, 83, 95
Sitzverlegung	18, 19
Skonto	72
Sperrwirkung	107, 108
Staffelbetrag	60, 61
Steuerberater	26, 128
Steuerrecht	71, 88, 121, 135, 141, 166
Teilhabe schwerbehinderter Menschen	17, 18, 52, 86, 145, 150
Teilzeitbeschäftigung	32, 41, 53, 148
Teilzeitmodell	33, 48, 53
Telearbeitsplatz	34
Tilgung	104, 143
Tochterunternehmen	23, 65, 66
Transfermaßnahmen	21
Transportkosten	69
Treuhänder	131, 132
Überschuldung	91, 98, 100 101, 124, 127
Umsätze	70
Umsatzsteuer	70
Umwandlung	18, 28
Umwandlungsgesetz (UmwG)	18, 19, 28, 29, 65, 171
Unternehmensänderungen	19
Verbraucherinsolvenzverfahren	99, 127, 128, 132, 133
Vereine	25, 104, 144
Vereinsregister	24, 25
Verfassungsmäßigkeit	15

Stichwort	Seite
Vergütung	33, 57, 126
Verjährung	75, 94, 95, 113, 141, 142
Verjährungsfrist	94, 95, 96, 134, 136
Verleiher	37, 38
Verordnungsermächtigungen	150
Verpackungskosten	69
Verteilungsverzeichnis	116
Vertrauensarbeitszeit	33
Verwaltungsakt	16, 62, 77, 83, 84, 90, 94, 96, 115
Verzinsung	72, 77, 141
Vollstreckungsmaßnahmen	127
Vollstreckungsmoratorium	112
Vollstreckungsverbot	103, 106, 112, 113, 124
Volontäre	41, 45
Voraussetzungen	41, 45
Vorjahresanzeige	73
Vorruhestand	34
Vorsatz	85, 139
Vorsatzanfechtung	136, 138, 139, 140
Vorsteuerabzug	70
Wegfall der Bezüge	40
Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)	39, 43, 54, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73
Werkstattrechnung	18, 65, 66, 67, 68, 70, 73, 90, 157
Werkstudenten	36
Widerruf	39, 41, 52, 53, 56, 77, 94, 152
Widerspruch	52, 82, 84, 89, 93, 112, 114, 115, 116, 149
Zahlungsverjährung	94, 95, 96
Zinsen	17, 111, 114, 122, 141

Stichwort	Seite
Zusammenfassungsprinzip	21, 24, 26, 27, 91
Zusatzwaren	71, 72
Zuständigkeit > siehe örtliche und fachliche Zuständigkeit	18, 19, 23, 28, 81, 91, 98, 99, 115, 127, 142, 146, 150
Zuweisung	39
Zweckbestimmung	86
Zweckgebunden	16, 150
Zweckverband	22
Zweigniederlassung	20, 23, 24, 25, 26, 38, 65

